Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 4 0.

Nummer 1 bis Nummer 73.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1840.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
7. Decbr. 1839.	13. März 1840.	Ministerial-Erklärung, die zwischen der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffene Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung in dem Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, betreffend	II.	7.	9. 10.
2. Januar 1840.	11. Septbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Gültigkeit der nach dem 1. October 1838 im Königreich Hannover ausgestellten Reisedocumente betr. .	VI.	23.	85.
11. —	7. Februar.	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung des §. 3 des Regulativs wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zoll-Vereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren betr.	I.	1.	1.
16. —	13. März.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Erläuterung einer früheren Verordnung wegen der Sonntagsfeier betr.	II.	4.	5.
17. —	11. Septbr.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die Einschärfung der Vorschriften des Patents vom 6. Juny 1820 in Ansehung der Erhebung fremder Gelder von den Sachwaltern enthaltend .	VI.	24.	85.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
25. Januar.	7. Februar.	Patent, einige Bestimmungen über die Erwählung und den Eintritt der landschaftlichen Abgeordneten und Stellvertreter betr.	I.	2.	1 — 4.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erläuterung und Ergänzung der mit der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention betr.	I.	3.	4.
— —	13. März.	Ministerial-Bekanntmachung, eine mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr. .	II.	5.	5. 6.
7. Februar.	11. Septbr.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die pünktliche Vollstreckung zuerkannter Gefängnißstrafen betr.	VI.	25.	86.
8. —	13. März.	Ministerial-Erklärung, die zwischen der Königl. Preußischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffene Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung im Territorium des andern Staats gelegen ist, betr. .	II.	6.	7. 8.
10. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Aufbewahrung der Recepte in den Apotheken betr. . .	II.	8.	11.
29. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung des §. 17 des Zoll-Strafgesetzes vom 1. May 1838 betr.	II.	9.	11.
10. März.	28. April.	Verordnung der Landesregierung wegen der Verfertigung der Braunkohlenziegel	III.	10.	13.
13. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Hinterlegung von Kopieen der Landes-Vermessungs-Karten und Register bei den Herzogl. Steuerämtern betr.	III.	11.	14.
14. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend 1) das unter den Zollvereins-Staaten bei der General-Konferenz zu Berlin im September 1839 vereinbarte Begleitschein-Regulativ; 2) die Aufhebung der Packhofs- und Begleitschein-Ordnung vom 31. Julius 1834; 3) die Abänderung der §§. 47, 56 und 59 in dem Reglement für den Packhof bei dem Haupt-Steueramte zu Altenburg vom 31. Julius 1834	III.	12.	15 — 58.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
16. März.	28. April.	Verordnung der Landesregierung, die von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Landes halbjährig einzusendenden Tabellen und zu erstattenden Berichte über die Denunziationsgebühren und Strafantheile der Gensdarmerie über aufgegriffene Bettler und Vagabunden und über die Dienstverweisung der Gensdarmerie betr.	III.	13.	59. 60.
19. —	10. Juli.	Verordnung der Landesregierung gegen das Hausiren mit Spielkarten	IV.	14.	61.
1. April.	— —	Verordnung der Landesregierung, einige Abänderungen der Arzneitaxe betr.	IV.	15.	61.
18. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den der neuesten Ausgabe von Göthe's Werken angedihenen Schutz gegen den Nachdruck betr.	IV.	16.	62.
28. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Fleischsteuer betr.	IV.	17.	62 — 71.
1. Mai.	— —	Verordnung der Landesregierung, das Verfahren der Behörden des Altenburgischen Kreises bei Beerdigung von Selbstmördern und Verunglückten betr.	IV.	18.	71. 72.
2. —	11. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Hauptsteueramtes in Limburg an der Lahn betr.	VI.	26.	86.
9. —	10. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung der zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Fürstl. Reußischen Regierung zu Gera wegen wechselseitiger Uebernahme Aufgewiesener bestehenden Konvention vom 30. October 1822 betr. .	IV.	19.	72 — 74.
23. —	— —	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, das Verbot einer Gebühren-Erhebung von Seiten unbefugter Rechtspraktikanten betr.	IV.	20.	74.
— —	24. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die zwischen der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege getroffene Uebereinkunft betr.	V.	22.	77 — 84.
13. Juni.	10. —	Ministerial-Bekanntmachung, die allgemeine Zugrundlegung des Zoll-Zentners als Gewichtsgröße betr.	IV.	21.	75.
15. —	11. Septbr.	Verordnung der Landesregierung, Instruktionen behufs des Verfahrens gegen aufgegriffene Bettler und Vagabunden und die Einrichtung der halbjährig einzureichenden Tabellen betr. . . .	VI.	27.	86 — 89.
27. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Begleitscheinverfahren bezüglich des Spielkartenverkehrs betr. . . .	VI.	28.	90.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
14. Juli.	11. Septbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Hebammeninstitut betr.	VI.	29.	90.
20. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Braunkohlenziegelfabrikation betr.	VI.	30.	91.
23. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die wiederholte Einschärfung des Verbots gegen das Wegfangen und Schießen Insekten fressender Vögel betr.	VI.	31.	91.
25. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung der Statuten der Gesammt-Universität Jena hinsichtlich des Umfangs der akademischen Halbjahre und der Ferien betr.	VI.	32.	91. 92.
31. —	— —	Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen, die Feststellung der Gebühren ökonomischer Beistände in Ablösungs-Angelegenheiten betr.	VI.	33.	92.
1. August.	— —	Ministerial-Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hanse-Stadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen	VI.	34.	93.
3. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Zulassung zur chirurgischen Praxis betr.	VI.	35.	94.
4. —	— —	Bekanntmachung der Cammer, die Erhebung der Prokuragebühren von Postvorschüssen betr. . .	VI.	36.	94.
10. Septbr.	8. Decbr.	Bekanntmachung des Finanz-Collegiums, die Umwandlung der Königl. Sächsischen Konventions-$\frac{1}{4}$ Stücke auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuß und deren Einwechselung betr.	VII.	37.	95. 96.
14. —	— —	Verordnung der Landesregierung, das Practiciren inländischer Aerzte und Wundärzte im Königreich Sachsen betr.	VII.	38.	97.
13. Octbr.	— —	Verordnung der Landesregierung, Erläuterung des Verbots gegen das Wegfangen und Schießen Insekten fressender Vögel betr.	VII.	39.	97.
18. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung und des Consistoriums, die Zulassung ausländischer Advokaten in Administrativ-Justizsachen betr.	VII.	40.	97.
7. Novbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, das Privilegium gegen den Nachdruck der Jean Paul Friedrich Richterschen Werke betr.	VII.	41.	98.
10. —	— —	Verordnung der Landesregierung und des Consistoriums in Betreff der Volkszählung	VII.	42.	98—101.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
14. Novbr.	8. Decbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Herabsetzung der im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840/42 enthaltenen Tarasätze bei dem für inländische Raffinerien in Fässern eingehenden Lumpenzucker betr.	VII.	43.	102.
— —	26. Februar 1841.	Ministerial-Bekanntmachung, die von dem hiesigen Schneiderhandwerk errichtete Begräbnißkasse betr.	XI.	71.	233.
28. —	8. Decbr. 1840.	Gesetz, das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betr.	VII.	44.	103-117.
30. —	— —	Bekanntmachung und Verordnung der Landesregierung zur Erläuterung und weiteren Ausführung des Münzgesetzes vom 28. November 1840	VII.	45.	118-146.
— —	19. Januar 1841.	Verordnung der Landesregierung, die polizeiliche Ueberwachung der Ausführung der münzgesetzlichen Vorschriften betr.	X.	61.	197.
— —	26. Februar 1841.	Verordnung des Finanzkollegiums, den Kurs der Gothaischen Sechser betr.	XI.	72.	233.
1. Decbr.	8. Decbr. 1840.	Verordnung des Landes-Justiz-Collegiums, zur Ausführung des §. 32 des Münzgesetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Konkurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten betr.	VII.	46.	147. 148.
— —	19. Januar 1841.	Verordnung des Finanzkollegiums, die Verpackung der Königl. Sächsischen, nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße geprägten, auf die Währung des 14 Thalerfußes herabgesetzten, Einsechstelthalerstücke, ingleichen der Königl. Hannöverschen Einthalerstücke betr.	X.	62.	197.
3. —	25. Decbr. 1840.	Verordnung der Landesregierung, die Erlaubnißertheilung zu Anlegung von Ziegel- und Kalköfen betr.	VIII.	47.	149.
5. —	— —	Patent, eine Erläuterung des §. 176 des Grundgesetzes in Betreff des Eintritts und Ausscheidens der landschaftlichen Stellvertreter anlangend	VIII.	48.	150.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zu den §§. 95, 96 und 97 der Gesetze für die Studirenden der Gesammt-Akademie zu Jena betr.	VIII.	49.	150. 151.
7. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Bestätigung der Statuten des Vereins gegen Thierquälerei betr.	VIII.	50.	151.
— —	— —	Verordnung der Landesregierung, die verbotenen Münzsorten betr.	VIII.	51.	152.
— —	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, den Einfluß des neuen Münzgesetzes auf den Geldverkehr bei der Herzogl. Landesbank betr.	VIII.	52.	152-154.
8. —	— —	Bekanntmachung der Cammer, die Stempelabgabe von Spielkarten betr.	VIII.	53.	154.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stck.	Num.	Seite.
9. Decbr.	25. Decbr.	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die Einschärfung der Verordnung, nach welcher dem Kreisamte zu Kahla bei Ablieferung von Sträflingen und Corrigenden auf die Leuchtenburg die bezüglichen Untersuchungs-Akten mitgetheilt werden sollen	VIII.	54.	154.
10. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Heller betr. . .	VIII.	55.	155.
18. —	— —	Patent wegen des Depositenwesens bei den Untergerichten	VIII.	56.	156-164.
19. —	— —	Steuerausschreiben für das Herzogthum Sachsen-Altenburg auf die Finanzperiode vom 1. Januar 1841 bis zum letzten Dezember 1844 . . .	VIII.	57.	165-169.
21. —	— —	Patent, die Umrechnung der Chausseegeldertarife betr.	VIII.	58.	170-171.
— —	19. Januar 1841.	Bekanntmachung der Cammer, die Streubenutzung in den Herrschaftlichen Waldungen betr. . .	X.	63.	198.
22. —	29. Decbr. 1840.	Regulativ über die Militair-Pensionen	IX.	59.	173-180.
23. —	— —	Patent, Erläuterung und Umrechnung der bisherigen Gerichts-Sachwalter- und Notariats-Taxordnung betr.	IX.	60.	181-195.
— —	19. Januar 1841.	Verordnung der Landesregierung, die Umrechnung der Handwerksgebühren in die Währung des Vierzehnthalerfußes und in Dezimalmünze betr. .	X.	66.	230.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, den Einfluß des neuen Münzgesetzes auf den Preis der Wanderbücher betr.	X.	67.	231.
— —	26. Februar 1841.	Bekanntmachung der Kammer, die Erhebung des Floß- und Wasserzolls, so wie des Stempelgeldes von den Langholzflößern auf der Saale vom 1. Januar 1841 an betr.	XI.	73.	234.
24. —	19. Januar 1841.	Gesindeordnung	X.	64.	199-217.
— —	— —	Mandat, die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betr.	X.	65.	218-230.
28. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zur allgemeinen Münzkonvention betr.	X.	68.	231.
29. —	— —	Bekanntmachung der Kammer, die Umrechnung des von den Lohnkutschern und Hauderern bei den Postanstalten zu entrichtenden Passiergeldes in die Währung des Vierzehnthalerfußes betr. . .	X.	69.	231.
30. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Ueberleitung des Rechnungswesens bei der Brandversicherungsanstalt von dem Konventionsmünzfuß auf den 14 Thalerfuß betr.	X.	70.	232.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. 1840. Ausg. d. 7. Februar 1840.

1. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Erläuterung des §. 3. des Regulativs wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zoll-Vereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren betreffend,

vom 11. Januar 1840.

In Erläuterung des §. 3. des Regulativs wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zoll-Vereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren vom 20. December 1833 (Gesetz-Sammlung von 1833. Nr. 53. S. 475. ff.) wird andurch zur Verhütung von Mißverständnissen unter höchster Genehmigung bekannt gemacht:

daß in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 3. des gedachten Regulativs vom Eintritte des neuen Zolltarifs an die Erhebung der Eingangs-Abgabe von denjenigen Poststücken, welche der Versteuerung nach dem höchsten Satze unterliegen, nicht mehr nach dem im Regulative namhaft gemachten bisherigen, sondern nach dem jetzt gültigen höchsten Tarifsatze, also

bei Flüssigkeiten nach dem Satze von 8 Thlrn. für den Zollcentner Brutto,

bei andern Gegenständen nach dem Satze von 110 Thlrn. für den Zollcentner, unter Anwendung einer Thara von 22 Pfund für Kisten und von 13 Pfund für Ballen,

Statt zu finden hat.

Hiernach haben sich sowohl die Post- und Steuer-Behörden des Landes, als sonst alle betheiligten Diener und Unterthanen zu achten.

Altenburg, den 11. Januar 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

2. Patent,

einige Bestimmungen über die Erwählung und den Eintritt der landschaftlichen Abgeordneten und Stellvertreter betreffend,

vom 25. Januar 1840.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem bei dem letzten Landtage außer der durch höchstes Patent vom 23. September 1837 bereits bekannt gemachten Herabsetzung des Wahlcensus für städtische oder bäuerliche Landtags-Abgeordnete im Einvernehmen mit getreuer Landschaft noch einige andere Bestimmungen in Bezug auf die landschaftlichen Wahlen und den Eintritt der landschaftlichen Abgeordneten beschlossen worden sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, dieselben gegenwärtig, wo landschaftliche Erneuerungswahlen vorzunehmen sind, in Folgendem bekannt zu machen:

Digitized by Google

I. zu §. 176. des Grundgesetzes.

Das Verhältniß der Stellvertreter unter einander betr.

Die Stellvertreter der fünf und resp. drei Abgeordneten der Ritterschaft, der vier Abgeordneten des Altenburg'schen Amtsbezirks und der zwei Abgeordneten der hiesigen Residenz-Stadt bilden ein in sich abgeschlossenes und von der Reihefolge der Abgeordneten unabhängiges Ganzes, dergestalt, daß dieselben ohne Rücksicht auf die verschiedenen Zeitabtheilungen, nach welchen die Deputirten eingetreten sind und ausscheiden, nur nach der durch die Zeit ihres eigenen Eintritts sich bestimmenden Reihefolge successiv einzuberufen sind.

Hiernach ist z. B. unter den im Amtsblatt von 1837. Seite 546 ff. Benannten im Verhinderungsfall des bis zu 1848 erwählten Abgeordneten Freiherrn von Seckendorff auf Meuselwitz, der dermalige erste — bis zu 1844 erwählte — Stellvertreter von Bärenstein auf Zechau einzuberufen.

II. zu §. 178. des Grundgesetzes.

Das Verfahren bei der Wahl zweier Brüder zu Landtags-Abgeordneten betr.

In Bezug auf die Wahl von Brüdern zu Landtags-Abgeordneten sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) ob sie zu gleicher Zeit gewählt werden und mithin gleichzeitig einzutreten hätten, oder
b) ob sie nach einander gewählt werden und der eine Bruder bereits eingetreten ist.

Im ersteren Falle haben die Brüder das Recht, sich über den freiwilligen Rücktritt des Einen zu vereinigen; geschieht dies nicht, so geht der ältere dem jüngern vor.

Im zweiten Falle bleibt der bereits Eingetretene Mitglied, so daß der später Gewählte gar nicht eintreten kann.

Dieselben Vorschriften würden für den Fall gelten, daß Vater und Sohn zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden sollten.

III. zu §. 181. des Grundgesetzes.

Die Wahl von Ersatzmännern betr.

Ersatzmänner, welche in Gemäßheit der die betreffenden Bestimmungen des Grundgesetzes und der Wahlordnung erläuternden Ministerialbekanntmachung vom 20. Juli 1833 dermalen gleich den landschaftlichen Abgeordneten und deren Stellvertretern durch eine besondere Wahlhandlung zu wählen sind, werden in Uebereinstimmung mit der Ansicht getreuer Landschaft künftig nur in so weit, als es dem Gouvernement die Nothwendigkeit in einzelnen Fällen zu erheischen scheint, gewählt werden.

IV. zu §. 187. des Grundgesetzes.

Die Wählbarkeit des Vaters nicht volljähriger Lehnsbesitzer in seiner Eigenschaft als Lehns-Vormund zum Abgeordneten betr.

In Erläuterung des §. 187 des Grundgesetzes wird bis auf Weiteres bestimmt, daß der Vater eines nicht volljährigen Ritterguts-Besitzers, wenn er zugleich Lehnsvormund ist, für den Sohn zum Landtags-Abgeordneten gewählt werden kann.

V. zu §. 25. und 31. der Wahlordnung.

Die Vorwahlen im Altenburg'schen Amtsbezirk betr.

Da die Vornahme von Urwahlen bei jeder regelmäßigen, alle 4 Jahre zu Ostel erfolgenden Erneuerung der Landschaft im hiesigen großen Amtsbezirk, wo der Abtheilung desselben in vier besondere Wahlbezirke nach Anleitung der Beilage B. zur Wahlordnung noch keine praktische Folge gegeben worden ist, den Behörden eine zu große Geschäftslast aufbürdet, so wird hierdurch verordnet, wie folgt:

Der hiesige Amtsbezirk wird in die, in der Beilage B. zur Wahlordnung angegebenen 4 Wahlbezirke wirklich abgetheilt. Die Urwähler jedes Bezirks bestellen die Wahlmänner aus ihrer Abtheilung und zwar, den Fall der Auflösung eines Landtags ausgenommen,

Digitized by Google

auf 12 Jahre oder 3 Finanz- und Wahlperioden dergestalt, daß bei jeder regelmäßigen Ausscheidung eines Landtags-Abgeordneten aus hiesigem Amtsbezirk eine der 4 Abtheilungen und wenn zwei Abgeordnete ausscheiden zwei Abtheilungen der Wahlmänner durch Urwahlen nach der in der Beilage B. zur Wahlordnung angegebenen Reihefolge erneuert und deren neu gewählte Wahlmänner sodann neben den älteren Abtheilungen der Wahlmänner bei der Hauptwahl der Abgeordneten und Stellvertreter mitzuwirken haben.

Im laufenden Jahre ist mit dieser Einrichtung der Anfang zu machen.

VI. zu §. 33. der Wahlordnung.

Die Vornahme der Vorwahlen an anderen Orten, als an den Amtssitzen betr.

Da bisher in den übrigen Amtsbezirken, außer dem Altenburg., die Vornahme der landschaftlichen Vorwahlen größtentheils auf die Amtsstädte beschränkt worden ist, so werden zu Erleichterung der Vorwähler Unsere Aemter andurch angewiesen,

nach §. 33. der Wahlordnung die Vorwahlen nicht bloß an den Amtssitzen vorzunehmen, sondern namentlich rücksichtlich der von solchen entfernter wohnenden Wahlberechtigten auch an anderen bequem gelegenen Orten abzuhalten.

VII. zu §. 48. und 51. der Wahlordnung.

Die Abschließung der Steuer- und Wahllisten betr.

Es ist vorgekommen, daß Jemand, welcher zur Zeit der Entwerfung der Steuer- und Wahllisten und bis zur geschlossenen Vorwahl gar keine Landsteuer entrichtet, vielmehr erst durch einen nach völlig geschlossener Vorwahl und unmittelbar vor der Hauptwahlhandlung abgeschlossenen Kauf den Wahlcensus erlangte, noch die Eintragung in die Steuer- und Wahlliste und in Folge dessen die Wählbarkeit in Anspruch nahm. In Bezug hierauf wird daher hiermit Folgendes bestimmt:

Von dem Zeitpunkte an, wo Abschriften der gehörig abgeschlossenen Steuer- und Wahllisten nach §. 52. der Wahlordnung bei den Bezirks- oder Gemeinde-Vorstehern niedergelegt und die (möglichst gleichzeitig mit der Bekanntmachung dieser Listen zu bewirkenden!) Ladungen des Regierungs-Kommissarius oder des Amtes zu dem angesetzten Wahltage nach §. 48. den Wahlmännern insinuirt sind, bleibt eine jede etwa später erfolgende Erwerbung des Wahlcensus für die eben bevorstehende Hauptwahlhandlung unberücksichtiget und es kann von diesem Zeitpunkte ab kein Nachtrag in die Steuer- und Wahllisten auf den Grund etwa später erworbener Befähigung dazu mehr Statt finden. — Dagegen können Bemerkungen, die in Gemäßheit des §. 51. der Wahlordnung (bei denen es unbedingt das Bewenden behält) auch am Wahltage selbst vorgebracht werden, noch die Folge haben, daß Individuen, welche bis dahin die Berechtigung und persönliche Befähigung zur passiven Wählbarkeit verloren haben, aus der vorliegenden Steuer- und Wahlliste entfernt werden, weshalb insonderheit die betreffenden Steuerämter selbst dem Dirigenten der Wahlhandlung zeitig anzuzeigen haben, welche Steuer-Abschreibungen etwa seit dem ihrerseitigen Schlusse der Wahlliste bis zum Wahltage vorgekommen sind, insofern durch diese Steuerabschreibungen die Steuer-Quanta einzelner Individuen unter den vorgeschriebenen Wahlcensus herabgegangen seyn sollten.

Endlich haben aber auch,

VIII.

Anzeige über den Verlust des Census oder sonstiger Bedingungen der Wählbarkeit.

die betreffenden Justiz- und Steuer-Behörden das im Laufe einer Finanz- oder Wahlperiode eintretende Ableben eines landschaftlichen Abgeordneten, Stellvertreters, oder resp. Ersatzmannes, oder den Verlust der Befähigung desselben zum Landes-Abgeordneten (z. B. des Census) sofort mittels Berichtes zur Kenntniß Unserer Landes-Regierung zu bringen, von welcher sodann hierüber Anzeigebericht an Uns zu erstatten ist.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Patent, nach dessen Inhalte sich alle Behörden und Unterthanen, die es angeht, zu achten haben, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Altenburg, am 25. Januar 1840.

(L. S.) Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

3. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der Herzogl. Sachsen Meiningenschen Staats-Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention betreffend,

vom 25. Januar 1840.

Zwischen der Herzogl. Sachsen Altenburgschen und der Herzogl. Sachsen Meiningenschen Staats-Regierung ist zur Erläuterung der Bestimmungen in §. 2. a. und c. der wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention vom Jahre 1823 (Nr. 14 der Ges. Sammlung v. d. J. S. 118) und resp. zur Ergänzung derselben durch Austausch wörtlich gleichlautender Ministerial-Erklärungen d. d. $\frac{\text{Altenburg, 7. Dezember 1839.}}{\text{Meiningen 16. Januar 1840.}}$ dieselbe Uebereinkunft zu Stande gekommen, welche bereits mit dem Königl. Preußischen und dem Königl. Sächsischen Gouvernement über diesen Gegenstand abgeschlossen und unterm 8. März v. J. ihrem Inhalte nach in Nr. III. des Gesetzblattes v. J. 1839 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Höchstem Befehle gemäß wird solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und ergehet an die betreffenden Behörden die Anweisung, sich nach dem Inhalte der gedachten Erläuterungs-Konvention nun auch gegenüber den Herzogl. Sachsen Meiningenschen Behörden zu achten.

Altenburg, den 25. Januar 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück II. 1840. Ausg. d. 13. März 1840.

4. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Erläuterung einer früheren Verordnung wegen der Sonntagsfeier betreffend,

vom 16. Januar 1840.

(Publicirt in Nr. 10 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Februar d. J.)

Nach Maßgabe Unserer, das höchste Mandat vom 29 September 1809 wegen einer zweckmäßigen Sonntagsfeier einschärfenden Verordnung vom 17. Novembee 1831 (Gesetzsamml. v. J. 1831 S. 269) sollen während des Gottesdienstes in öffentlichen Häusern Billard-, Kegel- und andere geräuschvolle Spiele nicht getrieben, in Schenkstätten Zechgäste nicht gesetzt, eben so wenig aber auch an Sonntagen überhaupt Privatversteigerungen oder andere außergerichtliche Verhandlungen veranstaltet werden. Dem Vernehmen nach ist seit einiger Zeit da und dort dieser zue Zeit noch und fernerweit bestehenden, durch ihren Zweck und ihre sittlichen Folgen gerechtfertigten Verordnung entgegengehandelt worden; es haben Versteigerungen und andere derartige öffentliche Geschäfte an Sonn- und Festtagen stattgefunden, den heilsamen Zweck und die Weihe des Tages stöeend. Wollen Wir nun auch, zu Förderung kirchlicher und sonstiger öffentlicher Zwecke der Gemeinden, ausnahmsweise und bis auf Widerruf deemalen gestatten, daß nach Befinden auch an Sonntagen, jedoch nicht vor drei Uhr des Nachmittags und nicht vor völlig geendetem Gottesdienste, die Schultheißen, Gemeinde- und Kirchvorsteher im Interesse ihrer Gemeinden, Kirchen und Schulen Verdingungen und Versteigerungen, z. B. der Uebernahme der Wegebesserung, dee Bauten und Reparatueen, der Obstverpachtungen und kleiner Holzversteigerungen einzelner Bäume oder geringer Bestände aufgearbeiteten Holzes — nicht der Versteigerung des Holzes ganzer Schläge und dergl. umfänglichere öffentliche Geschäfte — mit ortsobrigkeitlichem Vorwissen veranstalten und abhalten, so bewendet es doch im Uebrigen bei Unsrer Eingangs angezogenen Verordnung, wie bei den sonstigen, die würdige Feier der Sonn- und Festtage betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, auch fernerhin allenthalben und ist sich darnach von Seiten der Unterthanen wie der Behörden genau zu achten.

Altenburg, am 16. Januar 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

5. Ministerial-Bekanntmachung,

eine mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betreffend,

vom 25. Januar 1840.

In dem zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königlich Niederländischen Gouvernement unter dem 21. Januar vorigen Jahres abgeschlossenen Handelsvertrage sind Seitens der Ersteren dem Letzteren gewisse Zoll-Erleichterungen füe die Einfuhr von Niederländischem Lumpenzucker zum Versieden, raffinirtem Zucker und Reis bewilligt, auch hinsichtlich des Bezuges des Weins aus den Niederlanden dieselben Begünstigungen, deren der vereinsländische unmittelbare Bezug des Weins aus den Ländern der Erzeugung zu genießen hat, zugestanden worden. Durch den Zolltarif des

Digitized by Google

Vereins für die Jahre 1840 bis 1842 sind sodann die gedachten Zoll-Erleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Reis unter der von sämmtlichen Vereins-Regierungen ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deßhalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hansestadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht blos hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinirten Zuckers, sondern auch hinsichtlich des Weinbezuges eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt. Der Inhalt dieser für die Dauer des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig resp. unter dem 12. und 17. December vor. Js. ausgestellter und demnächst ratificirter Declarationen abgeschlossenen Uebereinkunft wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg macht sich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zoll-Vereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel:

a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle;
b) Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;
c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferekrätze, Kupfer- und Messing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;
d) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrühret;
e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;
f) Oelkuchen, Borke, Knochen;

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transit nach dem, in der Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835 davon aufgestellten doppelten Begriff, sowohl der freien Durchfuhr, als des fictiven Entrepots, für Waaren aus und nach den Vereinsstaaten, zu belasten.

2) In gleicher Weise gehet der Senat der freien und Hanse-Stadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Januar 1840 an, die nachbezeichneten Gegenstände:

Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatöl, Arsenik, Blaufarben, Galmei, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Töpfererde, Traß, Teippel, Tuffstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen,

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangszolle gänzlich zu befreien.

3) Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesagt, die, nach der revidirten Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835 §. 20 unter dem Namen „Schiffszoll" bestehende Abgabe der Oberelbischen Vereinsländischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, daß, vom 1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit, — die Last, nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Gebrauche, zu 6000 Pfd. gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einschließlich zwanzig Lasten Tragfähigkeit, eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche in §. 21 der gedachten Zoll-Verordnung unter den Nrn. 5 und 6 zu Gunsten der Fluß-Schifffahrt ausgesprochen sind.

4) In Erwiederung der vorstehend unter Nrn. 1 bis 3 enthaltenen Zugeständnisse wird von der Königlich Preußischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker, und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem erwähnten Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln.

5) In gleicher Weise wird Königlich Preußischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung

Digitized by Google

mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zoll-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Altenburg, am 25. Januar 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

6. Ministerial-Erklärung,

die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Regierung getroffene Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung im Territorium des andern Staats gelegen ist, betreffend,

vom 8. Februar 1840.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes.

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen Altenburg und der Preußischen Provinz Sachsen die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2.

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungs-Anträge sind bei der General-Kommission des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provokaten zunächst der General-Kommission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet.

Auch bleibt es dem Ermessen der General-Kommission des Staates, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Konkommissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will.

Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungs-Geschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses, oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4.

Das Directorium actorum hat die Kommission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne, oder Werthsberechnungen und Rezesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Kommission des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwanigen Bemerkungen mit.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Dekrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten, (der dritten Personen) als der Lehns- und Fideicommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbverpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w. endlich die Annotationen in den Hypotheken- resp. in den Handels- und Konsens-Büchern besorgt und vermittelt jede Spezial-Kommission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

Artikel 6.

Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende, gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provokation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Spezial-Kommission des andern Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Lokalbesichtigungen, oder aus anderen Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7.

Alle Rezesse über die unter Artikel 1 bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Kommissarii zu Stande gekommen, sind von der General-Kommission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8.

Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungs-Behörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maasgabe der Gesetze dieses Staats die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern, oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Kapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die General-Kommission des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Artikel 9.

Die Kosten liquidirt jede Spezial-Kommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzen General-Kommission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissarien werden von den Partheien, im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kosten-Repartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 18. Februar 1832 sollen, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungs-Sachen angewendet werden.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät, des Königs von Preußen, und Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs von Sachsen-Altenburg, ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, am 8. Februar 1840.

(L. S.) Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. vorigen Monats ausgewechselt worden ist, hierdurch auf höchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 8. Februar 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

7. Ministerial-Erklärung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffene Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung in dem Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, betreffend,

vom 7. December 1839.

(Bekannt gemacht unterm 15. Februar 1840.)

Nachdem die Königlich Sächsische Regierung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2.

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungsanträge sind bei der General-Kommission des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provokation zunächst der General-Kommission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet.

Auch bleibt es dem Ermessen der General-Kommission des Staates, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Konkommissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen wolle.

Artikel 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Artikel 4.

Das **Directorium actorum** hat die Kommission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne oder Werthsberechnungen und Recesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Kommission des andern Staats zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Artikel 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten (der dritten Personen) endlich die Annotationen in den Handels- und Konsensbüchern, besorgt und vermittelt jede Spezial-Kommission, hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke, und nach dessen Gesetzen.

Digitized by Google

Artikel 6.

Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende, gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provokation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staats, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Spezial-Kommission des andern Staats nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Lokalbesichtigungen oder aus andern Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7.

Alle Rezesse über die Art. 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Kommissarii zu Stande gekommen, sind von der General-Kommission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8.

Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staats, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maasgabe der Gesetze dieses Staats die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staats darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden und nicht den Realgläubigern oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen.

Artikel 9.

Die Kosten liquidirt jede Spezial-Kommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten General-Kommission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissarien werden von den Partheien, im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Altenburg, am 7. December 1839.

(L. S.) Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

Vorstehende Ministerial-Erklärung, welche gegen eine völlig gleichlautende Erklärung der Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern d. d. Dresden am 15. Januar 1840. ausgewechselt worden ist, wird andurch auf höchsten Befehl zur Nachachtung der betheiligten Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 15. Februar 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Aufbewahrung der Recepte in den Apotheken betr.,

vom 10. Februar 1840.

(Publicirt in Nr. 15 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. dess. Monats.)

Es scheint hin und wieder darüber Zweifel obzuwalten, wie weit sich die den Apothekern bei ihrer Verpflichtung auferlegt werdende Verbindlichkeit zu Aufbewahrung der Recepte erstrecke, und Herzogliche Landesregierung sieht Sich daher veranlaßt, zur Nachachtung für das Publikum überhaupt, wie für die Apotheker insbesondere hierunter zu bestimmen, daß der Apotheker auch ferner verpflichtet bleibt, die Recepte bis zum Empfang der Bezahlung dafür aufzubewahren, daß er solche jedoch dem Arzneiempfänger, dem sie eigenthümlich zugehören, nach erhaltener Zahlung auf Verlangen auszuantworten habe.

Altenburg, am 10. Februar 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

---

9. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Erläuterung des §. 17 des Zoll-Strafgesetzes vom 1. Mai 1838 betreffend,

vom 29. Februar 1840.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen wird nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung hierdurch mit höchster Genehmigung ausdrücklich bestimmt:

daß neben dem Versender auch der Waarenführer, wenn er binnen-kontrolepflichtige Waaren ohne den, im §. 93 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 vorgeschriebenen amtlich abgestempelten, oder beziehungsweise von der Ortsbehörde beglaubigten Frachtbrief, transportirt, nach Maasgabe der Bestimmung §. 17 des Zoll-Strafgesetzes vom 1. Mai 1838 in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern zu nehmen ist.

Altenburg, den 29. Februar 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. 1840. Ausg. d. 28. April 1840.

10. Verordnung der Landesregierung,

wegen der Verfertigung der Braunkohlenziegel

vom 10. März 1840.

(Publicirt in Nr. 23 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. dess. Monats.)

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die Braunkohlenziegel, welche in dem hiesigen Herzogthume zum Verkauf fabricirt werden, in ihrer Größe sehr von einander verschieden sind, auch hin und wieder nicht aus reiner Braunkohle bestehen, sondern mit fremdartigen, nicht verbrennlichen Stoffen untermischt sind, hiervon aber die Preiswürdigkeit des Fabrikats wesentlich bedingt wird, so hat es im Interesse des kaufenden Publikum nothwendig erscheinen müssen, den beregten Fabrikationszweig in den angedeuteten beiden Beziehungen untee besondere polizeiliche Kontrole zu stellen, und Herzogl. Landesregierung sieht Sich daher veranlaßt, mit höchster Genehmigung Folgendes andurch zu verordnen.

§. 1.

Ueberall in den Herzoglichen Landen, wo Braunkohlenziegel (gemeiniglich Torfziegel genannt) für das Inland oder für das Ausland auf den Verkauf gestrichen werden, sollen vom 1. Mai 1840 an nur solche Formen zum Streichen gebraucht werden, welche — im Lichten und nach dem gewöhnlichen Maße, dem Leipziger Ellenmaße, gemessen —

a) für einfache Ziegel

mindestens

sieben und einen halben Zoll lang, vier Zolle breit und zwei und einen halben Zoll tief,

b) für Doppelziegel

mindestens

zehn Zolle lang, fünf Zolle breit und drei Zolle tief sind.

Eine größere Länge rechtfertigt eben so wenig eine geringere Breite oder Tiefe, als eine größere Breite eine geringere Länge oder Tiefe, und eine größere Tiefe eine geringere Länge oder Breite.

§. 2.

Die Braunkohle, welche auf den Verkauf gestrichen wird, muß so, wie sie in ihrem Lager sich findet, verarbeitet werden, und darf nicht mit Thon, Lehm, Sand, Braunkohlen- (Torf-) Asche oder mit andern solchen fremdartigen und unverbrennlichen Stoffen vermischt sein.

§. 3.

Wer — vom 1. Mai d. J. an — kleinere als die nach §. 1 zulässigen Formen, bei Anfertigung der Braunkohlenziegel auf den Verkauf für seine Rechnung, anwendet oder anwenden läßt, verfällt wegen jeder solcher kleinern Form in eine Polizeistrafe von **Fünf Thalern** in Münzsorten des Vierzehnthalerfußes.

Die Form soll ihm abgenommen und vernichtet werden.

§. 4.

Wer, der Bestimmung von §. 2 entgegen, Braunkohle verarbeitet, welche nicht unvermischt ist, verfällt, wenn er füe Rechnung eines Andern arbeitet, in eine Polizeistrafe von **Einem halben Thaler** in Münzsorten des Vierzehnthalerfußes an Geld, oder **Einem Tag Gefängniß**; und wenn er für eigne Rechnung arbeitet, in eine Geldstrafe von **Fünf Thalern** gleicher Währung.

Dieselbe Geldstrafe von **Fünf Thalern** hat auch derjenige zu entrichten, für dessen Rechnung durch Andere die Braunkohle nicht unvermischt verarbeitet worden sein wird.

Digitized by Google

§. 5.

Im ersten Wiederholungsfalle werden die in den §§. 3 und 4 angedrohten Strafen verdoppelt, im zweiten verdreifacht, und im dritten vervierfacht.

In jedem Wiederholungsfalle wird die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht. Hiervon kann nur Herzogliche Landesregierung dispensiren.

§. 6.

Zur Aufsicht über die genaue Befolgung der in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind nicht nur die Gensdarmen und andern Polizeibeamteten, sondern insbesondere auch die Erbgerichtsobrigkeiten und die Polizeibehörden, wo diese von jenen getrennt sind, verpflichtet. Diese Behörden haben jährlich zu verschiedenen Malen an denjenigen Orten ihrer Bezirke, wo Braunkohlenziegel gestrichen werden, die Formen sowohl, als die verarbeitete und zur Verarbeitung bestimmte Masse, zu untersuchen. Die Erörterung und Bestrafung der entdeckten oder angezeigten Kontraventionen liegt ihnen ob.

In Bezug auf diejenigen Braunkohlenwerke, welche zu Rittergütern gehören, ist hierdurch den betreffenden Herzogl. Justizämtern Kommission ertheilt.

§. 7.

Von der eingezogenen Geldstrafe ist der dritte Theil dem Denuncianten auszuhändigen oder, Falls derselbe ein Gensdarmes ist, mit den übrigen Denunciationsgebühren für die Gensdarmerie an Herzogliche Landesregierung einzuliefern.

Altenburg, am 10. März 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

11. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Hinterlegung von Kopieen der Landes-Vermessungs-Karten und Register bei den Herzoglichen Steuerämtern betreffend.

vom 13. März 1840.

(Publicirt in Nr. 23 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. dess. Monats.)

Nachdem die Vermessung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande, bis auf einige wenige kleinere Gebietstheile, vollendet ist, und von dem größten Theile der Vermessungs-Karten und Register — Flureläufer — Kopieen angefertigt worden sind, hat Herzogliche Landesregierung, theils um die Gefahr eines gänzlichen Verlusts durch Brandunglück zu vermindern, theils um den amtlichen Gebrauch der Karten und Register zu erleichtern und zu befördern, die Entschließung gefaßt, die Kopieen der Karten und Register abgesondert von den Originalen, und zwar, nach den Bezirken der Steuerämter, wie diese für die direkten Landesabgaben durch die Bekanntmachung vom 17. December 1836 geordnet sind, getrennt, bei den Herzoglichen Steuerämtern aufbewahren zu lassen.

Es werden daher die bereits fertigen Kopieen der Landes-Vermessungs-Karten und Register, und die noch in der Arbeit befindlichen, so wie sie nach und nach vollendet seyn werden, an die Steuerämter der betreffenden Bezirke abgegeben.

Die Behörden, bei denen hiernach die Hinterlegung der Kopieen erfolgt seyn wird, sind ermächtigt, die letzteren nicht allein in ihren eignen Geschäftsbeziehungen, in ihren Geschäftslokalen, zu gebrauchen, sondern auch, gegen Empfangscheine, einzelne Stücke davon an die betreffenden Kreis- und Justizämter und andere Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Bezirks, zu deren amtlicher Benutzung in ihren gewöhnlichen Geschäftslokalen, auf einige, bei der Abgabe voraus zu bestimmende, Zeit abzugeben.

Digitized by Google

In Kollisionsfällen gebührt denjenigen Behörden der Vorzug, welche der Kopieen zum Behuf der Regulirung zuerst der Steuern, dann andrer Abgaben, bedürfen; dergestalt, daß die Kopieen, welche zu diesen Zwecken gebraucht werden, von den Behörden, in deren Besitz sie sich etwa zu anderem Behufe befinden, ohne Anstand zurückgegeben werden müssen.

Wenn Karten oder Register abgegeben werden, so geschieht dies nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß sie von denen, welchen sie anvertraut werden, sorgfältigst sowohl gegen Mißbrauch als auch gegen Beschädigung irgend einer Art bewahrt, und daß beschädigte Exemplare auf Kosten des Schuldigen oder Nachlässigen erneuert werden.

Weder die Behörden, bei denen die Kopieen deponiet, noch diejenigen, denen sie von jenen anvertraut sind, dürfen ohne Erlaubniß der Landesregierung weitere Kopieen oder Auszüge davon an irgend Jemand abgeben, oder gestatten, daß dergleichen zu außeramtlichem Gebrauche gefertigt werden. Derartige Mißbräuche werden streng geahndet werden. Dagegen ist es den Beamten unverwehrt, unter ihrer Aufsicht betheiligte Grundstücksbesitzer die Karten und Vermessungsregister einsehen zu lassen.

Behörden, Gemeinden, andere Korporationen, oder Privatpersonen des Landes, welche in den eigenthümlichen Besitz von Kopieen oder Auszügen einzelner Karten oder Vermessungsregister, in denen die Grundstücke, bei welchen sie betheiligt sind, sich verzeichnet finden, gegen Vergütung der Kosten zu gelangen wünschen, haben, wie zeither, ihre desfallsigen Gesuche schriftlich bei der Landesregierung, oder mündlich bei der Kanzlei der letztern, unter Herausstellung der Beweggründe anzubringen.

Altenburg, am 13. März 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Seutebrück.

---

12. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend 1) das unter den Zollvereins-Staaten bei der General-Konferenz zu Berlin im September 1839 vereinbarte Begleitschein-Regulativ; 2) die Aufhebung der Packhofs- und Begleitschein-Ordnung vom 31. Julius 1834; 3) die Abänderung der Paragraphen 47. 56. und 59. in dem Reglement für den Packhof bei dem Haupt-Steueramte zu Altenburg vom 31. Julius 1834,

vom 14. März 1840.

Das Bedürfniß genauerer Bestimmung und erneuter Zusammenstellung der mannichfaltigen Vorschriften über die für die Zollverwaltung so überaus wichtigen Begleitscheine, und über das diesfalls zur Erleichterung des Handels und Verkehrs auf der einen Seite und zu Abwehrung jeder Gefährdung des Zoll-Interesse auf der andern Seite gemessenst einzuhaltende Verfahren, hat die Regierungen der Zollvereins-Staaten bewogen, bei der im September 1839 zu Berlin stattgehabten General-Konferenz durch die versammelten Abgeordneten ein neues Begleitschein-Regulativ verabfassen und definitiv vereinbaren zu lassen.

Nachdem dasselbe die höchste Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Altenburg erhalten hat, wird nunmehr in der Anlage dieses neue Begleitschein-Regulativ, welches im Wesentlichen zunächst auf vollständigste Instruirung der Zollbehörden, Steuerämter und Kontrolebeamten abzielt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und in gesetzlicher Kraft verkündigt.

Hierdurch nun, so wie durch das dermalen für sämmtliche Vereins-Staaten übereinstimmend bestehende Zollgesetz vom 1. Mai 1838 (Ges. S. 1838 Nr. 12. S. 19. folgende), ist der Inhalt der unterm 31. Julius 1834 erschienenen Packhofs- und Begleitschein-Ordnung

Digitized by Google

(G. S. 1834 Nr. 41. S. 166 — 177), deren Erlaß im Thüringischen Zoll- und Handels-Verein auf zu jener Zeit vorgelegenen besondern Umständen beruhte, in anderer Form und verändertem Zusammenhang in Wirksamkeit getreten und jene Packhofs- und Begleitschein-Ordnung nunmehr überflüssig geworden. Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung wird dieselbe demnach andurch für aufgehoben und nicht mehr anwendbar erklärt, wogegen das gleichzeitig erschienene Reglement für den Packhof bei dem Hauptsteueramte zu Altenburg vom 31. Julius 1834 (G. S. 1834 Nr. 42. S. 178 — 197.) mit Ausnahme der §. §. 47. 56. und 59. seine fortwährende Gültigkeit und Anwendung behält.

An die Stelle der eben bemerkten Paragraphen, welche hiermit für aufgehoben erklärt werden, tritt mit höchster Genehmigung die nachstehend eingeschaltete veränderte und vervollständigte Fassung:

„§. 47. (des Packhofs-Reglements.)

„Die Erhebung des Lagergelds erfolgt nach den in der Bekanntmachung vom 5. December 1839 „angegebenen Sätzen.

§. 56.

„Waaren, die ohne Entrichtung der Eingangsabgabe von der Niederlage zur Versendung nach „dem Auslande abgemeldet werden, dieselben mögen vorher einer speciellen oder ausnahmsweise nur „einer allgemeinen Revision unterlegen haben, werden in der Regel nur unter amtlichem Verschlusse „abgelassen, welcher — insofern nicht die Beibehaltung des älteren Waarenverschlusses oder die Anlegung eines neuen bei der Niederlegung schon Statt gefunden hat, — bei der Abfertigung „unmittelbar nach vollzogener Revision anzulegen ist.

„Dasselbe gilt bei der Versendung unversteuerter Gegenstände mit Begleitscheinen I. auf Steuer„stellen im Innern, um wegen der möglichen weiteren Deklaration der Waare zum Wiederausgange „eine Vertauschung der Gegenstände oder Veränderungen der Thara, die zum Nachtheil der Steuer „während des Transports unternommen werden könnten, zu verhindern, auch den Waarenempfänger „in der Wahl der Taraermittelung nicht zu beschränken. (Vergl. §. 50.)

„Ausnahmsweise ist es gestattet, speciell revidirte Waaren, die keine höhere Eingangsabgabe „als zwei Thaler vom Centner tragen, ohne Verschluß abzufertigen, wenn nicht etwa der Abmelder „selbst die Anlegung des Verschlusses verlangt.

„Auf der Anmeldung ist zu bemerken, wie der Verschluß angelegt worden.

„Wein und Branntwein dürfen nicht mit dem angekommenen Verschluß nach dem Auslande „sowohl, als anderen Packhofsstädten versendet, sondern müssen aufs Neue verschlossen werden und „zwar Wein unter Beifügung amtlich versiegelter Probeflaschen und Rum, so wie andere fremde, „unversteuerte Branntweine, außerdem noch unter Feststellung des Alkoholgehalts und Bemerkung „desselben in den Begleitscheinen.

§. 59.

„3. Berechnung des „steuerpflichtigen Ge„wichts.

„Bei Waaren, die zum Verbleiben im Lande aus der Niederlage entnommen werden, bleibt „allemal das Sollgewicht, wie es beim Eingange vom Auslande declarirt und nach der Eingangsrevision im Begleitscheine aufgeführt worden, das Quantum des steuerpflichtigen Objekts.

„Bei Waarenversendungen aus der Niederlage kommt es darauf an, ob die Waare unter „Verschluß und unangerührt gelagert hat, und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie „eingegangen, wieder ausgeht.

„Ist solches der Fall und ergiebt sich bei der Abfertigung zum Ausgange ein Mindergewicht, „durch Einzehren, Verstäuben ꝛc., so wird die Durchgangsabgabe vom Sollgewicht erhoben, dasselbe „abgeschrieben und der Begleitschein mit der erforderlichen Bemerkung wegen des Mindergewichts „ausgefertigt.

„Bei Versendung angebrochener Waarenposten, z. B. wenn aus dem Collo während der Lage„rung Proben entnommen worden sind, muß von dem, was an dem Eingangsgewichte fehlt, die „tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet werden.

„Bei Versendungen unversteuerter Waaren vom Packhofe nach dem Auslande wird in Fällen, „wo eine Umpackung oder Umfüllung solcher Waare in der Packhofsniederlage stattgefunden hat, „die Durchgangsabgabe von dem Bruttogewichte der Waare mit der neuen Emballage erhoben."

Digitized by Google

Zur Notiz und Nachachtung der betreffenden Landesstellen, Behörden und Unterthanen wird Vorstehendes mittels gegenwärtiger in der Gesetz-Sammlung abgedruckter Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 14. März 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Begleitschein-Regulativ.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zoll-Ordnung vom 1. Mai 1838, §§. 40. bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zoll-Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung u. daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zoll-Ordnung §§. 40. bis 53. vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollämtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlischt mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Digitized by Google

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden, und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt,

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zoll-Ordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Kr.) beträge.

§. 4.

2. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem gelegenes und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Kr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu von der obersten Finanzbehörde ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II. und Nebenzollämter oder Steuerämter auch diese nur erledigen, wenn ihnen die Befugniß dazu besonders beigelegt ist.

Jedoch können Aemter, welche zu den beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. von der obersten Finanzbehörde oder für besondere einzelne Fälle von dem gemeinschaftlichen General-Inspector ermächtigt werden. In der allgemeinen Ermächtigung zur Erledigung der Begleitscheine I. liegt auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II.

Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52 — 56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur

Digitized by Google

Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

A. Ueberhaupt.
1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

§. 8.

Nach den Ergebnisse dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

§. 9.

I. a. u. b. u. II.

Was in formeller Hinsicht bei Ausfertigung der Begleitscheine zu beobachten ist, geht theils aus der innern Einrichtung der beiliegenden Muster I. a. und b. und II., theils aus den Probe-Eintragungen in denselben hervor. Es wird demnach hierauf, in Verbindung mit nachfolgenden Vorschriften für die materielle Behandlung des Gegenstandes, verwiesen.

3) Verweisung auf die speziellen Vorschriften.

§. 10.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat (§§. 36. und 70) bei dem Ausfertigungsamte.

B. Ausfertigung d. Begleitscheine I.
1) Art der Ausfertigung.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen d o p p e l t vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise (s. §. 17.) mit Buchstaben auszudrücken.

§. 13.

Bei der, im §. 11. unter b. bezeichneten Abfertigungsweise wird jedem Exemplare des Begleitscheins ein Exemplar der Deklaration auf folgende Art angestempelt. Letztere wird mit dem Begleitscheine auf einer beliebigen Stelle gegen einander gelegt und auf verschiedenen Stellen ein deutlicher Stempelabdruck dergestalt angebracht, daß sich ein Theil desselben auf dem Begleitscheine, der andere Theil auf der Deklaration, beide

Digitized by Google

Theile aber beim Zusammenhalten genannter Papiere als ganzer Abdruck des Stempels darstellen. Besteht die Deklaration aus mehrern einzelnen Bogen oder Blättern, so sind solche entweder mit einem, auf der ersten Seite anzusiegelnden Faden zu durchziehen, oder es ist ein Bogen an den andern im Falze, oder ein Blatt an das andere an den Rändern in obiger Weise anzustempeln. Beide Exemplare der Deklaration müssen überdies von einem Beamten, in der Regel einem der Amtsmitglieder, als mit einander ganz genau übereinstimmend, beglaubigt werden; auch ist das eine Exemplar derselben als Unikat, das andere hingegen als Duplikat in der obern linken Ecke der Titelseite zu bezeichnen.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angabe über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kolli-Bezeichnung der Waaren;
c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

Hierbei sind insbesondere nachstehende Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 15.

a) in Bezug auf die dabei betheiligten Personen;

Vor- und Zuname oder beziehungsweise die Handlungsfirma des Begleitschein-Extrahenten, der Waaren-Empfänger und des Waarenführers sind, zur Vermeidung jeden Mißverständnisses, deutlich und möglichst vollständig in die hierzu bestimmten Räume der Begleitscheine einzutragen und zu diesem Behufe (namentlich bei Waarenversendungen aus Niederlagen) auch die einzusehenden und abzustempelnden Frachtbriefe nebst Deklarationen, folglich nicht mündliche Angaben allein, zu benutzen.

Eben so hat der Begleitschein-Extrahent den Empfang des Scheins und die Uebernahme aller, aus demselben für ihn hervorgehenden Verbindlichkeiten, durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in beiden Exemplaren des Begleitscheins, anzuerkennen.

§. 16.

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren;

Die Gattung der Waaren ist im Begleitscheine stets mit dem tarifmäßigen Ausdruck zu bezeichnen, dabei jedoch nach Umständen, zur bessern Festhaltung der Identität, die Hinzufügung einer noch speziellern Benennung der Waaren nicht ausgeschlossen. Hinsichts der Menge derselben ist mit Bestimmtheit zu bemerken, welcher Maß- oder Gewichtsfuß (ob z. B. der Zoll- oder ein anderer Zentner?) dabei zum Grunde liegt

Zu mehrerer Sicherheit muß jedes Kollo einzeln aufgeführt und sowohl das summarische Gewicht der zu einer und derselben Post gleichartiger Waaren gehörigen Kolli, als auch die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, nicht bloß durch Zahlen, sondern gleichzeitig und unmittelbar darunter auch durch Buchstaben ausgedrückt werden.

Verpackungsart der Waare, Nummern und Zeichen der einzelnen Kolli sind mit Sorgfalt zu bemerken und zu übertragen.

Digitized by Google

§. 17.

Wird der Begleitschein unter Bezugnahme auf eine angestempelte Deklaration ausgefertigt, so müssen jedenfalls in der letztern die summarischen Gewichtsbeträge der einzelnen Waarenposten und die Gesammtzahl der Kolli in der §. 16. vorgeschriebenen Weise mit Worten angegeben sein, wobei jedoch, Falls das Gewicht der Waaren von dem Deklaranten selbst bei jeder einzelnen Post in der 7. Spalte der Deklaration angemeldet und von ihm der summarische Gewichtsbetrag auf die bezeichnete Weise in dieser Spalte bereits mit Buchstaben ausgedrückt ist, für alle unverwogene Posten die nochmalige Gewichts-Angabe in der 12. Spalte der Deklaration unterbleiben kann.

§. 18.

c) in Bezug auf vorangegangene Revision der Waaren;

Werden Waaren von der Grenze aus mit Begleitschein I. abgefertigt, so erfolgt zuvörderst, nach dem Ermessen des Amts, allgemeine oder spezielle Revision derselben. Die spezielle Revision ist, in sofern solche nicht etwa von dem Zollpflichtigen selbst begehrt wird, nur ausnahmsweise, namentlich nur dann vorzunehmen, wenn Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder unrichtiger Deklaration vorhanden oder unvollständig deklarirt worden ist, oder ein völlig sicherstellender Waarenverschluß nicht angelegt werden kann. Tritt einer der beiden letztern Fälle nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich auch die spezielle Revision auf diese beschränken. In der Regel sind sämmtliche Kolli brutto zu verwiegen.

§. 19.

Aus dem Begleitscheine und beziehungsweise aus der angestempelten Deklaration muß deutlich und bestimmt für jedes einzelne Kollo zu entnehmen sein, ob, in welcher Art und in welchem Umfange Waarenrevision stattgefunden habe. Es dürfen daher die Spalten 8 — 10. des Begleitschein-Formulars oder 11 — 13. der Zolldeklaration nur in dem Maße ausgefüllt werden, als dies, auf Grund der vorgenommenen Revisionshandlungen, völlig wahrheits gemäß geschehen kann.

§. 20.

d) in Bezug auf den Waarenverschluß.

Waaren, welche nur einer allgemeinen Revision unterlegen haben, müssen unter Verschluß gesetzt werden. Dagegen ist bei speziell revidirten Waaren die Anlegung eines Verschlusses nur in soweit nöthig, als dadurch die Identität der Waaren sicher gestellt und (wie z. B. bei Durchgangsgütern) die Abfertigung bei dem Amte, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, erleichtert wird.

§. 21.

Als Verschlußmittel ist, soviel wie möglich, die Verbleiung zu wählen und diese so einzurichten, daß eine etwa vorgenommene Veränderung mit den Bleien nicht unentdeckt bleiben kann. Mit Ausnahme der Abfertigung zur Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken ist in der Regel die Verschließung der einzelnen Kolli zu bewirken und die Anwendung des Wagenverschlusses möglichst zu vermeiden.

Erheischt die Beschaffenheit der Waaren oder deren Verpackungsart die Anwendung der Versiegelung, so ist hierzu gutes haltbares Lack durchaus erforderlich. Ueberhaupt ist bei der Verschlußanlegung nach den deshalb besonders ertheilten Vorschriften pünktlich zu verfahren (vergl. §. 60.).

§. 22.

Die Art des Waarenverschlusses und in welchem Umfange solcher zur Anwendung gekommen ist, muß in der 11. Spalte des Begleitscheins oder beziehungsweise (§§. 12. und 13.) in der 20. Spalte der angestempelten Deklaration so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses, bei Ankunft der Waare, vollständig zu überzeugen vermag.

§. 23.

Zu dem Ende muß,

a) wenn es sich trifft, daß schon verbleiet eingegangene Kolli mit neuen Begleitscheinen weiter gesendet werden, ohne daß eine neue Verbleiung stattfindet, auf dem Begleitscheine oder der angestempelten Deklaration bemerkt werden, von welchem Amte der Verschluß angelegt ist; ferner,

b) wenn eine andere Art der Verbleiung, als diejenige der einzelnen Kolli (z. B. die des Wagens), oder wenn, außer dem Verschluß der Kolli, auch gleichzeitig Verschluß des Wagens erfolgt, auf dem Begleitscheine oder in der Deklaration genau bemerkt werden, wie viel Bleie und wie solche angelegt sind.

Digitized by Google

Auch ist,

c) wenn die Versendung verbleieter Kolli mit einer andern, mittelst besondern Begleitscheins abgefertigten Ladung auf verbleieten Wagen erfolgt; solches, mit Bezugnahme auf den anderweit ertheilten Begleitschein, zu bemerken; und endlich

d) im Fall einer unterwegs durch Zu- oder Abladung herbeigeführten Veränderung an der Verbleiung des Wagens, von demjenigen Amte, welches die Veränderung vornimmt, auf der dritten Seite des Begleitscheins solches deutlich und vollständig zu bezeichnen.

§. 24.

a) in Bezug auf Sicherstellung des Zollbetrags;

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§. 26. 29. und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zoll-Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revisten ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am . . ten . . . . .
„. . . 184 . . nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs vom (Datum) ertheilten Begleit-
„scheins No. . . . des (Benennung des Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem
„Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den
„Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften"

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 26.

b) in Bezug auf die Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte;

Bei Feststellung der Zeitfrist, binnen welcher die Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte erfolgen soll, ist die Entfernung vom Ausfertigungsamte bis zu dem Erledigungsamte, in Verbindung mit dem etwa unterwegs durch Frachtwechsel oder Spedition entstehenden Aufenthalt, gehörig zu berücksichtigen; im Uebrigen aber dasjenige zu befolgen, was die Zoll-Ordnung (§. 41.) hierüber bestimmt.

Digitized by Google

§. 27.

Endlich ist, bei Abfertigungen zur Durchfuhr, der Tarifsatz, nach welchem der Durchgangszoll erhoben worden, in der Spalte 12. des Begleitscheins neben der bezüglichen Waarenpost genau und mit Buchstaben auszudrücken. g) in Bezug auf die Erhebung d. Durchgangszolls;

§. 28.

In wiefern bei der Abfertigung mit Begleitscheinen I. aus Niederlagen, außer den vorstehenden Regeln (§§. 15 — 27.), noch besondere Vorschriften zu beachten sind oder Abweichungen von jenen Regeln eintreten können, bestimmen die besondern Packhofs- und Niederlage-Reglements. h) in Bezug auf Versendungen aus Niederlagen.

Jedenfalls ist, wenn die Waaren nach einem andern Niederlage-Orte bestimmt sind, die Dauer der bereits stattgehabten Lagerung in öffentlichen Niederlagen des Zollvereinsgebiets in dem Begleitscheine neben der betreffenden Waarenpost zu vermerken.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. kommen von den vorstehenden Bestimmungen der §§. 10 — 28. allein die, in den §§. 10 bis 15., 26. und 28. alinea 1. enthaltenen unbedingt, dagegen diejenigen in den §§. 24 und 25. nur mit der Modifikation zur Anwendung, daß von denselben alles dasjenige außer Betracht bleibt, was sich auf Begleitung der Waaren und auf Durchgangsgüter bezieht.

Die §§. 16 — 23. bleiben außer Anwendung. Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision, rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung (vergl. §. 69.), zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften f. die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Außer den vorstehenden Bestimmungen (§§. 10 — 29.), sind bei der Ausfertigung, sowohl der Begleitscheine I., wie der Begleitscheine II., auch noch die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften zu beachten:

a) die Begleitscheine müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen darin keine Rasuren stattfinden; ist bei der Ausfertigung ein Schreibfehler begangen worden und deshalb oder aus anderm Anlaß eine Abänderung unvermeidlich, so muß diese durch amtlich zu vollziehende Beischrift bewirkt, und es dürfen die abgeänderten Worte oder Zahlen nur so durchstrichen werden, daß sie leserlich bleiben;

b) das Erledigungsamt ist darin bestimmt und unzweideutig zu benennen, wovon nur allenfalls bei Versendungen durch die Fahrpost abgesehen werden kann; führen zufällig zwei dergleichen Aemter innerhalb des Vereinsgebiets gleiche Ortsnamen, so ist die geographische Lage des in Rede stehenden kurz zu bezeichnen.

c) nicht minder deutlich ist der Ortsname des Ausfertigungsamts, und zwar unter Beobachtung derselben Vorsicht in dem vorstehend unter b. bemerkten Falle, ferner die Zeit der Ausstellung (wobei Tag und Monat mit Buchstaben ausgeschrieben werden muß) anzugeben;

d) die Vollziehung erfolgt durch Unterschrift sämmtlicher Amtsmitglieder. Ob in Packhofsstädten die Vollziehung durch einen oder mehrere Packhofsbeamte neben den Amtsmitgliedern oder statt eines oder des andern derselben stattfinden soll, bestimmt die dem Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde. Mangelt die Unterschrift eines der vorerwähnten Beamten aus irgend einem gültigen Grunde, so ist dieser kurz anzudeuten;

e) die Ab- und Anstempelung der Begleitscheine und der dazu gehörenden Papiere muß in der Art bewirkt werden, daß der Stempelabdruck sich vollkommen erkennbar darstellt; endlich

Digitized by Google

f) ist jeder Begleitschein mit derjenigen Nummer zu versehen, unter welcher die Abfertigung der fraglichen Waarensendung im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen worden.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung des General-Inspectors eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 31.

E. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register.

Vom Ausfertigungsamte wird über sämmtliche, von ihm ertheilte Begleitscheine (I. und II.) ein Register geführt, welches das

„Begleitschein-Ausfertigungs-Register"

1) Zweck und Führung desselben.

genannt wird.

Der Zweck desselben ist, die gesammten Waarenversendungen auf Begleitscheine und die richtige Erreichung ihrer Bestimmung nachzuweisen.

Da die Duplikate aller ertheilten Begleitscheine, bis zur Zurückkunft der Unikate, in den Händen des Ausfertigungsamts verbleiben, (§. 10.), so bedarf es, zur Erreichung des eben angedeuteten Zwecks, einer detaillirten Registerführung über den gesammten Inhalt der Begleitscheine nicht, sondern es genügt ein einfaches Register nach dem beiliegenden Muster III., welches, außer einigen, zur leichten Uebersicht dienenden Notizen aus den Begleitscheinen selbst, nur den Geldbetrag für Begleitscheine und Bleie ꝛc., so wie die erforderlichen Nachrichten über die an das Ausfertigungsamt zurückgekommenen (§. 70.) oder über die Frist ausgebliebenen Begleitscheine (§§. 37. f.) aufzunehmen, bestimmt ist. III.

§. 32.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register, dessen Führung mit Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen muß, erledigt mit seiner Nummer diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entspringen, und wird selbst durch die zurückgekommenen Begleitscheine erledigt (siehe §. 70.).

§. 33.

2) Rückkunft der Begleitscheine und Obliegenheiten d. Ausfertigungs-Amts dabei.

a) Prüfung der zurückgekommenen Begleitscheine.

Die vom Erledigungsamte zurückgekommenen Begleitscheine sind von dem Vorsteher des Ausfertigungsamts, in Bezug auf Ein- und Ausgangsbescheinigungen und etwanige Bemerkungen dazu, so wie Hinsichts der Unterschriften und Stempel, mit Sorgfalt zu prüfen. Werden hierbei Mängel entdeckt, welche das Erledigungsamt verschuldet hat, so sind solche im Wege des Schriftwechsels zu erörtern und, wenn sie nicht sofort vollständig erledigt werden können, unter Einsendung des Begleitscheins, dem General-Inspector anzuzeigen.

§. 34.

b) weiteres Verfahren;

Ergiebt sich der Begleitschein als vollkommen erledigt, so hat der Amtsvorsteher wegen Aufhebung der, vom Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit unverzüglich das Erforderliche zu verfügen.

§. 35.

Demnächst sind die erledigten Begleitscheine dem Führer des Ausfertigungs-Registers auszuhändigen, um ihre Zurückkunft in Spalte 9. des Registers zu vermerken und sie den übrigen Registerbelägen beizufügen.

Sollte sich, beim Rückempfang des erledigten Begleitscheins, aus selbigem ergeben, daß die Waarenladung während des Transports eine veränderte Bestimmung erhalten habe, so ist das Amt, von welchem die Erledigung bescheinigt worden, in der betreffenden Spalte des Ausfertigungs-Registers nachzutragen.

§. 36.

Ferner hat der Vorsteher des Ausfertigungsamts dafür Sorge zu tragen, daß die bis dahin zurückbehaltenen Duplikate der Begleitscheine und der denselben etwa angestempelten Deklarationen, jedoch ohne die etwa vorhandenen Bürgschafts-Urkunden (§. 25.), dem Erledigungsamte zu dem, im §. 74. angegebenen Zwecke übersendet werden, nachdem zuvor jedes Begleitschein-Duplikat mit

Digitized by Google

einer beglaubigten Abschrift der auf dem zurückgekommenen Unikat befindlichen Erledigungs-Bescheinigungen versehen worden ist. Der Tag des Abgangs ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register anzumerken.

§. 37.

c) Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die, nach §. 26., in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63. 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich dem General-Inspector zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall dem General-Inspector vorzutragen, welcher darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an die oberste Finanzbehörde berichten wird.

Daß und wie die Entscheidung erfolgt sei, wird in der, für Anmerkungen bestimmten Spalte des Ausfertigungs-Registers kurz bemerkt.

§. 41.

d) Verantwortlichkeit der Beamten.

Der Amtsvorsteher ist, gemeinschaftlich mit dem Registerführer, dafür verantwortlich, daß wegen der über die gehörige Zeit ausgebliebenen Begleitscheine, dafern eine längere Frist nicht ausdrücklich gestattet worden, die weitern Maßregeln im Sinne obiger Bestimmungen binnen 8 Tagen, vom Ablaufe der Frist an gerechnet, eingeleitet und die fernern Ausmittelungen nicht unterbrochen werden, widrigen Falls sie der Kasse für allen, aus ihrer Verabsäumung entspringenden Schaden haften.

§. 42.

a) Abschluß und Einsendung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers;

b) Zeitabschnitte des Registers.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird regelmäßig in vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs bis zur Rückkunft der dann noch fehlenden, von den Erledigungsämtern zu remittirenden Begleitscheine, in sofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalschlusse hinaus verzögert, bei dem Amte zurück.

§. 43.

b) Einsendung des Registers;

Sobald die Begleitscheine beisammen sind, wird das Register mit allen dazu gehörenden Begleitscheinen ohne Verzug zur Revision an den General-Inspector eingesendet; sind aber nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist noch nicht alle Begleitscheine wieder zurückgekommen, so wird das Begleitschein-Ausfertigungs-Register sorgfältig durchgegangen, und es werden aus demselben diejenigen Posten, über welche die Begleitscheine noch fehlen, in das Register des nächstfolgenden Vierteljahres, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, durch alle Spalten übertragen, so daß also z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahrs die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres bilden.

In der letzten, für Anmerkungen bestimmten Spalte des abgeschlossenen Registers sind diejenigen Nummern bei den betreffenden Posten zu bemerken, welche letztere in dem neuen Register erhalten haben, wonächst das abgeschlossene Register zur Revision befördert wird.

Digitized by Google

§. 44.

Vor der Absendung bescheinigt der Vorsteher des Amts das abgeschlossene Register dahin:
das keine Posten unerledigt geblieben oder, daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Jahresviertel zu bezeichnende) Register richtig übertragen worden;
das letztere Register aber dahin:
daß keine oder nicht mehr, als die wirklich übertragenen Posten zu übernehmen gewesen seien.

§. 45.

c) Beilagen zu dem einzusendenden Begleitschein-Ausfertigungs-Register.

Beilagen und Beläge des zur Revision einzusendenden Begleitschein-Ausfertigungs-Registers sind:
a) diejenigen Register, aus welchen, nach Spalte 4. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers, die Versendungen entspringen und welche durch letzteres erledigt werden;
ferner
b) das ältere Begleitschein-Ausfertigungs-Register, aus welchem Uebertragungen in das einzusendende stattgefunden haben;
c) sämmtliche, von den Erledigungsämtern zurückgesendete, im Register eingetragene Begleitscheine nebst den angestempelt gewesenen Deklarationen, nach den Erledigungsämtern geordnet und abgetheilt;
so wie endlich:
d) die Begleitschein-Nachweisungen, von welchen in dem folgenden §. die Rede sein wird.
Sollte sich ein oder das andere der unter a. und b. bemerkten Register noch von früherer Einsendung her bei der Revisionsbehörde befinden, so muß solches in dem Ueberreichungsberichte ausdrücklich erwähnt werden.

§. 46.

d) Begleitschein-Nachweisungen.

Jeder Abtheilung der, nach den Erledigungsämtern geordneten Begleitscheine (§. 45. c.) ist ein Verzeichniß derselben nach dem beiliegenden Muster IV. beizufügen, welches die

IV.

„Begleitschein-Nachweisung"

genannt wird.

Mittelst dieser Nachweisungen soll erörtert werden, ob die, von den Erledigungsämtern, als ein- und beziehungsweise ausgegangen, bescheinigten Waaren durch die Register dieser Aemter auch wirklich und richtig geführt worden sind. Es werden solche demnach, so weit sie Erledigungsämter im Geschäftsbereiche der Revisionsbehörde betreffen, mit den, von letztern eingesendeten Registern genau verglichen, dafern sie sich aber auf Erledigungsämter in andern Verwaltungsbezirken beziehen, den betreffenden Oberbehörden durch die Revisionsbehörde zu dem nämlichen Gebrauche mitgetheilt. Auf ihre Anfertigung muß daher die größte Sorgfalt verwendet werden.

Den Begleitschein-Nachweisungen ist jedesmal eine summarische Uebersicht beizufügen, welche die Erledigungsämter und die Zahl der, von jedem derselben erledigten Begleitscheine ergiebt.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

§. 47.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrole-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der im §. 48. der Zoll-Ordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden

Digitized by Google

Abänderungen der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung d. Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41.).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung d. Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49.).

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und

b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder -Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1. die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2. der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen oder
3. es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

Digitized by Google

§. 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register (siehe §. 73.) eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70 ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

Ist Letzteres vollständig bewirkt so wird die An- und Abschreibung, zur Erledigung derjenigen Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist, dem Register beigefügt. Sollte sich die Erledigung über den Quartalschluß hinaus verzögern, so wird die betreffende Post des Begleitschein-Empfangs-Registers in der §. 43. angeordneten Weise in das Register des folgenden Quartals übertragen.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52 b.) erwähnten Falle, wenn nemlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchen, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Parthie, unter Beobachtung der in den §§. 7. bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Coburger Kaufmann über eine aus Hamburg erwartete Ladung von 12 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 4 Tonnen in Gotha abgeladen, davon 2 Tonnen dort verzollt, 2 Tonnen aber unverzollt nach Altenburg versendet und nur die verbleibenden 8 Tonnen nach Coburg befördert werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Gotha verbliebenen Menge, würde durch die Spalten 11 — 14. des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was, nach den §§. 7 — 30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht blos in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern

Digitized by Google

Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitscheine II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffenden Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Von dem Erledigungsamte werden zunächst diese Papiere, nach Form und Inhalt, genau geprüft und die Begleitscheine in die Spalten 1. bis 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers (siehe §. 73.) eingetragen.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60. seq.), geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungatteste ist auf dieselbe und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen;

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten; treffen aber die Beamten auf Mängel, welche anscheinend vom Ausfertigungsamte verschuldet sind, so liegt ihnen ob, davon unverzüglich einem Oberbeamten Meldung zu machen. Dieser hat, wenn er die Richtigkeit der angezeigten Thatsache durch eigene Besichtigung bestätigt findet, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Hauptamte an den General-Inspector mit berichtlicher Anzeige zum weitern Verfahren gegen das Ausfertigungsamt einzusenden ist.

Digitized by Google

§. 61.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein, zu welcher die erforderlichen Beamten vom Amts-Dirigenten bestimmt werden und wobei dasjenige sorgfältig wahrzunehmen ist, was das Ausfertigungsamt über die Art und den Umfang der Revision, nach §§. 18. und 19., im Begleitscheine oder der angestempelten Deklaration bemerkt hat.

Ist eine spezielle Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder eine von beiden bereits beim Ausfertigungsamte vorausgegangen, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung der nemlichen Revisionsakte unterlassen, in sofern nicht besondere Gründe für das Gegentheil sprechen. In wieweit endlich nur einzelne Kolli probeweise zur allgemeinen oder speziellen Revision zu ziehen sein möchten, hat das Erledigungsamt, unter Beachtung der in der allgemeinen Geschäfts-Anweisung enthaltenen Vorschriften, nach den Umständen zu ermessen.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 62.

c) bei ausgehenden Durchgangs-Gütern.

Beim Ausgange von Durchgangsgütern (direkt transitirenden oder aus öffentlichen Niederlagen in das Ausland versendeten Waaren) kann die Revision zwar dann, in der Regel, auf die im §§. 60. vorgeschriebene Prüfung des Verschlusses beschränkt bleiben, wenn diese die Ueberzeugung gewährt, daß — je nachdem Kolli oder Wagenverschluß in Anwendung gekommen — weder eine Vertauschung der einzeln verschlossenen Kolli, noch eine Verminderung oder sonstige Veränderung der im Ganzen unter Verschluß genommenen Ladung unterwegs stattgefunden habe: es müssen jedoch hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, probeweise einige Kolli aus einer Ladung zur Verwiegung und innern Besichtigung gezogen werden.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt und nach dem unter V. beiliegenden Muster ausgefertigt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen, (vergl. §. 39.) sondern, die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

Digitized by Google

2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt, oder
b) ob dies nicht der Fall ist.

4. Im erstern Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
5. In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben"

hinzuzufügen.
6. Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.). daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen"

auszufertigen.
7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

Sollte auch auf diesem Wege die Zurückkunft des erledigten Begleitscheins nicht herbeigeführt werden, so ist zu unterscheiden:

a) ob das produzirte Begleitschein-Abgabe-Attest in der unter Nr. 4. oder
b) in der unter Nr. 5. oder 6. erwähnten Art ausgefertigt worden.

Im ersten Falle kann der Anspruch an den Begleitschein-Extrahenten definitiv aufgegeben und die Aufhebung der bestellten Sicherheit von dem General-Inspector verfügt werden, wogegen im zweiten Falle auf den Vortrag des letztern von der obersten Finanzbehörde mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände entschieden werden wird, ob und wiefern der Begleitschein-Extrahent außer Anspruch zu lassen und die Sicherheit aufzugeben sei.

§. 65.

4) Vollziehung der Ein- und Ausgangs-Bescheinigungen.

Die auf der letzten Seite der Begleitscheine I. befindlichen Bescheinigungen sollen dazu dienen, den Eingang der Waaren bei dem Erledigungsamte, die daselbst stattgefundene Registrirung und Revision derselben, so wie beziehungsweise (bei Durchgangsgütern) deren richtigen Ausgang und solchergestalt entweder die völlige Erledigung des Begleitscheins oder die Gründe, aus welchen letztere nicht hat erfolgen können, nachzuweisen.

Die Vollziehung dieser Bescheinigungen geschieht in der Art, daß

1. der Eingang oder die Abgabe des Begleitscheins — von dem zeitigen Dirigenten des Erledigungsamts,
2. die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem, mit der Führung des letztern beauftragten Beamten,
3. der Revisionsbefund nebst Angabe der wirklich stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten, und endlich
4. (bei ausgehenden Waaren) der Waarenausgang — von dem Ansageposten und den Begleitungs-Beamten oder — in sofern ein Ansageposten nicht vorhanden, das Erledigungsamt vielmehr so nahe an der Landesgrenze belegen ist, daß der Waaren-Ausgang über letztere von demselben überzeugend beobachtet werden kann, — von dem Erledigungsamte und den Begleitungs-Beamten umständlich, mit Angabe der Stunde des Ausgangs und der Bemerkung, daß der etwa noch vorhandene Waarenverschluß abgenommen worden,

Digitized by Google

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amtscharakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Sollen die mit Begleitschein angekommenen Waaren zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen, so muß

zu Nr. 2. die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register, neben dem Beamten, welcher das letztere führt, noch von einem zweiten Beamten durch Namensunterschrift und Angabe seiner Diensteigenschaft, vollzogen werden, wogegen

zu Nr. 3., wenn sich bei der Revision keine Abweichungen oder Mängel rücksichtlich des Verschlusses, der Gattung und der Menge der Waaren finden, die einfache Bemerkung, daß alles mit den Angaben im Begleitscheine oder in der angestempelten Deklaration übereinstimmend gefunden worden, genügt, und

zu Nr. 4. der die Ausgangs-Bescheinigung betreffende Vordruck als unanwendbar durchstrichen wird.

Werden auf den Antrag des Waaren-Empfängers die mit Begleitschein angekommenen Waaren ohne spezielle Revision zur Niederlage angenommen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gesendet (vergl. §. 61.), so tritt an die Stelle der speziellen Revision die Verbürgung des Niederlegers oder anderweiten Versenders, und es ist daher in solchen Fällen unter Nr. 3. b. der Erledigungs-Bescheinigungen (siehe Muster I. a.), statt des Revisionsbefunds die eingetretene anderweite Verbürgung zu bescheinigen.

§. 66.

5) Vollziehung des Erledigungs-Attestes.

Ist vom Erledigungsamte im Laufe der vorstehend (§§. 59 — 65.) angegebenen Verrichtungen irgend eine Regelwidrigkeit oder Abweichung überall nicht wahrgenommen worden, so erfolgt endlich die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigung, und zwar:

a) bei Hauptämtern durch den Ober-Inspector, den Hauptamts-Rendanten und den Hauptamts-Kontroleur,

b) bei befugten Neben-Zollämtern und Steuerämtern aber durch den Einnehmer, und bei einer mehrfachen Besetzung des Amts auch durch den angestellten zweiten Beamten.

In wiefern zu a. in Packhofsstädten die Vollziehung der Erledigungs-Atteste durch einen oder mehrere Packhofsbeamte, entweder neben den Amtsmitgliedern oder statt eines oder des andern derselben, stattfinden soll, bestimmt die dem Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Im Fall die Unterschrift des einen oder des andern der vorerwähnten Beamten wegen zulässiger Abwesenheit oder sonstiger triftiger Verhinderung nicht erfolgen kann, ist die Ursache kurz zu bemerken.

Den leserlich zu unterschreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und der Erledigungs-Bescheinigung ein deutlicher Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden, oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 69.

Die Erledigung der Begleitscheine II. weicht in der Form von den §§. 65. und 66. ertheilten Vorschriften in soweit gänzlich ab, als hier, wenn, nach vorgängiger Prüfung, der vom Ausfertigungsamte ausgeworfene und überwiesene Zollbetrag, mit Rücksicht auf Menge und tarifmäßige Gattung der Waare, richtig befunden worden ist, nur eine Bescheinigung

a) über die erfolgte Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register, und

b) über erfolgte Buchung des Gefällebetrags

erforderlich ist (siehe Muster II.).

Die Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers und die auf den Gefällebetrag sich beziehenden Zahlen sind hierbei mit Buchstaben auszuschreiben.

Digitized by Google

Findet das Erledigungsamt eine Unrichtigkeit in der Berechnung des Zollbetrags, so ist solche unverzüglich zu verbessern, und, daß dies geschehen, zur Nachricht für das Ausfertigungsamt mit rother Dinte auf dem Begleitscheine kurz zu bemerken.

Ist vom Erledigungsamte die Prüfung des ausgeworfenen Gefällebetrags oder, eintretenden Falls, dessen Berichtigung unterlassen worden, so haftet für die in dieser Beziehung sich später ergebenden Defekte, in sofern nicht anderweite Deckung vorhanden ist, sowohl das Ausfertigungs- als auch das Erledigungsamt.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes (§. 66.) oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen (§. 65.) in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung (§. 69.) auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Das Erledigungsamt hat hierbei um so mehr jede Saumseligkeit sorgfältig zu vermeiden, als durch das Ausbleiben der Begleischeine über die festgesetzte Frist (vergl. §§. 37 ff.) nur zeitraubende Korrespondenz veranlaßt wird, überdies aber der Zollpflichtige Anspruch auf baldmöglichste Löschung der bestellten Sicherheit zu machen befugt ist.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte; die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung (§§. 59 — 69.), ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

§. 71.

Auf die Duplikate der Begleitscheine und der denselben angestempelten Zoll-Deklarationen, welche das Ausfertigungsamt, nach §. 36., gegen das zurückempfangene Unikat auszutauschen hat, ist längstens vier Wochen zu warten, nach Ablauf dieser Frist aber die unterbliebene Uebersendung in Erinnerung zu bringen.

Eine gleiche Frist ist Hinsichts derjenigen Begleitscheine abzuwarten, welche wegen stattgefundener Abweichungen an das Ausfertigungsamt unerledigt und mit dem Ersuchen um Rückgabe gesandt worden sind, um die nöthigen Aufklärungen zu bewirken, und im Fall des Ausbleibens, ist nach Ablauf von vier Wochen die Sache gleichergestalt in Erinnerung zu bringen.

In allen solchen Fällen kann zwischen den Begleitschein-Ausfertigungs- und Erledigungsämtern des Vereinsgebiets ein unmittelbarer Schriftwechsel stattfinden.

§. 72.

Jede nach §. 71. erlassene Erinnerung an unterbliebene Remissionen ist in dem Begleitschein-Ausfertigungs-, beziehungsweise Empfangs-Register anzumerken.

Der Vorsteher des Erledigungsamts ist vorzugsweise dafür verantwortlich, daß die Rücksendung und der Umtausch der Begleitscheine und der denselben angestempelten Deklarationen, nicht minder die Ertheilung der etwa sonst vom Ausfertigungsamte begehrten Aufklärungen auf das pünktlichste erfolge, und er muß zu dem Ende das Register öfters durchgehen.

§. 73.

D. Das Begleitschein-Empfangs-Register.

1) Zweck und Führung desselben.

Durch das bereits oben §§. 55 ff. und 59. erwähnte Begleitschein-Empfangs-Register soll bei den Erledigungsämtern der gesammte Waaren-Eingang auf Begleitscheine nachgewiesen werden.

Für diesen Zweck bedarf es, da nach §. 36. die Duplikate aller von dem Erledigungs- an das Ausfertigungsamt remittirten Begleitscheine und angestempelten Deklarationen an das erst genannte Amt gelangen und bei demselben verbleiben, nur eines einfachen Registers nach dem unter VI. beigefügten Muster.

VI.

Digitized by Google

Daß der Inhalt der Begleitscheine in Bezug auf Ausstellungsort, Gattung, Tag und Nummer derselben, so wie in Betreff des Waarenführers, des Empfängers und der Bestimmung der Waaren, gleich nach der Ankunft des Waaren-Transports bei dem Erledigungsamte in das Empfangs-Register eingetragen werden müsse, ist bereits oben (§. 59.) vorgeschrieben. Demnächst ist in den betreffenden Spalten auch über den erfolgten Ausgang der nach dem Auslande bestimmt gewesenen Waaren über die bei der Abfertigung betheiligten Begleitungs- und Revisionsbeamten, über ertheilte Empfangs-Bescheinigungen, weitere Registrirung der Waaren, Begleitschein-Zurücksendung, und endlich über die Aufnahme der Posten in das Kommerzial-Register das Erforderliche zu bemerken.

§. 74.

2) Abschluß und Einsendung des Registers zur Revision.

Das Begleitschein-Empfangs-Register wird nach dreimonatlichen Abschnitten geführt und am Schlusse eines jeden Vierteljahrs mit den übrigen Registern und den als Beläge beizufügenden, vom Ausfertigungsamte eingetauschten Duplikaten der Begleitscheine und angestempelten Zoll-Deklarationen zur Revision eingesendet.

Bei denjenigen Aemtern in Packhofsstädten, wo besondere Eingangs-Register geführt werden, wird auf eine angemessene Verbindung der letztern mit dem Begleitschein-Empfangs-Register, auch in Bezug auf Abschluß und Einsendung derselben, Bedacht genommen werden.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen.
A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten . . . . . §. 1.
B. Zweck und Verschiedene Gattungen der Begleitscheine . . . . . §. 2.
C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen . . . . . §§. 3. 4.
D. Befugniß der Aemter
1) zur Ausfertigung der Begleitscheine . . . . . §. 5.
2) zur Erledigung derselben . . . . . §. 6.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.
A. Ueberhaupt.
1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll . . . . . §. 7.
2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine . . . . . §. 8.
3) Verweisung auf die speziellen Vorschriften . . . . . §. 9.
B. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1) Art der Ausfertigung . . . . . §§. 10 — 13.
2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. . . . . §. 14.
a. in Bezug auf die dabei betheiligten Personen . . . . . §. 15.
b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren . . . . . §§. 16. 17.
c. in Bezug auf vorangegangene Revision der Waaren . . . . . §§. 18. 19.
d. in Bezug auf den Waarenverschluß . . . . . §§. 20 — 23.
e. in Bezug auf Sicherstellung des Zollbetrags . . . . . §§. 24. 25.
f. in Bezug auf die Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte §. 26.
g. in Bezug auf die Erhebung des Durchgangszolls . . . . . §. 27.
h. in Bezug auf Versendungen aus Niederlagen . . . . . §. 28.
C. Ausfertigung der Begleitscheine II. . . . . §. 29.
D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattung von Begleitscheinen . . . . . §. 30.
E. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register.
1) Zweck und Führung desselben . . . . . §§. 31. 32.
2) Rückkunft der Begleitscheine und Obliegenheiten des Ausfertigungsamts dabei.
a. Prüfung der zurückgekommenen Begleitscheine . . . . . §. 33.
b. weiteres Verfahren . . . . . §§. 34 — 36.
c. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine . . . . . §§. 37 — 40.
d. Verantwortlichkeit der Beamten . . . . . §. 41.
3) Abschluß und Einsendung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.
a. Zeitabschnitte des Registers . . . . . §. 42.
b. Einsendung des Registers . . . . . §§. 43. 44.
c. Beilagen zu dem einzusendenden Begleitschein-Ausfertigungs-Register . §. 45.
d. Begleitschein-Nachweisungen . . . . . §. 46.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

Digitized by Google

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind . . . . . §. 47.
1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll . . . . . §. 48.
2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle . . . . . §. 49.
3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß §§. 50 — 52.
a. Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren . . . . . §. 53.
aa. Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird . . . . . §. 54.
bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird . . . . . §. 55.
b. Wenn über Waaren, vor Erreichung des Erledigungsamts, ganz oder theilweise anders verfügt wird . . . . . §. 56.
4) Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 57.
B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind . . . . . §. 58.
IV. Erledigung der Begleitscheine.
A. Der Begleitscheine I.
1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register §. 59.
2) Revision der Ladung.
a. Im Allgemeinen . . . . . §. 60.
b. bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weitergehen sollen . . . . . §. 61.
c. bei ausgehenden Durchgangsgütern . . . . . §. 62.
3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste . . . . . §§. 63. 64.
4) Vollziehung der Ein- und Ausgangs-Bescheinigungen . . . . . §. 65.
5) Vollziehung des Erledigungs-Attestes . . . . . §. 66.
B. Erledigung der Begleitscheine II. . . . . §§. 67 — 69.
C. Rücksendung der Begleitscheine . . . . . §§. 70 — 72.
D. Das Begleitschein-Empfangs-Register.
1) Zweck und Führung desselben . . . . . §. 73.
2) Abschluß und Einsendung des Registers zur Revision . . . . . §. 74.

Digitized by Google

Muster Ia.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicat hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

No. 6.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Begleit (Wappen) schein I.

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Altenburg. Empfangs-Amt: Gotha.

Die Handlung Joseph Steinberg's We. und Sohn, wohnhaft zu Altenburg, meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichneten Waaren durch den Fuhrmann Caspar Gerold, wohnhaft zu Gressnitz, nach Gotha versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Zoll-Amt zu erfolgen.

Laufende No. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpakkung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto nach der Bestimmung Ctr.	Netto nach der Bestimmung Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze erhoben worden.	Angabe, a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.		11.	12.	13.
1.	Jacob Dürr in Gotha.	5 Kisten.	⊖ 30 31 32 33 34	Thee dito dito dito dito	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	—	— — — — —	91 91 91 90 91	. . . . .	. . . . .	Jede Kiste ist mit einem Blei verschlossen.		
										4	14					
										Vier Centner u. vierzehn Pfund.						
2.	Moritz Cohn daselbst.	3 Kisten.	△ 9 ▽ 10 11	Wein in Flaschen	.. .. ..	.. .. ..	.. .. ..	.. .. ..	—	4 4 4	16 20 14	. . .	. . .	Jede Kiste ist über Kreuz geschnürt und mit einem Blei verschlossen.		
	Summa:	8 Kisten.	(Acht)	Kolli.						12	50					
										Zwölf Centner u. funfzig Pfund.						

Digitized by Google

Laufende No. der einzelnen Waarenposten.	Name, und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpakkung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto Ctr. Pfd.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Vermessung. Ctr. Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze erhoben worden.	Angabe, a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Die Handlung Joseph Steinberg's W^e. und Sohn übernimmt aus diesem, von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitschein bis zum **zehnten Juni d. J.** bei dem **Haupt-Steuer-Amte zu Gotha** oder, im Falle einer, vor Erreichung des ebengenannten Orts, von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann, mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren oder, so weit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolls nach dem höchsten Tarifsatze, den §§. 43. und 58. der Zoll-Ordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das, im Begleitscheine ursprünglich oder, auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers, anderweit bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist **keine** Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Altenburg, den vierten Juni 1838.

Joseph Steinberg's W^e. und Sohn.

Quittirender Vermerk über entrichtete Begleitschein- und Bleigebühren.

Es ist entrichtet { für diesen Begleitschein — Thlr. **2** Sgr. — Pf. / = acht Stück Bleie — = = **8** = — = } zusammen — Thlr. **10** Sgr. — Pf.

Altenburg, den vierten Juni 1838.

Herzogl. Sächs. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

N.
Ober-Inspector.

Rendant beurlaubt.

N.
Controleur.

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamts

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung §. 46.) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung §. 48.) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung §. 49.) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waarenverschlusses (Zoll-Ordnung §. 58.)

angemeldet werden möchte.

Beispiele:

a) Der Fuhrmann Gerold hat wegen Erkrankung eines Pferdes vom achten d. M. bis heute mit seiner Ladung hier verweilen müssen; dies wird demselben auf seinen Antrag hiermit bescheinigt.

Weimar, den zwölften Juni 1838.

(Stempel.)

Grossherzogl. Steueramt.
Unterschrift.

b) Da der Fuhrmann Gerold angezeigt hat, dass er die Anweisung erhalten habe, seine ganze Ladung nach Naumburg an den Spediteur Conrad Schmidt daselbst zu transportiren, so sind die Waaren mit diesem Begleitscheine bis zu der, in letzterm bestimmten Frist dem Königl. Haupt-Steueramte in Naumburg zur Revision zu stellen.

Gera, den sechsten Juni 1838.

(Stempel.)

Fürstl. Steueramt.
Unterschrift.

c) Da der Fuhrmann Gerold im Auftrage des Begleitschein-Extrahenten auf Theilung der Ladung angetragen hat, so ist dieser Begleitschein (siehe die folgende Seite) erledigt worden, und es werden über die einzelnen Theile der Ladung neue Begleitscheine ertheilt werden.

Erfurt, den zehnten Juni 1838.

(Stempel.)

Königl. Haupt-Steueramt.
Unterschrift.

d) Die Kiste $\frac{\triangle}{\triangledown}$ No. 10., an welcher der Verschluss verletzt worden, ist auf den Antrag des Fuhrmanns Gerold, nach vorgängiger Revision, hier mit zwei Siegeln des unterzeichneten Amts anderweit verschlossen und die darüber aufgenommene Verhandlung dem etc. Gerold behändigt worden.

Jena, den sechsten Juni 1838.

(Stempel.)

Grossherzogl. Steueramt.
Unterschrift.

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben . .	am 9ten Juni 1838; solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts N. Obersteuer-Inspector.
2) Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt 8. No. 74.; dies bescheinigen der Registerführer und N. N. Hauptamts-Controleur Hauptamts-Assistent..
3) Revisionsbefund a) in Betreff des Verschlusses . .	wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.	Die fünf Kisten ⊖ No. 30—34. mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmend gefunden. Die drei Kisten △▽ No. 9—11. sind ohne specielle Revision zur Niederlage angenommen worden, und hat sich der Niederleger für die Folgen eines, bei künftiger Revision abweichenden Befundes auf die vorgeschriebene Weise verbürgt. Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen N. N. Hauptamts-Controleur. Hauptamts-Assistent.
4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.	D zu diesem Begleitschein gehörige Roll am ten 183 mittags Uhr unter unsern Augen über die Grenze ausgeführt worden. zu die Begleitungsbeamten.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Gotha, den 12ten Juni 1838.

Haupt-Steuer- Amt.

(Stempel.)

N. N. N.
Ober-Inspector. Rendant. Controleur.

Digitized by Google

Muster Ib.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicat hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

No. 55.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Begleit (Wappen) schein I.

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

mpel

Ausfertigungs-Amt: Halberstadt. Empfangs-Amt: Marienberg.

Der Fuhrmann Andreas Schnell, wohnhaft zu Lüneburg, meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichneten Waaren durch sein eigenes Gespann wohnhaft zu nach Prag versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Haupt-Zoll-Amt zu Marienberg erfolgen.

Laufende No. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe,		
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
				Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto Ctr. Pfd.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	mpel	laut angestempelter Eingangs-Declaration No. 171. vom 2. Juni 1838.										
	mpel											

Digitized by Google

Laufende No. der einzelnen Waarenpoſten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe.		
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitſchein-Extrahenten.			nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll, und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren urſprünglich vom Auslande eingegangen ſind und b) wie lange dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
				Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht		Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht.				
					Brutto	Netto		Brutto	Netto nach der Verwiegung.			
					Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Der Fuhrmann Andreas Schnell übernimmt aus dieſem, von ihm verlangten Begleitſcheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derſelbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitſchein bis zum **achtzehnten Juni d. J.** bei dem **Haupt-Zoll-Amte zu Marienberg** oder, im Falle einer, vor Erreichung des ebengenannten Orts, von dem Begleitſchein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Beſtimmung des Transports, bei dem alsdann, mit Zuſtimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit feſtgeſetzten Friſt unverändert und mit unverletztem Verſchluſſe zur Reviſion zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren oder, ſo weit deren Gattung nicht durch ſpezielle Reviſion ermittelt iſt, für den Betrag des Eingangszolls nach dem höchſten Tarifſatze, den §§. 43. und 58. der Zoll-Ordnung gemäß, zu haften.

Dieſe Verpflichtungen erlöſchen nur dann, wenn durch das, im Begleitſcheine urſprünglich oder, auf den Antrag des Begleitſchein-Inhabers, anderweit beſtimmte Amt beſcheinigt ſein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt ſei.

Bemerkung wegen geleiſteter Sicherheit.

Für die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen iſt durch Bürgſchaft Sicherheit geleiſtet.

Unterſchrift des Bürgen:

F. W. Meissner & Comp.

Acceptations-Erklärung des Begleitſchein-Extrahenten.

Ich übernehme . . dieſen Begleitſchein und mit demſelben die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen.

Halberſtadt, den 2ten Juni 1838

Andreas Schnell.

Quittirender Vermerk über entrichtete Begleitſchein- und Bleigebühren. Es iſt entrichtet

für dieſen Begleitſchein	—	Thlr.	2 Sgr. —
= eilf Stück Bleie	—	=	11 = —
zuſammen	—	Thlr.	13 Sgr. —

Halberſtadt, den zweiten Juni 1838

Königl. Preußiſches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.)

N. Ober-Inſpector.

N. Rendant.

N. Controleur.

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamts

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung §. 46.) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung §. 48.) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung §. 49.) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waarenverschlusses (Zoll-Ordnung §. 58.)

angemeldet werden möchte.

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben . .	am **12**ten Juni 183**8**; solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts **N.** Oberzoll-Inspector.
2) Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt **10.** No **121** dies bescheinigen der Registerführer und **N.** Controleur.
3) Revisionsbefund a) in Betreff des Verschlusses . .	wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.	nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Kolli, mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmend. Bei dem Kolli ≙ No. 73. und **L. K.** No. 25. ist durch Bruttoverwiegung von der Uebereinstimmung mit dem Begleitschein Ueberzeugung genommen worden. Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen **N.** Controleur. **N.** Hauptamts-Assistent.
4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.	Die zu diesem Begleitschein gehörigen eilf Kolli 1) sind, nach erfolgter Abnahme des Bleiverschlusses, 2) sind verschlossen hier eingetroffen und nach erfolgter Abnahme der Bleie am **13**ten Juni 183**8** Nachmittags vier Uhr unter unsern Augen über die Grenze ausgeführt worden. { 1) Haupt-Zollamt / 2) Ansageposten } zu { N. N. / Reitzenhain } die Begleitungsbeamten **N.** (Stempel) Unterschriften Grenz-Aufseher.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Marienberg, den **14**ten Juni 183**8**.

Königl. Sächsisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.)

N. Ober-Inspector. **N.** Rendant. **N.** Controleur.

Digitized by Google

Unicat.

Zum Muster Ib.

Die Revision übernehmen
N. und N.

Abgegeben den 2ten Juni 1838.

Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

Diese Deklaration ist eingetragen unter Nr.
des Deklarations-Registers.

Deklaration

zum

Waaren-Eingang.

Transportbescheinigung.

Sto

Gültig zum Transport im Grenzbezirke auf dem geradesten Wege über die Orte
Wehrstedt.

Von der unten bemerkten Stunde an auf drei Stunden.

Auch gültig für den Transport außer dem Grenzbezirke bis zu dem umstehend angegebenen Bestimmungsorte, und zwar im geradesten Wege über die Orte: Grönigen, Kroppenstädt, Atzendorf, Bernburg, Könnern, Halle, Schkeuditz, Leipzig, Borna, Penig, und Chemnitz, auf Sechzehn Tage, von der Stunde des Austritts aus dem Grenzbezirke an gerechnet, und mit der Verpflichtung, die gegenwärtige Deklaration mit der Waare selbst an den Abladeorten sogleich nach der Ankunft der dasigen Steuerbehörde zur Ansicht zu stellen.

Halberstadt, den 2ten Juni 1838.

Sto

Nach / ~~Vor~~ } mittags 3 Uhr.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Schmidt, Oberinspector. Braun, Rendant. Meyer, Controleur.

Sto

Ich Unterschriebener, der Fuhrmann Andreas Schnell, melde dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Halberstadt innen verzeichnete, auf einem mit 4 Pferden bespannten Wagen geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser, meiner Angabe.

Ich übergebe zugleich zehn Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9. näher allegirten Dokumente Stück an der Zahl.

Halberstadt den 2ten Juni 1838.

Andreas Schnell.

Mit dem Duplicate genau übereinstimmend.

Braun, Hauptzollamts-Rendant. } Verwalter.

Hierzu der angestempelte Begleitschein No. 68. vom 2ten Juni 1838.

Digitized by Google

I. Deklaration.

1. Nr. der einzelnen Posten.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	5. Anzahl und Art der Kolli.	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	pf.	8. Menge. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.
1	J. Meyer.	Prag.	Ungebleichtes eindrahtiges baumwollenes Garn.	5 Ballen.	♀ 71	9	35		— zur Durchfuhr über Marienberg mit Begleitschein I. auf d. Haupt-Zoll-Amt daselbst.
					72	9	31		
					73	9	33		
					74	9	35		
					75	9	35		
						46	59		
2	C. Koch.	dito.	desgl.	6 Ballen.	L. K. 24	9	20		
					25	9	21		
					26	9	20		
					27	9	20		
					28	9	26		
					29	9	22		
			Ueberhaupt	Elf Kolli.		55	19		

Mit den Frachtbriefen übereinstimmend.

Wagner,
Hauptamts-Assistent.

Digitized by Google

II. Reviſionsbefund.						III. Expedition.						IV. Nachweiſung			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		21.	22.	23.	24.
Bezeichnung der vorgefundenen Anzahl und Art der Kolli, deren Marken und Nummern.	Benennung der vorgefundenen Waaren, nach Anleitung des Zolltarifs.	Gewicht nach der Verwiegung.		Nr. des Waagen-Regiſters.	Anderweiter Maßſtab.	Reduction auf Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara).	Tarif-Satz.	Gefällebetrag. für die einzelnen Poſitionen.	Gefällebetrag. für den ganzen Frachtbrief.	Bemerkung, wie der Verſchluß angelegt iſt.		der Waaren im Regiſter.	deſſen Blatt	deſſen Nr.	Nr. der Notirung im Kommerzial-Regiſter.
		Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.			Ctr. Pf.	Thlr. Sgr. Fl. Xr.	Thlr. Sgr. Fl. Xr.	Thlr. Sgr. Fl. Xr.						
		9 34								Jeder Ballen iſt geſchnürt und mit einem Bleie verſehen.					
		9 31													
		9 32													
		9 34													
		9 34													
		46 55	Sechs und Vierzig Centner, fünf und funfzig Pfund.				— 15	— —	23 7½						
		9 20								desgl.					
		9 21													
		9 21													
		9 20													
		9 26													
		9 22													
		55 20	Fünf und funfzig Centner, zwanzig Pfund.				— 15	— —	27 17½						
									50 25	11 Bleie.					

Die Richtigkeit dieſer Ausmittelungen bescheinigen

Meyer, Controleur. Wagner, Assistent.

Obiger Betrag iſt richtig gezahlt und unter **Nr. 246** im Heberegiſter eingetragen.

Halberstadt, den 2ten Juni 1838.

Braun, Rendant.

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt

den ten 183

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

1. Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Deklaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung, den einzelnen Posten nach, verschieden ist, so ist solche in der 9. Spalte bei jeder Position anzumerken.

2. Der Deklarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3. Gedruckte Muster der Deklaration kann jeder Deklarant bei den Königl. Hauptzollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Deklaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1. bis 9. darin zu besorgen. Die Deklaration muß, in deutscher Sprache vom Deklaranten ausgestellt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4. Besteht die Deklaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Deklaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5. Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Deklaration in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.

6. Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Zolltarifs, wohin sie gehören.

7. Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders.
   Befinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Kollo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besondern Tarifposition gehörigen Waarengattung angegeben werden. Sind mehrere Kolli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8. Die Quantitäten sind nach dem Zollgewichte und Maß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Deklarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben kann, dann muß in der 7. Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.
   Ist das ausländische Gewicht oder Maß zugleich angegeben, so machen den Deklaranten etwanige bloße Rechnungsfehler bei der Reduktion auf Zollgewicht und Maß nicht verantwortlich.

9. Es ist die Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht und kann die Deklaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg und es muß jede nicht gehörig deklarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Deklaration stattgefunden hat.

10. In der Spalte 9. ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, als dasjenige zu bemerken, was der Deklarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11. Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder ausgangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Deklaration ebenfalls mit aufgenommen.

12. An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach diesen Vorschriften aufgestelltes Deklarations-Muster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Digitized by Google

Muster II.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicat hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

No. 62.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Begleit (Wappen) schein II.

über

ausländische, zur Erhebung des Eingangszolls versendete Waaren.

Ausfertigungs-Amt: Coburg. Empfangs-Amt: Arnstadt.

Der Spediteur Friedrich Neumann, wohnhaft zu Coburg, meldete dem unterzeichneten Amte heute die nachstehend verzeichneten Waaren zur Versendung durch den Fuhrmann Peter Kraft, wohnhaft in Gräfenthal, an den Kaufmann Georg Möllinger in Arnstadt, als:

Laufende No. der einzelnen Waarenposten.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Bruttogewicht.	Benennung der Waaren, nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht, durch Verwiegung ermittelt	Nettogewicht, durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festgestellt.	Zollbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
1.	Eine Kiste.	△ # 1.	Drei Centner, zwei Pfund.	Seidene, mit Wolle und Baumwolle gemischte Waaren.	Fünf u. neunzig und ein halbes Pfd.	.....	47	22	6
				Baumwollene Waaren.	Ein Centner und zwei u. zwanzig Pfund....	.....	60	—	—
	Eine Kiste.	△ # 2.	Drei Centner, drei u. vierzig Pfund.	Feine Lederwaaren.	Drei Centner u. zwei Pfd.	.....	66	12	—
						Summa..	174	4	6

Digitized by Google

Laufende No. der einzelnen Waarenposten.	Der Kolli			Benennung der Waaren, nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht,		Zollbetrag. Thlr. Sgr. Pf.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht.		durch Verwiegung ermittelt	durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festgestellt.	

mit dem Antrage an, den umstehend angegebenen, durch spezielle Revision hier ermittelten Eingangs-Zollbetrag mit

Einhundert und Vier und Siebenzig Thalern, Vier Sgr. und Sechs Pfenn.

bei dem Steuer-Amte in Arnstadt einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß (unter Gestellung der darin benannten Waaren) bis zum ein und dreissigsten Mai d. J. mit der gestundeten Abgabensumme dem Steuer-Amte in Arnstadt eingehändigt werden.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Der gestundete Eingangszoll ist durch Bürgschaft sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum funfzehnten Juni d. J. nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

Friedrich Neumann.

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme.. diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Coburg, den acht und zwanzigsten Mai 1838.

Friedrich Neumann.

Quittirender Vermerk über entrichtete Begleitschein- und Bleigebühren.

Es ist entrichtet für diesen Begleitschein —- Thlr. 2 Sgr. —-
» — Bleie . . —- - — - —-
zusammen —- Thlr. 2 Sgr. —-

Coburg, den acht und zwanzigsten Mai 1838.

Herzogl. Sächs. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

N. Ober-Inspector krank.

N. Rendant

N. Controleur.

Vorstehender Begleitschein ist Blatt 4. Nummer Zwanzig des Begleitschein-Empfang-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

Einhundert und Vier und Siebenzig Thalern, Vier Sgr. und Sechs Pfenn.

unter Nummer Ein und Dreissig des Zoll-Hebe-Registers hier gebucht worden.

Arnstadt, den zehnten Juni 1838.

Fürstl. Schwarzburg'sches Steuer-Amt.

(Stempel.)

N. Rendant.

Digitized by Google

Muſter III.

Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſter

des

Amts

zu

für das te Quartal 183

Dieſes Regiſter enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

den 183

Ober-Inſpektor

Hierbei Hefte zurückgekommener Begleitſcheine.
Zur Reviſion eingeſendet

den 183

Geführt vom

Digitized by Google

Tag der Abfertigung.	Laufende No.	Gattung der Begleitscheine.	Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	Name des Begleitschein-Extrahenten.	Auf welches Amt der Begleitschein gerichtet worden.	Geldbetrag für Begleitscheine und Blei Thlr. Sg.	Tag, an welchem			Bemerkung, was wegen der nicht zurückgekommenen Begleitscheine veranlaßt worden ist.
							die Gültigkeitsfrist des Begleitscheins abläuft.	der Begleitschein erledigt zurückgekommen ist.	das Duplikat des Begleitscheins abgesandt worden.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

Muster IV.

Nachweisung

über die im Laufe des . . . Quartals 183 . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . ausgefertigten, von dem . . . . . Amte zu . . . . . erledigten Begleitscheine.

Laufende No.	Der ausgefertigten Begleitscheine			Begleitschein-Empfangs-Register des Erledigungs-Amts.	
	No.	Gattung.	Monat und Tag	Blatt.	No.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Laufende No.	Der ausgefertigten Begleitscheine			Begleitschein-Empfangs-Register des Erledigungs-Amts.	
	No.	Gattung.	Monat und Tag	Blatt	No.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Muster V.

Begleitschein-Abgabe-Attest.

Dem Fuhrmann Zacharias Werner, wohnhaft zu Schwarzhausen, wird die Ablieferung unten benannter Begleitscheine hiermit attestirt.

Laufende No.	Der Begleitscheine				Namen des Begleitschein-Extrahenten.	Bemerkungen.
	Ausstellungsort.	Gattung.	No.	Datum.		
1.	Magdeburg	I.	246.	3. Juli 1838.	L. M. Loewe.	Die Revision ist noch nicht gehalten.
2.	dto.	I.	249.	3. - -	Marcus Seelig.	- - - - - - - -
3.	dto.	II.	254.	4. - -	Zacharias Werner.	- - - - - - - -
4.	Halberstadt.	I.	189.	1. - -	S. J. Goldschmidt.	Es hat sich Abweichung ergeben.

Gotha, den 8ten Juni 1838.

Herzogl. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) Unterschriften.

Digitized by Google

Muster VI.

Begleitschein-Empfangs-Register

des

Haupt- Amts

zu

für das te Quartal 183

Dieses Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

den ten 183

N.
Ober-Inspektor.

Zur Revision eingesendet
den ten 183

Geführt vom

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Begleitscheine				Name des		In das Ausland gegangene Waaren:		Die nicht gangenen
		Ausstellungsort.	Gattung.	Nummer.	Tag und Monat.	Schiffers oder Fuhrmanns.	Waaren-Empfängers.	deren Bestimmungsort.	Tag des Ausgangs derselben.	Laufende No. der Waarenposten in dem Begleitschein.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

in das Ausland ge- Waaren ſind weiter nach- gewieſen:			Name der		Tag, an welchem		Nummer der Notirung im Kommerzial-Regiſter.	Bemerkungen.
Benennung des Regiſters, worin ſolches geſchehen.	Deſſen		Reviſions-	Begleitungs-	die erledigten Begleitſcheine zurückgeſandt worden.	die Duplikate derſelben eingegangen ſind.		
	Blatt.	No.	Beamten.					
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Bemerkungen.

1. In Spalte 7. ist, bei eingetretenem Frachtwechsel, nicht nur der Name desjenigen Schiffers oder Fuhrmanns, welcher im Begleitscheine genannt ist, sondern auch desjenigen, welcher die Waare dem Begleitschein-Empfangsamte wirklich gestellt hat, einzutragen.
2. In Spalte 20. ist anzugeben, wenn und wem ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt worden ist.

Digitized by Google

13. Verordnung der Landesregierung,

die von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden des Landes halbjährlich einzusendenden Tabellen und zu erstattenden Berichte über die Denunziazionsgebühren und Strafantheile der Gensdarmerie über aufgegriffene Bettler und Vagabonden und über die Diensterweisung der Gensdarmerie betr.,

vom 16. März 1840.

(Publicirt in Nr. 27 des Amts- u. Nachrichtsblattes vom 3. April d. J.)

Nachdem mehrfach zu bemerken gewesen, daß die von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden des hiesigen Landes eingesendeten halbjährigen Tabellen über zu erheben gewesene Denunziazionsgebühren und Strafantheile für die Gensdarmen ihren Zweck nur ungenügend erfüllen, so hat Herzogl. Landesregierung folgendes zu verordnen die Entschließung gefaßt:

1) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Landes haben sich fernerhin nicht mehr in den Berichten über Denunziazionsgebühren, sondern in den Berichten über aufgegriffene Bettler und Vagabonden zugleich über die Diensterweisung der Gensdarmerie, resp. mit Aktenbeifügung, auszusprechen.

2) Die zeither erstatteten Offizialberichte über zu erhebende Denunziazionsgebühren und Strafantheile an Herzogliche Landesregierung fallen künftig, und zwar von jetzt an gänzlich weg. Dagegen hat

3) jedes Gericht und jede Verwaltungsbehörde, welche bisher über diesen Gegenstand zu berichten verpflichtet war, die vorgeschriebene Tabelle (nach dem Formular A.) über Denunziazionsgebühren ꝛc., unter Bezeichnung der etwa inexigibeln Beträge, und in Ermangelung von Denunziazionsgebühren ꝛc. einen Vakatschein bis zum gesetzlichen Termin ult. Januar und ult. Juli jeden Jahres bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten Ordnungsstrafen, und zwar zum erstenmale zum Termin ult. Juni 1840, an das Obersteuerrechnungsdepartement einzusenden.

4) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben dieser an das Obersteuer-Rechnungs-Departement einzusendenden Tabelle zugleich den Betrag, welcher sich als eingegangen aus derselben ergibt, beizufügen und, daß solches geschehen, auf der Tabelle selbst zu bemerken, worauf von der Verwaltung der Obersteuerkasse nach Revision der Tabelle denselben sofort Quittung über den abgelieferten Betrag zugehen wird, wie denn überhaupt allen derartigen Berichten, in Folge deren Geldbeträge einzusenden sind, diese denselben sogleich beizufügen sind.

Solches wird den betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 16. März 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der in dem Halbjahr ult. Juni . . . . schl.
bei dem
Amt, Stadtrath, Gericht zu . . . . . .
zu verrechnenden Denunziazionsgebühren und Strafantheile.

No.	Name, Stand und Wohnort des Denunziaten.	Vergehen.	Name des Denunzianten.	Strafbetrag, der eingehen soll, ß ℔ ₰	eingegangen ist, ß ℔ ₰	noch zurücksteht. ß ℔ ₰	Anmerkungen.
	A. An Resten.						
	1. Tabelle ultimo December 1835.						
3.	*N. N.*	Verunreinigen der Straße.	Gensdarm *N. N.*	— 8. —	— 8. —	— — —	
	2. Tabelle ultimo Juni 1836.						
6.	*N. N.*	Verbotenes Hausiren.	Gensdarm *N. N.*	— 8. —	— — —	— 8. —	ist inexigibel.
	ꝛc.						
	B. Auf das Halbjahr ultimo . . . . . schl.						
1.	*N. N.*	Fleischsteuerdefraudation.	Gensdarm *N. N.*	— 8. —	— 8. —	— — —	
2.	*N. N.*						
	ꝛc.						

Amtlich beglaubigt N. N. den ... Juni (Dezember) 18..

(L. S.) H. S. Justizamt (Der Stadtrath) (Das Gericht) daſ.
N. N.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. 1840. Ausg. d. 10. Julius 1840.

14. Verordnung der Landesregierung,

gegen das Hausiren mit Spielkarten,

vom 19. März 1840.

(Publicirt in Nr. 25 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. dess. Monats).

Da bei Herzogl. Landesregierung zur Anzeige gekommen ist, daß hin und wieder ein weder nach dem Hausirmandate vom 10. Juli 1802, noch nach dem Spielkartenstempelmandate vom 20. Juli 1838, noch sonst gesetzlich erlaubter Hausirhandel mit Spielkarten, vornehmlich auch bereits gebrauchten und nur wieder vorgerichteten, betrieben werde, so wird hierdurch alles Hausiren mit Spielkarten, seyen sie nun neu oder alt, bei Strafe der Konfiskation und sonstiger polizeilichen Ahndung noch ausdrücklich untersagt, auch den Behörden und Polizeiofficianten zur Pflicht gemacht, die Steuerung des bezeichneten Unfattens sich allen Fleißes angelegen seyn zu lassen.

Altenburg, am 19. März 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

15. Verordnung der Landesregierung,

einige Abänderungen der Arzneitaxe betreff.,

vom 1. April 1840.

(Publicirt in Nr. 29 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. desselben Monats.)

Da von dem königl. preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin wiederum einige von dem heutigen Tage an in Wirksamkeit tretende abgeänderte Taxbestimmungen hinsichtlich der Preise verschiedener Arzneien durch den Druck veröffentlicht worden sind, so wird solches mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt an auch in sämmtlichen hierländischen Apotheken nach jenen veränderten königl. preuß. Bestimmungen die betreffenden Arzneien zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, am 1. April 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

16. Ministerial-Bekanntmachung,

den der neuesten Ausgabe von Göthe's Werken angediehenen Schutz gegen den Nachdruck betreff.,

vom 18. April 1840.

Nachdem in der sechsten Bundestags-Sitzung vom 4. April dieses Jahres folgender Beschluß

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß der in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des heutigen Beschlusses (4. April 1840) an, in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde"

gefaßt worden ist, so wird derselbe höchster Entschließung zufolge für das hiesige Herzogthum zu Jedermanns Nachachtung in Gesetzeskraft hierdurch verkündigt.

Altenburg, am 18. April 1840.

Herzogl. Sächsisches Geheimes Ministerium.
von Wüstemann.

---

17. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Fleischsteuer betreffend,

vom 28. April 1840.

Da die seit der Einführung der Fleischsteuer im Jahre 1807 in Bezug auf dieselbe ergangenen verschiedenen Gesetze und Verordnungen nicht mehr vollständig bekannt, sogar größtentheils vergriffen sind und die wiederholt erfolgten Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze die Kenntniß des jetzt Anwendbaren erschweren, so hat Herzoglicher Landesregierung eine Zusammenstellung der in Bezug auf die Fleischsteuer gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Vorschriften nothwendig geschienen, welche, nach hierzu erhaltener höchster Ermächtigung, andurch zur speciellen Instruktion für die Steuer-Erhebungs- und Steuer-Aufsichtsbeamten und zur Belehrung und Nachachtung der Steuerpflichtigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§. 1.

Die Fleischsteuer ist in mandatmäßigen Münzsorten,

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. des Mandats vom 27. Juli 1807.
§. 11. des Mandats vom 6. August 1810.

Digitized by Google

nicht nur von allem Vieh, welches zum Verkaufe, oder zum eignen wirthschaftlichen Gebrauche, im Lande geschlachtet wird, A. Steuerbare Gegenstände und Steuersätze.

§. 3. des Mandats vom 27. Juli 1807.
§. 13. des Mandats vom 6. August 1810.

sondern auch von aller Fleischwaare, welche aus den Zoll- und Handels-Vereinsstaaten eingebracht wird, zu erlegen.

§. 19. des Mandats vom 6. August 1810.
Steuerausschreiben vom 30. December 1836, II. A.

§. 2.

Es findet dabei keine Befreiung statt, und sind sowohl die Rittergüter, als die Kammergüter, ingleichen die Herzogliche Hofhaltung und die Hofhaltungen der zur Herzoglichen Familie gehörigen Glieder zur Entrichtung der Fleischsteuer ohne Ausnahme verpflichtet.

§. 3. des Mandats vom 27. Juli 1807.
§. 13. des Mandats vom 6. August 1810.

§. 3.

Was die Fleischsteuer von dem im Lande zum Verkaufe oder zum wirthschaftlichen Gebrauche geschlachteten Vieh anlangt, so ist sie nach dem Stück, ohne Rücksicht auf das Gewicht desselben

§. 1. des Mandats vom 27. Juli 1807.
§. 11. des Mandats vom 6. August 1810.

und zwar jetzt nach folgendem Tarif zu entrichten.

1) für einen Ochsen
   a) in der Stadt Altenburg und den dazu gehörigen Vorstädten
      2 Thlr. 12 Gr. — Pf. Conv.
      oder 2 „ 13 „ 8 „ im Vierzehnthalerfuße.
   b) in allen übrigen Orten des Landes
      2 Thlr. 6 Gr. — Pf. Conv.
      oder 2 „ 7 „ 6 „ im Vierzehnthalerfuße.
2) für einen Stier
      1 Thlr. 18 Gr. — Pf. Conv.
      oder 1 „ 19 „ 2 „ im Vierzehnthalerfuße.
   Anmerkung. Unter Stier wird das männliche Rind von seiner Absetzung bis zum Ende seines zweiten Jahres verstanden.
   Circular-Verordnung vom 15. Februar 1813.
3) für eine Kuh
      1 Thlr. 12 Gr. — Pf. Conv.
      oder 1 „ 13 „ — „ im Vierzehnthalerfuße.
4) für eine Kalbe
      1 Thlr. 12 Gr. — Pf. Conv.
      oder 1 „ 13 „ — „ im Vierzehnthalerfuße.
   Anmerkung. Unter Kalbe, Kalbending ist das weibliche Rind von der Absetzung bis zum Ende des zweiten Jahres zu verstehen.
   Circular-Verordnung vom 22. December 1808.
5) für ein Kalb
      — Thlr. 4 Gr. 6 Pf. Conv.
      oder — „ 4 „ 8 „ im Vierzehnthalerfuße.
6) für ein Winterschwein oder für ein solches Schwein ohne Unterschied, welches von einem Schlächter zum Verkauf des ausgeschlachteten Fleisches geschlachtet wird
      — Thlr. 13 Gr. 6 Pf. Conv.
      oder — „ 13 „ 11 „ im Vierzehnthalerfuße.

Digitized by Google

7) für ein Sommerschwein, welches nicht vom Schlächter zum Behuf des Verkaufs, sondern von einem andern Unterthan zum eignen Verbrauch geschlachtet wird, und worunter überhaupt bis zu einem Jahre alte Schweine verstanden werden
— Thlr. 9 Gr. — Pf. Conv.
oder — „ 9 „ 3 „ im Vierzehnthalerfuße.
Bekanntmachung vom 27. August 1832.

8) für einen Schöps, für ein Schaaf oder für ein Lamm, je
— Thlr. 4 Gr. 6 Pf. Conv.
oder — „ 4 „ 8 „ im Vierzehnthalerfuße.

9) für einen Bock oder für eine alte Ziege, je
— Thlr. 4 Gr. 6 Pf. Conv.
oder — „ 4 „ 8 „ im Vierzehnthalerfuße;

10) für eine junge Ziege
— Thlr. 1 Gr. 6 Pf. Conv.
oder — „ 1 „ 7 „ im Vierzehnthalerfuße.

Anmerkung. Unter dem Ausdruck „junge Ziege" sind blos Saugziegen zu verstehen, die sogenannten Häberlinge aber den alten Ziegen gleich zu versteuern.

§. 9. des Mandats vom 28. November 1817.
Steuerausschreiben vom 29. November 1834.

§. 4.

Die Fleischsteuer von der aus den Vereinsstaaten eingebrachten Fleischwaare betreffend, so findet dabei die Versteuerung nach dem Pfunde, und zwar jetzt nach folgendem Tarif statt.

1) für frisches oder eingepökeltes Fleisch oder frische Wurst
für 2 Pfd. — Thlr. — Gr. 3 Pf. Conv.
„ 1 „ — „ — „ 2 „ „

2) für geräuchertes Fleisch, geräucherten Schinken, Speck, Wurst
für 4 Pfd. — Thlr. — Gr. 9 Pf. Conv.
„ 3 „ — „ — „ 7 „ „
„ 2 „ — „ — „ 5 „ „
„ 1 „ — „ — „ 3 „ „

(§. 1.) Steuerausschreiben vom 29. November 1834.

Anmerkung. Von denjenigen Fleischwaaren, welche aus Ländern eingeführt werden, die nicht zu dem Zoll- und Handels-Verein gehören, ist der Eingangszoll zu entrichten.

§. 5.

Die Landesregierung als Obersteuerbehörde ist ermächtigt, einzelnen Kommunen des Landes, auf deren Anlangen, die vierteljährige Entrichtung gewisser, dem muthmaaßlichen Ertrage der Fleischsteuer in jenen Kommunen gleichkommender Steuersummen — Fixa — anstatt der Steuerentrichtung nach dem Stück oder Pfund, unter den nach den Umständen nöthigen Bedingungen zu gestatten. §. 24. des Mandats vom 6. August 1810.

§. 6.

Alles Schlachtvieh, welches von Personen, die in Orten, welche kein Fixum entrichten, wohnen, an Orten, die Fixa entrichten, geschlachtet wird, soll als solches angesehen werden, von welchem noch keine Fleischsteuer abgegeben worden, sie mögen nun an diesen Orten zum fixen Fleischsteuerquanto etwas beigetragen haben oder nicht; daher, wenn solche Personen das ausgeschlachtete

Digitized by Google

Vieh an ihren Wohnort zurückbringen, sie davon, wenn es in einem ganzen Stück besteht, die Fleischsteuer nach dem Stücke zu entrichten, wenn es aber in Theilen eines ganzen Stückes besteht, wie ausländisches Fleisch zu verrechten haben. Circular-Verordnung vom 3. März 1813.

§. 7.

Das Inländern ganz oder zum Theil gehörige, aber im Auslande geschlachtete Vieh, es werde von dem Eigenthümer des Viehes ganz oder pfundweise in das Inland gebracht, ist nach den Stücken zu versteuern, d. h. es ist davon die Fleischsteuer zu entrichten, welche von dem ganzen geschlachteten Viehstücke zu erlegen ist, gleichviel, ob das eingebrachte Fleisch in Theilen von dem ganzen geschlachteten Stücke oder in einzelnen Pfunden davon besteht.

Mandat vom 28. November 1817.

Die inländischen Fleischer sollen das gemeinschaftliche Schlachten mit ausländischen Fleischern ganz unterlassen oder ohne Berücksichtigung des ins Ausland geschafften Fleisches, jedes Pfund des aus dem Auslande hereinzuschaffenden Fleisches gesetzmäßig zu versteuern haben. Verordnung vom 26. Februar 1827.

§. 8.

B. Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Fleischsteuer muß für jedes Stück Schlachtvieh, noch bevor dasselbe wirklich geschlachtet wird, an den zur Einnahme der Fleischsteuer geordneten Einnehmer bezahlt werden (§. 15. und 16.). Dieser händigt darüber eine gedruckte und gestempelte Quittung aus, wozu ihm eine hinreichende Anzahl Exemplare, nach Verschiedenheit der Gattungen des Viehes, zuzufertigen ist, und in welcher er blos den Namen des Eigenthümers, nebst dem Orte und dem Tage der Ausstellung ausfüllen darf.

Eine bloße Anzeige, der Contribuent wolle schlachten, ohne wirkliche Bezahlung der Fleischsteuer genügt nicht.

§. 6. des Mandats vom 27. Juli 1807.
§. 16. des Mandats vom 6. August 1810.
Circular-Verordnung vom 16. März 1812.
Mandat vom 27. November 1809.

§. 9.

Die Steuer von eingebrachten Fleischwaaren, ingleichen die Steuer von aus fixirten Ortschaften (§. 6.) oder von Inländern und inländischen Fleischern aus dem Auslande eingebrachten, von im Auslande geschlachteten Vieh (§. 7.) muß sogleich am Tage des Einbringens erlegt werden. (§. 16.)

Circular-Verordnung vom 3. März 1813.
Verordnung vom 26. Februar 1827.
Circular-Verordnung vom 16. März 1820.

Der Steuerpflichtige hat das Gewicht anzugeben. Der Einnehmer muß sich in der Regel von der Richtigkeit der Angabe überzeugen, es wird aber in sein Ermessen gestellt, nach den Umständen von einer eignen Schätzung oder Nachwiegung ausnahmsweise abzusehen. (§. 11.)

Circular-Verordnung vom 16. März 1812.

§. 10.

C. Strafen bei Zuwiderhandlungen.

Wenn ein Stück Vieh geschlachtet wird, es sei nun zum Verkauf, oder zum eignen wirthschaftlichen Gebrauche, ehe dessen Eigenthümer die Steuer entrichtet und die im vorhergehenden §. 8. angegebene Quittung erhalten

Digitized by Google

hat, so ist derselbe, außer der nachzuzahlenden Fleischsteuer, noch den zehnfachen Betrag der letztern als Strafe zu erlegen schuldig.

§. 7. des Mandats vom 27. Juli 1807.
§. 17. des Mandats vom 6. August 1810.

In dieselbe Strafe werden auch diejenigen inländischen Fleischer verurtheilt, welche, der Bestimmung in §. 7. entgegen mit ausländischen Fleischern gemeinschaftlich schlachten und das aus dem Auslande hereinzuschaffende Fleisch nicht vorschriftmäßig versteuern. §. 17. des Mandats vom 6. August 1810.

Ganz in gleicher Maaße soll der Unterschleif bestraft werden, welcher dadurch begangen wird, daß Jemand, statt der wirklich geschlachteten und mit einer höhern Steuer belegten Viehstücke, solche Viehstücke als von ihm zu schlachtende bezeichnet, von denen eine geringere Steuer zu entrichten ist; auch er hat nämlich die zu wenig gezahlte Fleischsteuer nachzuzahlen und dazu noch den zehnfachen Betrag des zu wenig Gezahlten als Strafe zu entrichten.

Mandat vom 27. November 1809.

§. 11.

Derjenige, welcher Fleischwaaren aus den Vereinsstaaten einbringt, so wie derjenige, welcher an einem fixirten Orte geschlachtetes Vieh, sei es auch in Theilen eines ganzen Stückes an seinen Wohnort zurückbringt, ohne am Tage des Einbringens die davon geordnete Steuer gegen die vorgeschriebene Quittung zu erlegen, hat von jedem Pfunde der eingebrachten Fleischwaare oder des eingebrachten Fleisches — Thlr. 4 Gr. — Pf. als Strafe zu erlegen.

§. 19. des Mandats vom 6. August 1810.
Circulae-Verordnung vom 3. März 1813.

Es ist jedoch hierbei auf eine Defraudationsanzeige nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn der Verdacht durch andere Beweismittel als den Eid, unterstützt werden kann. Circular-Verordnung vom 16. März 1812.

§. 12.

In allen vorerwähnten Fällen (§. 10. 11.) findet durchaus keine Entschuldigung, sie habe Namen, wie sie wolle, Statt, wie denn auch selbst die unaufgeforderte Nachzahlung der Steuer keineswegs von der Strafe befreien kann.

§. 7 des Mandats vom 27. Juli 1807.
§. 17 des Mandats vom 6. Aug. 1810.
Mandat vom 27. Nov. 1809.

§. 13.

Hat bei dem sogenannten Hausschlachten ein Schlächter oder ein anderer, als der Eigenthümer des Viehes, es sei in einem Hause, in welchem es wolle, der Besitzer möge schriftsässig sein, oder nicht, ein Stück geschlachtet, ohne sich vorher durch Ansicht des Fleischsteuerzettels von der geschehenen Entrichtung der Fleischsteuer überzeugt zu haben, so wird der Schlächter noch außerdem mit einer Strafe von 3 Thlrn. oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

§. 7. des Mandats vom 27. Juli 1807.
Mandat vom 27. Nov. 1809.
§. 17. des Mandats vom 6. Aug. 1810.

Sollte Jemand einen ausländischen Schlächter annehmen und dieser diese Vorschrift übertreten, so muß er selbst für ihn stehen und die Strafe statt seiner erlegen. §. 17. des Mandats vom 6. Aug. 1810.

Digitized by Google

§. 14.

Auch das als krank und unbrauchbar getödtete Vieh ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorher zu versteuern, wenn die Tödtung nicht durch den Feldmeister geschieht, oder das Vieh nicht vorher auf Anordnung des Orts-Steuer-Einnehmers untersucht und für gänzlich unnutzbar erkannt worden ist.

Mandat vom 28. Nov. 1817.

Trüge sich der seltene Fall zu, daß ein verunglücktes Vieh sofort und ehe es möglich wäre, die Fleischsteuer davon zu entrichten, auf der Stelle geschlachtet werden müßte, so kann sowohl der Eigenthümer des geschlachteten Viehes, als der, welcher das Hausschlachten verrichtet, sich nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er die wahre Beschaffenheit der Sache noch an dem Tage selbst, wo das Schlachten erfolgt ist, dem Einnehmer anzeigt. Unterläßt er diese Anzeige ganz, oder bewirkt er sie doch nicht zur gesetzten Zeit, so ist auf die Entschuldigung, daß der angezeigte Nothfall eingetreten sei, schlechterdings keine Rücksicht zu nehmen.

§. 8 des Mandats vom 27. Juli 1807.
§. 18 des Mandats vom 6. Aug. 1810.

§. 15.

II. Besondere Bestimmungen:
A. Verhalten der Fleisch-Steuer-Einnehmer.

Die Einnahme der Fleischsteuer wird in den Städten von den Steuerämtern und resp. Steuereinnahmen, in den übrigen Orten aber von den Steuerschulzen besorgt und von diesen der erhobene Betrag an die Steuerämter abgeliefert.

Bekanntmachung vom 20. Dec. 1833.

Für das Colligiren erhalten die Steuerschulzen 1 Gr. Collecturgebühren von jedem Thaler der Einnahme.

Oeffentliche Bekanntmachung vom 17. Dec. 1836.

Sowohl die Ablieferung der Fleischsteuer der einzelnen Ortschaften an die Bezirks-Hebestellen (Steuerämter), als die Ablieferung der Fleischsteuer der letztern an die Obersteuer-Kasse geschieht vierteljährig und in jedem Falle gegen besondere Quittung.

Die Steuerschulzen und Dorfrichter haben die Einreichung ihrer Tagebücher mit der daraus sich ergebenden baaren Ablieferung an die Steuer-Aemter binnen einer einwöchentlichen Frist nach dem Ablaufe des Quartals zu bewirken, dahingegen den Steuer-Aemtern zur Uebermachung der Hauptberechnung mit der baaren Ablieferung an die Obersteuer-Kasse eine zweiwöchentliche Frist verstattet wird.

§. 13 der Instruction für die Steuer-Einnehmer vom 31. Juli 1807.

§. 16.

Was die in jedem einzelnen Falle auszuhändigende Quittung, den Fleischsteuerzettel anlangt (§. 8), so haben sich die Fleischsteuer-Einnehmer mit ausreichenden solchen Zetteln zu versehen, da außerdem und wenn Defraudationen aus Mangel hinreichender Zettel veranlaßt werden sollten, die Steuer-Einnehmer deswegen selbst verantwortlich sind.

Circular-Verordnung vom 16. März 1812.

Die Einnehmer sind verbunden, die Fleischsteuerzettel zu jeder Zeit des Tages auszugeben; jedoch in der Regel nicht während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, und in dee Zeit von Michaelis bis Ostern nicht vor 7 Uhr des Morgens, zu keiner Zeit aber vor 6 Uhr des Morgens und nach 9 Uhr des Abends.

Eine Ausnahme hiervon ist dann, wenn an einem Orte notorisch ein ungewöhnlich großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. bei Einquartierungen, Jahrmärkten u. s. w., wo auch zu den, nach vorstehender Disposition, ausgenommenen Zeiten die Einnehmer der Zettelausgabe sich zu unterziehen haben.

Digitized by Google

Auf den Fall der Abwesenheit des Einnehmers hat derselbe einer von ihm zu bestellenden Person, für deren Handlungen er zu haften hat, von ihm unterschriebene Zettel aller Art zurückzulassen, welche Zettel diese Person, Falls dergleichen in der Abwesenheit des Einnehmers gelöst würden, gehörig auszufüllen hat.

Sollte die zurückzulassende Person nicht schreiben können, so hat der Einnehmer den einstweilen unausgefüllt auszugebenden Zettel, welcher jedoch, wie gedacht, jederzeit vom Einnehmer unterschrieben, zurückzulassen ist, noch an dem Tage nach seiner Zurückkunft, er komme so spät zurück, als er wolle, bei Vermeidung der nachher zu bestimmenden gesetzlichen Strafe auszufüllen.

Würde nun ein Contribuent entweder aus Mangel an Zettelvorrath des Einnehmers, oder weil derselbe in seiner Abwesenheit nicht die vorschriftsmäßigen Vorkehrungen getroffen hat, einen Fleischsteuerzettel gegen gehörige Entrichtung der Steuer nicht erhalten können, so soll der Einnehmer, wenn der Contribuent deshalb nicht zu jener Zeit schlachten kann, nicht nur, wie sich ohnehin von selbst versteht, dem Steuerpflichtigen allen dadurch verursachten Schaden ersetzen, sondern überdies in eine Strafe von 5 Thlrn. verfallen sein.

Würde aber der Steuerpflichtige ohne Zettel schlachten und deshalb in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden, so hat der Einnehmer, im Fall der Steuerpflichtige den dieserhalb ihm zustehenden Rückanspruch gegen den Einnehmer geltend macht, ihm die Hälfte der Kosten und Strafe zu ersetzen.

Wegen jeder andern Zettelunordnung, die durch den Einnehmer, oder die in seiner Abwesenheit zurückzulassende Person, gegen vorstehende Vorschriften zu Schulden gebracht wird, ist der Einnehmer mit einer Strafe von 5 Thlrn. zu belegen. §. 11 des Mandats vom 28. Nov. 1817.

Derjenige Einnehmer, welcher entweder selbst, oder durch die von ihm in seiner Abwesenheit zurückzulassende Person, einen nicht, oder nicht gehörig ausgefüllten Zettel, oder solche Zettel, welche nicht gerade auf das geschlachtet werdende Viehstück gerichtet sind, als z. B. Schöps- statt Kalbszettel u. s. w., wenn auch die Steuer nicht dabei verliert, oder gar einen geschriebenen, statt eines gedruckten Zettels, ausgiebt, ist mit einer unabbittlichen Strafe von 5 Thlrn. zu belegen. §. 12 des Mandats vom 28. Nov. 1817.

§. 17.

Durch Uebereinkunft der Einnehmer und Dorf-Communen kann die Erhebungszeit auf gewisse Stunden des Tages beschränkt werden. Es muß aber jedesmal die ganze Gemeinde einstimmig sein, die festgesetzte Zeit der competenten Obrigkeit angezeigt und darüber ein förmliches Protokoll niedergeschrieben, davon auch beglaubigte Abschrift an die Landesregierung als Obersteuer-Behörde gesendet werden. Circular-Verordnung vom 9. Mai 1818.

§. 18.

In den Städten, wo sich besondere mit der Erhebung der indirecten und directen Landesabgaben beauftragte Hebestellen befinden und wo die Erhebung der Abgaben in besondern, von den Privatwohnungen der Hebebeamten entfernten Amtslocalen statt findet, beschränkt sich die Erholung der Fleischsteuerzettel auf die besonders festgesetzten Geschäftsstunden dieser Hebestellen.

§. 19.

B. Beaufsichtigung u. Controle.

Die Aufsicht auf Entrichtung der Fleischsteuer wird von den Steueraufsehern geführt. Oeffentliche Bekanntmachung vom 15. April 1837.

Digitized by Google

Der Steueraufseher hat darüber zu wachen, daß sowohl die Steuer von dem geschlachtet werdenden Vieh, als auch von allen Fleischwaaren, welche aus andern Ländern eingebracht werden, jederzeit pünktlich und nach den vorgeschriebenen Sätzen entrichtet wird.

Er hat oft und unvermuthet in die Schlachthäuser der Fleischhauer zu gehen und in denselben zu untersuchen, was für Viehstücke und wie viel die Fleischhauer geschlachtet haben. Die Resultate dieser Untersuchungen hat er mit den vorhandenen und von dem Fleischer ihm vorzuzeigenden Fleischsteuerquittungen zu vergleichen, wobei er auch stets genau auf das Datum des Fleischsteuerzettels zu sehen hat, damit ihm nicht etwa ein älterer Zettel vorgezeigt wird.

Wo von den Schatzämtern in den Städten, wo keine Fleischsteuer-Fixationen Statt finden, die Zahlen der zu Markte gebrachten Viehstücke aufgenommen werden (§. 22), hat der Steueraufseher diese Verzeichnisse einzusehen und, da nöthig, mit dem Befunde bei der Visitation und mit dem Fleischsteuertagebuche der betreffenden Hebestelle zu vergleichen.

Zweckmäßig und die Controle erleichternd wird es sein, wenn der Aufseher auf den ihm vorgelegten Fleischsteuerzetteln, nachdem er solche bei der vorgenommenen Untersuchung benutzt hat, vor deren Rückgabe bemerkt, daß und an welchem Tage er dieselben eingesehen.

Wenn der Steueraufseher vermuthet, daß in einem Privathause ein der Fleischsteuer unterworfenes Viehstück geschlachtet worden ist, so muß er sich in dasselbe verfügen und nicht allein die vorstehend angegebenen Untersuchungen anstellen, sondern auch genau darnach forschen, ob der Lohnschlächter sich den Schlachtzettel vor der Tödtung des Viehes hat vorzeigen lassen.

Auch hat der Steueraufseher darauf zu achten, daß nicht von Personen, die an Orten wohnhaft sind, welche kein Fixum entrichten, an solchen Orten, wo Fixationen Statt finden, geschlachtet und das ausgeschlachtete Vieh dann unversteuert in die Wohnorte derselben gebracht wird (§. 6).

Erfährt der Steueraufseher, daß steuerpflichtige Fleischwaare aus einem andern Lande in ein Haus gekommen ist, so hat er bei der betreffenden Steuereinnahme dies anzuzeigen, und sich zu erkundigen, ob dieselbe von dem Empfänger gehörig versteuert wurde (§. 9).

§. 24—26 der generellen Dienstanweisung vom 24. Oct. 1837.

§. 20.

Auch die Gensd'armerie ist zur Aufsichtsführung über die Entrichtung der Fleischsteuer — wie anderer indirecten Auflagen — verpflichtet.

§. 21.

Bei den vorzunehmenden Hausvisitationen haben sich die Aufseher mit der gehörigen Bescheidenheit und Mäßigung zu benehmen.

Würde Jemand sich beigehen lassen, den Aufseher an der Visitation des Hauses zu verhindern, so ist der, welcher einer solchen Widersetzlichkeit sich schuldig macht, deshalb mit einer Geldbuße von 5 Thlrn. oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, auch wenn er sich dabei harter wörtlicher Beleidigungen oder sonsten Thätlichkeiten bedient haben sollte, mit einer noch härtern Strafe zu belegen. §. 21. des Mandats vom 6. Aug. 1810.

§. 22.

Um auch in den Städten, wo keine Fleischsteuer-Fixationen Statt finden, desto eher auf die Spur der Defraudationen zu kommen, haben die in solchen an-

Digitized by Google

gestellten Schätzbeamten genaue Verzeichnisse von sämmtlichen auf die Bank gebrachten Viehstücken zu halten und solche wöchentlich an die Steuerämter zum Behufe einer mit den versteuerten Viehstücken anzustellenden Vergleichung abzugeben. §. 22. des Mandats vom 6. Aug. 1810.

§. 23.

C. Verfahren bei Untersuchungen.

Die Untersuchung über Zuwiderhandlungen gegen das Fleischsteuergesetz wird entweder von den Steuerämtern, oder von den Gerichtsbehörden geführt.

§. 24.

Da Herzogl. Landesregierung als Obersteuerbehörde die Entscheidung in denjenigen Untersuchungsfällen obliegt, die mit Zustimmung der Schuldigen ohne Untersuchung und richterliches Erkenntniß durch eine einfache Anordnung der gesetzlichen Strafbestimmungen auf die unzweifelhaft vorliegende Verschuldung erledigt werden können, §. 67 des höchsten Edicts vom 18. April 1837. so haben die Steueraufseher und Gensd'armen die vorkommenden Anzeigen wegen Fleischsteuer-Contraventionen und Defraudationen jedesmal zunächst bei den betreffenden Steuerämtern anzubringen. Diese führen, wenn der Angeschuldigte erklärt, sich der Entscheidung Herzogl. Landesregierung unterwerfen zu wollen, die Untersuchung und senden die spruchreifen Acten zur Entscheidung und Abfassung des Strafbescheids an die Herzogl. Landesregierung ein. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache an die gerichtsständige Behörde zum gerichtlichen Verfahren verfügen. Auch ist es dem Angeschuldigten unbenommen, während der von der Steuerbehörde geführten Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schlusse auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung sonst anzutragen.

Dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung wird gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Vernehmlassung vor letzterer ablehnt.

§. 26 der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Dec. 1836.

Bei dem Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen sollen die Vorschriften des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838. §. 29 seq. in Anwendung kommen, jedoch mit der weitern Bestimmung, daß bei Untersuchungen im Administrativwege von Herzogl. Landesregierung die Strafresolute in erster Instanz erlassen werden.

Der Angeschuldigte kann gegen den Bescheid der Herzogl. Landesregierung die Berufung an des Herzogs Durchlaucht ergreifen, hat dieses jedoch bei Verlust seines Rekurses binnen 10 Tagen von der Eröffnung des Bescheids an bei der Steuerstelle, welche die Untersuchung geführt und hierauf an die Herzogl. Landesregierung zu berichten hat, mündlich oder schriftlich zu erklären.

§. 38 des Biersteuergesetzes vom 30. Oct. 1834.

§. 25.

In allen den Fällen dagegen, wo der Angeschuldigte der Entscheidung Herzogl. Landesregierung zu unterwerfen sich weigert, oder wo Herzogl. Landesregierung selbst, noch vor Erlassung eines Strafbescheids, die Verweisung der Sache an die gerichtsständige Behörde zum gerichtlichen Verfahren verfügt, oder wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Vernehmlassung vor letzterer ablehnt, ist die Untersuchung von den Obergerichtsbehörden zu führen.

Digitized by Google

Diese sollen sich nicht nur alle Mühe geben, Unterschleife zu entdecken — wobei ihnen beständiger Auftrag hinsichtlich der Schriftsassen ertheilt ist — sondern auch die Untersuchung mit größter Vorsicht und Genauigkeit führen.

§. 25 des Mandats vom 6. Aug. 1810.

Von sämmtlichen Obrigkeiten wird die strengste Untersuchung und Bestrafung der vorkommenden Fleischsteuer-Defraudationsfälle und anderer Unordnungen erwartet und ihnen zur Pflicht gemacht, über Ausflüchte der Denunciaten die Denuncianten zu hören, nach Befinden die Untersuchung darnach fortzusetzen, auch den Denuncianten die Bescheide und Rescripte gehörig zu publiciren.

§. 13 des Mandats vom 28. Nov. 1817.

§. 26.

D. Denunciantenantheile.

Von allen wegen Uebertretung der Bestimmungen des Fleischsteuergesetzes zu erkennenden Geldstrafen ist die eine Hälfte dem Denuncianten zu überlassen, die andere Hälfte aber ist entweder unter die Gerichtsnutzungen zu rechnen, wenn die Untersuchung auf dem Gerichtswege geführt worden, oder an die Obersteuerkasse zu Gunsten des bei derselben bestehenden Gratificationsfonds für die Steueraufseher und Gensd'armen einzuzahlen, wenn die Untersuchungen von den Steuerämtern geführt worden.

Wenn der Denunciant ein Steueraufseher oder Gensd'arme ist, so wird auch der hälftige Strafantheil, der dem Denuncianten gebührt, an die Obersteuerkasse zu Gunsten des nur gedachten Fonds eingesendet und in den vierteljährig einzusendenden Listen verrechnet.

In allen Fällen dagegen, wo der Denunciant nicht den namhaft gemachten Aufsichtsbeamten angehört, erhält er selbst die Denunciantengebühren, gleichviel, ob die Untersuchung vor der Gerichts- oder der Steuer-Behörde geführt worden ist.

Auch die Schätzbeamten percipiren die Hälfte der Strafe in Defraudationsfällen, wenn ein solcher aus der im 19. §. vorgeschriebenen Vergleichung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse sich ergiebt.

In Ansehung der Strafhälfte des Denuncianten kann nie ein Erlaß aus Milde Statt finden.

§. 23 des Mandats vom 6. Aug. 1810.

§. 35 der Instruction zur Erhebung der Bier- und Essigsteuer.

Altenburg, den 28. April 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Freiherr v. Seckendorff.

---

18. Verordnung der Landesregierung,

das Verfahren der Behörden des Altenburgischen Kreises bei Beerdigung von Selbstmördern und Verunglückten betreff.,

vom 1. Mai 1840.

(Publicirt in Nr. 38. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. desselben Monats.)

Die Bestimmung des §. II. des höchsten Mandats vom 10. Februar 1832 über das Verfahren der geistlichen und weltlichen Behörden bei Beerdigung der Selbstmörder und Verunglückten (Ges. Samml. vom Jahre 1832 S. 21 f.), wornach in den Ephorien und Aemtern

Digitized by Google

Altenburg und Ronneburg in der Regel vor erfolgter Beerdigung ein betreffender Anzeigebericht von den Ephorien an Herzogl. Konſiſtorium, und von den weltlichen Behörden an Herzogl. Landes-Juſtiz-Kollegium und an Herzogliche Landesregierung zeither zu erſtatten war, hat, vielfach gemachter Erfahrung zu Folge, je nach der größern oder geringern Entfernung desjenigen Orts von Altenburg, wo, und je nach der Zeit, wann ein ſolcher Leichnam gefunden wurde, in ihrer Ausführung mancherlei Unſtatten herbeigeführt. Ingleichen hat die in §. V. desſelben höchſten Mandats als Regel gebotene Ablieferung gewiſſer Leichname aus dem Amtsbezirk Ronneburg an die Anatomie zu Jena wegen der großen Entfernung beider Orte von einander und wegen der dieſerhalb dem anatomiſchen Inſtitute erwachſenden bedeutenden Transportkoſten nicht zur Anwendung kommen können.

In Erwägung deſſen haben des gnädigſt regierenden Herzogs Durchlaucht auf vorgängige pflichtgehorſamſte Berichtserſtattung die erwähnten Vorſchriften des gedachten höchſten Mandats vom 10. Februar 1832 dahin abzuändern geruht, daß

1.

zu §. II.

künftig neben den Behörden der Amtsbezirke Eiſenberg, Kahla und Roda nicht nur die des Amtsbezirks Ronneburg, ſondern auch — wegen häufiger Ortsentfernung und zur Herſtellung einer Gleichartigkeit des desfallſigen Verfahrens bei allen Unterbehörden — jene des hieſigen Amtsbezirks in der Regel, und wenn das Gegentheil nicht wegen beſonderer Umſtände ihnen ſelbſt wünſchenswerth iſt, erſt nach erfolgter Beerdigung der Selbſtmörder und Verunglückten den betreffenden Anzeigebericht an ihre vorgeſetzten Behörden zu erſtatten und die weltlichen Behörden dem Berichte an das H. Landes-Juſtiz-Kollegium zugleich die deshalb ergangenen Akten beizufügen verbunden ſein ſollen; und

2.

zu §. IV.

daß der ohnehin zum Altenburg. Kreiſe gehörige Amtsbezirk Ronneburg der geſetzlichen Verpflichtung zur Ablieferung der hierzu geeigneten Leichname auf die Anatomie in dem entfernten Jena entbunden und angewieſen wird, die Ablieferung an das hieſige anatomiſche Inſtitut zu bewirken, ſo bald ſolches nach Beendigung der Organiſation des Medicinalweſens wieder hergeſtellt worden ſein wird.

In Gemäßheit des dieſerhalb anher ergangenen höchſten Reſkriptes vom 18. vorigen Monats wird nun ſolches zur Nachachtung der betreffenden Behörden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 1. Mai 1840.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
H. C. v. d. Gabelentz.

---

19. Miniſterial-Bekanntmachung,

eine Erläuterung der zwiſchen der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und der Fürſtl. Reußiſchen Regierung zu Gera wegen wechſelſeitiger Uebernahme Ausgewieſener beſtehenden Konvention vom 30. October 1822 betreff.,

vom 9. Mai 1840.

Zu Beſeitigung derjenigen Zweifel und Mißverſtändniſſe, welche ſich zeither über die Auslegung der Beſtimmungen §. 2 a, und c, und §. 6 der, zwiſchen der Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen und der Fürſtlich Reußiſchen Regierung zu Gera wegen wechſelſeitiger Uebernahme Ausgewieſener beſtehenden Konvention vom 30. October 1822 namentlich:

Digitized by Google

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen, auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien?

so wie

b) über die Beschaffenheit des §. 2 c, der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

und endlich

c) in Beziehung auf die Frage, wohin die Kinder einer heimathlosen Familie zu weisen sind, nach dem derselben eine Heimath in Gemäßheit der Konvention angewiesen worden ist,

ergeben haben, sind die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reußische Regierung zu Gera, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zu Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a)

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern — d. h. bei ehelichen Kindern der Vater, bei außerehelichen die Mutter — während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, und daß die mit ihren Eltern ziehenden Kinder der Militairpflicht gegen den bisherigen Heimathsstaat überhoben und in dem neuen Vaterlande kriegsdienstpflichtig werden;

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b)

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2 c, der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat,

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll, obschon hierdurch der Inhalt des §. 8 der Konvention nicht als aufgehoben anzusehen ist, außer in so fern es bei Anwendung dieses Paragraphen auf den Begriff der Wirthschaftsführung ankommt, in welcher Beziehung auch hier die Erläuterung unter b, 1 maasgebend ist.

Ferner soll

zu c)

in dem Falle, wenn einer heimathlosen Familie in Gemäßheit der Konvention eine Heimath angewiesen worden und dieselbe hierdurch die Eigenschaft einer heimathlosen verloren hat, diese Zu-

Digitized by Google

weisung auf das Heimathsrecht der zu einer solchen Familie gehörigen Kinder über 14 Jahre keinen Einfluß haben, vielmehr sollen diese an den Ort ihrer Geburt gehören.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselbem Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Altenburg, am 23. März 1840.

(L. S.) Herzogl. Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende Deklaration der Fürstlich Reuß Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera d. d. 8. April 1840 ausgetauscht worden ist, auf höchsten Befehl hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 9. Mai 1840.

Herzogl. Sächsisches Geheimes Ministerium.
v. Wüstemann.

---

20. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii,

das Verbot einer Gebühren-Erhebung von Seiten unbefugter Rechtspraktikanten betreff.,

vom 23. Mai 1840.

(Publicirt in Nr. 43. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. desselben Monats.)

In Berücksichtigung eines landschaftlichen Antrags haben Se. Herzogliche Durchlaucht der regierende Herr Herzog Joseph zu Sachsen-Altenburg ꝛc. Sich gnädigst bewogen gefunden, Folgendes landesherrlich zu verordnen:

„Personen, welche im hiesigen Herzogthum weder als Sachwalter, noch als Notarien verpflichtet und immatrikulirt worden sind, dürfen von den bezüglichen Bestimmungen der Gebühren-Taxordnung für Sachwalter und Notarien für sich keinen Gebrauch machen, und sind überhaupt nicht befugt, für die Fertigung schriftlicher Aufsätze oder Eingaben, für persönlichen Beistand, oder für andere Bemühungen in solchen Ange-

Digitized by Google

legenheiten, zu deren gehöriger Beurtheilung Rechts- und Gesetzeskunde erforderlich ist, oder welche der Kognizion, Entscheidung oder Bestätigung von inländischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden unterliegen, von Andern Gebühren irgend einer Art zu erheben. Sollten dergleichen Personen die Bezahlung diesfallsiger Gebühren verlangen oder annehmen, so sind sie für jeden Kontravenzionsfall mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe, welche bis zu Funfzig Thalern oder achtwöchentlicher Haft ansteigen kann, zu belegen, übrigens aber die etwa empfangenen Gebühren zurückzuerstatten verbunden."

Vom Herzoglichen Landes-Justiz-Collegium wird solches, in Folge besonderer mittelst höchsten Reskripts vom 16. dieses Monats erhaltener Ermächtigung, zur Nachachtung von Seiten aller betheiligten Individuen und Behörden andurch bekannt gemacht.

Altenburg, am 23. Mai 1840.

Herzogl. Sächsisches Landes-Justiz-Collegium.
E. von der Becke.

---

21. Ministerial-Bekanntmachung,

die allgemeinere Zugrundlegung des Zoll-Zentners als Gewichtsgröße betreff.,

vom 13. Junius 1840.

Nachdem in Folge der unter den Staaten des Zollverbands vereinbarten und bereits in Vollzug gebrachten Annahme des Zoll-Zentners für den Tarif der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben im Zollverbande die weitere Verabredung getroffen worden ist, daß nunmehr auch allen sonstigen zollgesetzlichen Bestimmungen, wo von Gewichtsfeststellungen die Rede ist, der Zoll-Zentner als Gewichtsgröße zu unterlegen sei, so wird solches hierdurch in Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchstem Auftrage mit der näheren Erläuterung bekannt gemacht, daß im Allgemeinen, wo nicht ein anderes Gewicht ausdrücklich bezeichnet ist, in den zollgesetzlichen Verordnungen bei Gewichtsangaben Zollgewicht vorausgesetzt wird, die Verpflichtung zur Anmeldung der höher besteuerten aus dem Grenzbezirke kommenden Waaren (§. 92 der Zollordnung,) sowie zur Beobachtung der im §. 93 fg. der Zollordnung ertheilten Vorschriften daher eintritt, sobald die Waarenmenge nach Verschiedenheit der Fälle einen Viertel- halben oder ganzen Zoll-Zentner (gleich 106 Pf. 28,9 Loth Preußisch oder 107 Pf. 3,5 Loth Sächsisch) übersteigt, wodurch übrigens die Angabe des Gewichts kontrolepflichtiger Waaren in den Frachtbriefen nach dem landesüblichen oder einem andern vereinsländischen Gewichtsmaasstabe nicht ausgeschlossen sein soll. Altenburg, am 13. Junius 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. 1840. Ausg. d. 24. Julius 1840.

22. Ministerial-Bekanntmachung,

die zwischen der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 23. Mai 1840.

Zwischen der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse und Kontumacialbescheide sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gericht erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden. Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 29 bestimmt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gericht desjenigen Staats, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des andern Staats durch freiwillige Prorogation zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Erkenntniß dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe Etwas gegen den Beklagten, sondern auch, insofern es Etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Digitized by Google

Art. 6.

Widerklage.

Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staats an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, so wie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses, ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3 sich modificirt.

Art. 7.

Provokationsklagen.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gericht, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gericht, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, welche einen eignen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staats in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände konkurriren, nur vor ihrem respectiven persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstands von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der persönliche Gerichtsstand wird auch durch den Besitz eines Lehnguts für den Vasallen, sowie in allen Sachen, welche das Lehnsverhältniß betreffen, durch die gesammte Hand an einem solchen Gute für die Mitbelehnten begründet.

Art. 12.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 13.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens den Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eignen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 15.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegbefohlnen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht

Digitized by Google

der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondre Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im erstern Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegbefohlnen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein andres dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen sind, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor den Gerichten des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18.

Ausnahmsweise können

1) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder andere durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,

2) alle im Dienste Andrer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Processen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontrakts-Verhältnissen entspringen, ingleichen wegen contrahirter Schulden,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsorts gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letztern Orts bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Art. 19.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9, 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts, die Prävention. Allgemeines Konkursgericht.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstands von dem Gericht eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßkurator in Antrag gebracht wird. Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprocesses nur bei dem Gericht statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs oder Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in soweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der

Digitized by Google

Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrests der Konkursmasse fordern.

2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässige Vindikations-Pfand-Hypotheken oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährende Rechte an den zu diesem Vermögen gehörenden und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken, und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprocesses über die Veritat oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird Behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben ein Specialkonkurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptkonkursmasse abgeliefert.

Art. 21.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Art. 19. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgericht zu liquidiren auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staats bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sey denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gericht ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 20 gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gericht nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgericht noch geltend gemacht werden, so lange bei dem Letztern nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staats wo das Geschäft vorgenommen worden ist; (Art. 33) bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staats, wo die Forderung entstanden ist.

Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 22.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitz des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat.

Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder

2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder,

3) der Grundbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder

4) seine Nachbarn im Besitze stört,

Digitized by Google

5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder,

6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 25.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Art. 26.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;

2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen;

Doch kann dieses (zu 1 und 2) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist;

3) Klagen gegen Erben wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers, so lange die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

In den zu 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Art. 27.

Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den, nach den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staats in dessen in dem Gerichtsbezirk des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjekten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern, und verliert daher durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners, ihre rechtliche Wirkung.

Art. 28.

Gerichtsstand des Kontrakts.

Der Gerichtsstand des Kontrakts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontrakts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn dem Kontrahenten die erste Ladung auf die angestellte Klage in dem Gerichtsbezirk insinuirt worden ist, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Art. 29.

Die Clausel in einem Wechselbriefe oder einer Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staats vollstreckt werden.

Art. 30.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich

Digitized by Google

einlaßen, so lange nicht die Administration völlig beendigt, und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 31.

Intervention. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Art. 32.

Wirkung der Rechtshängigkeit. Sobald vor irgend einen in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshändig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlaßung auf die Klage für begründet erkannt.

2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 33.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind. Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staats die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Kontumacialverfahren des andern Staats gegen sie nicht statt.

Es hat jedoch wegen gegenseitiger Gestellung der Forstverbrecher vor dem Gerichtsstand des begangenen Verbrechens bei der dieshalb zwischen den beiden Regierungen getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{20. Septbr.}}{\text{9. Octbr.}}$ 1823 sein Verbleiben.

Art. 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden, und sich in seinem Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urthels sowohl an der Person, als an den, in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staats als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungs-Rechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt. Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung

Digitized by Google

der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, so wie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 45 zu ersetzen.

Art. 37.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staats Strafgesetze des andern Staats durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staats gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen, und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumacialverfahren wahren könne. Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staats dem Unterthan des andern Staats Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumacialverfahrens oder sonst, in sofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontraventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Art. 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seinen Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 39.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen, und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 40.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen, noch des andern Staats Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staats, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eignen Bestrafung reclamiren wolle.

Art. 41.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42.

In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses, nie verweigert werden.

Art. 43.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen. In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden, bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

Digitized by Google

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Kriminal-Sachen.

Art. 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem zufolge der Bestimmungen dieser Uebereinkunft kompetenten Gericht des einen Staats, nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden.

Art. 45.

In allen Civil- und Kriminalrechts-Sachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staats die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen Verlag an Kopialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transport-Kosten zu liquidiren.

Art. 46.

Den vor einem auswärtigen Gericht abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gericht sofort verabreicht werden.

Art. 47.

Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung in Civil- und Kriminal-Sachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eignes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens gleich zu setzen.

Art. 48.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre vom 1. Julius 1840 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Kündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch Zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Altenburg, den 23. Mai 1840.

(L. S.) Herzogl. Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende Deklaration der Königl. Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Dresden 20. Juni 1840 ausgetauscht worden ist, mit höchster Genehmigung zur Nachachtung der betreffenden Behörden andurch öffentlich bekannt gemacht. Altenburg, den 27. Juni 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. 1840. Ausg. d. 11. Septbr. 1840.

23. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Gültigkeit der nach dem 1. October 1838 im Königreich Hannover ausgestellten Reisedocumente betreffend,

vom 2. Januar 1840.

(Publicirt in Nr. 4 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. desselben Monats.)

Zufolge anher gelangter offizieller Mittheilung ist durch höchste Ministerialverordnung vom 9. Julius 1838 im Königreich Hannover bekannt gemacht worden, daß jedes nach dem 1. October 1838 ausgestellte Hannoversche Reisedocument mit einem sogenannten trockenen Paßstempel als Zeichen seiner Aechtheit versehen sein müsse. Es ist mithin jedes derartige Document als falsch zu betrachten, welches, seit dem 1. October 1838 ausgestellt, diesen Stempel nicht hat, oder welches, bei einem älteren Ausstellungsdatum, als vom 1. October 1838, Visa's Hannoverscher inländischer Behörden von einem späteren Datum, als von diesem Tage, enthält. Solches wird den Polizeistellen hiesigen Landes zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 2. Januar 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

24. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums,

die Einschärfung der Vorschriften des Patents vom 6. Junius 1820 in Ansehung der Erhebung fremder Gelder von den Sachwaltern enthaltend,

vom 17. Januar 1840.

(Publicirt in Nr. 8 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. desselben Monats.)

Da Herzogliches Landes-Justiz-Collegium hier mehrfach Gelegenheit gehabt hat, wahrzunehmen, daß die Vorschriften des Patents vom 6. Junius 1820 (Nachtrag zur 3. Beif. Sammlung S. 252) und der Erläuterung hierzu vom 9. März 1825 (S. 14 f. der G. S. von 1825) namentlich in Ansehung des von den Sachwaltern beizubringenden Nachweises richtiger Ablieferung der in Empfang genommenen fremden Gelder, von den Anwälten sowohl, als auch von den betreffenden Unterbehörden nicht genau befolgt werden; so nimmt Dasselbe hiervon Anlaß, die strenge Beachtung der im gedachten Patente und dessen besagter Erläuterung enthaltenen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen den Anwälten wie den Untergerichten andurch gemessenst einzuschärfen. Altenburg, den 17. Januar 1840.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

Digitized by Google

25. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegiums, die pünktliche Vollstreckung zuerkannter Gefängnißstrafen betreffend, vom 7. Februar 1840.

(Publicirt in Nr. 16 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. desselben Monats.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß von den Unterbehörden des hiesigen Landes die in Untersuchungssachen erkannten Gefängnißstrafen nicht immer genau vollstreckt worden sind. Es sieht sich deshalb Herzogl. Landes-Justiz-Collegium veranlaßt, den gedachten Behörden die rechtzeitige und vollständige Vollstreckung aller, wenn auch wegen unbedeutender Vergehen zuerkannten Gefängnißstrafen hiermit ausdrücklich zur Pflicht zu machen, und dieselben gleichzeitig anzuweisen, die bei einer jeden Gerichtsstelle vorkommenden Gefängnißstrafen nicht nur in ein besonderes hierzu anzulegendes Buch einzutragen, sondern in diesem auch zu bemerken, ob und wenn dieselben vollzogen worden sind. Altenburg, den 7. Februar 1840.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
E. von der Becke.

---

26. Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Haupt-Steueramtes in Limburg an der Lahn betreffend, vom 2. Mai 1840.

(Publicirt in Nr. 37 des Amts- und Nachrichtsblatts vom 8. desselben Monats.)

Zufolge anher eingelangter Mittheilung ist von der Herzoglich Nassauischen Staats-Regierung in Limburg an der Lahn ein Haupt-Steueramt, vorläufig ohne Niederlage, errichtet und das bisher zu Höchst a. M. bestandene Haupt-Steueramt mit Waarenniederlage nach Bieberich verlegt, das an letzterem Orte bestandene Steueramt aber nach Höchst versetzt und diesem ausnahmsweise die Befugniß ertheilt worden, Begleitscheine I über halbgare Ziegen- und Schaffelle, welche unter Kontrole zur allgemeinen Eingangsabgabe für die zu Idstein wohnenden Saffian- und Leder-Fabrikanten eingeführt werden, nach vorausgegangener specieller Revision bei einem Hauptamte zu erledigen. Höchster Entschließung gemäß wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 2. Mai 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
v. Wüstemann.

---

27. Verordnung der Landesregierung, Instruktionen behufs des Verfahrens gegen aufgegriffene Bettler und Vagabunden und die Einrichtung der halbjährig einzureichenden Tabellen betreffend, vom 15. Junius 1840.

(Publicirt in Nr. 69 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. September d. J.)

Indem Herzogl. Landesregierung in Folge des Gesetzes vom 9. August 1833 über das Heimathsrecht und Armenwesen §. 151 die, über die in dem letzten Semester vor. J. 1839 aufgegriffenen und beziehungsweise bestraften Bettler und Vagabunden, zusammengestellte Generaltabelle, zur Nachachtung und Berücksichtigung in künftigen Fällen, hiermit zur öffentlichen Kennt-

Digitized by Google

niß bringt, nimmt Dieselbe hieraus zugleich Veranlassung, sämmtlichen Kommunal- und Polizeibehörden sowohl absichtlich der dieserhalb in tabellarischer Form halbjährig einzureichenden Anzeigen, als auch insonderheit hinsichtlich der Ueberwachung des sichtbar sich mehrenden Bettler- und Vagabunden-Unfugs nachfolgende Instruktion zu ertheilen und ihnen deren genaueste Befolgung zur Pflicht zu machen.

1) Die von den betreffenden Unterbehörden halbjährig einzureichenden Bettler- und Vagabunden-Tabellen sind, — wenn sie wirklich ihren in obengenannter Gesetzstelle, §. 151 d. Ges. v. 9. Aug. 1833, näher bezeichneten Zweck:

„um Personen, die sich der Bettelei schuldig gemacht, allgemein kenntlich zu machen, und damit die Behörden ihr Verfahren hiernach bemessen können,"

erreichen sollen, —

a) mit aller Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit aufzunehmen und daher Vor- und Geschlechtsname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Aufgegriffenen genau zu ermitteln und einzuzeichnen, auch das Kindesalter, wie nicht minder augenfallende körperliche oder geistige Gebrechen derselben zu bemerken, damit nicht, nicht wie bisher, über die Persönlichkeit Zweifel entstehen, welche die Feststellung der Rückfälle zweckwidrig erschweren; insbesondere wird es

b) zur schnelleren Erkundigung der Rückfälle führen, wenn die Behörden die seit dem 1. October 1833 halbjährig bekannt gemachten 12 Generaltabellen aus den Jahrgängen der Amts- und Nachrichtsblätter ausheben und in Einem Band, unter fortwährender Nachheftung der künftigen Tabellen ansammeln, um denselben bei jeder Einlieferung fremder Bettler oder Vagabunden zum Ergründen des Rückfalls, das durch die alphabetische Form der Generaltabellen sehr erleichtert wird, stets zur Hand zu haben.

2) Die Behörden haben bei ihrem Verfahren gegen die Eingelieferten die gesetzlichen Anordnungen und Strafbestimmungen des Edikts vom 18. April 1831 §. 64:

„Die Unterbehörden können und müssen ausländische Vagabunden, Bettler und sonst verdächtige Personen, so wie überhaupt Fremde, die sich nicht über den Zweck ihrer Anwesenheit und hinreichende Unterhaltungsquellen ausweisen können, zur Sicherheit des Publikums unschädlich machen; sie können selbige, wo nöthig, mittelst Schubs oder Zwangspasses in ihre Heimath weisen und sie vorher bis zu 14 Tagen in Arrest behalten, bei wichtigern Fällen haben sie bei der Regierung anzufragen, welche befugt ist, dergleichen Personen bei Zuchthausstrafe das Wiederbetreten des Landes zu verbieten, und dieses Verbot bekannt machen, auch im Wiederbetretungsfalle dieselben an die Justizbehörde abgeben zu lassen, welche wegen der Dauer und Beschaffenheit der Zuchthausstrafe das Nöthige zu bestimmen hat;"

und vornehmlich des Gesetzes vom 9. August 1833 §. 150:

„Wird ein fremder Bettler wiederholt in hiesigen Landen aufgegriffen, so sind ihm zuvörderst zu dessen besserer Bezeichnung die halben Haupthaare abzuscheeren und es hat die Polizeibehörde, nach Befinden der Umstände, die körperliche Züchtigung und Strafarbeit zu verstärken;

Wird ein Ausländer zum vierten Mal über dem Betteln betroffen, so kann nach Befinden die Strafe noch weiter verstärkt, auch der Bettler festgenommen und wegen seiner zeitigen Einbringung in das Landarbeitshaus — endlich ins Zuchthaus — unverzüglich Bericht an die Landesregierung erstattet werden."

sich zur unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen und daher besonders gegen Rückfällige mit der gesetzlichen Strenge vorzuschreiten. Beispielsweise sind in dem, der diesmaligen Halbjahr-Generaltabelle als Nachtrag angefügten Auszug 36 Ausländer namentlich verzeichnet, welche drei und mehrmal über dem Betteln ergriffen worden sind, ohne daß man gegen sie und Andere die vorgezeichnete Strafgradfolge, — namentlich das besonders wirksame Abscheeren der halben Haupthaare, ferner die Empfehlung zum Einbringen ins Landesarbeits-, nach Befinden ins Zuchthaus oder zur Landesverweisung — angewendet hat.

Digitized by Google

3) Der strengsten polizeilichen Ueberwachung unterliegen alle Ausländer, welche ohne festen Hausstand fremde Länder durchziehen und sich lediglich durch Schaustellungen, oder Hausiren zu ernähren suchen, nicht selten aber dies unstäte Leben zum Betteln, Gaunern und auch wohl zur Gefährdung des Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit benutzen und derentwillen hauptsächlich die Regierungs-Verordnung vom 10. April 1826 (Ges. Samml. 1826 S. 22) den Polizeibehörden folgendes zur unerläßlichen Pflicht macht:

„von jetzt an namentlich auf alle einzelne, so wie in Gesellschaft reisende, das hiesige Land betretende fremde Personen, die als Gaukler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Kunstreiter, Kammerjäger, Ratten- und Mäusefänger, auch Hechel- und Mäusefallenkrämer, desgleichen als Bären-, Kameel-, Affen- und Murmelthierführer, nicht weniger als verdächtige, auf dem Lande vorzüglich herumschweifende Puppenspieler, Zigeuner- oder Komödiantenbanden sich einschleichen und unter dem Vorwande: das Publikum mit Drehorgeln und Tambourins ꝛc., mit Schaubelustigungen und Curiositäten mancherlei Art zu unterhalten und zu belustigen, das Land durchziehen, ein ganz besonderes und von nun an verdoppeltes Augenmerk zu richten, diesen Personen, wenn sie ohne Legitimation sich betreten lassen — wie sich von selbst versteht — durchaus den Eintritt in hiesiges Land zu versagen, oder, im Fall sie die Landesgrenze schon überschritten haben, sofort zurückzuweisen, selbigen aber auch, selbst wenn sie sich durch legale Pässe gehörig auszuweisen vermöchten, einen längeren Aufenthalt, als zu Fortsetzung ihrer Reise von einem zum andern Orte unumgänglich nöthig sein dürfte, nirgendswo im hiesigen Lande zu verstatten, viel weniger denselben die Erlaubniß, ihre Künste zu produciren und ihre Curiositäten öffentlich sehen zu lassen, unbeschadet jedoch der, in derselben Verordnung und in der Verordnung vom 6. Mai 1831 (Ges. Samml. v. J. 1831 S. 181) auf Jahrmärkten und städtischen öffentlichen Vogelschießen, sowie bezüglich theatralischer Vorstellungen in den Städten, den Aemtern und Stadträthen zu verfügen nachgelassenen und mit aller Vorsicht zu benutzenden Ausnahmen zu ertheilen, sondern dieselben, nach Befinden, mit Visirung ihrer Pässe, dafern sie deren richtige, von bekannten Behörden ausgefertigte wirklich vorzeigen, auf der nächsten Route vorwärts über die Grenze zu weisen, auch die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß sie, so lange sie innerhalb des Landes ihre Reise fortsetzen müssen, stets unter specieller polizeilicher Aufsicht verbleiben und nicht außer Augen gelassen werden." u. s. w.

Auch wird dasjenige zu berücksichtigen sein, was hierüber andere Gesetzesstellen: Verordnungen vom 19. Januar 1824 (Ges. Samml. 1824 S. 1), vom 11. Junius 1828 (Ges. Samml. 1828 S. 26), vom 6. Mai 1831 (Ges. Samml. 1831 S. 181), vom 14. Januar 1833 (Ges. Samml. 1833 S. 78) und das Gesetz vom 9. August 1833 §. 152 vorschreiben, insbesondere aber auch was durch die Verordnungen vom 17. Februar 1823 (Ges. Samml. 1823 S. 6), vom 23. Mai 1827 (Ges. Samml. 1827 S. 20) und vom 22. Januar 1835 (Ges. Samml. 1835 S. 2) absichtlich der Brandbettelei verfügt worden ist.

4) Denen vorstehend — in der auszugsweise angeführten Verordnung vom 10. April 1826 — benannten verdächtigen Fremdlingen sind noch namentlich beizuzählen und gleich streng zu überwachen und zu behandeln: Topfbinder, Scheerenschleifer, Bänkelsänger, Wetzstein- und Schiefertafel-, auch Olitäten-Händler, Italiener und Savoyarden, die mit Hecheln, Mäusefallen, Tinte und dergl. handeln oder Meerschweine, Schildkröten, Affen und dergl. zur Schau stellen, Schnellläufer und Wasserspringer, nicht minder endlich die böhmischen Musikanten, welche nicht selten ihr Gewerbe zur Bettelei benutzen, wie vornehmlich der, der Generaltabelle beigefügte Nachtrag Nr. 2, 3, 16, 19 u. 20 und demnächst die verschiedenen Generaltabellen Nr. 347 — 352 II. Semester v. J. 1835 und Nr. 42 — 52 I. Semester v. J. 1836 beweisen.

5) Fremde Bettler, welche mit einer ihre Person und Heimath außer Zweifel setzenden obrigkeitlichen Legitimation nicht versehen sind, haben die Behörden bis zur Ermittelung der Wahrheit ihrer Angabe zur Haft bringen zu lassen, damit nicht ein flüchtiger Verbrecher oder entsprungener Strafgefangener unter der Maske eines blosen Bettlers sich der Gerechtigkeit entziehen könne. Es sind vielmehr legitimationslose Bettler, nach vorgängiger gesetzmäßiger Ahndung, mit oder ohne Zwangspaß nur in dem einzigen Falle sofort wieder zu entlassen, wenn sie durch

Digitized by Google

glaubhafte und den Beamten als zuverlässig genugsam bekannte Personen mittelst eidlichen Angelöbnisses, hinsichtlich ihrer Persönlichkeit und Heimath lauslangend recognoscirt werden. Daher darf auch die Angabe des eingelieferten unbekannten Bettlers, daß er in einem nahegelegenen Grenzort heimathsberechtigt sei, den Beamten nicht verleiten, der Angabe Glauben zu schenken, vielmehr ist deßhalb auf kürzeste Weise über die Wahrheit derselben Erkundigung einzuziehen und bis zu deren Bestätigung der Bettler in Verhaft zu halten.

6) Ueberhaupt kann dem gemeinschädlichen Gauner- und Vagabundenwesen nur dadurch gesteuert werden, daß gegen Umstreifer und legitimationslose Fremde mit entsprechender Strenge verfahren und auf das pünktlichste dasjenige beobachtet werde, wozu §. 10 der mit mehrern Nachbarstaaten 1822 ff. (Ges. Samml. 1822 S. 26) abgeschlossenen Conventionen über Vagabunden und Ausgewiesene verpflichtet und dessen wörtlicher Inhalt auf alle Individuen anzuwenden ist, ohne Rücksicht, ob sie den contrahirenden oder andern Staaten angehören:

> §. 10 „Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

7) Da die Erfahrung lehrt, daß die abgefeimtesten und gefährlichsten Gauner sich Reisepapiere von anscheinender Gültigkeit zu verschaffen wissen, zu denen sie häufig nur auf ungesetzliche Weise gelangen, ja daß sie unter der betrügerischen Aneignung vornehmer und außerdeutscher Abkunft oder eines hohen Standes, ihre strafwürdigen Zwecke als vornehme Bettler oder Betrüger (Hochstappler) zu verdecken wissen, so wird ein vorsichtiger Polizeibeamter sich nicht durch den ersten Anschein täuschen lassen, vielmehr mit aller Vorsicht da, wo ihm äußere Umstände Verdachtsgründe an die Hand geben, dieselben durch geeignete Mittel näher aufzuklären bemüht sein, und je nach dem Ergebniß selbst einstweilige angemessene Versicherung der Person des Verdächtigen zu verfügen nicht anstehen.

8) Die Verweisung fremder Bettler und Vagabunden geschieht jederzeit nur mittelst Zwangspasses oder Schubs:

a) Der Zwangspaß enthält, außer dem genauesten Signalement die besondere Vorschrift der nächsten Reiseroute unter der Bedrohung, bei der geringsten Abweichung als Vagabund ergriffen und behandelt zu werden, und demnächst die Bestimmung der, nach der Entfernung und den Kräften des Inhabers zu bemessenden Zeitdauer der Gültigkeit. Die Heimathsbehörde ist gleichzeitig von der Paßausstellung in Kenntniß zu setzen.

   Ein Zwangspaß kann nur an solche Auszuweisende ausgestellt werden, zu denen man sich dessen redlichen Gebrauchs versehen kann und nicht einen Mißbrauch der wiedererlangten Freiheit zu besorgen hat. Gegen dergleichen verdächtige Individuen ist

b) nur der Schub anwendbar, ja bei flüchtigen Verbrechern oder entsprungenen Strafgefangenen niemals zu unterlassen; Ausstellung eines bloßen Zwangspasses würde hier der betreffenden Behörde Vertretung und zugleich Disciplinar-Ahndung zuziehen.

9) Die im Edikt vom 18. April 1831 §. 64 angeordnete Einleitung des Landesverbots trifft vornehmlich höchst verdächtige und mehrfach bestrafte Subjekte des Auslandes und gefährliche Vagabunden, denen gerade kein bestimmtes Verbrechen zur Last fällt, zu denen man sich jedoch die Gefährdung des Gemeinwohls und der allgemeinen Sicherheit versehen kann.

Sämmtliche Kommunal- und Polizeibehörden, sowie die gesammte Gensdarmerie, werden sich hiernach zu achten wissen. Altenburg, den 15. Junius 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

28. Ministerial-Bekanntmachung,
die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Begleitscheinverfahren bezüglich des Spielkartenverkehrs betreffend,

vom 27. Junius 1840.

In dem höchsten Mandate über den Spielkartenstempel vom 20. Julius 1838, durch welches insbesondere auch das Interesse der Vereinsstaaten rücksichtlich des Verkehrs mit Spielkarten gehörig sicher gestellt werden sollte, sind zu solchem Behufe in den Paragraphen 10—19 die erforderlichen Vorschriften in Hinsicht auf die Mitwirkung der Steuerämter durch Verabfolgung von Begleitscheinen und entsprechende Erledigung derselben gegeben und namentlich ist wegen der Zeitfrist, binnen welcher der Begleitschein zurückkehren muß, auf das Zollgesetz vom 1. Mai 1838 Bezug genommen. Obwohl nun hieraus die Anwendbarkeit der betreffenden zollgesetzlichen Bestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen das Begleitscheinverfahren bezüglich des Spielkartenverkehrs im Allgemeinen von selbst folgt, so haben doch des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht auf den gutachtlichen Vortrag Höchstdero Landes-Regierung und der General-Inspektion zu Erfurt wegen vorgekommener Zweifel Sich gegenwärtig dahin Anordnung zu treffen veranlaßt gesehen, daß in Fällen, wo von den Inhabern der wegen des Spielkartenverkehrs ausgefertigten Begleitscheine die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen ihnen obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, die Entscheidung über die desfallsigen Zuwiderhandlungen durch die General-Inspektion nach dem §. 17. des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838, — nach welchem in solchen Fällen eine Ordnungsstrafe von einem bis zehen Thalern zu verhängen ist, die auch bei Verletzungen des amtlichen Verschlusses von Spielkarten allein als die passende anzusehen ist, — erfolgen soll, während da, wo es sich blos um das Abgaben-Interesse eines Staats wegen des mangelnden Nachweises über den wirklich erfolgten Ausgang oder das Verbleiben ungestempelter Spielkarten und somit um die Frage handelt, ob blos die Stempelabgabe nachträglich einzuziehen oder eine Defraudation dieser Abgabe zu bestrafen sei, wie bisher so auch ferner nach §. 18. des angezogenen Spielkarten-Stempelmandats die Sache Herzoglicher Kammer vorzulegen ist, von welcher nach Befinden wegen diesfallsiger besonderer Untersuchung durch die competente Justizbehörde und Bestrafung unter Anwendung des im §. 21. des gedachten Mandats verordneten Maasstabes das Nöthige verfügt werden wird. Altenburg, am 27. Junius 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

29. Bekanntmachung der Landesregierung,
das Hebammeninstitut betreffend,

vom 14. Julius 1840.

(Publicirt in Nr. 61 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. desselben Monats.)

In Gemäßheit anher ergangenen höchsten Reskripts vom 27. v. M. wird die Seite 194 in der Landesordnung enthaltene gesetzliche Vorschrift, wornach nur ehrbare und erfahrene Eheweiber oder Wittwen zu Hebammen angenommen werden sollen, hierdurch von neuem eingeschärft, gleichzeitig aber auch in gnädigst genehmigter Erweiterung derselben verordnet, daß im Bedürfnißfalle ausnahmsweise auch ledige Frauenspersonen, vorausgesetzt, daß sie das Zeugniß der Ehrbarkeit für sich haben, zum Hebammenunterrichte zugelassen und nach erlangter Befähigung in ihrer Kunst zu Hebammen angenommen werden, letztere jedoch nur so lange ausüben dürfen, als sie sich eines ehrbaren Wandels befleißigen.

Hiernach allenthalben ist sich vorkommenden Falls von den betreffenden Behörden genau zu achten. Altenburg, am 14. Julius 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Genteбrück.

Digitized by Google

30. Bekanntmachung der Landesregierung, die Braunkohlenziegel-Fabrikation betreffend, vom 20. Julius 1840.

(Publicirt in Nr. 61 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. desselben Monats.)

Da sich bei technischer Untersuchung ergeben hat, daß nicht alle Braunkohle die Eigenschaft besitzt, welche es möglich macht, sie in dem rohen Zustande, in welchem sie aus der Grube zu Tage gefördert wird, zu festen und haltbaren Ziegeln zu verstreichen, daß vielmehr manche Arten derselben zu diesem Zweck eines bald größern, bald kleinern bindenden Zusatzes, wozu in der Regel Braunkohlenasche genommen wird, bedarf, so haben auf diesfalls pflichtschuldigst erstatteten Bericht des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht Höchstihre Landesregierung zu ermächtigen geruht, durch die betreffenden Unterbehörden — §. 6 der Verordnung vom 10. März 1840 — denjenigen Braunkohlenwerksbesitzern, welche sich rücksichtlich ihres gewonnenen Materials in dem bezeichneten Falle befinden, auf vorgängiges Ansuchen die Vermischung ihrer zur Verarbeitung kommenden Braunkohle mit einer gewissen, in jedem einzelnen Falle nach dem zu ermittelnden Bedürfniß ausländlich bemessenen, aber auch genau einzuhaltenden und nicht zu überschreitenden Quantität reingesiebter Braunkohlenasche, auf je 1000 Stück einfacher Ziegel, dispensationsweise zu gestatten, und wird daher solches, zu §. 2 der in Bezug auf die Braunkohlen-Ziegelfabrikation unterm 10. März d. J. ergangenen Verordnung, zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt, auch den Unterbehörden zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Fällen hiernach allenthalben sich zu richten und zu verfahren.

Altenburg, am 20. Julius 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

---

31. Bekanntmachung der Landesregierung, die wiederholte Einschärfung des Verbots gegen das Wegfangen und Schießen Insekten fressender Vögel betreffend, vom 23. Julius 1840.

(Publicirt in Nr. 61 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. desselben Monats.)

Da einer Mittheilung Herzoglicher Kammer zufolge in diesem Jahre wiederum, und zwar in weit besorglicherer Menge, als im vorigen Jahre, die waldverheerende Nonnenraupe auf dem Klosterlausnitzer und Saasaer Reviere zum Vorschein gekommen ist, so werden die Behufs deren Vertilgung früher getroffenen Anordnungen, insbesondere die bisher ergangenen, unterm 15. Juli 1839 erneuerten gesetzlichen Verbote und bezüglich Strafandrohungen gegen das Wegfangen oder Wegschießen aller Insekten fressenden Vögel — mit Ausschluß der Elstern, welche den gemachten Erfahrungen zufolge der Nonnenraupe nicht nachstreben, vielmehr als Feinde einiger Insekten fressenden Vögel sich zeigen und mancherlei Früchte beschädigen — hierdurch aufs Neue nachdrücklichst eingeschärft. Altenburg, am 23. Julius 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

---

32. Ministerial-Bekanntmachung, eine Erläuterung der Statuten der Gesammt-Universität Jena hinsichtlich des Umfangs der akademischen Halbjahre und der Ferien betreffend, vom 25. Julius 1840.

(Publicirt in Nr. 62 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. August d. J.)

Nachdem von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Gesammt-Universität Jena über den Umfang der akademischen Halbjahre und der Ferien nachstehende Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Der §. 51 des Statuts der Gesammt-Universität bis zum letzten Satze:
„Außer diesen" u. s. w. soll aufgehoben sein;
2) Auf jedem Lektions-Verzeichnisse ist nicht nur der Anfang des nächsten Semesters (der Vorlesungen,) sondern auch der Schluß desselben dem Tage nach zu bestimmen und bekannt zu machen;
3) Bei dieser Bestimmung soll als Regel festgehalten werden, daß
a) die Zeit der Vorlesungen im Sommer-Semester wie im Winter-Semester neunzehn volle Wochen betrage, also das Sommer-Semester einschließig einer Woche Pfingst-Ferien zwanzig Wochen und das Winter-Semester einschließig zweier Wochen Weihnachts-Ferien ein und zwanzig Wochen umfasse, daß
b) von den übrigen eilf Wochen Ferien vier Wochen in das Frühjahr, sieben Wochen aber in den Spätsommer und in den Herbst fallen, daß
c) die Herbst-Ferien nicht später als in der ersten Woche des September beginnen und der Anfang der Frühjahrs-Ferien bis zum Palmsonntage verschoben bleiben darf, daß
d) die Vorlesungen für den Sommer bis vierzehn Tage oder allenfalls nur bis acht Tage nach dem Osterfest ausgesetzt bleiben.

Eine weitere Rücksicht auf andere Universitäten, namentlich auf die Universität Leipzig, ist nicht zu nehmen,

vereinbart, deshalb auch das Nöthige an die Gesammt-Universität Jena verfügt worden ist; so wird solches auf höchsten Befehl zur Kenntnißnahme der betheiligten Behörden und Landesunterthanen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Altenburg, den 25. Julius 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

33. Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen, die Feststellung der Gebühren ökonomischer Beistände in Ablösungs-Angelegenheiten betr., vom 31. Julius 1840.

Von des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht ist die unterzeichnete General-Kommission auf erstatteten unterthänigsten Bericht ermächtigt und angewiesen worden, bei der von ihr nach §. 237 des Gesetzes vom 23. Mai 1837 zu bewirkenden Feststellung von Gebühren, welche die in Ablösungs-Angelegenheiten von den Parteien zugezogenen ökonomischen Beistände liquidirt haben, in der Regel als Norm zu beachten, daß diesen Beiständen

1) für Assistenz bei Verhandlungen und für ähnliche Mühwaltungen, mit Einschluß der Zehrungskosten und der Entschädigung für Versäumniß, Diäten im Betrag von zwei Thalern für jeden Tag,
2) für Fertigung von Hausarbeiten nach Maasgabe der hierauf, bei vorausgesetzter gehöriger Befähigung des Fertigers und zweckdienlicher Bemessung der Arbeit, zu verwenden gewesenen Zeit, sechs gute Groschen für jede Arbeitsstunde,
3) als Reisekosten ortsübliches Roßlohn und Sattelgeld, ingleichen Meilengebühren zu Einem Thaler von jeder Meile Entfernung bis zum Orte der Bestimmung, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird, ingleichen
4) als Mundir- und Kopialgebühren zwei gute Groschen für jeden Bogen gewöhnlicher Schrift und drei gute Groschen für den Bogen Tabellen-Arbeit, —

und zwar alle nur erwähnten Geldansätze in Silber courant des 14 Thalerfußes, exclusive der unvermeidlichen baaren Auslagen an Botenlohn, Porto und dergleichen, passiren sollen.

Zu Gemäßheit des dieserhalb unterm 18. d. M. anher erlassenen höchsten Reskripts wird solches zur Nachachtung der Betheiligten andurch bekannt gemacht. Altenburg, den 31. Julius 1840.

Herzoglich Sächsische General-Kommission für Ablösungen.
Dr. Thienemann.

Digitized by Google

34. Ministerial-Bekanntmachung,

wegen einer mit der freien Hanse-Stadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen,

vom 1. August 1840.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Verein gehörigen Regierungen, und dem Senate der freien Hansestadt Bremen ist in Beziehung auf die dem Königlich Niederländischen Gouvernement in dem Handelsvertrage vom 21. Januar v. J. Seitens des Zollvereins zugestandenen Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade, ingleichen des Bezuges von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hanse-Stadt Hamburg (Ges. Sammlung 1840. Stück II, S. 5) auch mit dem Senate der freien Hanse-Stadt Bremen mittelst eines unter dem 4. dieses Mts. Statt gehabten Notenwechsels getroffen worden.

Der wesentliche Inhalt dieser vom 1. August d. J. ab und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreich der Niederlande und der freien und Hanse-Stadt Hamburg in Kraft tretenden Uebereinkunft wird, nachdem sie die diesseitige Genehmigung erhalten hat, in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) der Senat der freien Hanse-Stadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:
   a) für Güter, aus den zum Zollverein gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wupper-Gebühren dergestalt festzusetzen, daß in keinem Falle mehr als ½ Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper bei dem Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist;

      nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen;

      endlich außer besagter Krahn- und Wupper-Gebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Bollwerks bei dem Ein- und Ausladen einzuführen;
   b) die nachbenannten, weserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verschifften Artikel:

      Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen,

      wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren;

wogegen

2) Seitens des Zoll- und Handels-Vereins, in Erwiederung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung ertheilt worden ist:
   a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Raffinaden keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;
   b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortdauern, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen. Altenburg am 1. August 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

35. Bekanntmachung der Landesregierung, die Zulassung zur chirurgischen Praxis betreffend, vom 3. August 1840.

(Publicirt in Nr. 68 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. desselben Monats.)

Es ist leider noch immer wahrzunehmen gewesen, daß, ungeachtet wiederholter Einschärfung der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, junge Leute, welche, ohne vorher durch Bestehen der vollen Lehr- und mehrjährigen Gehülfenzeit bei einer Bader- und Barbiererzunft sich die erforderliche technische Vorbildung zu eigen gemacht zu haben, blos nach nothdürftiger Schulvorbereitung oder auch sogar ohne diese unmittelbar Akademien oder Universitäten bezogen und dort die chirurgischen und medicinischen Wissenschaften — vorzugsweise theoretisch — zu erlernen suchten, nach ihrer Zurückkunft auf Zulassung zur chirurgischen Praxis im Lande Anspruch machen und hin und wieder auch von den Bader- und Barbierer-Innungen nach bestandener Prüfung durch den betreffenden Physikus als Mitglieder auf- und angenommen werden. Da nun aber solches der bisherigen Verfassung widerstreht, auch sonst das erheblichste Bedenken obwaltet, diesem Unstatten nachzusehen; so wird in Befolgung ausdrücklichen höchsten Befehls hierdurch von Neuem darauf aufmerksam gemacht,

daß Niemand als Chirurg zur Praxis zugelassen werden kann, der nicht seine volle Lehr- und mehrjährige Gehülfenzeit ohne Abkürzung bei einer Bader- und Barbiererzunft nachgewiesen hat.

Hiernach allenthalben haben sowohl das Publikum überhaupt, als insbesondere auch die Bader- und Barbierereinnungen des Landes, ingleichen die angestellten Physici sich genau zu achten, vorzugsweise auch letztere die pünktliche Einhaltung obiger Bestimmung sorgsamst zu überwachen.

Altenburg, am 3. August 1840. Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

36. Bekanntmachung der Cammer, die Erhebung der Prokuragebühren von Postvorschüssen betreffend, vom 4. August 1840.

(Publicirt in Nr. 64 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. desselben Monats.)

Ein von der Fürstl. Thurn- und Taxisschen Generalpostdirection zu Frankfurt a. M. an die ihrer Administration untergebenen Postanstalten des Sächsischen Districts unterm 30. April d. J. erlassenes Generale verordnet in Ansehung der Erhebung der Prokuragebühren von Postvorschüssen unter einem Thaler, so wie von überschießenden Groschenbeträgen Folgendes:

der einen Vorschuß leistende Postbeamte ist berechtigt, für die Groschenbeträge unter dem oder über den vollen Thaler in Anrechnung zu bringen:

bis 2 gGr. — — . . . . nichts.
über 2 bis 6 gGr. — ¼ gGr. Prokuragebühr,
» 6 » 12 » — ½ » »
» 12 » 18 » — ¾ » »
» 18 » 1 Thlr. — 1 » » (wie für den Thaler voll).

Nachdem nun des gnädigst regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht auf diesfalls erstatteten unterthänigsten Bericht die Aufhebung der die Prokuragebühren von Postvorschüssen betreffenden Bestimmung in §. 12, Nr. 8, der hiesigen Postordnung vom 10. December 1830, wornach für alle Groschenbeträge die gleiche Prokuragebühr, wie für den vollen Thaler, normirt war, zu genehmigen und an deren Stelle die Festsetzung der oben angegebenen General-Verordnung für hiesiges Herzogthum zu sanctioniren in Gnaden geruht haben; so wird solches andurch mit dem Bemerken zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß nach neuerlicher Mittheilung der Oberpostbehörde die Postanstalten des hiesigen Landes angewiesen worden sind, die neuen Vorschriften über die Erhebung der fraglichen Gebühren vom Anfang dieses Monats an zu beobachten.

Altenburg, am 4. August 1840. Herzoglich Sächsische Kammer.
E. v. Braun.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. 1840. Ausg. d. 8. Dezember 1840.

37. Bekanntmachung des Finanz-Collegiums,

die Umwandlung der Königlich Sächsischen Konventions ⅓ Stücke auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuß und deren Einwechselung betr.,

vom 10. September 1840.

(Publicirt in Nr. 75. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. desselben Monats.)

Von dem Königl. Sächs. Finanzministerium ist wegen künftiger Umwandlung der Königl. Sächs. Konventions ⅓ Stücke auf den Nennwerth im 14 Thalerfuß und deren Einwechselung gegen konventionsmäßige Münzsorten unterm 3. August d. J. eine Verordnung erlassen worden, deren Inhalt wörtlich folgendermaßen lautet:

„Das Finanz-Ministerium findet, auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 21. vor. Mts. das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betr., Sich bewogen,

vom 1. December dieses Jahres an

die Konventions-Einsechstelthalerstücke hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße herabzusetzen und deshalb Folgendes hiermit anzuordnen.

§. 1.

Es wird die Frist vom 1. bis mit 30. November d. J. dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen andere in hiesigen Landen als Währung im 20 Guldenfuße Gültigkeit habende Geldsorten, einzuwechseln.

§. 2.

Mit dieser Einwechslung (§. 1) werden sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuerämter, Bezirkssteuer-Einnahmen, Salzverwaltereien und Rentämter hiesiger Lande, und insofern deren Bestände dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Hauptauswechslungskasse zu Dresden

hiermit beauftragt.

§. 3.

Bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen können bis mit 30. November d. J. die hierländischen Konventions ⅓, sowohl als Währung nach dem 20 Guldenfuße, als auch in Kourant-Werthe nach dem 14 Thalerfuße mit Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgelds noch ferner angewendet werden, es haben aber sämmtliche Staatskassen selbige von jetzt an und bis zum 1. December d. J. nicht weiter auszugeben, sondern, soweit dergleichen bei ihnen eingehen, entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern miteinzusenden, oder bei einer der §. 2 gedachten, ihnen zunächst gelegenen Kassenbehörden, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dies unthunlich wäre, Behufs der weitern hierüber zu treffenden Bestimmung, den diesfallsigen Betrag unverweilt anzuzeigen.

Digitized by Google

Eine derartige Anzeige hat, ebenso wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Konventions ⅛, längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1 geordneten Einlösungsfrist Statt zu finden; im Unterlassungsfalle können solche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Kourant im 14 Thalerfuße in Ansatz kommen.

§. 4.

Vom 1. December d. J. an ist den Konventions-Einsechstelthalerstücken hierländischen Gepräges durchgehends der Nennwerth von „Sächs. Kourant im 14 Thalerfuß" beizulegen, und es dürfen dieselben in hiesigen Landen nur noch als Währung im 14 Thalerfuße ausgegeben und angenommen werden.

Nach Vorstehendem haben alle, die es angeht, sich gebührend zu achten."

Dresden, am 3. August 1840.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Um nun den Unterthanen des hiesigen Landes die Gelegenheit zur Umwechselung der in ihren Händen befindlichen Königl. Sächs. Konventions ⅛ Stücke bei inländischen Kassen zu eröffnen, wird von Herzogl. Finanz-Kollegium auf erhaltene höchste Ermächtigung Folgendes hierdurch bekannt gemacht, resp. verordnet:

1.

Bis zum 1. November d. J. einschließlich behalten im hiesigen Lande die Königl. Sächsischen ⅛ Stücke sowohl im Privatverkehr, als bei den öffentlichen Kassen unverändert ihren bisherigen Kurs nach dem Nennwerthe im Konventions- oder 20 Guldenfuße.

2.

Es haben jedoch nach dem 15. October d. J. die Steuerschulzen und andre an die Steuer- und Rentämter einliefernde Untereinnehmer keine weitere Verpflichtung zur Annahme der Königl. Sächs. Konventions ⅛ Stücke bei Abgabenzahlungen; vielmehr sind sie verpflichtet, die bis dahin von ihnen eingenommenen Quantitäten dieser Münzstücke alsbald, und jedenfalls bis zum 1. November d. J. an die Steuer- und Rentämter einzuliefern.

3.

Die Steuer- und Rentämter selbst können bis zum 1. November d. J. Königl. Sächs. Konventions ⅛ Stücke in der vorgedachten Weise annehmen, haben aber dann spätestens bis zum 15. November d. J. die durch unmittelbare Einnahme oder durch Ablieferung der Untereinnehmer bei ihnen eingekommenen Quanta resp. an die Obersteuer- und Kammerhauptkasse mit einer Spezifikation einzusenden.

4.

Der auf solche Weise oder durch unmittelbare Einnahme bei der Obersteuer- und Kammerhauptkasse eingehenden Königl. Sächs. Konventions ⅛ Stücke werden sich die diesen Kassen vorgesetzten Behörden noch vor dem 30. November d. J. durch Umwechselung bei einer der mit der Einlösung derselben beauftragten Königl. Sächs. Stellen entledigen.

5.

Nach dem 1. November d. J. ist auch im hiesigen Lande den Königl. Sächsischen Konventions ⅛ Stücken bis auf Weiteres durchgehends nur der Nennwerth von „Sächs. Kourant im 14 Thalerfuße" beizulegen, und es dürfen dieselben alsdann nur noch in dieser Währung ausgegeben und angenommen werden.

Altenburg, den 10. September 1840.

Herzoglich Sächsisches Finanz-Collegium.
E. v. Braun. A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

38. Verordnung der Landesregierung,

das Prakticiren inländischer Aerzte und Wundärzte im Königreich Sachsen betreffend,

vom 14. September 1840.

(Publicirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. desselben Monats.)

Da wiederholt zur Anzeige gekommen ist, daß diesseitige Chirurgen, welche zugleich in das Königreich Sachsen prakticiren, die dortseitigen bezüglichen Gesetzesbestimmungen über die Verabreichung selbstdispensirter Arzneien und über die Behandlung innerer Krankheiten, welche hier durch Verordnung vom 15. Januar 1835 zu ihrer Nachachtung öffentlich bekannt gemacht worden sind, öfters zu übertreten sich erlaubt haben; so sieht Herzogl. Landesregierung Sich veranlaßt, die ebengedachte Verordnung vom 15. Januar 1835 ihrem ganzen Inhalte nach aufs Neue wieder einzuschärfen und die betreffenden Aerzte und Wundärzte zu deren pünktlichster Beachtung gemessenst hierdurch anzuweisen.

Altenburg, am 14. September 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

39. Verordnung der Landesregierung,

Erläuterung des Verbots gegen das Wegfangen und Schießen Insekten fressender Vögel betreffend,

vom 13. October 1840.

(Publicirt in Nr. 83 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. desselben Monats.)

Im Einverständniß mit Herzoglicher Kammer wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Fangen von Zeimern, Drosseln, Krammets- und andern zu den Insekten fressenden nicht zu zählenden Zugvögeln während der Zugzeit auf Vogelheerden und in Dohnenstrichen oder Schneußen den dazu überhaupt Berechtigten nicht verwehrt ist, daß dagegen die gegen das Wegfangen und Wegschießen der eigentlichen Insekten fressenden Vögel, insbesondere der Meisen, Nußhacker, Krähen, Spechte, Dohlen, Staare und dergl. bestehenden Verbote unausgesetzt in Kraft bleiben, wie denn auch bis auf Weiteres das Zerstören der Ameisenhaufen in den Holzungen und das Sammeln von Ameiseneiern bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung hierdurch untersagt wird.

Altenburg, am 13. October 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

40. Bekanntmachung der Landesregierung und des Consistoriums,

die Zulassung ausländischer Advokaten in Administrativ-Justizsachen betreffend,

vom 18. October 1840.

(Publicirt in Nr. 86 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. desselben Monats.)

Es scheint hie und da, insbesondere bei Gerichtsbehörden, die Meinung obzuwalten, als ob die wegen Zulassung ausländischer Advokaten in Prozeß- und Rechtssachen

Digitized by Google

vorhandenen gesetzlichen Vorschriften S. 44 der Ges. Samml. vom Jahr 1823 und S. 12 Nr. 5 der Ges. Samml. vom Jahr 1829 auf Administrativ-Justizsachen keine Anwendung fänden. Da nun aber jene Vorschriften auf diese letztern um so mehr Anwendung finden müssen, als sie zu einer Zeit erlassen worden sind, wo unter dem Begriff von Prozeß- und Rechtssachen Rechtsstreitigkeiten jeder Art, mithin auch Administrativ-Justizsachen, verstanden wurden, so wird solches höchster Veranlassung zufolge hiermit bekannt gemacht und haben sich hiernach sämmtliche Behörden und Unterthanen zu achten.

Altenburg, am 18. October 1840.

H. S. Landesregierung. A. Frhr. v. Seckendorff.

H. S. Konsistorium. C. von der Becke.

---

41. Ministerial-Bekanntmachung,

das Privilegium gegen den Nachdruck der Jean Paul Friedrich Richterschen Werke betr.,

vom 7. November 1840.

Nachdem in der drei und zwanzigsten Bundestags-Sitzung vom 22. Oktober d. Js. nachstehender Beschluß:

„Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, von dem Tage des heutigen Beschlusses (22. Oktober 1840) an, gewährt werde."

zu Stande gekommen ist, so wird derselbe auf höchsten Befehl hierdurch für das Herzogthum S. Altenburg in Gesetzeskraft zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 7. November 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
C. von Braun.

---

42. Verordnung der Landesregierung und des Consistoriums,

in Betreff der Volkszählung,

vom 10. November 1840.

Die nachstehende von dem Herzogl. Consistorium unterm 1. September 1835 wegen der Volkszählungen erlassene, mit Nr. 38 des Amts- und Nachrichtsblattes v. J. 1835 veröffentlichte Verordnung wird, unter Bezugnahme auf die neuerliche verordnende Bekanntmachung der unterzeichneten Landesstellen vom heutigen Tage in Nr. 91 des Amts- und Nachrichtsblattes von diesem Jahre auch hierdurch mit der Verwarnung wiederholt und eingeschärft: daß man fehlerhafte Listen auf Kosten der betreffenden Behörde neu aufstellen lassen, auch die alsbaldige Einziehung des Ersatzes von Nachtheilen, welche aus irgend einer Nachlässigkeit oder sonstigen Verschuldung hierbei entspringen dürften, unfehlbar anordnen werde.

Altenburg, den 10. November 1840.

Herzogl. Sächs. Landesregierung. A. Frhr. v. Seckendorff.

Herzogl. Sächs. Consistorium. C. von der Becke.

Digitized by Google

Da bei dem Zoll- und Handelsverein die gemeinschaftliche Einnahme unter die vereinten Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Vereine sich befinden, vertheilt wird; so ist in einer Conferenz zu München Gleichförmigkeit in Ansehung der Art und Weise, wie die Bevölkerung in sämmtlichen Zoll- und Handels-Vereinstaaten zu zählen und in Einer Haupttabelle zusammen zu stellen sey, für zweckmäßig und nothwendig erachtet worden.

In Folge der hierunter getroffenen Uebereinkunft sind nun einige Aenderungen hinsichtlich der im Herzogthum Altenburg zeither schon jährlich Statt gefundenen Volkszählung erforderlich.

Hierzu höchsten Orts beauftragt, ordnen Wir daher, resp. unter Wiederholung der in Nr. 51 des Amts- und Nachrichtsblattes vom Jahre 1833 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung vom 10. December 1833 und mit möglichster Berücksichtigung der zeitherigen Verfahrungsweise, andurch an:

I. Alle Personen, welche zur Zeit der Zählung ihren wesentlichen oder auch einstweiligen Aufenthalt im Lande haben, werden als Einwohner betrachtet und mitgezählt.

Von der Zählung sind daher nur die Ausländer, welche auf der Durchreise begriffen sind, ausgeschlossen, wogegen die Einwohner, welche vom Hause nur auf kurze Zeit, z. B. wegen eines Besuchs, einer Geschäftsreise abwesend sind, am Orte ihres wesentlichen oder temporären Aufenthalts im Kreise ihrer Angehörigen mit gezählt werden.

II. Die Zählung geschiehet, wie zeither, jährlich in der zweiten Hälfte des Monats December, und zwar

A. in den Städten durch die Bezirksvorsteher oder sonst durch verpflichtete, fähige und zuverlässige Personen;

B. auf dem Lande durch die Ortsgerichtspersonen, welche sich hierunter mit dem Pfarrer ihrer Parochie zu verständigen haben.

III. Die ganze Volksmenge wird in zwei Stände, in den Civil- und Militärstand, abgetheilt.

Zu dem letztern werden nur die im activen Militärdienste stehenden Personen mit ihren Familien gerechnet.

Die Reserve, so wie alle übrigen Einwohner, werden hierbei ohne weitern Unterschied dem Civilstand zugerechnet.

IV. Die Aufzeichnung beider Stände geschieht von Haus zu Haus, mit Inbegriff aller öffentlichen Gebäude, auf eine doppelte Weise:

A. nach den zeitherigen Classen, nämlich:

a) Ehemänner, b) Ehefrauen,
c) Witwer, d) Witwen,
e) Knaben, f) Mädchen,

welche noch nicht confirmirt sind.

g) ledige inländische Mannspersonen (jedesmal am Orte ihres Aufenthalts, also Schüler des Inlandes am Orte der Schule, inländische Dienstboten nicht am Orte der Heimath, sondern des Dienstes ꝛc.)

h) ledige inländische Frauenspersonen.

i) temporäre ausländische Einwohner männlichen Geschlechts, als: ausländische Schüler, Handlungsdiener, Knechte, Bediente, Privatlehrer, Schreiber ꝛc.

k) temporäre ausländische Einwohner weiblichen Geschlechts, als: Dienstmädchen, Haushälterinnen, Erzieherinnen ꝛc.

B. mit Angabe der Familien, in welchen die in vorstehenden Classen aufgeführten Individuen leben; nach folgendem Schema:

Digitized by Google

Bevölkerungsliste der Stadt (des Dorfs) ..... vom Jahr ....

A. Ortserhebungen über den Civilstand:						B. Erhebungen über den Militärstand:						Gesammtbevölkerung nach Seelen.
Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge, letztere von Zeit der Confirmation an	Weiber und Jungfrauen, letztere von Zeit der Confirmation an	Kinder, so noch nicht confirmirt sind		Anzahl der Einwohner vom Civilstand	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge, letztere von Zeit der Confirmation an	Weiber und Jungfrauen, letztere von Zeit der Confirmation an	Kinder, so noch nicht confirmirt sind		Anzahl der Einwohner vom Militärstand	
			männliche	weibliche					männliche	weibliche		
	Seelen						Seelen					

Digitized by Google

Um nun durch eine und dieselbe Zählung die Materialien für beide Hauptzusammenstellungen, wovon die eine für den zeitherigen Zweck nach der zeitherigen Form, die andere Behufs des Zoll- und Handelsvereins nach Anleitung des unmittelbar vorstehenden Schema's zu bewirken ist, zu gewinnen, ist nur erforderlich, daß, wie auch bereits die hiesige Polizeibehörde neuerlich gethan hat, bei der speciellen Aufzeichnung der Einwohner noch in einer besondern Rubrik die Anzahl der Familien bemerkt und der Militärstand nach den zeitherigen Classen, mit der Bemerkung der Anzahl der von ihm gebildeten Familien, besonders aufgezeichnet werde.

V. Nach Vollendung der Zählung, welche mit möglichster Genauigkeit zu vollziehen ist, sind die darüber aufgenommenen Ortslisten den betreffenden Polizeibehörden, welche sie sorgfältig zu prüfen und etwalge Mängel und Unrichtigkeiten zu verbessern haben, zur Beglaubigung vorzulegen.

VI. Wenn die betreffenden weltlichen Behörden die ihnen vorgelegten Volkslisten beglaubigt haben, ist jede derselben dem Pfarrer, zu dessen Parochie die darin aufgezeichneten Einwohner gehören, in der ersten Woche des Januars zuzustellen.

VII. Die Pfarrer haben auf den Grund dieser beglaubigten Ortslisten, welche sorgfältig im Pfarrarchiv aufzubewahren sind,

A. die zeitherige Parochialtabelle in der letzten Rubrik in der zeitherigen Maße auszufüllen, damit eine Uebersicht über die Kirchkinder des Landes fortwährend gewonnen werde;

B. von nun an für den Zweck des Zollvereins nach Anleitung des oben sub No. IV. B. vorgeschriebenen Schema noch eine besondere Tabelle, in welcher jeder zur Parochie gehörige Ort hinsichtlich seiner Einwohner besonders aufzuführen ist, herzustellen und mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen.

VIII. Von den Ephorien, an welche die Pfarrer die Kirchennachrichten, die Anzeigen über diejenigen, welche an Blattern verstorben sind, so wie die in doppelter Form gefertigten und resp. angefügten Seelenregister mit dem Schluß der zweiten Woche des Januars einzusenden haben, sind die Zusammenstellungen nach den Districten ihrer Diöces einmal ganz in der zeitherigen Maße, das anderemal in Ansehung der Volksmenge nach Maßgabe des oben sub No. IV. B. vorgezeichneten Schema zu fertigen und Uns nebst den Parochialtabellen mit Ende des Monats Januar vorzulegen.

Hängt übrigens, wie nicht zu verkennen ist, die Richtigkeit des Resultats der Volkszählung hauptsächlich von dem guten Willen der damit beschäftigten Personen ab; so hegen Wir zu denselben das Vertrauen, daß sie mit aller nur möglichen Sorgsamkeit und Zuverlässigkeit zu Werke gehen werden.

Insbesondere aber tragen Wir noch den betreffenden weltlichen Behörden auf, die Personen, welche die individuelle Aufzeichnung bewirken, zuvor genau zu instruiren, auch selbige, in so weit sich ihre Thätigkeit auf Dörfer, welche in die Städte nicht eingepfarrt sind, bezieht, an die Landesgeistlichen, welche zu Herstellung richtiger Ortslisten, der Grundlage des Ganzen, mit den ihnen beiwohnenden Localkenntnissen gern behülflich seyn werden, und nebst den Ephorien für ihre Zusammenstellungen resp. nach Parochien und Ephorien lithographirte Tabellen erhalten sollen, zu verweisen.

Altenburg, am 1. September 1835.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.
v. Wüstemann.

Digitized by Google

43. Ministerial-Bekanntmachung,

die Herabsetzung der im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840/42 enthaltenen Tarasätze bei dem für inländische Raffinerien in Fässern eingehenden Lumpenzucker betr.,

vom 14. November 1840.

(Publicirt in Nr. 92 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. desselben Monats.)

Nachdem im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins bestimmt worden ist, daß die im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840/1842 unter Position 25, litt. x, No. 3 enthaltenen Tarasätze bei dem für inländische Raffinerien in Fässern eingehenden Lumpenzucker, unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterschieds zwischen Fässern von hartem und von weichem Holze, in folgender Maße, als

für Fässer unter 15 Zentner Bruttogewicht auf 10 Pfunde vom Zentner Brutto und
für Fässer von 15 Zentner Bruttogewicht und darüber auf 7 Pfunde vom Zentner Brutto

vom 1. Januar 1841 ab herabgesetzt, auch die hiernach vereinbarten geringeren Tarasätze von dem vorgedachten Zeitpunkte ab auch auf denjenigen Lumpenzucker in Anwendung gebracht werden sollen, welcher schon früher zu Packhofs-Niederlagen oder Privat-Lägern gelangt ist, aber erst im Jahre 1841 zur Versiedung und resp. Verzollung angemeldet wird: so wird solches hiermit, gemäß der Bestimmung im §. 13 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838, unter dem gleichzeitigen weiteren Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollung jenes schon vorräthigen Zuckers erst bei wirklich eintretender Versiedung desselben für zulässig erachtet werden kann und daß übrigens es sich von selbst verstehet, daß durch die Ermäßigung der in Rede stehenden Tarasätze in der Befugniß der Zollverwaltung die Netto-Verwiegung Statt finden zu lassen, nichts geändert wird und von dieser Befugniß auch bei dem Lumpenzucker zum Versieden Gebrauch zu machen ist, insofern sich der Reduktion des Tarasatzes ungeachtet erhebliche Mißverhältnisse zwischen der wirklichen und der tarifmäßigen Tara noch ferner ergeben sollten.

Altenburg, am 14. November 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

Digitized by Google

44. Gesetz,

das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betreffend,

vom 28. November 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben zur Ausführung der mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins unter dem 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen, in Nr. 1 der Gesetzsammlung vom Jahre 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, allgemeinen Münzkonvention, und um nach derselben den Geldverkehr in Unserm Herzogthum weiter zu ordnen, als es bereits durch Unser Patent vom 30. November 1839. geschehen ist, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Landschaft und beziehentlich mit deren Zustimmung, beschlossen und befehlen, was folgt.

I. Abschnitt. Hauptgrundsätze.

§. 1.

A. Landes-Münz- und Rechnungsfuß.

Vom 1. Januar 1841 an tritt der Zwanziggulden- oder Konventions-Münzfuß als bisheriger gesetzlicher Rechnungsfuß Unseres Herzogthums außer Kraft, und wird die zeither nachgelassene Rechnung nach ortsüblichem sogenannten gangbaren oder ordinairen oder Kurrentgeld aufgehoben.

Dagegen gilt von demselben Zeitpunkt an der Vierzehnthalerfuß (Einundzwanzigguldenfuß) ausschließlich — jedoch unter Berücksichtigung der nach §. 19. gestatteten Ausnahmen — als Landes-Münz- und Rechnungsfuß.

§. 2.

B. Rechnungssystem.

Der Thaler wird in dreißig Neugroschen, der Neugroschen in zehn Pfennige eingetheilt, und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

Es kann, anstatt nach Thalern, nach Dritteltha lern zu zehn Neugroschen oder hundert Pfennigen gerechnet werden.

Der Pfennig wird in zwei Heller getheilt.

Digitized by Google

II. Abschnitt. Ausprägung der Landes-Münzen.

§. 3.

A. Die Münzmark.

Den Ausmünzungen wird eine Münzmark, welche 233,855... Gramme schwer ist, zum Grunde gelegt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts Unsrer Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

§. 4.

B. Das System der Kourantmünzen und deren Werth.

An Kourantmünzen, worunter, im Gegensatze zu den Scheidemünzen — §§ 5. und 6. —, grobe Silbermünzen sowohl, als deren Theilstücke bis zu und mit dem Einsechstelthalerstück herab, zu verstehen sind, werden Wir, im Werthe von Vierzehn Thalern aus der Mark feinen Silbers, prägen lassen:

Zweithalerstücke — als die dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) —

zu ½ der Mark feinen Silbers, und in der Geltung von 60 Neugroschen, hiernächst nach Befinden auch

Einthalerstücke zu $\frac{1}{14}$ = = = = = = = = 30 =
Zweidrittelthalerstücke = $\frac{1}{21}$ = = = = = = = = 20 =
Eindrittelthalerstücke = $\frac{1}{42}$ = = = = = = = = 10 =
Einsechstelthalerstücke = $\frac{1}{84}$ = = = = = = = = 5 =

Die Kourantmünzen des 14 Thalerfußes (Silberkourantmünzen) sind jedoch nicht mit dem zeither sogenannten gangbaren oder ordinären oder Kurrentgelde zu verwechseln.

§. 5.

C. Das System u. der Münzfuß: 1. der Silberscheidemünzen.

An Silberscheidemünzen, in denen die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von 16 Thalern auszubringen ist, werden ganze und halbe oder auch nach Befinden doppelte Zehnpfennigstücke oder Neugroschen geprägt werden.

§. 6.

2. der Kupferscheidemünzen.

Die Kupferscheidemünze wird in Zwei- und Einpfennigstücken, auch Hellern bestehen.

§. 7.

D. Technische Bestimmungen bezüglich der Kourantmünzen.

a) Sämmtliche Kourantmünzen des 14 Thalerfußes sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stücke zu justiren, und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt erhalten. Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

b) Der bei der Kourantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hiedurch für die

Zweithalerstücke auf 41 : Millimeter
Einthalerstücke = 34 : = =
½ Thalerstücke = 23 : = =

festgesetzt.

c) Das Mischungsverhältniß soll bei den

Zweithalerstücken in : 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14½ löthig),
Einthalerstücken = : 12 = = = 4 Theilen = (12 =),
½ Thalerstücken = : 25 = = = 23 = (8½ =),

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke : 10 Mark
21 dergl. Einthalerstücke : 2 =
175 dergl. ⅛ Thalerstücke : 4 =

wiegen.

d) Es soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remedium an dem den Kourantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht gekürzt, vielmehr eine Abweichung hierunter nur insoweit nachgesehen werden, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{1000}$ Procent im Gewichte : beim einzelnen Zweithalerstücke,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte : beim einzelnen Einthalerstücke, und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Procent im Gewichte : beim einzelnen Einsechstelthalerstücke

übersteigen.

e) Rücksichtlich der ⅔- und ⅓-Thalerstücke soll, wenn zu deren Ausprägung geschritten wird, der Durchmesser, das Mischungsverhältniß, und das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze besonders veröffentlicht werden.

III. Abschnitt. Die zu Zahlungen zu gebrauchenden Münzsorten und deren Geltung.

§. 8.

A. Kourantmünzen. 1. des 14 Thalerfußes.

Gleich den auszuprägenden inländischen Kourantmünzen des 14 Thalerfußes — §. 4. — sollen nicht nur die Zweithaler- oder Dreiundeinhalbguldenstücke — Vereinsmünzen — sondern auch die andern nach dem 14 Thalerfuße ausgebrachten, und den darüber vereinbarten Bestimmmungen entsprechenden Kourant-Silbermünzen derjenigen Staaten, mit denen Wir die allgemeine Münzkonvention geschlossen haben, folglich die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Gothaischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Fürstlich Reußischen Kourant-Silbermünzen, ingleichen die auf den Werth von Kourantgeld im 14 Thalerfuße gesetzten Königlich Sächs. Konventions-Einsechstelthalerstücke, allenthalben, bei den öffentlichen (landesherrlichen, Kommunal-, Kirchen-, Stiftungs- und dergleichen) Kassen sowohl, als im Verkehr überhaupt, unweigerlich und zu ihrem vollen, dem der inländischen Kourantmünzen — §. 4. — gleichen, Nennwerthe angenommen werden.

Ausgeschlossen sind jedoch hiervon die vor dem Jahre 1833 geprägten Kurfürstlich Hessischen Eindrittel- und Einsechstelthalerstücke.

§. 9.

2. Des Zwanziggulden-fußes.

In den landesherrlichen Kassen werden, bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, die nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße geprägten Spezziesthaler, Gulden, Zwanzig- oder Zehnkreuzerstücke und Kurfürstlich oder Königlich Sächsischen Eindrittelthalerstücke, nicht minder auch für jetzt noch die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Einzwölftelthalerstücke, nach dem Verhältnisse von 100 Thaler Konv. gleich 102⅞ Thaler im 14 Thalerfuße, wonach je

Sechs und Dreißig Thaler in den genannten Konventions-Münzsorten

für je

Sieben und Dreißig Thaler im Vierzehn-Thalerfuße

gerechnet werden, sich auch je Drei Thaler Konventionsgeld mit Drei Thalern Zwei und einem halben Neugroschen der neuen Landeswährung genau abgleichen, angenommen, und nach demselben Werthsverhältnisse wieder ausgegeben werden.

Digitized by Google

Bei der Zahlung solcher Beträge in Konventionsgeld, welche auf weniger als Drei Thlr. Konv. sich belaufen, oder zwischen Drei zu Drei Thlrn. Konv. inneliegen, sollen die Bruchpfennige, die sich bei genauer Berechnung nach dem Werthsverhältnisse von 36 Thlr. Konv. zu 37 Thlr. im 14 Thalerfuße ergeben, ganz unbeachtet bleiben und weggelassen werden.

Im einzelnen Stück ist

ein Konventions-	Spezies	thaler	für	411	Pf.	oder	1	Thlr.	11	Ngr.	1	Pf. der neuern Landeswährung.
=	=	Gulden	=	205	=	=	—	=	20	=	5	= = = =
=	=	halber Gulden	=	102	=	=	—	=	10	=	2	= = = =
=	=	Zwanzigkreuzerstück	=	68	=	=	—	=	6	=	8	= = = =
=	=	Zehnkreuzerstück	=	34	=	=	—	=	3	=	4	= = = =
=	=	Zwölftelthalerstück	=	25	=	=	—	=	2	=	5	= = = =

zu geben und zu nehmen.

§. 10.

a) Für den gemeinen Verkehr ist der Gebrauch der genannten Sorten des Konventions-Zwanzigguldenfußes — §. 9. —, als Zahlungsmittel, gestattet.

Dabei dürfen sie jedoch weder zu einem niedrigern Werthe, als den einzelnen Stücken für den Gebrauch bei den landesherrlichen Kassen beigelegt ist — §. 9. —, noch zu einem höhern, als nach dem Werthsverhältnisse von 36 Thlr. Konv. gleich 37 Thlr. im 14 Thalerfuße auskommt, gegeben und genommen werden.

b) Ob und welcher höhere Werth etwa ausnahmsweise der einen oder der anderen gröbern Konventions-Münzsorte — §. 21. — im gewöhnlichen Handel und Wandel, jedoch als der äußersten Falls zulässige, beigelegt werden darf, wird nach Befinden besonders verordnet werden.

§. 11.

3. Anderer Münzfuße.

Diejenigen andern Silbermünzen der Staaten des Zoll- und Handelsvereins, welche in der unter den Letztern von Zeit zu Zeit vereinbarten, und bekannt zu machenden Valvationstabelle aufgenommen sein werden, sollen nach dem ihnen darin beigelegten Werthe bei Zollzahlungen, aber auch nur bei diesen, in Unsern Steuerkassen angenommen werden.

Es ist jedoch gestattet, sich derselben, wiewohl zu keinem höhern, als dem vorhin erwähnten Werthe, im gemeinen Verkehre zu bedienen, wenn beide Theile, der Zahlende und der Empfänger, darüber einig sind.

Nach der dermalen in Kraft stehenden Valvationstabelle (Ministerial-Bekanntmachung vom 14. December 1839 in der Gesetz-Sammlung 1839, S. 128.) sind es

1) Kronenthaler, in den Vereinsstaaten geprägt, zu 1 Thlr. 16 Ngr. 2⅔ Pf. (3⅓ Spf.)
2) Guldenstücke des 24½ Guldenfußes aus den
Staaten des süddeutschen Münzvereins, zu — = 17 = 1½ = (1⅝ Spf.)
3) dergleichen halbe Guldenstücke, . . . zu — = 8 = 5¼ = (6¼ Spf.)

welche gegenwärtig unter obige Bestimmungen fallen. Es betragen demnach:

35 Stück vereinsländische Kronenthaler = 54 Thlr. im 14 Thalerfuße
7 Gulden im 24½ Guldenfuße . . = 4 = = =

§. 12.

Solchen Silber-Kourant-Münzsorten, welche nicht unter den in den §§. 8. bis 11. genannten begriffen sind, oder nicht durch besondere Verordnung für zulässig erklärt werden, ist der Umlauf im gemeinen Verkehre nicht gestattet.

Sie dürfen jedoch, so lange dies nicht ausdrücklich verboten sein wird, als Waare um Geld gekauft oder verkauft, und wenn im Einverständniß beider Theile, die Schuldverschreibung, der Wechsel, die Anweisung oder sonstige

Digitized by Google

Urkunde darauf ausgestellt wird — §§. 21. 22. —, im größern Geldverkehre gegeben und angenommen werden.

§. 13.

B. Scheidemünzen.

Neben den zu prägenden inländischen Scheidemünzen — §§. 5. und 6. — sollen die Königl. Sächsischen Silber- und Kupferscheidemünzen, mit Einschluß der auf den Werth von zwölf Pfennigen der 14 Thalerwährung herabgesetzten Einvierundzwanzigstel-Thalerstücke, allenthalben, bei den Kassen, wie im gemeinen Verkehre, nach ihrem Pfennig-Nennwerthe angenommen werden, so daß zum Beispiel das Sächsische $\frac{1}{12}$ Thalerstück zwölf Pfennige oder 1 Ngr. 2 Pf. und der Sechser oder zeitherige halbe Groschen fernerhin sechs Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Ngr. 1 Pf. in der neuen Währung gilt.

Der Gebrauch anderer, nicht durch besondere Verordnung — §. 16. — annoch für zulässig erklärter, Scheidemünzen ist für den gemeinen Verkehr eben so, wie für die Kassen untersagt.

§. 14.

Die Scheidemünze ist nur zur Ausgleichung und bei kleinern Zahlungen zu gebrauchen, und Niemand ist gehalten, eine Zahlung in Scheidemünze anzunehmen, welche den Werth von 5 Neugroschen oder einem Einsechstel-Thalerstück erreicht, oder mit demselben theilbar ist.

Auch soll die Silber-Scheidemünze Unseres Gepräges, in Summen von nicht unter Ein Hundert Thalern, nach dem Nennwerthe von Unserer Kammer-, Unserer Obersteuerkasse und bei Unserer Landesbank auf Verlangen gegen Kourantmünze des 14 Thalerfußes umgewechselt werden.

§. 15.

C. Goldmünzen.

Goldmünzen dürfen fernerhin als Zahlungsmittel nach dem Werthe in der 14 Thalerwährung, den man ihnen im Einverständniß beider Theile, des Zahlenden und des Empfängers, beilegen wird, gebraucht werden.

Doch behalten Wir Uns vor, einzelne Sorten von Goldmünzen von der Duldung im gemeinen Verkehr auszuschließen, oder auch überhaupt zu verbieten, oder den Werth zu bestimmen, der ihnen höchstens beigelegt werden darf.

Bis auf Weiteres sollen die 5 Thalerstücke, (Louisd'or) nicht höher, als nach dem von Zeit zu Zeit im Amtsblatte bekannt zu machenden Leipziger Börsenkurse derselben, ausgegeben und angenommen werden.

Ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen Goldmünzen ausnahmsweise bei öffentlichen Kassen angenommen werden dürfen? darüber wird das nach den Umständen Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

D. Vorbehalt in Bezug auf die fremden Münzen.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen über diejenigen fremden Münzen, welche angenommen werden müssen oder umlaufen dürfen, ingleichen über den äußern Werth derselben, je nach dem Bedürfniß und nach den Umständen abzuändern.

§. 17.

E. Besondere Bestimmungen über Aufgeld.

Im gemeinen Verkehre darf keiner Münzsorte des 14 Thalerfußes, deren Annahme geboten ist, ein anderer, als der gesetzlich festgestellte Werth, und keiner Konventions- oder andern Münzsorte, deren Annahme gestattet ist, ein höherer, oder bezüglich niedrigerer, Werth beigelegt werden, als der für sie durch Gesetz oder Verordnung — §§. 10. 11. 15. 16. — als ein äußerster, höchster oder niedrigster, ausdrücklich nachgelassene.

Dies soll im Bezug auf die einzelnen nach dem Systeme des Vierzehnthalerfußes ausgebrachten Münzsorten, deren Annahme geboten ist, auch im Geldhandel

Digitized by Google

Anwendung finden, wo Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, so daß in keinem Falle eine solche Münzsorte des 14 Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden darf.

IV. Abschnitt. Die bei künftig einzugehenden Zahlungsverbindlichkeiten zu Grunde zu legende Währung.

§. 18.

A. 1. Die gesetzliche Valuta im Allgemeinen.

Die Vierzehnthaler-Kourantwährung, mit der Eintheilung des Thalers in 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen, ist bei allen, vom 1sten Januar 1841 an, in amtlichen Geschäften oder im allgemeinen Verkehr innerhalb Landes überhaupt einzugehenden, im Inlande geschlossenen oder zu erfüllenden, Rechtsgeschäften oder Verbindlichkeiten oder aufzustellenden Werth- und Preisbestimmungen, zum Beispiel bei obrigkeitlichen Taxen, nicht nur zu präsumiren, sondern auch unbedingt zum Grunde zu legen. Ist solches dennoch nicht geschehen, so ist — unbeschadet der nach §§. 37. oder 39. b. verwirkten Geldstrafe — dem Berechtigten nur zu demjenigen Betrage in der Währung des Vierzehnthalerfußes zu verhelfen, auf welchen seine Forderung, bei einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewirkenden Umrechnung, auskommen wird. Von dem gedachten Zeitpunkte an dürfen daher, zum Beispiel, weder im Zwanzig-Guldenfuße, noch nach dem zeither ortsüblichen sogenannten ordinairen oder Kurrentgelde, noch nach der Eintheilung des Preußischen Thalers in 24 gute Groschen zu 12 Pfennigen, oder in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen, noch auch nach Alten Schocken, oder Neuen Schocken, oder Meißnischen Gülden, neue Zahlungsverbindlichkeiten eingegangen oder neue Werth- und Preisbestimmungen aufgestellt werden.

§. 19.

2. Zulässige Abweichungen davon.

a. Dies Verbot ist jedoch auf solche Fälle nicht zu beziehen, wo Geldposten festgestellt werden, die in einer, noch nach anderer Währung abzulegenden Rechnung — §. 30. a. E. — aufgenommen werden sollen.

b. Auch trifft es überhaupt Verträge nicht, welche eine Uebertragung, Prolongation oder Feststellung älterer, vor dem 1. Januar 1841 bestandener Forderungen zum Gegenstande haben, und es wird durch sie — außer in den durch die §§. 32. und 33. bezeichneten besondern Fällen — eine Umrechnung in den Vierzehnthalerfuß nicht bedingt.

c. Wenn nach den §§. 21. und 22. besondere Münzsorten eines andern als des 14 Thalerfußes versprochen werden, ist es zulässig, ihren Werth und Betrag in derjenigen Währung, welcher sie angehören, auszudrücken.

d. Im Grenzverkehre mit den Bewohnern fremdherrlicher Gebietstheile, in denen die Rechnung nach dem Vierundzwanzigundeinhalb-Guldenfuße eingeführt, oder die nach dem Zwanzigguldenfuße fernerhin geduldet wird, oder in denen eine andere, als die hier verordnete Eintheilung des Thalers und des Groschens stattfindet, ist es Unsern Unterthanen nachgelassen, sich der Rechnung je nach der einen oder der andern der hier genannten Valuten oder Groschen- und Pfennigsysteme zu bedienen.

Sofern aber solche Fälle bei irgend einer Behörde Unsers Landes zur Verhandlung kommen, sollen die Geldwerthe nach den Verhältnissen von

sieben Gulden im 24½ Guldenfuße gleich vier Thalern im Vierzehn-Thalerfuße,
oder von sechs und dreißig Thalern Konventionsmünze gleich sieben und dreißig Thalern im 14 Thalerfuße,
oder von vier guten Groschen Preuß. Court. gleich fünf Neugroschen in der neuen Landeswährung,

Digitized by Google

oder von sechs Preußischen oder Weimarischen Pfennigen gleich fünf (Neu-) Pfennigen diesseitiger Währung,

insoweit umgerechnet werden, als es nach der Natur jener Verhandlungen und zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Rechnungsfußes und Systems in öffentlichen Urkunden, Akten und Büchern nöthig sein wird.

§. 20.

B. Die Verpflichtung zur Zahlung besonderer Münzsorten.

1. Des Vierzehnthalerfußes überhaupt.

Bei Zahlungen, die im Vierzehnthalerfuße zu leisten sind, sollen die Schuldner zu Gewährung bestimmter einzelner Sorten dieses Fußes, selbst wenn ausdrückliche Zusagen von ihnen hierunter ertheilt worden wären, nicht angehalten werden; es bleibt vielmehr lediglich ihrer Wahl überlassen, in welchen inländischen oder denselben gleichgestellten fremden Kourant- Haupt- und Theilmünzen jenes Fußes sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen wollen.

§. 21.

2. Der andern Münzfüße und der Goldmünzen.

In Ansehung der groben Sorten des Zwanzigguldenfußes — bis zu und mit den Zwanzigkreuzern —, sowie der andern geduldeten Gold- und Silber-Kourant-Münzsorten — §§. 9. bis 12. und 15. — sind jedoch ferner noch ausdrückliche Stipulationen zulässig, und es bleibt dabei gestattet, eine gewisse besondere Gattung von solchen Münzstücken sich auszubedingen. — Vergl. §. 19. c. —

§. 22.

3. Bei Wechselverbindlichkeiten.

Die sogenannte Wechselzahlung hört auf, eine in der zeither üblichen Weise für sich bestehende Valute zu sein, und es sollen darunter künftig keine andern, als die nach §. 20. zu Zahlungen im Vierzehnthalerfuße zu verwendenden, und auch nach diesem Fuße geprägten oder ihm eingereihten, Kourant-Münzsorten verstanden werden.

Es bleibt zwar unbenommen, Wechsel und Anweisungen nicht auf Wechselzahlung oder Silberkourant des Vierzehnthalerfußes, sondern — nach §. 19. c. und 21. — auf eine andere bestimmte Münzsorte und deren Währung zu stellen; es soll jedoch dann die Zahlung ausschließlich nur auf eine einzige benannte Sorte und nicht alternativ auf mehrere zugleich, auch nicht auf Wechselzahlung oder eine gewisse Sorte, gerichtet werden. Bei den Wechseln oder Anweisungen, welche nicht diesen Vorschriften gemäß ausgestellt sind, ist der Schuldner in Kourantmünzsorten des 14 Thalerfußes, bezüglich nach einer den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes — §§. 25. 26. — entsprechenden Umrechnung, zu zahlen verpflichtet.

V. Abschnitt. Die Tilgung älterer Zahlungsverbindlichkeiten.

§. 23.

Bereits bestehende Verpflichtungen zu Zahlungen nach einer andern Währung, als nach der des Vierzehnthalerfußes, sollen, wenn nicht eine Umrechnung in die letztgenannte Währung — §§. 31. bis mit 33. — stattgefunden hat, nach folgenden Bestimmungen, oder doch — sofern bei Privatrechtsverhältnissen ein anderer Maasstab gewählt wird — nicht auf eine dem Schuldner lästigere Weise, erfüllt werden.

A. Die vor dem 15. August 1763 kontrahirten.

Der Werth einer solchen Forderung, welche vor dem 15. August 1763 kontrahirt worden, ist — insoweit dies nicht bereits geschehen wäre — zunächst auf die Währung des Zwanziggldensußes zu reduciren.

Die Reduktion von Forderungen aus der Zeit bis zu und mit dem letzten Februar 1750 soll nach folgenden Verhältnissen geschehen.

Digitized by Google

| | | |

Ist nach dieser Kursnotirung das Aufgeld gegen Kourantmünze des Vierzehnthalerfußes nicht höher oder auch niedriger, als Zwei und Sieben Neuntel Prozent, oder findet ein solches gegen das geringere Konventionsgeld danach nicht statt, so kommt lediglich die im Vorstehenden unter §. 24. gegebene Bestimmung zur Anwendung.

Wenn für die versprochene Münzsorte ein Kurswerth gar nicht notirt wird, soll ihr Werth nach dem Verhältnisse des Kurswerths ähnlicher Münzsorten bestimmt werden.

Dies geschieht, wenn beide Theile sich nicht einigen, durch die Gerichtsbehörde, nach vernommenem Gutachten Unsrer Landesbank, oder sofern diese selbst Partei wäre, Eines von der Gerichtsbehörde zu wählenden Sachverständigen.

§. 26.

C. Die auf bestimmte Silber- oder Goldmünzen, jedoch weder in der Konventionswährung noch in der Valute des 14 Thalerfußes lautenden.

Die in unverbotenen Silber- oder Goldmünzsorten, jedoch nach andrer Währung, als der des Konventions-Zwanzigguldenfußes oder des Vierzehnthalerfußes, seit dem 15. August 1763 stipulirten Zahlungen sind in den bedungenen Sorten zu leisten. Sind die letztern ungangbar oder verboten worden, so ist ihr Werth nach Maasgabe der Vorschriften in §. 25. zu ermitteln und zu vergüten.

§. 27.

D. Die nach der Rechnung in ortsüblichem Kurrentgeld eingegangenen.

a. Die in ortsüblichem Kurrentgelde bedungenen Zahlungen sind zunächst nach dem Verhältnisse, in welchem jeden betreffenden Orts dieses Kurrentgeld zu dem Konventionsgelde zur Zeit des Vertrags gestanden, auf Konventionsgeld zu reduziren, und dann, nach des Schuldners Wahl,

entweder in den nach §. 9. in den landesherrlichen Kassen im Verhältnisse von 100 Thlr. Konv. zu 102⅔ Thlr. im Vierzehnthalerfuß anzunehmenden Konventions-Münzsorten,

oder in den §. 8. genannten Münzen des Vierzehnthalerfußes, nach Maasgabe der diesfallsigen in §. 24. gegebenen Bestimmungen, zu leisten.

Bei der Reduktion des Kurrentgelds auf Konventionsgeld sind ebenfalls die mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig zu rechnen, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz zu lassen.

b. Jedes nach der Publikation des Patents vom 30. November 1839 geleistete oder noch zu leistende Versprechen eines Schuldners, eine in ortsüblichem Kurrentgelde kontrahirte Geldschuld mit einem höheren Betrage in der Währung des Vierzehnthalerfußes, als nach vorstehender Bestimmung auskommt, (zum Beispiel mit derselben Thalersumme in letztgenannter Währung) abzutragen, ist rücksichtlich des Ueberschusses der versprochenen Zahlung über den gesetzmäßig reducirten Betrag der ursprünglich kontrahirten Geldschuld völlig nichtig und unklagbar, wenn auch allen dieserhalb erdenklichen Einreden und namentlich dem Rechte, gegenwärtige gesetzliche Bestimmung geltend zu machen, bündig entsagt worden sein sollte.

Die Annahme solcher Versprechungen ist fortan verboten.

§. 28.

E. Die durch Gesetz begründeten und begrenzten.

Wo in den Gesetzen — ausgenommen soweit sie Abgaben betreffen — gewisse Geldsätze oder Summen, nach denen Zahlungs- oder andere Rechte und Verbindlichkeiten sich richten sollen, ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Kourant des Vierzehnthalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, jedoch unter Befolgung der Vorschrift in §. 29., an deren Stelle.

In Ansehung solcher Geldsätze jedoch, welche als tarmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühwaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten

Digitized by Google

sind, behalten Wir Uns vor, dieselben dem wahren Sach- und Werthverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 29.

F. Die auf den Vierzehnthalerfuß, jedoch nach der Duodezimal-Eintheilung lautenden.

Die bereits im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 gGr. zu 12 Pf. festgestellten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in der neuen Rechnungsweise nach 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen dergestalt zu leisten, daß 24 Pfennige der alten Rechnung dem Betrage von 25 Pfennigen der neuen Rechnung gleichgeachtet, und hierbei die mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile hingegen außer Ansatz gelassen werden.

VI. Abschnitt. Die Aufstellung und Führung schriftlicher Rechnungen.

§. 30.

A. Ueberhaupt bei den Behörden.

Bei allen öffentlichen Kassen — §. 8. — und in allen Fällen, wo an eine Behörde Rechnungen zu stellen sind, oder wo die obrigkeitliche Aufsicht auf die Führung und Ablegung von Rechnungen, auf die Berechnung und Bestimmung von Werthen und Preisen aller Art oder von Forderungen, sich erstreckt, darf künftig nur nach dem Vierzehnthalerfuße mit der Eintheilung des Thalers in 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen Rechnung gestellt und geführt werden.

Ausgenommen bleiben diejenigen Rechnungen, welche sich auf einen vor dem 1. Januar 1841 oder erst im Jahre 1841 ablaufenden Zeitabschnitt beziehen.

Auch behalten Wir Uns vor, nach Befinden die Rechnung nach Drittelthalern zu zehn Neugroschen oder hundert Pfennigen — §. 2. — bei den öffentlichen Kassen einführen zu lassen.

§. 31.

B. Die Umrechnung der ältern Rechnungsposten in die neue Währung u. das neue Rechnungssystem.

1. Im Verhältniß zu den Behörden.

Zu jenem Zwecke sollen die vor dem 1. Januar 1841 nach einer andern Währung und nach einem andern Rechnungssysteme festgestellten Einkünfte und Zahlungsverbindlichkeiten der Kassen, so wie überhaupt die Grundlagen der genannten Rechnungen — §. 30. — nach Maasgabe der in den §§. 23. bis mit 29. getroffenen Bestimmungen, über die Behandlung der ältern Forderungen, umgerechnet werden, insofern nicht für besondere Fälle ein Anderes verordnet wird.

§. 32.

2. Im Allgemeinen bei wiederkehrenden Zahlungen.

Bei Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche nicht bereits auf die Währung des Vierzehnthalerfußes gerichtet sind und nicht durch eine einzige ungetrennte Zahlung sich erledigen, sondern in gewissen Fristen wiederholte Zahlungen — zum Beispiel von Pacht- oder Miethgeld, von Kapitalzins, von Erbzins oder von Tagzeiten — begründen, ist der Verpflichtete ebenso, wie der Berechtigte, verbunden, auf den Antrag des andern Theils eine Aenderung des Vertrags insoweit eintreten zu lassen, daß die zu leistenden Zahlungen für alle künftige Fälle im Voraus in die Vierzehnthalerwährung umgerechnet werden.

Bei der Umrechnung von Zinsen für Hauptstämme aller Art sollen zugleich die betreffenden oder entsprechenden Hauptstämme mit umgerechnet werden.

Insofern als derartige Vertragsänderungen in öffentliche Acten oder amtliche

Digitized by Google

Bücher einzutragen sind, soll (nach weiterem Inhalt der hierüber ergehenden Bekanntmachung Unsers Justizkollegiums) unentgeltlich expedirt und der unvermeidliche Kostenverlag der Behörden aus den Jurisdiktionsfonds bestritten werden.

Bei der Umrechnung soll derjenige Maasstab zur Anwendung kommen, welcher nach den §§. 23. bis 27. zu beobachten wäre, wenn die Forderung sofort durch Zahlung getilgt werden sollte, es sei denn, daß die Betheiligten sich über einen dem Schuldner günstigeren Maasstab einigen.

Uebrigens behält, wie sich von selbst versteht, jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgerechnete Forderung die rechtliche Natur bei, die ihr vor der Umrechnung eigen war.

§. 33.

3. Insbesondere bei wiederkehrenden Zahlungen in ortsüblichem s. g. Kurrentgelde.

Wer aus einem unter die Bestimmungen des §. 32. fallenden Rechtsverhältnisse Zahlungen in ortsüblichem, bisher sogenanntem, Kurrentgelde zu empfangen hat, ist verpflichtet, bis zum 31. December 1843 den Zahlungspflichtigen zur Umrechnung aufzufordern, und wenn die letztere dann bis zum 31. December 1844 nicht erfolgt wäre, der Gerichtsbehörde davon, behufs deren Anordnung und Bewerkstelligung von Amtswegen, welche jedoch in diesem Falle auf Kosten des Schuldners zu geschehen hat, im Laufe des Jahres 1845 Anzeige zu machen. Vergl. §. 38. b.

VII. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 34.

A. Wegen des Gebrauchs verbotener Münzen.

Münzen, welche besonderem Verbote zuwider im Geldhandel oder sonst im größern Geldverkehre — §§. 21. 22. — gebraucht werden, sind zu konfisziren und einzuschmelzen.

Uebrigens verfällt derjenige, welcher den Vorschriften von §. 12. entgegen, im gemeinen Verkehre Münzen, die für diesen unzulässig sind, oder überhaupt verbotene Münzen ausgiebt, in eine dem vierfachen Betrage des Nennwerths, oder desjenigen Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe, die jedoch ausnahmsweise in solchen Fällen nicht zu verhängen ist, wo bis zum letzten März 1841 im gemeinen Verkehre Scheidemünzen, welche zeither im Umlaufe gewesen, aber künftig nicht mehr zulässig sind, ausgegeben werden, ohne daß eine besondere obrigkeitliche Warnung des Ausgebenden vorausgegangen ist.

Jene Geldstrafe ist im Wiederholungsfalle annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen.

Personen, welche solch' einen verbotenen Verkehr zur Erlangung eines Gewinns anhaltend betreiben, sind nach den kriminalrechtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 35.

B. Wegen unerlaubter Agiotage.

Wer den Bestimmungen des §. 17. entgegenhandelt, insbesondere auch wer bei der Umrechnung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich nachgelassenen, Agiovergütungen sich versprechen läßt oder annimmt, hat den vierfachen Betrag des von ihm wirklich bezogenen, oder auch nur für ihn zu erwarten gewesenen, unerlaubten Agiogewinns als Strafe zu erlegen.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechzehnfachen Betrags nach sich.

§. 36.

C. Wegen Nöthigung zur Annahme od. Zahlung gewisser Münzsorten.

In eine Geldstrafe von zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter, oder überhaupt als

Digitized by Google

Berechtigter gegen die ihm Verpflichteten, dazu benutzt, Letztere zur Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zur Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Kourant des Vierzehnthalerfußes erforderlich ist, oder zur Zahlung anderer Münzsorten, als der vom Zahlungspflichtigen seiner Befugniß gemäß dargebotenen, zu nöthigen.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach dem Ermessen des Richters, statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem §. 39. d. angegebenen Verhältnisse erkannt werden.

D. Wegen 1. der Berechnung nach ortsüblichem Kurrentgelde,

§. 37.

Wer nach dem letzten März 1841 eine Zahlung nach ortsüblichem Kurrentgelde ausbedingt oder verspricht, hat eine Geldstrafe, bis zu zehn Thalern, zu erlegen.

§. 38.

2. und dessen Umrechnung in die neue Währung.

a. Wer unerlaubte Versprechungen der in §. 27. b. gedachten Art bedingt, oder annimmt, verwirkt eine Geldstrafe von Fünf bis Hundert Thalern.

b. Wer die nach §. 33. ihm obliegende Aufforderung des Zahlungspflichtigen zur Umrechnung der Beträge von ortsüblichem Kurrentgelde in die 14 Thalerwährung, oder auch die Anzeige an die Gerichtsbehörde wegen nicht erfolgter Umrechnung, unterläßt, ist rücksichtlich jeder einzelnen Post mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zu belegen, welche Strafe jedoch bis auf den dritten Theil zu mindern ist, wenn zwar die Anzeige an das Gericht, nicht aber rechtzeitig die Aufforderung des Zahlungspflichtigen erfolgte.

§. 39.

E. Allgemeine Bestimmungen.

a. Die in den §§. 34. 35. 36. 37. und 38. angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen, wider dies Gesetz gehandelt.

b. Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, insofern sie nicht mit besonderer Strafe belegt sind, werden mit willkührlicher Geldstrafe, bis zu Fünf Thalern, geahndet.

c. Die Strafbarkeit aller Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt mit dem Ablaufe von Fünf Jahren.

d. Im Falle der Unvermögenheit des Straffälligen soll die Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe nach dem Maasstabe verwandelt werden, daß für 20 Neugroschen Ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

e. Von einer eingezogenen Geldstrafe, oder dem Werthe des aus konfiszirten und eingeschmolzenen Münzen gewonnenen Metalls, erhält der Denunziant die Hälfte.

VIII. Abschnitt. Zuständige Behörden.

§. 40.

a. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes und der danach zu erlassenden Verordnungen steht den Behörden zu, welche mit der Handhabung der Polizei beauftragt sind.

b. Es tritt jedoch die Kompetenz der Justizbehörde ein, wenn die Gesetz- oder Ordnungswidrigkeit mit irgend einem unter kriminalrechtlichen Gesichtspunkt fallenden Verbrechen verbunden ist.

§. 41.

c. Unsere Landeskollegien sind mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der Verordnung des dabei Erforderlichen beauftragt.

IX. Abschnitt. Eintritt der Gesetzeskraft.

§. 42.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und die ihm entgegenstehenden ältern gesetzlichen Bestimmungen sind dann aufgehoben.

Digitized by Google

Schluß.

Zu den Handel- und Gewerbtreibenden, und überhaupt zu Unsern Unterthanen, versehen Wir Uns übrigens, daß sie die Veränderung im Münzwesen, und die Aufhebung der Rechnung nach ortsüblichem, sogenannten ordinairen oder Kurrentgeld insbesondere, nicht zum Vorwand einer mißbräuchlichen Preissteigerung nehmen werden. Entgegengesetzten Falls würden Wir Uns genöthigt sehen, mittels polizeilicher Strafen oder polizeilicher Taxen, oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Konkurrenz, oder sonst auf geeignetem Wege einschreiten zu lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Herzogliches Siegel vordrucken lassen.

Altenburg, am 28. November 1840.

(L. S.)

Joseph, Herzog zu Sachsen.

Edler von Braun. von Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Eingang.

I. Abschnitt. Hauptgrundsätze.

A. Landes-, Münz- und Rechnungsfuß . . . . . §. 1.
B. Rechnungssystem . . . . . §. 2.

II. Abschnitt. Ausprägung der Landesmünzen.

A. Die Münzmark . . . . . §. 3.
B. Das System der Kourantmünzen und deren Werth . . . . . §. 4.
C. Das System und der Münzfuß
1) der Silberscheidemünze . . . . . §. 5.
2) der Kupferscheidemünze . . . . . §. 6.
D. Technische Bestimmungen bezüglich der Kourantmünzen . . . . . §. 7.

III. Abschnitt. Die zu Zahlungen zu gebrauchenden Münzsorten und deren Geltung.

A. Kourantmünzen.
1) des Vierzehnthalerfußes . . . . . §. 8.
2) des Zwanzigguldenfußes . . . . . §. 9. und 10.
3) anderer Münzfüße . . . . . §. 11. und 12.
B. Scheidemünzen . . . . . §. 13. und 14.
C. Goldmünzen . . . . . §. 15.
D. Vorbehalt in Bezug auf die fremden Münzen . . . . . §. 16.
E. Besondere Bestimmung über Aufgeld . . . . . §. 17.

IV. Abschnitt. Die bei künftig einzugehenden Zahlungsverbindlichkeiten zu Grund zu legende Währung.

A. 1) Die gesetzliche Valuta im Allgemeinen . . . . . §. 18.
2) Zulässige Abweichung davon . . . . . §. 19.
B. Die Verpflichtung zur Zahlung besonderer Münzsorten.
1) des Vierzehnthalerfußes überhaupt . . . . . §. 20.
2) der andern Münzfüße und der Goldmünzen . . . . . §. 21.
3) bei Wechselverbindlichkeiten . . . . . §. 22.

V. Abschnitt. Die Tilgung älterer Zahlungsverbindlichkeiten.

A. Die vor dem 15. August 1763 kontrahirten . . . . . §. 23.
B. Die auf Conventionsgeld gerichteten.
1) ohne eine bestimmte Sorte . . . . . §. 24.
2) mit Bezeichnung einer bestimmten Silbermünzsorte . . . . . §. 25.

Digitized by Google

Die auf bestimmte Silber- oder Goldmünzen, jedoch weder in der Konventionswährung noch in der Valuta des Vierzehnthalerfußes lautenden. . . . . §. 26.
D. Die nach der Rechnung in ortsüblichem Kurrentgeld eingegangenen . . . . §. 27.
E. Die durch Gesetze begründeten und begrenzten . . . . . §. 28.
F. Die auf den Vierzehnthalerfuß, jedoch nach der Duodezimaleintheilung lautenden . . §. 29.

VI. Abschnitt. Die Aufstellung und Führung schriftlicher Rechnungen.

A. Ueberhaupt bei den Behörden . . . . . §. 30.
B. Die Umrechnung der ältern Rechnungsposten in die neue Valuta und das neue Rechnungssystem.
1) Im Verhältniß zu den Behörden . . . . . §. 31.
2) Im Allgemeinen bei wiederkehrenden Zahlungen . . . . . §. 32.
3) Insbesondere bei wiederkehrenden Zahlungen in Kurrentgelde . . . . §. 33.

VII. Abschnitt. Strafbestimmungen.

A. Wegen des Gebrauchs verbotener Münzen . . . . . §. 34.
B. Wegen unerlaubter Agiotage . . . . . §. 35.
C. Wegen Nöthigung zur Annahme oder Zahlung gewisser Münzsorten . . . . §. 36.
D. Wegen 1) der Berechnung nach ortsüblichem Kurrentgelde. . . . . §. 37.
2) und dessen Umrechnung in die neue Währung . . . . . §. 38.
E. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 39.

VIII. Abschnitt. Zuständige Behörden. . . . . §. 40. 41.

IX. Abschnitt. Eintritt der Gesetzeskraft und Schluß. . . . . §. 42.

Digitized by Google

45. Bekanntmachung und Verordnung der Landesregierung,

zur Erläuterung und weitern Ausführung des Münzgesetzes,

vom 28. November 1840.

Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht des regierenden Herzogs gnädigsten Befehl, und auf dem Grunde der §§. 41. und 16. des das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betreffenden Gesetzes vom 28. November 1840, wird zur Erläuterung und weitern Ausführung dieses Gesetzes von Herzoglicher Landes-Regierung Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet.

Zu den §§. 1. 2. und 19. d. des Gesetzes.

A. Verhältniß der inländischen Valute u. Rechnungsweise zu denen in den Nachbarstaaten.

Die Rechnung nach ortsüblichem Kurrentgeld, oder sogenanntem schlechten Gelde, soll überall, wo sie in den Münz-Vereinslanden bisher gebräuchlich war, und nicht blos in dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, vom 1. Januar 1841 an abgeschafft werden. — Vergl. unten unter D. —

Man wird auch in den zum Münzvereine gehörigen Staaten im gewöhnlichen Verkehre nicht mehr nach Konventionsgelde, sondern soweit in ihnen die Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen eingeführt ist, lediglich nach dem Gelde des Vierzehnthalerfußes — der Währung des Preußischen Geldes — rechnen.

Es wird jedoch dabei, eben sowohl im Herzogthume S. Altenburg, als in dessen Nachbarländern, namentlich in den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzogl. Sachsen-Gothaischen und Fürstlich Reußischen Gebieten, der Thaler nicht mehr in 24 Groschen (sogenannte gute Groschen), sondern in 30 Neugroschen (im Preußischen und Weimarischen Silbergroschen genannt) eingetheilt.

In den angrenzenden Herzoglich Sachsen-Meiningschen und Fürstlich Schwarzburg Rudolstädtischen Gebietstheilen, wo man den 24½ Guldenfuß zum Landesmünzfuß angenommen hat, wird man nach Gulden zu 60 Kreuzern rechnen. Es betragen dortige sieben Gulden soviel als vier Thaler im Vierzehnthalerfuß, und sieben Kreuzer so viel als zwei Neu- oder Silbergroschen. Wird der Kreuzer in vier Heller getheilt, so betragen sieben solche Heller gerade soviel, als ein halber Neugroschen.

Digitized by Google

Der Thaler des Vierzehnthalerfußes ist gleich Einem Gulden Fünfundvierzig Kreuzern, der Dritteltheler gleich Fünfunddreißig Kreuzern, und der Sechstelthaler gleich Siebenzehn und einem halben Kreuzer.

Die Neu- und die Silbergroschen, folglich auch die halben Neugroschen und die halben Silbergroschen, sind zwar im Herzogthume Sachsen-Altenburg und in allen seinen nach Thalern rechnenden Nachbarländern im Werthe vollkommen gleich; es wird aber der Neugroschen im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg in zehn Pfennige eingetheilt, während man in den Königlich Preußischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, vermuthlich auch Fürstlich Reußischen Landen zwölf Pfennige auf den Silbergroschen zählt. Daher sind zwölf, oder sechs, oder drei Preußische und Weimarische, vermuthbar auch Reußische Pfennige nicht mehr werth, als zehn, oder fünf, oder zwei und ein halb Pfennige im Königreiche Sachsen und in den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen.

Zu den §§. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. und 13. des Gesetzes.

B. Die bei den Kassen und im gemeinen Verkehre zu Zahlungen zu gebrauchenden Kourant und Scheidemünzsorten und deren Geltung.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg wird man, außer der gleichnamigen und gleichwerthigen inländischen Münzen bis auf weitere Verordnung der nachbenannten fremden Münzsorten, nach der beigefügten Geltung, sich bedienen.

I.

Bei allen öffentlichen (landesherrlichen, Kommunal- Kirchen- Stiftungs- und dergleichen) Kassen sowohl, als ganz allgemein im öffentlichen oder Privatverkehre, müssen angenommen werden:

1. An Kourantmünzen:

a.	Die Zweithalerstücke der Münzvereinsstaaten — Vereinsmünzen — . . .	zu	600	Pfennigen,	oder	60	Neugroschen	— Pf.
b.	Die Einthalerstücke Königl. Preuß. und Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Gothaischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Fürstlich Reußischen Gepräges	=	300	=	=	30	=	— =
c.	Die Eindrittelthalerstücke desselben Gepräges, mit Ausnahme der vor dem Jahre 1833 geschlagenen Kurfürstlich Hessischen	=	100	=	=	10	=	— =
d.	Die Einsechstelthalerstücke gleichen Gepräges, ebenfalls mit Ausnahme der vor 1833 geschlagenen Kurhessischen	=	50	=	=	5	=	— =
e.	Die nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße ausgeprägten, aber auf die Währung des Vierzehnthalerfußes herabgesetzten, Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Einsechstelthalerstücke	=	50	=	=	5	=	— =

2. An Scheidemünzen:

a.	Die Königlich Sächsischen doppelten Neugroschen	zu	20	Pfennigen,	oder	2	Neugroschen	— Pf.

Digitized by Google

b.	Die auf die Währung des 14 Thalerfußes herabgesetzten Konventions $\frac{1}{12}$ Thalerstücke Kurfürstlich und Königlich Sächsischen Gepräges . . .	zu 12	Pfennigen,	oder	1	Neugroschen	2	Pf.
c.	Die Königlich Sächsischen ganzen Neugroschen	= 10	=	=	1	=	—	=
d.	Die Königlich Sächsischen Achtpfennigstücke	= 8	=	=	—	=	8	=
e.	Die Sechspfennigstücke, oder $\frac{1}{48}$ Thaler, Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Gepräges	= 6	=	=	—	=	6	=
f.	Die Königlich Sächsischen halben Neugroschen, ingleichen die Herzoglich Sachsen-Gothaischen Sechser oder $\frac{1}{72}$ Thalerstücke	= 5	=	=	—	=	5	=
g.	Die Königlich Sächsischen Vierpfennigstücke	= 4	=	=	—	=	4	=
k.	Die Dreipfennigstücke gleichen Gepräges	= 3	=	=	—	=	3	=
i.	Die Zweipfennigstücke gleichen Gepräges	= 2	=	=	—	=	2	=
k.	Die Einpfennigstücke gleichen Gepräges	= 1	=	=	—	=	1	=

II.

In den landesherrlichen Kassen müssen bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, außer den so eben unter I. genannten Münzsorten angenommen werden:

a.	Das einzelne Konventions-Speziesthalerstück	zu 411	Pfennigen,	oder	1	Rthl. 11	Neugroschen	1	Pf.
b.	= = = Guldenstück	= 205	=	=	—	= 20	=	5	=
c.	= = halbe Guldenstück Kurfürstlich u. Königlich Sächsischen Gepräges .	= 102	=	=	—	= 10	=	2	=
d.	= = Zwanzigkreuzerstück	= 68	=	=	—	= 6	=	8	=
e.	= = Zehnkreuzerstück	= 34	=	=	—	= 3	=	4	=
f.	= = Zwölftelthalerstück Kurfürstlich u. Königlich Sächsischen Gepräges . . .	= 25	=	=	—	= 2	=	5	=

Alle hier unter II. a. bis mit f. genannten Konventions-Münzsorten werden jedoch, wenn sie nicht einzeln, sondern in größern Beträgen zusammen gezahlt werden, nach dem Verhältniß von 100 Rthlrn. Konv. gleich 102½ Rthlr. im Vierzehnthalerfuße, also 36 Rthlr. Konv. für 37 Rthlr., oder 3 Rthlr. Konv. für 3 Rthlr. 2½ Neugr. in der neuen Währung, angenommen. Bruchtheilpfennige, die sich bei genauer Berechnung ergeben, werden nicht beachtet, sondern abgestrichen.

Niemand darf sich weigern, die genannten Konventionsmünzsorten, nach demselben Werthsverhältnisse aus den landesherrlichen Kassen in Zahlung anzunehmen.

III.

Bei Zollzahlungen, aber nur bei diesen, werden in den Kassen der Herzogl. Steuerämter auch

a. die von den Zollvereinsstaaten selbst geschlagenen Kronenthaler . das Stück zu 462½ Pfennigen, oder 1 Rthl. 16 Ngr. 2½ Pf.

b. Die ganzen Gulden des 24½ fl. Fußes aus den Staaten des süddeutschen Münzvereins, namentlich den Königreichen Baiern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden u. Hessen, den Herzogthüm. Sachsen-Meiningen und Nassau, dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und der freien Stadt Frankfurt a. M. . . . . = = 171½ = = — = 17 = 1½ =

c. die halben Gulden des 24½ fl. Fußes von denselben Gepräge . . . = = 85¼ = = — = 8 = 5¼ =

angenommen.

35 Stück Kronenthaler betragen 54 Rthlr. im Vierzehnthalerfuße und
7 Gulden des 24½ fl. Fußes betr. 4 = = = =

IV.

Im gemeinen Verkehre, d. h. im gewöhnlichen Handel und Wandel der Privatpersonenen unter einander, wo es sich um die Bezahlung von Waaren oder Arbeiten, oder andere Leistungen im Einzelnen und Kleinen, nicht um größere Geldgeschäfte, wie zum Exempel um den Geldhandel oder den Geldwechsel handelt, darf sich Niemand der Annahme der vorhin unter I. genannten Kourant- und Scheidemünzen weigern.

Dagegen hängt es in solchem gewöhnlichen Verkehre von der Uebereinkunft des Zahlenden und des Empfängers ab, ob sie sich der unter II. und III. genannten Konventions-Münzsorten, vereinsländischen Kronenthaler, oder süddeutschen ganzen und halben Gulden bedienen wollen.

Es wird auch hierdurch — in Anwendung der §§. 13. und 16. des Gesetzes — gestattet, im gemeinen Verkehre, nicht bei den landesherrlichen Kassen, einstweilen noch, ebenso wie die vereinsländischen, auch die Brabanter Kronenthaler, ferner die Königlich Hannöverschen, nach dem Vierzehnthalerfuß geprägten, Einthalerstücke nach diesem ihren Nennwerthe, und folgende fremdherrliche Scheidemünzsorten in Zahlung zu geben und zu nehmen:

a. die Königlich Preußischen, die Großherzoglich Sachsen-Weimarischen und die Herzoglich Sachsen-Gothaischen doppelten, ganzen und halben Silbergroschen, (gleich den inländischen und Königlich Sächsischen doppelten, ganzen und halben Neugroschen) bezüglich zu . . . . . 20 Pf. oder 10 Pf. oder 5 Pf.

b. im Grenzverkehre die Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Dreipfenigstücke, jedoch nicht für 3 Pfennige, sondern nur nach dem, in der inländischen Währung ihnen zukommenden richtigen Werthe von . 2½ =

c. im Grenzverkehre des Amts Kahla insbesondere: die von den oben unter III. b. genannten Staaten des süddeutschen Münzvereins geprägten Sechskreuzerstücke für . . . . . 17 =
Dreikreuzerstücke = ... 8½ =
Einkreuzerstücke = ... 2½ =

Digitized by Google

d. alle andern Kupfermünzen, die nicht inländischen oder Königlich Sächsischen Gepräges sind, jedoch der Pfennig höchstens nur zur Hälfte seines Nennwerths, und folglich:

der Dreier für	1½ Pf.
der Zweier = ...	1 =
der Pfennig für einen Heller oder	½ =

ferner:

der Kreuzer für	1½ =
und jedes Theilstück des Kreuzers	½ =

Alle diese Münzen, deren Gebrauch im gemeinen Verkehre gestattet, welche jedoch in solchem anzunehmen Niemand genöthigt ist, dürfen nicht zu einem höhern Werthe ausgegeben und angenommen werden, als:

a. das Konventionsgeld nach dem Verhältnisse von

36	Rthlr.	Konv.	=	37	Rthlr.	—	Ngr.	—	Pf.	im Vierzehnthalerfuße,	
24	=	=	=	24	=	20	=	—	=	=	=	=
18	=	=	=	18	=	15	=	—	=	=	=	=
12	=	=	=	12	=	10	=	—	=	=	=	=
6	=	=	=	6	=	5	=	—	=	=	=	=
3	=	=	=	3	=	2	=	5	=	=	=	=

b. jede der übrigen Sorten, aber nicht höher als zu dem eben für sie verzeichneten Werthe.

Auch dürfen die mehrgenannten Konventions-Münzsorten zu keinem niedrigeren Werthe gegeben und genommen werden, als:

der Speciesthaler . .	zu	411	Pf.	oder	1	Rthlr.	11	Ngr. 1 Pf.
der Gulden	=	205	=	=	—	=	20	= 5 =
der halbe Gulden . .	=	102	=	=	—	=	10	= 2 =
der Zwanzigkreuzer .	=	68	=	=	—	=	6	= 8 =
der Zehnkreuzer . .	=	34	=	=	—	=	3	= 4 =
das Zwölftelthalerstück	=	25	=	=	—	=	2	= 5 =

sowie denn auch überhaupt der Betrag von Einem Drittelthaler Konv. in den kleinern Konventions-Münzsorten, namentlich auch den Zwölftelthalerstücken, nicht niedriger berechnet werden darf, als zu 10 Ngr. 2 Pf.

Außer allen diesen hier unter Nummer IV. genannten Münzsorten, und außer den unverbotenen Goldmünzen, darf man im gemeinen Verkehre (d. h. nicht im Geldhandel oder Geldwechsel oder sonst im größern Geldverkehr), andere Münzsorten als Zahlungsmittel — bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche den Zahlenden nach §. 34. des Gesetzes trifft, — nicht gebrauchen.

Fremde, welche diesem Verbote zuwider zu handeln unternehmen, sind jedoch von den diesseitigen Unterthanen zu warnen, auch haben sich die letztern, bei Vermeidung eigner Bestrafung, der Annahme unzulässigen Geldes von Fremden zu enthalten.

Königlich Preußische Kassen-Anweisungen und Königlich Sächsische Kassenbillets, welche der Währung des Vierzehnthalerfußes angereiht sind, dürfen im kleinen Verkehre als Zahlungsmittel gebraucht werden.

Zu den §§. 9. 24. 27. und 29. des Gesetzes.

C. Die Behandlung der Bruchpfennige.

a. bei der Verwerthung der Konventionsmünzen.

b. bei der Reduktion oder Umrechnung von Rechnungsposten.

I.

Zur Erleichterung bei Beobachtung der in §. 9. des Gesetzes, für die Verwerthung der Konventionsmünzen bei den landesherrlichen Kassen gegebnen Vorschrift, nach welcher die bei genauer Berechnung sich ergebenden Bruchtheilpfennige ganz unbeachtet bleiben sollen, mögen die Kassen- und Rechnungsbeamten, oder wer sonst dabei betheiligt ist, sich der unter A. beigefüg-

Digitized by Google

ten Tabelle bedienen, in welcher allemal die Spalte unter der Ueberschrift „genau" die wegzulassenden Bruchpfennige, und unmittelbar vor diesen die Anzahl der beizubehaltenden vollen Pfennige, enthält.

Die in der betreffenden Anzahl voller Pfennige etwa begriffene Zahl der Neugroschen, oder auch Thaler, ist nach der Weise der Dezimalrechnung leicht zu ermitteln, denn die Einer geben stets die einzelnen Pfennige, die Zehner und Hunderter aber die Neugroschen an, deren 30 einen Thaler ausmachen.

II.

Für die Reduktion oder Umrechnung der Rechnungsposten, nicht der Münzstücke, ist in den §§. 24. 27. und 29. des Gesetzes die Regel gegeben, daß Bruchtheile von einem halben Pfennig und darüber für einen vollen Pfennig, geringere Pfennigbrüche aber gar nicht gerechnet werden sollen.

1.

Bei Anwendung dieser Vorschrift, insoweit sie nach §§. 24. resp. 31. und 32. des Gesetzes, die Umrechnung oder Vergütung von Posten Konventionsgelds in oder durch die Währung des Vierzehnthalerfußes betrifft, kann ebenfalls die vorgenannte Tabelle unter A. zur Erleichterung gebraucht werden.

2.

Bei der nach den §§. 27. resp. 31. und 32. des Gesetzes zu bewirkenden Umrechnung oder Vergütung von Posten ortsüblichen sogenannten oder ordinairen oder schlechten oder Kurrentgelds, sind die zwei Tabellen unter B. und C. zu gebrauchen, welche für die beiden, im Lande zumeist üblichen Kurrentrechnungsfüße und zwar die unter B. für das Altenburgische, die unter C. hingegen für das Romeburgische, Eisenbergische, Rodaische und Kahlaische Kurrentgeld berechnet wurden.

3.

Für die Umrechnung der Duodezimal- oder sogenannten guten Groschen und Pfennige des Vierzehnthalerfußes in die Neugroschen und deren Dezimalpfennige, nach §. 29. des Gesetzes, ist die Tabelle unter D. bestimmt.

Es wird jedoch noch ausdrücklich erinnert, daß es unverwehrt ist, in den Geschäften der Privaten unter einander von den für die Bezahlung und Umrechnung älterer Forderungen vorgeschriebenen Werthsverhältnisse abzuweichen, sofern dies nicht zum Nachtheile des Schuldners gereicht; und daß folglich auch im Privatverkehre bei der Umrechnung nach den §§. 24. und 29. ebenso, wie bei der Verwerthung der Münzen nach §. 9. die Bruchpfennige ganz unbeachtet bleiben können.

Zum Schlusse des Gesetzes.

D. Das Verhältniß von Werthen u. Preisen in zeither sogenanntem Kurrentgelde zu den Werthen und Preisen in der neuen Landeswährung.

Seine Herzogliche Durchlaucht versehen Sich zu den Handel- und Gewerbtreibenden, und überhaupt zu Höstihren Unterthanen, daß sie die Veränderung im Münzwesen nicht für eine mißbräuchliche Preissteigerung zum Vorwande nehmen werden.

Die vorhin unter C. II. 2. genannten beiden Tabellen B. und C. geben außer dem, was das bisherige ordinäre oder Kurrentgeld in Konventionsgeld werth ist, auch noch dasjenige an, was das Kurrentgeld nach der neuen Währung, im Vierzehnthalerfuße, beträgt. Sie sind dadurch geeignet, zugleich die Uebersicht darüber zu erleichtern, wieviel in der neuen Währung und Rechnungsweise für eine Sache, Arbeit, oder sonstige Leistung, nach Verhältniß ihres zeither in Kurrentgeld bestimmt gewesenen Werths oder Preises ohne mißbräuchliche Preissteigerung gefordert und gegeben werden mag.

Digitized by Google

Da jedoch die Handhabung dieser Tabellen im gemeinen Verkehre allzu unbequem, übrigens auch gesetzlich nachgelassen ist, im Verkehre der Privaten unter einander, und im Einverständniß des Zahlenden und Empfangenden, von einer genauen Befolgung der durch das Gesetz ausdrücklich zur Regel aufgestellten Werthsverhältnisse abzuweichen, sofern dies nur nicht zum Nachtheile des Schuldners oder Zahlenden gereicht; so wird es zulässig, und im Ganzen genommen unnachtheilig sein,

1.

bei dem Altenburgischen ordinären oder bisher sogenannten Kurrentgelde — von welchem 3 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. gesetzlich genau 3 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. betragen — in den kleinern Posten den Pfennig der Kurrentrechnung und den der neuen Währung einander gleich zu achten, und folglich, behufs ziemlich unveränderter Beibehaltung eines in der Kurrentrechnung ausgedrückten Werths oder Preises, nur die in der zeitherigen Summe der ordinären oder Kurrent-Groschen und Pfennige enthaltene Anzahl von Pfennigen anders als zeither, und zwar nach Neugroschen und deren Pfennigen abzutheilen.

Zum Beispiel betragen

— Thlr. 7 Gr. 9 Pf. Kurr. = 93 Pf. = — Thlr. 9 Ngr. 3 Pf. neuer Währung.
— " 5 " 11 " " = 71 " = — " 7 " 1 " "
— " 6 " 3 " " = 75 " = — " 7 " 5 " "

Auch die Verwerthung der Konventionsmünzen, vom Zwölfstelthalerstücke bis zu und mit dem halben Gulden, wie sie oben unter B. II. und IV. für die einzelnen Stücke, bezüglich Beträge bis zu ½ Thlr. Konv. angegeben ist, trifft hiermit überein. Denn es kosteten:

das einzelne Konv.-Zwölfstelthalerstück — Thlr. 2 Gr. 1 Pf. Kurr. = 25 Pf. Kurr.
" " " Zehnkreuzerstück — " 2 " 10 " " = 34 " "
" " " Zwanzigkreuzerstück — " 5 " 8 " " = 68 " "
" " " halbe Guldenstück — " 8 " 6 " " = 102 " "

wie sie künftig resp. 25. 34. 68. oder 102. Pfennige der neuen Währung gelten werden.

Soll bei größern Beträgen, unter je 3 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. Kurr., noch etwas genauer verfahren werden, so möge man je 17 Gr. ordinäres oder Kurrentgeld (den Werth eines Konventionsgulden) für 20 Ngr. 5 Pf., oder je 1 Thlr. 10 Gr. ordinäres oder Kurrentgeld (den Werth eines Konventions-Spezies-thalers) für 1 Thlr. 11 Ngr. 1 Pf. rechnen.

2.

Bei dem Ronneburgischen, Eisenbergischen, Kahlaischen und Rodaischen Kurrentgelde, wonach 8 Thlr. Konv. für 9 Thlr. Kurrentgeld gerechnet wurden, und 3 Thlr. 9 Gr. Kurrentgeld gesetzlich mit 3 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. abzugleichen sind, kann man im kleinen Verkehre mit ziemlicher Genauigkeit

je siebzehn Pfennige neuer Währung für je 18 Pfennige Kurr.
oder je siebzehn Neugroschen " " " " 15 Groschen "

rechnen, neun Pfennige Kurr. mit 8½ Pfennigen der neuen Währung ausgleichen, im Uebrigen aber die einzelnen Pfennige unverändert beibehalten, (wonach denn auch zum Beispiel

je vier Neugroschen neuer Währung auf je 3½ Groschen Kurr.
" acht " " " " " 7 " "

auskommen); wenn man nicht etwa vorzieht, zunächst eine Reduktion auf Altenburgisches Kurrentgeld vorzunehmen, und dann nach dem, was über dieses in Vorstehendem gesagt worden, zu verfahren.

Digitized by Google

Zur Nachricht für die Bewohner des Saal- und Eisenbergischen Kreises wird hier noch angemerkt, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche im Bezug auf die Umrechnung des Kurrentgelds in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar zur Anwendung kommen werden, auf denselben Grundsätzen beruhen, wie die in §. 29. des diesseitigen Gesetzes ertheilten, und daß daher dort bei der Umrechnung der zeitherigen Werthe und Preise von Kurrentgeld in die neue Währung nicht in den Zahlen der Thaler und Neugroschen, sondern nur in der Pfennigzahl solche Verschiedenheiten sich ergeben werden, welche daraus hervorgehen, daß 6 Weimarische Pfennige nicht mehr werth sind, als 5 Altenburgische Pfennige.

Uebrigens wird Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Seits im Zweifel angenommen werden, daß das zeitherige Kurrentgeld

a) des Weimarischen Kreises — ebenso wie das Altenburgische — im Verhältnisse von 16 Thlr. Konv. = 17 Thlr. Kurr.,

b) des Neustädter Kreises aber — ebenso wie das Eisenbergische, Kahlaische und Rodaische — im Verhältnisse von 8 Thlr. Konv. = 9 Thlr. Kurr.

beruht habe.

Altenburg am 30. November 1840.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.

C. Gentebrück.

A.

Tabelle

zur Umrechnung der Werthe nach Konventionsgeld in die Währung des Vierzehnthalerfußes mit einem Agiozuschlag von 2 2/9 % nach §. 24 des Gesetzes vom 25. November 1840.

Anmerkung. Hierbei sind die mit und über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	1	1	—	—	1	—	2	8	34	—	3	4	—	5	3	67	—	6	7
—	—	2	2	—	—	2	—	2	9	35	—	3	5	—	5	4	68	—	6	8
—	—	3	3	—	—	3	—	2	10	36	—	3	6	—	5	5	69	—	7	—
—	—	4	4	—	—	4	—	2	11	37	—	3	7	—	5	6	70	—	7	1
—	—	5	5	—	—	5	—	3	—	38	—	3	9	—	5	7	71	—	7	2
—	—	6	6	—	—	6	—	3	1	39	—	4	—	—	5	8	72	—	7	3
—	—	7	7	—	—	7	—	3	2	40	—	4	1	—	5	9	73	—	7	4
—	—	8	8	—	—	9	—	3	3	41	—	4	2	—	5	10	74	—	7	5
—	—	9	9	—	1	—	—	3	4	42	—	4	3	—	5	11	76	—	7	6
—	—	10	10	—	1	1	—	3	5	43	—	4	4	—	6	—	77	—	7	7
—	—	11	11	—	1	2	—	3	6	44	—	4	5	—	6	1	78	—	7	8
—	1	—	12	—	1	3	—	3	7	46	—	4	6	—	6	2	79	—	7	9
—	1	1	13	—	1	4	—	3	8	47	—	4	7	—	6	3	80	—	8	—
—	1	2	14	—	1	5	—	3	9	48	—	4	8	—	6	4	81	—	8	1
—	1	3	16	—	1	6	—	3	10	49	—	4	9	—	6	5	82	—	8	2
—	1	4	17	—	1	7	—	3	11	50	—	5	—	—	6	6	83	—	8	4
—	1	5	18	—	1	8	—	4	—	51	—	5	1	—	6	7	84	—	8	5
—	1	6	19	—	1	9	—	4	1	52	—	5	2	—	6	8	85	—	8	6
—	1	7	20	—	2	—	—	4	2	53	—	5	4	—	6	9	86	—	8	7
—	1	8	21	—	2	1	—	4	3	54	—	5	5	—	6	10	87	—	8	8
—	1	9	22	—	2	2	—	4	4	55	—	5	6	—	6	11	88	—	8	9
—	1	10	23	—	2	4	—	4	5	56	—	5	7	—	7	—	89	—	9	—
—	1	11	24	—	2	5	—	4	6	57	—	5	8	—	7	1	91	—	9	1
—	2	—	25	—	2	6	—	4	7	58	—	5	9	—	7	2	92	—	9	2
—	2	1	26	—	2	7	—	4	8	59	—	6	—	—	7	3	93	—	9	3
—	2	2	27	—	2	8	—	4	9	61	—	6	1	—	7	4	94	—	9	4
—	2	3	28	—	2	9	—	4	10	62	—	6	2	—	7	5	95	—	9	5
—	2	4	29	—	3	—	—	4	11	63	—	6	3	—	7	6	96	—	9	6
—	2	5	31	—	3	1	—	5	—	64	—	6	4	—	7	7	97	—	9	7
—	2	6	32	—	3	2	—	5	1	65	—	6	5	—	7	8	98	—	9	8
—	2	7	33	—	3	3	—	5	2	66	—	6	6	—	7	9	99	—	10	—

Digitized by Google

Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	7	10	100 $\frac{330}{361}$	—	10	1	—	**11**	**6**	147 $\frac{341}{361}$	—	14	8	—	15	2	194 $\frac{318}{361}$	—	19	5
—	7	11	101 $\frac{301}{361}$	—	10	2	—	11	7	148 $\frac{312}{361}$	—	14	9	—	15	3	195 $\frac{289}{361}$	—	19	6
—	**8**	—	102 $\frac{272}{361}$	—	**10**	**3**	—	11	8	149 $\frac{284}{361}$	—	15	—	—	15	4	196 $\frac{256}{361}$	—	19	7
—	8	1	103 $\frac{243}{361}$	—	10	4	—	11	9	150 $\frac{259}{361}$	—	15	1	—	15	5	198 $\frac{45}{361}$	—	19	8
—	8	2	104 $\frac{204}{361}$	—	10	5	—	11	10	152 $\frac{37}{361}$	—	15	2	—	**15**	**6**	199 $\frac{316}{361}$	—	19	9
—	8	3	105 $\frac{185}{361}$	—	10	6	—	11	11	153 $\frac{9}{361}$	—	15	3	—	15	7	200 $\frac{173}{361}$	—	20	—
—	8	4	107 $\frac{37}{361}$	—	10	7	—	**12**	—	154 $\frac{344}{361}$	—	**15**	**4**	—	15	8	201 $\frac{144}{361}$	—	20	1
—	8	5	108 $\frac{316}{361}$	—	10	8	—	12	1	155 $\frac{316}{361}$	—	15	5	—	15	9	202 $\frac{101}{361}$	—	20	2
—	**8**	**6**	109 $\frac{288}{361}$	—	10	9	—	12	2	156 $\frac{288}{361}$	—	15	6	—	15	10	203 $\frac{351}{361}$	—	20	3
—	8	7	110 $\frac{259}{361}$	—	11	—	—	12	3	157 $\frac{273}{361}$	—	15	7	—	15	11	204 $\frac{319}{361}$	—	20	4
—	8	8	111 $\frac{230}{361}$	—	11	1	—	12	4	158 $\frac{244}{361}$	—	15	8	—	**16**	—	205 $\frac{290}{361}$	—	**20**	**6**
—	8	9	112 $\frac{201}{361}$	—	11	2	—	12	5	159 $\frac{209}{361}$	—	16	—	—	16	1	206 $\frac{261}{361}$	—	20	7
—	8	10	113 $\frac{216}{361}$	—	11	3	—	**12**	**6**	160 $\frac{216}{361}$	—	16	1	—	16	2	207 $\frac{607}{361}$	—	20	8
—	8	11	114 $\frac{173}{361}$	—	11	5	—	12	7	161 $\frac{173}{361}$	—	16	2	—	16	3	208 $\frac{561}{361}$	—	20	9
—	**9**	—	115 $\frac{144}{361}$	—	11	6	—	12	8	162 $\frac{137}{361}$	—	16	3	—	16	4	209 $\frac{216}{361}$	—	21	—
—	9	1	116 $\frac{101}{361}$	—	11	7	—	12	9	163 $\frac{101}{361}$	—	16	4	—	16	5	210 $\frac{187}{361}$	—	21	1
—	9	2	117 $\frac{663}{361}$	—	11	8	—	12	10	164 $\frac{216}{361}$	—	16	5	—	**16**	**6**	211 $\frac{866}{361}$	—	21	2
—	9	3	118 $\frac{715}{361}$	—	11	9	—	12	11	165 $\frac{158}{361}$	—	16	6	—	16	7	213 $\frac{43}{361}$	—	21	3
—	9	4	119 $\frac{764}{361}$	—	12	—	—	**13**	—	167 $\frac{37}{361}$	—	16	7	—	16	8	214 $\frac{104}{361}$	—	21	4
—	9	5	120 $\frac{845}{361}$	—	12	1	—	13	1	168 $\frac{73}{361}$	—	16	8	—	16	9	215 $\frac{161}{361}$	—	21	5
—	**9**	**6**	122 $\frac{43}{361}$	—	12	2	—	13	2	169 $\frac{154}{361}$	—	16	9	—	16	10	216 $\frac{216}{361}$	—	21	6
—	9	7	123 $\frac{165}{361}$	—	12	3	—	13	3	170 $\frac{195}{361}$	—	17	—	—	16	11	217 $\frac{267}{361}$	—	21	7
—	9	8	124 $\frac{164}{361}$	—	12	4	—	**13**	**4**	171 $\frac{266}{361}$	—	17	1	—	**17**	—	218 $\frac{240}{361}$	—	21	8
—	9	9	125 $\frac{215}{361}$	—	12	5	—	13	5	172 $\frac{317}{361}$	—	17	2	—	17	1	219 $\frac{469}{361}$	—	21	9
—	9	10	126 $\frac{286}{361}$	—	12	6	—	**13**	**6**	173 $\frac{278}{361}$	—	17	3	—	17	2	220 $\frac{470}{361}$	—	22	1
—	9	11	127 $\frac{257}{361}$	—	12	7	—	13	7	174 $\frac{479}{361}$	—	17	5	—	17	3	221 $\frac{533}{361}$	—	22	2
—	**10**	—	128 $\frac{408}{361}$	—	12	8	—	13	8	175 $\frac{500}{361}$	—	17	6	—	17	4	222 $\frac{593}{361}$	—	22	3
—	10	1	129 $\frac{469}{361}$	—	13	—	—	13	9	176 $\frac{361}{361}$	—	17	7	—	17	5	223 $\frac{653}{361}$	—	22	4
—	10	2	130 $\frac{450}{361}$	—	13	1	—	13	10	177 $\frac{672}{361}$	—	17	8	—	**17**	**6**	224 $\frac{714}{361}$	—	22	5
—	10	3	131 $\frac{321}{361}$	—	13	2	—	13	11	178 $\frac{684}{361}$	—	17	9	—	17	7	225 $\frac{775}{361}$	—	22	6
—	10	4	132 $\frac{692}{361}$	—	13	3	—	**14**	—	179 $\frac{344}{361}$	—	18	—	—	17	8	226 $\frac{836}{361}$	—	22	7
—	10	5	133 $\frac{713}{361}$	—	13	4	—	14	1	180 $\frac{865}{361}$	—	18	1	—	17	9	228 $\frac{53}{361}$	—	22	8
—	**10**	**6**	134 $\frac{734}{361}$	—	13	5	—	14	2	182 $\frac{7}{361}$	—	18	2	—	17	10	229 $\frac{96}{361}$	—	22	9
—	10	7	135 $\frac{815}{361}$	—	13	6	—	14	3	183 $\frac{63}{361}$	—	18	3	—	17	11	230 $\frac{155}{361}$	—	23	—
—	**10**	**8**	137 $\frac{33}{361}$	—	13	7	—	14	4	184 $\frac{226}{361}$	—	18	4	—	**18**	—	231 $\frac{216}{361}$	—	23	1
—	10	9	138 $\frac{93}{361}$	—	13	8	—	14	5	185 $\frac{165}{361}$	—	18	5	—	18	1	232 $\frac{287}{361}$	—	23	2
—	10	10	139 $\frac{154}{361}$	—	13	9	—	**14**	**6**	186 $\frac{286}{361}$	—	18	6	—	18	2	233 $\frac{338}{361}$	—	23	3
—	10	11	140 $\frac{215}{361}$	—	14	—	—	14	7	187 $\frac{307}{361}$	—	18	7	—	18	3	234 $\frac{379}{361}$	—	23	4
—	**11**	—	141 $\frac{276}{361}$	—	14	1	—	14	8	188 $\frac{366}{361}$	—	18	8	—	18	4	235 $\frac{440}{361}$	—	23	6
—	11	1	142 $\frac{317}{361}$	—	14	2	—	14	9	189 $\frac{429}{361}$	—	18	9	—	18	5	236 $\frac{501}{361}$	—	23	7
—	11	2	143 $\frac{398}{361}$	—	14	3	—	14	10	190 $\frac{490}{361}$	—	19	1	—	**18**	**6**	237 $\frac{562}{361}$	—	23	8
—	11	3	144 $\frac{459}{361}$	—	14	5	—	14	11	191 $\frac{551}{361}$	—	19	2	—	18	7	238 $\frac{611}{361}$	—	23	9
—	11	4	145 $\frac{870}{361}$	—	14	6	—	**15**	—	192 $\frac{612}{361}$	—	19	3	—	18	8	239 $\frac{204}{361}$	—	24	—
—	11	5	146 $\frac{681}{361}$	—	14	7	—	15	1	193 $\frac{673}{361}$	—	19	4	—	18	9	240 $\frac{265}{361}$	—	24	1

Digitized by Google

Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	18	10	241 $\frac{216}{324}$	—	24	2	—	**22**	**6**	289 $\frac{48}{324}$	—	28	9	1	2	2	336 $\frac{108}{324}$	1	3	6
—	18	11	243 $\frac{23}{324}$	—	24	3	—	22	7	290 $\frac{115}{324}$	—	29	—	1	2	3	337 $\frac{187}{324}$	1	3	7
—	**19**	—	244 $\frac{84}{324}$	—	24	4	—	**22**	**8**	291 $\frac{156}{324}$	—	29	1	1	2	4	338 $\frac{260}{324}$	1	3	8
—	19	1	245 $\frac{145}{324}$	—	24	5	—	22	9	292 $\frac{237}{324}$	—	29	2	1	2	5	339 $\frac{270}{324}$	1	3	9
—	19	2	246 $\frac{206}{324}$	—	24	6	—	22	10	293 $\frac{298}{324}$	—	29	3	**1**	**2**	**6**	340 $\frac{280}{324}$	1	4	—
—	19	3	247 $\frac{267}{324}$	—	24	7	—	22	11	294 $\frac{319}{324}$	—	29	4	1	2	7	341 $\frac{291}{324}$	1	4	2
—	19	4	248 $\frac{328}{324}$	—	24	8	—	**23**	—	295 $\frac{320}{324}$	—	29	5	1	2	8	342 $\frac{312}{324}$	1	4	3
—	19	5	249 $\frac{389}{324}$	—	24	9	—	23	1	296 $\frac{381}{324}$	—	29	7	1	2	9	343 $\frac{323}{324}$	1	4	4
—	**19**	**6**	250 $\frac{450}{324}$	—	25	1	—	23	2	297 $\frac{442}{324}$	—	29	8	1	2	10	344 $\frac{334}{324}$	1	4	5
—	19	7	251 $\frac{511}{324}$	—	25	2	—	23	3	298 $\frac{503}{324}$	—	29	9	1	2	11	345 $\frac{345}{324}$	1	4	6
—	19	8	252 $\frac{572}{324}$	—	25	3	—	23	4	299 $\frac{564}{324}$	1	—	—	**1**	**3**	—	346 $\frac{356}{324}$	1	4	7
—	19	9	253 $\frac{633}{324}$	—	25	4	—	23	5	300 $\frac{625}{324}$	1	—	1	1	3	1	347 $\frac{367}{324}$	1	4	8
—	19	10	254 $\frac{694}{324}$	—	25	5	—	**23**	**6**	301 $\frac{686}{324}$	1	—	2	1	3	2	349 $\frac{18}{324}$	1	4	9
—	19	11	255 $\frac{755}{324}$	—	25	6	—	23	7	302 $\frac{747}{324}$	1	—	3	1	3	3	350 $\frac{78}{324}$	1	5	—
—	**20**	—	256 $\frac{816}{324}$	—	25	7	—	23	8	304 $\frac{48}{324}$	1	—	4	1	3	4	351 $\frac{138}{324}$	1	5	1
—	20	1	258 $\frac{13}{324}$	—	25	8	—	23	9	305 $\frac{105}{324}$	1	—	5	1	3	5	352 $\frac{197}{324}$	1	5	2
—	20	2	259 $\frac{74}{324}$	—	25	9	—	23	10	306 $\frac{166}{324}$	1	—	6	**1**	**3**	**6**	353 $\frac{258}{324}$	1	5	3
—	20	3	260 $\frac{135}{324}$	—	26	—	—	23	11	307 $\frac{227}{324}$	1	—	7	1	3	7	354 $\frac{319}{324}$	1	5	4
—	20	4	261 $\frac{196}{324}$	—	26	1	**1**	—	—	308 $\frac{288}{324}$	**1**	—	**8**	1	3	8	355 $\frac{380}{324}$	1	5	5
—	20	5	262 $\frac{257}{324}$	—	26	2	1	—	1	309 $\frac{349}{324}$	1	—	9	1	3	9	356 $\frac{441}{324}$	1	5	7
—	**20**	**6**	263 $\frac{318}{324}$	—	26	3	1	—	2	310 $\frac{410}{324}$	1	1	—	1	3	10	357 $\frac{503}{324}$	1	5	8
—	20	7	264 $\frac{379}{324}$	—	26	4	1	—	3	311 $\frac{471}{324}$	1	1	2	1	3	11	358 $\frac{563}{324}$	1	5	9
—	20	8	265 $\frac{440}{324}$	—	26	6	1	—	4	312 $\frac{532}{324}$	1	1	3	**1**	**4**	—	359 $\frac{624}{324}$	1	6	—
—	20	9	266 $\frac{501}{324}$	—	26	7	1	—	5	313 $\frac{593}{324}$	1	1	4	1	4	1	360 $\frac{685}{324}$	1	6	1
—	20	10	267 $\frac{562}{324}$	—	26	8	**1**	—	**6**	314 $\frac{654}{324}$	1	1	5	1	4	2	361 $\frac{746}{324}$	1	6	2
—	20	11	268 $\frac{623}{324}$	—	26	9	1	—	7	315 $\frac{715}{324}$	1	1	6	1	4	3	362 $\frac{807}{324}$	1	6	3
—	**21**	—	269 $\frac{684}{324}$	—	27	—	1	—	8	316 $\frac{776}{324}$	1	1	7	1	4	4	364 $\frac{4}{324}$	1	6	4
—	21	1	270 $\frac{745}{324}$	—	27	1	1	—	9	317 $\frac{837}{324}$	1	1	8	1	4	5	365 $\frac{65}{324}$	1	6	5
—	21	2	271 $\frac{806}{324}$	—	27	2	1	—	10	319 $\frac{64}{324}$	1	1	9	**1**	**4**	**6**	366 $\frac{126}{324}$	1	6	6
—	21	3	273 $\frac{5}{324}$	—	27	3	1	—	11	320 $\frac{93}{324}$	1	2	—	1	4	7	367 $\frac{187}{324}$	1	6	7
—	21	4	274 $\frac{66}{324}$	—	27	4	**1**	**1**	—	321 $\frac{126}{324}$	1	2	1	1	4	8	368 $\frac{248}{324}$	1	6	8
—	21	5	275 $\frac{125}{324}$	—	27	5	1	1	1	322 $\frac{247}{324}$	1	2	2	1	4	9	369 $\frac{269}{324}$	1	6	9
—	**21**	**6**	276 $\frac{186}{324}$	—	27	6	1	1	2	323 $\frac{308}{324}$	1	2	3	1	4	10	370 $\frac{370}{324}$	1	7	—
—	21	7	277 $\frac{247}{324}$	—	27	7	1	1	3	324 $\frac{369}{324}$	1	2	4	1	4	11	371 $\frac{431}{324}$	1	7	1
—	21	8	278 $\frac{308}{324}$	—	27	8	1	1	4	325 $\frac{430}{324}$	1	2	5	**1**	**5**	—	372 $\frac{492}{324}$	1	7	3
—	21	9	279 $\frac{369}{324}$	—	27	9	1	1	5	326 $\frac{491}{324}$	1	2	7	1	5	1	373 $\frac{553}{324}$	1	7	4
—	21	10	280 $\frac{430}{324}$	—	28	—	**1**	**1**	**6**	327 $\frac{552}{324}$	1	2	8	1	5	2	374 $\frac{614}{324}$	1	7	5
—	21	11	281 $\frac{491}{324}$	—	28	2	1	1	7	328 $\frac{613}{324}$	1	2	9	1	5	3	375 $\frac{674}{324}$	1	7	6
—	**22**	—	282 $\frac{552}{324}$	—	28	3	1	1	8	329 $\frac{674}{324}$	1	3	—	1	5	4	376 $\frac{736}{324}$	1	7	7
—	22	1	283 $\frac{613}{324}$	—	28	4	1	1	9	330 $\frac{103}{324}$	1	3	1	1	5	5	377 $\frac{797}{324}$	1	7	8
—	22	2	284 $\frac{674}{324}$	—	28	5	1	1	10	331 $\frac{166}{324}$	1	3	2	**1**	**5**	**6**	378 $\frac{858}{324}$	1	7	9
—	22	3	285 $\frac{735}{324}$	—	28	6	1	1	11	332 $\frac{229}{324}$	1	3	3	1	5	7	380 $\frac{21}{324}$	1	8	—
—	22	4	286 $\frac{796}{324}$	—	28	7	**1**	**2**	—	334 $\frac{24}{324}$	1	3	4	1	5	8	381 $\frac{116}{324}$	1	8	1
—	22	5	287 $\frac{857}{324}$	—	28	8	1	2	1	335 $\frac{85}{324}$	1	3	5	1	5	9	382 $\frac{177}{324}$	1	8	2

Digitized by Google

Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant,						Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant,						Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant,					
			genau:	in der Abrundung:								genau:	in der Abrundung:								genau:	in der Abrundung:				
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.			Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.			Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.		
1	5	10	383 $\frac{3}{14}$	1	8	3			**1**	**9**	**6**	430 $\frac{2}{14}$	1	13	—			1	13	2	477 $\frac{1}{14}$	1	17	7		
1	5	11	384 $\frac{1}{14}$	1	8	4			1	9	7	431 $\frac{1}{14}$	1	13	1			1	13	3	478 $\frac{1}{14}$	1	17	9		
1	**6**	—	385 $\frac{2}{14}$	1	8	5			1	9	8	432 $\frac{2}{14}$	1	13	3			1	13	4	479 $\frac{2}{14}$	1	18	—		
1	6	1	386 $\frac{2}{14}$	1	8	6			1	9	9	433 $\frac{1}{14}$	1	13	4			1	13	5	480 $\frac{2}{14}$	1	18	1		
1	6	2	387 $\frac{1}{14}$	1	8	8			1	9	10	434 $\frac{2}{14}$	1	13	5			**1**	**13**	**6**	481 $\frac{2}{14}$	1	18	2		
1	6	3	388 $\frac{2}{14}$	1	8	9			1	9	11	435 $\frac{2}{14}$	1	13	6			1	13	7	482 $\frac{2}{14}$	1	18	3		
1	6	4	389 $\frac{2}{14}$	1	9	—			**1**	**10**	—	436 $\frac{2}{14}$	1	13	7			1	13	8	483 $\frac{2}{14}$	1	18	4		
1	6	5	390 $\frac{2}{14}$	1	9	1			1	10	1	437 $\frac{2}{14}$	1	13	8			1	13	9	484 $\frac{2}{14}$	1	18	5		
1	**6**	**6**	391 $\frac{2}{14}$	1	9	2			1	10	2	438 $\frac{1}{14}$	1	13	9			1	13	10	486 $\frac{1}{14}$	1	18	6		
1	6	7	392 $\frac{2}{14}$	1	9	3			1	10	3	440 $\frac{1}{14}$	1	14	—			1	13	11	487 $\frac{2}{14}$	1	18	7		
1	6	8	393 $\frac{1}{14}$	1	9	4			1	10	4	441 $\frac{1}{14}$	1	14	1			**1**	**14**	—	488 $\frac{1}{14}$	1	18	8		
1	6	9	395 $\frac{1}{14}$	1	9	5			1	10	5	442 $\frac{1}{14}$	1	14	2			1	14	1	489 $\frac{2}{14}$	1	18	9		
1	6	10	396 $\frac{1}{14}$	1	9	6			**1**	**10**	**6**	443 $\frac{1}{14}$	1	14	3			1	14	2	490 $\frac{1}{14}$	1	19	—		
1	6	11	397 $\frac{2}{14}$	1	9	7			1	10	7	444 $\frac{1}{14}$	1	14	4			1	14	3	491 $\frac{1}{14}$	1	19	1		
1	**7**	—	398 $\frac{1}{14}$	1	9	8			1	10	8	445 $\frac{1}{14}$	1	14	5			1	14	4	492 $\frac{1}{14}$	1	19	2		
1	7	1	399 $\frac{1}{14}$	1	9	9			1	10	9	446 $\frac{1}{14}$	1	14	6			1	14	5	493 $\frac{1}{14}$	1	19	4		
1	7	2	400 $\frac{1}{14}$	1	10	—			1	10	10	447 $\frac{1}{14}$	1	14	8			**1**	**14**	**6**	494 $\frac{1}{14}$	1	19	5		
1	7	3	401 $\frac{1}{14}$	1	10	1			1	10	11	448 $\frac{1}{14}$	1	14	9			1	14	7	495 $\frac{1}{14}$	1	19	6		
1	7	4	402 $\frac{1}{14}$	1	10	3			**1**	**11**	—	449 $\frac{1}{14}$	1	15	—			1	14	8	496 $\frac{1}{14}$	1	19	7		
1	7	5	403 $\frac{1}{14}$	1	10	4			1	11	1	450 $\frac{1}{14}$	1	15	1			1	14	9	497 $\frac{1}{14}$	1	19	8		
1	**7**	**6**	404 $\frac{1}{14}$	1	10	5			1	11	2	451 $\frac{1}{14}$	1	15	2			1	14	10	498 $\frac{1}{14}$	1	19	9		
1	7	7	405 $\frac{1}{14}$	1	10	6			1	11	3	452 $\frac{1}{14}$	1	15	3			1	14	11	499 $\frac{1}{14}$	1	20	—		
1	7	8	406 $\frac{1}{14}$	1	10	7			1	11	4	453 $\frac{1}{14}$	1	15	4			**1**	**15**	—	501 $\frac{1}{14}$	1	20	1		
1	7	9	407 $\frac{1}{14}$	1	10	8			1	11	5	455 $\frac{1}{14}$	1	15	5			1	15	1	502 $\frac{1}{14}$	1	20	2		
1	7	10	408 $\frac{1}{14}$	1	10	9			**1**	**11**	**6**	456 $\frac{1}{14}$	1	15	6			1	15	2	503 $\frac{1}{14}$	1	20	3		
1	7	11	410 $\frac{1}{14}$	1	11	—			1	11	7	457 $\frac{1}{14}$	1	15	7			1	15	3	504 $\frac{1}{14}$	1	20	4		
1	**8**	—	411 $\frac{1}{14}$	**1**	**11**	**1**			1	11	8	458 $\frac{1}{14}$	1	15	8			1	15	4	505 $\frac{1}{14}$	1	20	5		
1	8	1	412 $\frac{1}{14}$	1	11	2			1	11	9	459 $\frac{1}{14}$	1	15	9			1	15	5	506 $\frac{1}{14}$	1	20	6		
1	8	2	413 $\frac{1}{14}$	1	11	3			1	11	10	460 $\frac{1}{14}$	1	16	—			**1**	**15**	**6**	507 $\frac{1}{14}$	1	20	7		
1	8	3	414 $\frac{1}{14}$	1	11	4			1	11	11	461 $\frac{1}{14}$	1	16	1			1	15	7	508 $\frac{1}{14}$	1	20	9		
1	8	4	415 $\frac{1}{14}$	1	11	5			**1**	**12**	—	462 $\frac{1}{14}$	**1**	**16**	**3**			1	15	8	509 $\frac{1}{14}$	1	21	—		
1	8	5	416 $\frac{1}{14}$	1	11	6			1	12	1	463 $\frac{1}{14}$	1	16	4			1	15	9	510 $\frac{1}{14}$	1	21	1		
1	**8**	**6**	417 $\frac{1}{14}$	1	11	8			1	12	2	464 $\frac{1}{14}$	1	16	5			1	15	10	511 $\frac{1}{14}$	1	21	2		
1	8	7	418 $\frac{1}{14}$	1	11	9			1	12	3	465 $\frac{1}{14}$	1	16	6			1	15	11	512 $\frac{1}{14}$	1	21	3		
1	8	8	419 $\frac{1}{14}$	1	12	—			1	12	4	466 $\frac{1}{14}$	1	16	7			**1**	**16**	—	513 $\frac{1}{14}$	1	21	4		
1	8	9	420 $\frac{1}{14}$	1	12	1			1	12	5	467 $\frac{1}{14}$	1	16	8			1	16	1	514 $\frac{1}{14}$	1	21	5		
1	8	10	421 $\frac{1}{14}$	1	12	2			**1**	**12**	**6**	468 $\frac{1}{14}$	1	16	9			1	16	2	516 $\frac{1}{14}$	1	21	6		
1	8	11	422 $\frac{1}{14}$	1	12	3			1	12	7	469 $\frac{1}{14}$	1	17	—			1	16	3	517 $\frac{1}{14}$	1	21	7		
1	**9**	—	423 $\frac{1}{14}$	1	12	4			1	12	8	471 $\frac{1}{14}$	1	17	1			1	16	4	518 $\frac{1}{14}$	1	21	8		
1	9	1	425 $\frac{1}{14}$	1	12	5			1	12	9	472 $\frac{1}{14}$	1	17	2			1	16	5	519 $\frac{1}{14}$	1	21	9		
1	9	2	426 $\frac{1}{14}$	1	12	6			1	12	10	473 $\frac{1}{14}$	1	17	3			**1**	**16**	**6**	520 $\frac{1}{14}$	1	22	—		
1	9	3	427 $\frac{1}{14}$	1	12	7			1	12	11	474 $\frac{1}{14}$	1	17	4			1	16	7	521 $\frac{1}{14}$	1	22	1		
1	9	4	428 $\frac{1}{14}$	1	12	8			**1**	**13**	—	475 $\frac{1}{14}$	1	17	5			1	16	8	522 $\frac{1}{14}$	1	22	2		
1	9	5	429 $\frac{1}{14}$	1	12	9			1	13	1	476 $\frac{1}{14}$	1	17	6			1	16	9	523 $\frac{1}{14}$	1	22	4		

Digitized by Google

Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1	16	10	524 $\frac{11}{13}$	1	22	5	**1**	**20**	**6**	571 $\frac{6}{13}$	1	27	2	2	—	2	618 $\frac{6}{13}$	2	1	9
1	16	11	525 $\frac{7}{13}$	1	22	6	1	20	7	572 $\frac{7}{13}$	1	27	3	2	—	3	619 $\frac{7}{13}$	2	2	—
1	**17**	—	526 $\frac{8}{13}$	1	22	7	1	20	8	573 $\frac{8}{13}$	1	27	4	2	—	4	620 $\frac{8}{13}$	2	2	1
1	17	1	527 $\frac{9}{13}$	1	22	8	1	20	9	574 $\frac{9}{13}$	1	27	5	2	—	5	622 $\frac{10}{13}$	2	2	2
1	17	2	528 $\frac{10}{13}$	1	22	9	1	20	10	575 $\frac{10}{13}$	1	27	6	**2**	—	**6**	623 $\frac{10}{13}$	2	2	3
1	17	3	529 $\frac{11}{13}$	1	23	—	1	20	11	577 $\frac{11}{13}$	1	27	7	2	—	7	624 $\frac{11}{13}$	2	2	4
1	17	4	531 $\frac{12}{13}$	1	23	1	**1**	**21**	—	578 $\frac{12}{13}$	1	27	8	2	—	8	625 $\frac{12}{13}$	2	2	5
1	17	5	532 $\frac{12}{13}$	1	23	2	1	21	1	579 $\frac{12}{13}$	1	27	9	2	—	9	626 $\frac{12}{13}$	2	2	6
1	**17**	**6**	533 $\frac{12}{13}$	1	23	3	1	21	2	580 $\frac{12}{13}$	1	28	—	2	—	10	627 $\frac{12}{13}$	2	2	7
1	17	7	534 $\frac{12}{13}$	1	23	4	1	21	3	581 $\frac{12}{13}$	1	28	1	2	—	11	628 $\frac{12}{13}$	2	2	8
1	17	8	535 $\frac{12}{13}$	1	23	5	1	21	4	582 $\frac{12}{13}$	1	28	2	**2**	**1**	—	629 $\frac{12}{13}$	2	3	—
1	17	9	536 $\frac{12}{13}$	1	23	6	1	21	5	583 $\frac{12}{13}$	1	28	3	2	1	1	630 $\frac{12}{13}$	2	3	1
1	17	10	537 $\frac{12}{13}$	1	23	7	**1**	**21**	**6**	584 $\frac{12}{13}$	1	28	5	2	1	2	631 $\frac{12}{13}$	2	3	2
1	17	11	538 $\frac{12}{13}$	1	23	9	1	21	7	585 $\frac{12}{13}$	1	28	6	2	1	3	632 $\frac{12}{13}$	2	3	3
1	**18**	—	539 $\frac{12}{13}$	1	24	—	1	21	8	586 $\frac{12}{13}$	1	28	7	2	1	4	633 $\frac{12}{13}$	2	3	4
1	18	1	540 $\frac{12}{13}$	1	24	1	1	21	9	587 $\frac{12}{13}$	1	28	8	2	1	5	634 $\frac{12}{13}$	2	3	5
1	18	2	541 $\frac{12}{13}$	1	24	2	1	21	10	588 $\frac{12}{13}$	1	28	9	**2**	**1**	**6**	635 $\frac{12}{13}$	2	3	6
1	18	3	542 $\frac{12}{13}$	1	24	3	1	21	11	589 $\frac{12}{13}$	1	29	—	2	1	7	637 $\frac{1}{13}$	2	3	7
1	18	4	543 $\frac{12}{13}$	1	24	4	**1**	**22**	—	590 $\frac{12}{13}$	1	29	1	2	1	8	638 $\frac{2}{13}$	2	3	8
1	18	5	544 $\frac{12}{13}$	1	24	5	1	22	1	592 $\frac{1}{13}$	1	29	2	2	1	9	639 $\frac{2}{13}$	2	3	9
1	**18**	**6**	546 $\frac{1}{13}$	1	24	6	1	22	2	593 $\frac{2}{13}$	1	29	3	2	1	10	640 $\frac{2}{13}$	2	4	—
1	18	7	547 $\frac{1}{13}$	1	24	7	1	22	3	594 $\frac{2}{13}$	1	29	4	2	1	11	641 $\frac{2}{13}$	2	4	1
1	18	8	548 $\frac{2}{13}$	1	24	8	1	22	4	595 $\frac{2}{13}$	1	29	5	**2**	**2**	—	642 $\frac{2}{13}$	2	4	2
1	18	9	549 $\frac{2}{13}$	1	24	9	1	22	5	596 $\frac{2}{13}$	1	29	6	2	2	1	643 $\frac{2}{13}$	2	4	3
1	18	10	550 $\frac{2}{13}$	1	25	—	**1**	**22**	**6**	597 $\frac{2}{13}$	1	29	7	2	2	2	644 $\frac{2}{13}$	2	4	5
1	18	11	551 $\frac{2}{13}$	1	25	1	1	22	7	598 $\frac{2}{13}$	1	29	8	2	2	3	645 $\frac{2}{13}$	2	4	6
1	**19**	—	552 $\frac{2}{13}$	1	25	2	1	22	8	599 $\frac{2}{13}$	2	—	—	2	2	4	646 $\frac{2}{13}$	2	4	7
1	19	1	553 $\frac{2}{13}$	1	25	4	1	22	9	600 $\frac{2}{13}$	2	—	1	2	2	5	647 $\frac{2}{13}$	2	4	8
1	19	2	554 $\frac{2}{13}$	1	25	5	1	22	10	601 $\frac{2}{13}$	2	—	2	**2**	**2**	**6**	648 $\frac{2}{13}$	2	4	9
1	19	3	555 $\frac{2}{13}$	1	25	6	1	22	11	602 $\frac{2}{13}$	2	—	3	2	2	7	649 $\frac{2}{13}$	2	5	—
1	19	4	556 $\frac{2}{13}$	1	25	7	**1**	**23**	—	603 $\frac{2}{13}$	2	—	4	2	2	8	650 $\frac{2}{13}$	2	5	1
1	19	5	557 $\frac{2}{13}$	1	25	8	1	23	1	604 $\frac{2}{13}$	2	—	5	2	2	9	651 $\frac{2}{13}$	2	5	2
1	**19**	**6**	558 $\frac{2}{13}$	1	25	9	1	23	2	605 $\frac{2}{13}$	2	—	6	2	2	10	653 $\frac{2}{13}$	2	5	3
1	19	7	559 $\frac{2}{13}$	1	26	—	1	23	3	607 $\frac{2}{13}$	2	—	7	2	2	11	654 $\frac{2}{13}$	2	5	4
1	19	8	560 $\frac{2}{13}$	1	26	1	1	23	4	608 $\frac{2}{13}$	2	—	8	**2**	**3**	—	655 $\frac{2}{13}$	2	5	5
1	19	9	562 $\frac{2}{13}$	1	26	2	1	23	5	609 $\frac{2}{13}$	2	—	9	2	3	1	656 $\frac{2}{13}$	2	5	6
1	19	10	563 $\frac{2}{13}$	1	26	3	**1**	**23**	**6**	610 $\frac{2}{13}$	2	1	—	2	3	2	657 $\frac{2}{13}$	2	5	7
1	19	11	564 $\frac{2}{13}$	1	26	4	1	23	7	611 $\frac{2}{13}$	2	1	1	2	3	3	658 $\frac{2}{13}$	2	5	8
1	**20**	—	565 $\frac{2}{13}$	1	26	5	1	23	8	612 $\frac{2}{13}$	2	1	2	2	3	4	659 $\frac{2}{13}$	2	5	9
1	20	1	566 $\frac{2}{13}$	1	26	6	1	23	9	613 $\frac{2}{13}$	2	1	3	2	3	5	660 $\frac{2}{13}$	2	6	1
1	20	2	567 $\frac{2}{13}$	1	26	7	1	23	10	614 $\frac{2}{13}$	2	1	5	**2**	**3**	**6**	661 $\frac{2}{13}$	2	6	2
1	20	3	568 $\frac{2}{13}$	1	26	8	1	23	11	615 $\frac{2}{13}$	2	1	6	2	3	7	662 $\frac{2}{13}$	2	6	3
1	20	4	569 $\frac{2}{13}$	1	27	—	**2**	—	—	616 $\frac{2}{13}$	**2**	**1**	**7**	2	3	8	663 $\frac{2}{13}$	2	6	4
1	20	5	570 $\frac{2}{13}$	1	27	1	2	—	1	617 $\frac{2}{13}$	2	1	8	2	3	9	664 $\frac{2}{13}$	2	6	5

Digitized by Google

Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant,						Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant,						Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant,					
			genau:			in der Abrundung:						genau:			in der Abrundung:						genau:			in der Abrundung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.			Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.			Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.			Thlr.	Ngr.	Pf.
2	3	10	665 $\frac{120}{121}$			2	6	6	**2**	**7**	**6**	713 $\frac{10}{121}$			2	11	3	2	11	2	760 $\frac{110}{121}$			2	16	—
2	3	11	666 $\frac{109}{121}$			2	6	7	2	7	7	714 $\frac{99}{121}$			2	11	4	2	11	3	761 $\frac{111}{121}$			2	16	1
2	**4**	—	668 $\frac{48}{121}$			2	6	8	2	7	8	715 $\frac{100}{121}$			2	11	5	2	11	4	762 $\frac{112}{121}$			2	16	2
2	4	1	669 $\frac{109}{121}$			2	6	9	2	7	9	716 $\frac{101}{121}$			2	11	6	2	11	5	763 $\frac{113}{121}$			2	16	3
2	4	2	670 $\frac{120}{121}$			2	7	—	2	7	10	717 $\frac{102}{121}$			2	11	7	**2**	**11**	**6**	764 $\frac{114}{121}$			2	16	4
2	4	3	671 $\frac{68}{121}$			2	7	1	2	7	11	718 $\frac{36}{121}$			2	11	8	2	11	7	765 $\frac{115}{121}$			2	16	5
2	4	4	672 $\frac{103}{121}$			2	7	2	**2**	**8**	—	719 $\frac{104}{121}$			2	11	9	2	11	8	766 $\frac{116}{121}$			2	16	7
2	4	5	673 $\frac{103}{121}$			2	7	3	2	8	1	720 $\frac{105}{121}$			2	12	1	2	11	9	767 $\frac{117}{121}$			2	16	8
2	**4**	**6**	674 $\frac{114}{121}$			2	7	4	2	8	2	721 $\frac{106}{121}$			2	12	2	2	11	10	768 $\frac{118}{121}$			2	16	9
2	4	7	675 $\frac{114}{121}$			2	7	6	2	8	3	722 $\frac{107}{121}$			2	12	3	2	11	11	769 $\frac{119}{121}$			2	17	—
2	4	8	676 $\frac{114}{121}$			2	7	7	2	8	4	723 $\frac{108}{121}$			2	12	4	**2**	**12**	—	770 $\frac{120}{121}$			2	17	1
2	4	9	677 $\frac{115}{121}$			2	7	8	2	8	5	724 $\frac{109}{121}$			2	12	5	2	12	1	771 $\frac{121}{121}$			2	17	2
2	4	10	678 $\frac{115}{121}$			2	7	9	**2**	**8**	**6**	725 $\frac{110}{121}$			2	12	6	2	12	2	772 $\frac{121}{121}$			2	17	3
2	4	11	679 $\frac{115}{121}$			2	8	—	2	8	7	726 $\frac{111}{121}$			2	12	7	2	12	3	774 $\frac{1}{121}$			2	17	4
2	**5**	—	680 $\frac{120}{121}$			2	8	1	2	8	8	728 $\frac{2}{121}$			2	12	8	2	12	4	775 $\frac{120}{121}$			2	17	5
2	5	1	681 $\frac{121}{121}$			2	8	2	2	8	9	729 $\frac{3}{121}$			2	12	9	2	12	5	776 $\frac{121}{121}$			2	17	6
2	5	2	683 $\frac{26}{121}$			2	8	3	2	8	10	730 $\frac{110}{121}$			2	13	—	**2**	**12**	**6**	777 $\frac{121}{121}$			2	17	7
2	5	3	684 $\frac{95}{121}$			2	8	4	2	8	11	731 $\frac{111}{121}$			2	13	1	2	12	7	778 $\frac{121}{121}$			2	17	8
2	5	4	685 $\frac{120}{121}$			2	8	5	**2**	**9**	—	732 $\frac{111}{121}$			2	13	2	2	12	8	779 $\frac{121}{121}$			2	17	9
2	5	5	686 $\frac{121}{121}$			**2**	8	6	2	9	1	733 $\frac{112}{121}$			2	13	3	2	12	9	780 $\frac{121}{121}$			2	18	—
2	**5**	**6**	687 $\frac{121}{121}$			2	8	7	2	9	2	734 $\frac{113}{121}$			2	13	4	2	12	10	781 $\frac{121}{121}$			2	18	2
2	5	7	688 $\frac{121}{121}$			2	8	8	2	9	3	735 $\frac{114}{121}$			2	13	6	2	12	11	782 $\frac{121}{121}$			2	18	3
2	5	8	689 $\frac{121}{121}$			2	8	9	2	9	4	736 $\frac{114}{121}$			2	13	7	**2**	**13**	—	783 $\frac{121}{121}$			2	18	4
2	5	9	690 $\frac{121}{121}$			2	9	1	2	9	5	737 $\frac{115}{121}$			2	13	8	2	13	1	784 $\frac{121}{121}$			2	18	5
2	5	10	691 $\frac{121}{121}$			2	9	2	**2**	**9**	**6**	738 $\frac{116}{121}$			2	13	9	2	13	2	785 $\frac{121}{121}$			2	18	6
2	5	11	692 $\frac{121}{121}$			2	9	3	2	9	7	739 $\frac{116}{121}$			2	14	—	2	13	3	786 $\frac{121}{121}$			2	18	7
2	**6**	—	693 $\frac{121}{121}$			2	9	4	2	9	8	740 $\frac{117}{121}$			2	14	1	2	13	4	787 $\frac{121}{121}$			2	18	8
2	6	1	694 $\frac{109}{121}$			2	9	5	2	9	9	741 $\frac{101}{121}$			2	14	2	2	13	5	789 $\frac{79}{121}$			2	18	9
2	6	2	695 $\frac{120}{121}$			2	9	6	2	9	10	742 $\frac{102}{121}$			2	14	3	**2**	**13**	**6**	790 $\frac{90}{121}$			2	19	—
2	6	3	696 $\frac{121}{121}$			2	9	7	2	9	11	744 $\frac{89}{121}$			2	14	4	2	13	7	791 $\frac{121}{121}$			2	19	1
2	6	4	698 $\frac{26}{121}$			2	9	8	**2**	**10**	—	745 $\frac{120}{121}$			2	14	5	2	13	8	792 $\frac{121}{121}$			2	19	2
2	6	5	699 $\frac{89}{121}$			2	9	9	2	10	1	746 $\frac{121}{121}$			2	14	6	2	13	9	793 $\frac{121}{121}$			2	19	3
2	**6**	**6**	700 $\frac{110}{121}$			2	10	—	2	10	2	747 $\frac{121}{121}$			2	14	7	2	13	10	794 $\frac{121}{121}$			2	19	4
2	6	7	701 $\frac{121}{121}$			2	10	1	2	10	3	748 $\frac{105}{121}$			2	14	8	2	13	11	795 $\frac{121}{121}$			2	19	5
2	6	8	702 $\frac{121}{121}$			2	10	2	2	10	4	749 $\frac{106}{121}$			2	14	9	**2**	**14**	—	796 $\frac{121}{121}$			2	19	7
2	6	9	703 $\frac{121}{121}$			2	10	3	2	10	5	750 $\frac{107}{121}$			2	15	—	2	14	1	797 $\frac{121}{121}$			2	19	8
2	6	10	704 $\frac{121}{121}$			2	10	4	**2**	**10**	**6**	751 $\frac{108}{121}$			2	15	2	2	14	2	798 $\frac{121}{121}$			2	19	9
2	6	11	705 $\frac{121}{121}$			2	10	6	2	10	7	752 $\frac{121}{121}$			2	15	3	2	14	3	799 $\frac{121}{121}$			2	20	—
2	**7**	—	706 $\frac{121}{121}$			2	10	7	2	10	8	753 $\frac{109}{121}$			2	15	4	2	14	4	800 $\frac{100}{121}$			2	20	1
2	7	1	707 $\frac{121}{121}$			2	10	8	2	10	9	754 $\frac{110}{121}$			2	15	5	2	14	5	801 $\frac{121}{121}$			2	20	2
2	7	2	708 $\frac{120}{121}$			2	10	9	2	10	10	755 $\frac{120}{121}$			2	15	6	**2**	**14**	**6**	802 $\frac{121}{121}$			2	20	3
2	7	3	709 $\frac{119}{121}$			2	11	—	2	10	11	756 $\frac{121}{121}$			2	15	7	2	14	7	804 $\frac{1}{121}$			2	20	4
2	7	4	710 $\frac{120}{121}$			2	11	1	**2**	**11**	—	757 $\frac{121}{121}$			2	15	8	2	14	8	805 $\frac{80}{121}$			2	20	5
2	7	5	711 $\frac{121}{121}$			2	11	2	2	11	1	759 $\frac{42}{121}$			2	15	9	2	14	9	806 $\frac{121}{121}$			2	20	6

Digitized by Google

Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:			beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.		
2	14	10	807 $\frac{204}{1001}$	2	20	7		
2	14	11	808 $\frac{205}{1001}$	2	20	8		
2	**15**	—	809 $\frac{206}{1001}$	2	20	9		
2	15	1	810 $\frac{207}{1001}$	2	21	—		
2	15	2	811 $\frac{208}{1001}$	2	21	2		
2	15	3	812 $\frac{209}{1001}$	2	21	3		
2	15	4	813 $\frac{210}{1001}$	2	21	4		
2	15	5	814 $\frac{212}{1001}$	2	21	5		
2	**15**	**6**	815 $\frac{213}{1001}$	2	21	6		
2	15	7	816 $\frac{214}{1001}$	2	21	7		
2	15	8	817 $\frac{215}{1001}$	2	21	8		
2	15	9	819 $\frac{1}{1001}$	2	21	9		
2	15	10	820 $\frac{70}{1001}$	2	22	—		
2	15	11	821 $\frac{121}{1001}$	2	22	1		
2	**16**	—	822 $\frac{172}{1001}$	2	22	2		
2	16	1	823 $\frac{223}{1001}$	2	22	3		
2	16	2	824 $\frac{274}{1001}$	2	22	4		
2	16	3	825 $\frac{325}{1001}$	2	22	5		
2	16	4	826 $\frac{376}{1001}$	2	22	7		
2	16	5	827 $\frac{427}{1001}$	2	22	8		
2	**16**	**6**	828 $\frac{478}{1001}$	2	22	9		
2	16	7	829 $\frac{529}{1001}$	2	23	—		
2	16	8	830 $\frac{580}{1001}$	2	23	1		
2	16	9	831 $\frac{631}{1001}$	2	23	2		
2	16	10	832 $\frac{682}{1001}$	2	23	3		
2	16	11	833 $\frac{733}{1001}$	2	23	4		
2	**17**	—	835 $\frac{60}{1001}$	2	23	5		
2	17	1	836 $\frac{111}{1001}$	2	23	6		
2	17	2	837 $\frac{162}{1001}$	2	23	7		
2	17	3	838 $\frac{213}{1001}$	2	23	8		
2	17	4	839 $\frac{264}{1001}$	2	23	9		
2	17	5	840 $\frac{315}{1001}$	2	24	—		
2	**17**	**6**	841 $\frac{366}{1001}$	2	24	1		
2	17	7	842 $\frac{417}{1001}$	2	24	3		
2	17	8	843 $\frac{468}{1001}$	2	24	4		
2	17	9	844 $\frac{519}{1001}$	2	24	5		
2	17	10	845 $\frac{570}{1001}$	2	24	6		
2	17	11	846 $\frac{621}{1001}$	2	24	7		
2	**18**	—	847 $\frac{672}{1001}$	2	24	8		
2	18	1	848 $\frac{723}{1001}$	2	24	9		
2	18	2	850 $\frac{50}{1001}$	2	25	—		
2	18	3	851 $\frac{101}{1001}$	2	25	1		
2	18	4	852 $\frac{152}{1001}$	2	25	2		
2	18	5	853 $\frac{203}{1001}$	2	25	3		
2	**18**	**6**	854 $\frac{254}{1001}$	2	25	4		
2	18	7	855 $\frac{305}{1001}$	2	25	5		
2	18	8	856 $\frac{356}{1001}$	2	25	6		
2	18	9	857 $\frac{407}{1001}$	2	25	8		
2	18	10	858 $\frac{458}{1001}$	2	25	9		
2	18	11	859 $\frac{509}{1001}$	2	26	—		
2	**19**	—	860 $\frac{560}{1001}$	2	26	1		
2	19	1	861 $\frac{611}{1001}$	2	26	2		
2	19	2	862 $\frac{702}{1001}$	2	26	3		
2	19	3	863 $\frac{803}{1001}$	2	26	4		
2	19	4	865 $\frac{40}{1001}$	2	26	5		
2	19	5	866 $\frac{101}{1001}$	2	26	6		
2	**19**	**6**	867 $\frac{152}{1001}$	2	26	7		
2	19	7	868 $\frac{203}{1001}$	2	26	8		
2	19	8	869 $\frac{254}{1001}$	2	26	9		
2	19	9	870 $\frac{305}{1001}$	2	27	—		
2	19	10	871 $\frac{406}{1001}$	2	27	1		
2	19	11	872 $\frac{457}{1001}$	2	27	3		
2	**20**	—	873 $\frac{510}{1001}$	2	27	4		
2	20	1	874 $\frac{562}{1001}$	2	27	5		
2	20	2	875 $\frac{610}{1001}$	2	27	6		
2	20	3	876 $\frac{716}{1001}$	2	27	7		
2	20	4	877 $\frac{716}{1001}$	2	27	8		
2	20	5	878 $\frac{815}{1001}$	2	27	9		
2	**20**	**6**	880 $\frac{10}{1001}$	2	28	—		
2	20	7	881 $\frac{921}{1001}$	2	28	1		
2	20	8	882 $\frac{156}{1001}$	2	28	2		
2	20	9	883 $\frac{213}{1001}$	2	28	3		
2	20	10	884 $\frac{274}{1001}$	2	28	4		
2	20	11	885 $\frac{325}{1001}$	2	28	5		
2	**21**	—	886 $\frac{396}{1001}$	2	28	6		
2	21	1	887 $\frac{447}{1001}$	2	28	8		
2	21	2	888 $\frac{510}{1001}$	2	28	9		
2	21	3	889 $\frac{579}{1001}$	2	29	—		
2	21	4	890 $\frac{630}{1001}$	2	29	1		
2	21	5	891 $\frac{701}{1001}$	2	29	2		
2	**21**	**6**	892 $\frac{762}{1001}$	2	29	3		
2	21	7	893 $\frac{813}{1001}$	2	29	4		
2	21	8	895 $\frac{20}{1001}$	2	29	5		
2	21	9	896 $\frac{81}{1001}$	2	29	6		
2	21	10	897 $\frac{142}{1001}$	2	29	7		
2	21	11	898 $\frac{203}{1001}$	2	29	8		
2	**22**	—	899 $\frac{244}{1001}$	2	29	9		
2	22	1	900 $\frac{615}{1001}$	3	—	—		
2	22	2	901 $\frac{1}{1001}$	3	—	1		
2	22	3	902 $\frac{52}{1001}$	3	—	3		
2	22	4	903 $\frac{103}{1001}$	3	—	4		
2	22	5	904 $\frac{154}{1001}$	3	—	5		
2	**22**	**6**	905 $\frac{205}{1001}$	3	—	6		
2	22	7	906 $\frac{256}{1001}$	3	—	7		
2	22	8	907 $\frac{307}{1001}$	3	—	8		
2	22	9	908 $\frac{358}{1001}$	3	—	9		
2	22	10	910 $\frac{10}{1001}$	3	1	—		
2	22	11	911 $\frac{71}{1001}$	3	1	1		
2	**23**	—	912 $\frac{122}{1001}$	3	1	2		
2	23	1	913 $\frac{173}{1001}$	3	1	3		
2	23	2	914 $\frac{224}{1001}$	3	1	4		
2	23	3	915 $\frac{275}{1001}$	3	1	5		
2	23	4	916 $\frac{326}{1001}$	3	1	6		
2	23	5	917 $\frac{377}{1001}$	3	1	8		
2	**23**	**6**	918 $\frac{428}{1001}$	3	1	9		
2	23	7	919 $\frac{479}{1001}$	3	2	—		
2	23	8	920 $\frac{530}{1001}$	3	2	1		
2	23	9	921 $\frac{581}{1001}$	3	2	2		
2	23	10	922 $\frac{732}{1001}$	3	2	3		
2	23	11	923 $\frac{883}{1001}$	3	2	4		
3	—	—	925 —	**3**	**2**	**5**		
4	—	—	=	4	3	3		
5	—	—	=	5	4	2		
6	—	—	=	6	5	—		
7	—	—	=	7	5	8		
8	—	—	=	8	6	7		
9	—	—	=	9	7	5		
10	—	—	=	10	8	3		
11	—	—	=	11	9	2		
12	—	—	=	12	10	—		
13	—	—	=	13	10	8		
14	—	—	=	14	11	7		
15	—	—	=	15	12	5		
16	—	—	=	16	13	3		
17	—	—	=	17	14	2		
18	—	—	=	18	15	—		
19	—	—	=	19	15	8		
20	—	—	=	20	16	7		
21	—	—	=	21	17	5		
22	—	—	=	22	18	3		

Digitized by Google

Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Konventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	Pf.
23	—	—	=	23	19	2	53	—	—	=	54	14	2	83	—	—	=	85	9	2
24	—	—	=	24	20	—	54	—	—	=	55	15	—	84	—	—	=	86	10	—
25	—	—	=	25	20	8	55	—	—	=	56	15	8	85	—	—	=	87	10	8
26	—	—	=	26	21	7	56	—	—	=	57	16	7	86	—	—	=	88	11	7
27	—	—	=	27	22	5	57	—	—	=	58	17	5	87	—	—	=	89	12	5
28	—	—	=	28	23	3	58	—	—	=	59	18	3	88	—	—	=	90	13	3
29	—	—	=	29	24	2	59	—	—	=	60	19	2	89	—	—	=	91	14	2
30	—	—	=	30	25	—	60	—	—	=	61	20	—	90	—	—	=	92	15	—
31	—	—	=	31	25	8	61	—	—	=	62	20	8	91	—	—	=	93	15	8
32	—	—	=	32	26	7	62	—	—	=	63	21	7	92	—	—	=	94	16	7
33	—	—	=	33	27	5	63	—	—	=	64	22	5	93	—	—	=	95	17	5
34	—	—	=	34	28	3	64	—	—	=	65	23	3	94	—	—	=	96	18	3
35	—	—	=	35	29	2	65	—	—	=	66	24	2	95	—	—	=	97	19	2
36	—	—	=	37	—	—	66	—	—	=	67	25	—	96	—	—	=	98	20	—
37	—	—	=	38	—	8	67	—	—	=	68	25	8	97	—	—	=	99	20	8
38	—	—	=	39	1	7	68	—	—	=	69	26	7	98	—	—	=	100	21	7
39	—	—	=	40	2	5	69	—	—	=	70	27	5	99	—	—	=	101	22	5
40	—	—	=	41	3	3	70	—	—	=	71	28	3	100	—	—	=	102	23	3
41	—	—	=	42	4	2	71	—	—	=	72	29	2	200	—	—	=	205	16	7
42	—	—	=	43	5	—	72	—	—	=	74	—	—	300	—	—	=	308	10	—
43	—	—	=	44	5	8	73	—	—	=	75	—	8	400	—	—	=	411	3	3
44	—	—	=	45	6	7	74	—	—	=	76	1	7	500	—	—	=	513	26	7
45	—	—	=	46	7	5	75	—	—	=	77	2	5	600	—	—	=	616	20	—
46	—	—	=	47	8	3	76	—	—	=	78	3	3	700	—	—	=	719	13	3
47	—	—	=	48	9	2	77	—	—	=	79	4	2	800	—	—	=	822	6	7
48	—	—	=	49	10	—	73	—	—	=	80	5	—	900	—	—	=	925	—	—
49	—	—	=	50	10	8	79	—	—	=	81	5	8	1000	—	—	=	1027	23	3
50	—	—	=	51	11	7	80	—	—	=	82	6	7	2000	—	—	=	2055	16	7
51	—	—	=	52	12	5	81	—	—	=	83	7	5	3000	—	—	=	3083	10	—
52	—	—	=	53	13	3	82	—	—	=	84	8	3							

Digitized by Google

B.

Tabelle

zur Umrechnung der Werthe in ordinärem, bisher sogenanntem Kurrentgeld, wovon 17 Thaler soviel als 16 Thaler Konventionsgeld betragen, in die Währung des Vierzehnthalerfußes, nach §. 27 des Gesetzes vom 28. November 1840.

Anmerkung. Bei der Umrechnung des ordinären, bisher sogenanten Kurrentgelds in Konventionsgeld sind, eben sowie bei der des Konventionsgeld in Silber-Courant, die mit und über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	beträgt in Konventionsgeld, in der Abrundung:			beträgt in Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	—	1	— 1/17	—	—	1	—	—	1
—	—	2	1 2/17	—	—	2	—	—	2
—	—	3	2 3/17	—	—	3	—	—	3
—	—	4	3 4/17	—	—	4	—	—	4
—	—	5	4 5/17	—	—	5	—	—	5
—	—	6	5 6/17	—	—	6	—	—	6
—	—	7	6 7/17	—	—	7	—	—	7
—	—	8	7 8/17	—	—	8	—	—	9
—	—	9	8 9/17	—	—	8	—	—	9
—	—	10	9 10/17	—	—	9	—	1	—
—	—	11	10 11/17	—	—	10	—	1	1
—	1	—	11 12/17	—	—	11	—	1	2
—	1	1	12 13/17	—	1	—	—	1	3
—	1	2	13 14/17	—	1	1	—	1	4
—	1	3	14 15/17	—	1	2	—	1	5
—	1	4	15 16/17	—	1	3	—	1	6
—	1	5	16 —	—	1	4	—	1	7
—	1	6	16 1/17	—	1	5	—	1	8
—	1	7	17 2/17	—	1	6	—	1	9
—	1	8	18 3/17	—	1	7	—	2	—
—	1	9	19 4/17	—	1	8	—	2	1
—	1	10	20 5/17	—	1	9	—	2	2
—	1	11	21 6/17	—	1	10	—	2	4
—	2	—	22 7/17	—	1	11	—	2	5
—	2	1	23 8/17	—	2	—	—	2	6
—	2	2	24 9/17	—	2	—	—	2	6
—	2	3	25 10/17	—	2	1	—	2	7
—	2	4	26 11/17	—	2	2	—	2	8
—	2	5	27 12/17	—	2	3	—	2	9
—	2	6	28 13/17	—	2	4	—	3	—
—	2	7	29 14/17	—	2	5	—	3	1
—	2	8	30 15/17	—	2	6	—	3	2
—	2	9	31 16/17	—	2	7	—	3	3
—	2	10	32	—	2	8	—	3	4
—	2	11	32 1/17	—	2	9	—	3	5
—	3	—	33 2/17	—	2	10	—	3	6
—	3	1	34 3/17	—	2	11	—	3	7
—	3	2	35 4/17	—	3	—	—	3	9
—	3	3	36 5/17	—	3	1	—	4	—
—	3	4	37 6/17	—	3	2	—	4	1
—	3	5	38 7/17	—	3	3	—	4	2
—	3	6	39 8/17	—	3	4	—	4	3
—	3	7	40 9/17	—	3	4	—	4	3
—	3	8	41 10/17	—	3	5	—	4	4
—	3	9	42 11/17	—	3	6	—	4	5
—	3	10	43 12/17	—	3	7	—	4	6
—	3	11	44 13/17	—	3	8	—	4	7
—	4	—	45 14/17	—	3	9	—	4	8
—	4	1	46 15/17	—	3	10	—	4	9
—	4	2	47 16/17	—	3	11	—	5	—
—	4	3	48 —	—	4	—	—	5	1
—	4	4	48 1/17	—	4	1	—	5	2
—	4	5	49 2/17	—	4	2	—	5	4
—	4	6	50 3/17	—	4	3	—	5	5

Digitized by Google

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:				beträgt in Konventionsgeld, in der Abrundung:				beträgt in Vierzehnthaler-Währung:				Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:				beträgt in Konventionsgeld, in der Abrundung:				beträgt in Vierzehnthaler-Währung:			
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige				Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Ngr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige				Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Ngr.	Pf.	
—	4	7	51	1/17			—	4	4		—	5	6		—	8	3	93	1/17			—	7	9		—	10	—	
—	4	8	52	2/17			—	4	5		—	5	7		—	8	4	94	2/17			—	7	10		—	10	1	
—	4	9	53	3/17			—	4	6		—	5	8		—	8	5	95	3/17			—	7	11		—	10	2	
—	4	10	54	4/17			—	4	7		—	5	9		—	8	6	96	—			—	8	—		—	10	3	
—	4	11	55	5/17			—	4	8		—	6	—		—	8	7	96	16/17			—	8	1		—	10	4	
—	5	—	56	6/17			—	4	8		—	6	—		—	8	8	97	15/17			—	8	2		—	10	5	
—	5	1	57	7/17			—	4	9		—	6	1		—	8	9	98	14/17			—	8	3		—	10	6	
—	5	2	58	8/17			—	4	10		—	6	2		—	8	10	99	13/17			—	8	4		—	10	7	
—	5	3	59	9/17			—	4	11		—	6	3		—	8	11	100	12/17			—	8	5		—	10	8	
—	5	4	60	10/17			—	5	—		—	6	4		—	9	—	101	11/17			—	8	6		—	10	9	
—	5	5	61	11/17			—	5	1		—	6	5		—	9	1	102	10/17			—	8	7		—	11	—	
—	5	6	62	12/17			—	5	2		—	6	6		—	9	2	103	9/17			—	8	8		—	11	1	
—	5	7	63	13/17			—	5	3		—	6	7		—	9	3	104	8/17			—	8	8		—	11	1	
—	5	8	64	—			—	5	4		—	6	9		—	9	4	105	7/17			—	8	9		—	11	2	
—	5	9	64	16/17			—	5	5		—	7	—		—	9	5	106	6/17			—	8	10		—	11	3	
—	5	10	65	15/17			—	5	6		—	7	1		—	9	6	107	5/17			—	8	11		—	11	5	
—	5	11	66	14/17			—	5	7		—	7	2		—	9	7	108	4/17			—	9	—		—	11	6	
—	6	—	67	13/17			—	5	8		—	7	3		—	9	8	109	3/17			—	9	1		—	11	7	
—	6	1	68	12/17			—	5	9		—	7	4		—	9	9	110	2/17			—	9	2		—	11	8	
—	6	2	69	11/17			—	5	10		—	7	5		—	9	10	111	1/17			—	9	3		—	11	9	
—	6	3	70	10/17			—	5	11		—	7	6		—	9	11	112	—			—	9	4		—	12	—	
—	6	4	71	9/17			—	6	—		—	7	7		—	10	—	112	16/17			—	9	5		—	12	1	
—	6	5	72	8/17			—	6	—		—	7	7		—	10	1	113	15/17			—	9	6		—	12	2	
—	6	6	73	7/17			—	6	1		—	7	8		—	10	2	114	14/17			—	9	7		—	12	3	
—	6	7	74	6/17			—	6	2		—	7	9		—	10	3	115	13/17			—	9	8		—	12	4	
—	6	8	75	5/17			—	6	3		—	8	—		—	10	4	116	12/17			—	9	9		—	12	5	
—	6	9	76	4/17			—	6	4		—	8	1		—	10	5	117	11/17			—	9	10		—	12	6	
—	6	10	77	3/17			—	6	5		—	8	2		—	10	6	118	10/17			—	9	11		—	12	7	
—	6	11	78	2/17			—	6	6		—	8	4		—	10	7	119	9/17			—	10	—		—	12	8	
—	7	—	79	1/17			—	6	7		—	8	5		—	10	8	120	8/17			—	10	—		—	12	8	
—	7	1	80	—			—	6	8		—	8	6		—	10	9	121	7/17			—	10	1		—	13	—	
—	7	2	80	16/17			—	6	9		—	8	7		—	10	10	122	6/17			—	10	2		—	13	1	
—	7	3	81	15/17			—	6	10		—	8	8		—	10	11	123	5/17			—	10	3		—	13	2	
—	7	4	82	14/17			—	6	11		—	8	9		—	11	—	124	4/17			—	10	4		—	13	3	
—	7	5	83	13/17			—	7	—		—	9	—		—	11	1	125	3/17			—	10	5		—	13	4	
—	7	6	84	12/17			—	7	1		—	9	1		—	11	2	126	2/17			—	10	6		—	13	5	
—	7	7	85	11/17			—	7	2		—	9	2		—	11	3	127	1/17			—	10	7		—	13	6	
—	7	8	86	10/17			—	7	3		—	9	3		—	11	4	128	—			—	10	8		—	13	7	
—	7	9	87	9/17			—	7	4		—	9	4		—	11	5	128	16/17			—	10	9		—	13	8	
—	7	10	88	8/17			—	7	4		—	9	4		—	11	6	129	15/17			—	10	10		—	13	9	
—	7	11	89	7/17			—	7	5		—	9	5		—	11	7	130	14/17			—	10	11		—	14	—	
—	8	—	90	6/17			—	7	6		—	9	6		—	11	8	131	13/17			—	11	—		—	14	1	
—	8	1	91	5/17			—	7	7		—	9	7		—	11	9	132	12/17			—	11	1		—	14	2	
—	8	2	92	4/17			—	7	8		—	9	8		—	11	10	133	11/17			—	11	2		—	14	3	

Digitized by Google

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	in der Abrundung:		Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	11	11	134 10/17	—	11	3	—	14	5
—	**12**	—	135 9/17	—	11	4	—	14	6
—	12	1	136 8/17	—	11	4	—	14	6
—	12	2	137 7/17	—	11	5	—	14	7
—	12	3	138 6/17	—	11	6	—	14	8
—	12	4	139 5/17	—	11	7	—	14	9
—	12	5	140 4/17	—	11	8	—	15	—
—	12	6	141 3/17	—	11	9	—	15	1
—	12	7	142 2/17	—	11	10	—	15	2
—	12	8	143 1/17	—	11	11	—	15	3
—	**12**	**9**	144 —	—	**12**	—	—	15	4
—	12	10	144 16/17	—	12	1	—	15	5
—	12	11	145 15/17	—	12	2	—	15	6
—	**13**	—	146 14/17	—	12	3	—	15	7
—	13	1	147 13/17	—	12	4	—	15	8
—	13	2	148 12/17	—	12	5	—	16	—
—	13	3	149 11/17	—	12	6	—	16	1
—	13	4	150 10/17	—	12	7	—	16	2
—	13	5	151 9/17	—	12	8	—	16	3
—	13	6	152 8/17	—	12	8	—	16	3
—	13	7	153 7/17	—	12	9	—	16	4
—	13	8	154 6/17	—	12	10	—	16	5
—	13	9	155 5/17	—	12	11	—	16	6
—	13	10	156 4/17	—	13	—	—	16	7
—	13	11	157 3/17	—	13	1	—	16	8
—	**14**	—	158 2/17	—	13	2	—	16	9
—	14	1	159 1/17	—	13	3	—	17	—
—	**14**	**2**	160 —	—	13	4	—	17	1
—	14	3	160 16/17	—	13	5	—	17	2
—	14	4	161 15/17	—	13	6	—	17	3
—	14	5	162 14/17	—	13	7	—	17	5
—	14	6	163 13/17	—	13	8	—	17	6
—	14	7	164 12/17	—	13	9	—	17	7
—	14	8	165 11/17	—	13	10	—	17	8
—	14	9	166 10/17	—	13	11	—	17	9
—	14	10	167 9/17	—	14	—	—	18	—
—	14	11	168 8/17	—	14	—	—	18	—
—	**15**	—	169 7/17	—	14	1	—	18	1
—	15	1	170 6/17	—	14	2	—	18	2
—	15	2	171 5/17	—	14	3	—	18	3
—	15	3	172 4/17	—	14	4	—	18	4
—	15	4	173 3/17	—	14	5	—	18	5
—	15	5	174 2/17	—	14	6	—	18	6
—	15	6	175 1/17	—	14	7	—	18	7

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	in der Abrundung:		Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	15	7	176 —	—	14	8	—	18	8
—	15	8	176 16/17	—	14	9	—	18	9
—	15	9	177 15/17	—	14	10	—	19	1
—	15	10	178 14/17	—	14	11	—	19	2
—	15	11	179 13/17	—	15	—	—	19	3
—	**16**	—	180 12/17	—	15	1	—	19	4
—	16	1	181 11/17	—	15	2	—	19	5
—	16	2	182 10/17	—	15	3	—	19	6
—	16	3	183 9/17	—	15	4	—	19	7
—	16	4	184 8/17	—	15	4	—	19	7
—	16	5	185 7/17	—	15	5	—	19	8
—	16	6	186 6/17	—	15	6	—	19	9
—	16	7	187 5/17	—	15	7	—	20	—
—	16	8	188 4/17	—	15	8	—	20	1
—	16	9	189 3/17	—	15	9	—	20	2
—	16	10	190 2/17	—	15	10	—	20	3
—	16	11	191 1/17	—	15	11	—	20	4
—	**17**	—	192 —	—	16	—	—	20	6
—	17	1	192 16/17	—	16	1	—	20	7
—	17	2	193 15/17	—	16	2	—	20	8
—	17	3	194 14/17	—	16	3	—	20	9
—	17	4	195 13/17	—	16	4	—	21	—
—	17	5	196 12/17	—	16	5	—	21	1
—	17	6	197 11/17	—	16	6	—	21	2
—	17	7	198 10/17	—	16	7	—	21	3
—	17	8	199 9/17	—	16	8	—	21	4
—	17	9	200 8/17	—	16	8	—	21	4
—	17	10	201 7/17	—	16	9	—	21	5
—	17	11	202 6/17	—	16	10	—	21	6
—	**18**	—	203 5/17	—	16	11	—	21	7
—	18	1	204 4/17	—	17	—	—	21	8
—	18	2	205 3/17	—	17	1	—	21	9
—	18	3	206 2/17	—	17	2	—	22	1
—	18	4	207 1/17	—	17	3	—	22	2
—	18	5	208 —	—	17	4	—	22	3
—	18	6	208 16/17	—	17	5	—	22	4
—	18	7	209 15/17	—	17	6	—	22	5
—	18	8	210 14/17	—	17	7	—	22	6
—	18	9	211 13/17	—	17	8	—	22	7
—	18	10	212 12/17	—	11	9	—	22	8
—	18	11	213 11/17	—	17	10	—	22	9
—	**19**	—	214 10/17	—	17	11	—	23	—
—	19	1	215 9/17	—	18	—	—	23	1
—	19	2	216 8/17	—	18	—	—	23	1

Digitized by Google

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	in der Abrundung:			Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	19	3	217 7/17	—	18	1	—	23	2
—	19	4	218 6/17	—	18	2	—	23	3
—	19	5	219 5/17	—	18	3	—	23	4
—	19	6	220 4/17	—	18	4	—	23	6
—	19	7	221 3/17	—	18	5	—	23	7
—	19	8	222 2/17	—	18	6	—	23	8
—	19	9	223 1/17	—	18	7	—	23	9
—	19	10	224 —	—	18	8	—	24	—
—	19	11	224 15/16	—	18	9	—	24	1
—	**20**	—	225 15/16	—	18	10	—	24	2
—	20	1	226 14/16	—	18	11	—	24	3
—	20	2	227 13/16	—	19	—	—	24	4
—	20	3	228 12/16	—	19	1	—	24	5
—	20	4	229 11/16	—	19	2	—	24	6
—	20	5	230 10/16	—	19	3	—	24	7
—	20	6	231 9/16	—	19	4	—	24	8
—	20	7	232 8/16	—	19	4	—	24	8
—	20	8	233 7/16	—	19	5	—	24	9
—	20	9	234 6/16	—	19	6	—	25	1
—	20	10	235 5/16	—	19	7	—	25	2
—	20	11	236 4/16	—	19	8	—	25	3
—	**21**	—	237 3/16	—	19	9	—	25	4
—	21	1	238 2/16	—	19	10	—	25	5
—	21	2	239 1/16	—	19	11	—	25	6
—	21	3	240 —	—	20	—	—	25	7
—	21	4	240 15/16	—	20	1	—	25	8
—	21	5	241 14/16	—	20	2	—	25	9
—	21	6	242 13/16	—	20	3	—	26	—
—	21	7	243 12/16	—	20	4	—	26	1
—	21	8	244 11/16	—	20	5	—	26	2
—	21	9	245 10/16	—	20	6	—	26	3
—	21	10	246 9/16	—	20	7	—	26	4
—	21	11	247 8/16	—	20	8	—	26	6
—	**22**	—	248 8/16	—	20	8	—	26	6
—	22	1	249 7/16	—	20	9	—	26	7
—	22	2	250 6/16	—	20	10	—	26	8
—	22	3	251 5/16	—	20	11	—	26	9
—	22	4	252 4/16	—	21	—	—	27	—
—	22	5	253 3/16	—	21	1	—	27	1
—	22	6	254 2/16	—	21	2	—	27	2
—	22	7	255 1/16	—	21	3	—	27	3
—	22	8	256 —	—	21	4	—	27	4
—	22	9	256 15/16	—	21	5	—	27	5
—	22	10	257 14/16	—	21	6	—	27	6

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	in der Abrundung:			Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	22	11	258 13/16	—	21	7	—	27	7
—	**23**	—	259 12/16	—	21	8	—	27	8
—	23	1	260 12/16	—	21	9	—	27	9
—	23	2	261 11/16	—	21	10	—	28	—
—	23	3	262 10/16	—	21	11	—	28	2
—	23	4	263 9/16	—	22	—	—	28	3
—	23	5	264 9/16	—	22	—	—	28	3
—	23	6	265 7/16	—	22	1	—	28	4
—	23	7	266 6/16	—	22	2	—	28	5
—	23	8	267 5/16	—	22	3	—	28	6
—	23	9	268 4/16	—	22	4	—	28	7
—	23	10	269 3/16	—	22	5	—	28	8
—	23	11	270 2/16	—	22	6	—	28	9
1	—	—	271 1/16	—	22	7	—	29	—
1	2	—	293 12/16	1	—	6	1	1	5
1	4	—	316 8/16	1	2	4	1	3	8
1	6	—	338 14/16	1	4	3	1	6	3
1	8	—	361 7/16	1	6	1	1	8	6
1	**10**	—	384 —	1	8	—	1	11	1
1	12	—	406 10/16	1	9	11	1	13	6
1	14	—	429 3/16	1	11	9	1	15	9
1	16	—	451 13/16	1	13	8	1	18	4
1	18	—	474 4/16	1	15	6	1	20	7
1	20	—	496 12/16	1	17	5	1	23	2
1	22	—	519 5/16	1	19	4	1	25	7
2	—	—	542 1/16	1	21	2	1	28	—
2	4	—	587 6/16	2	—	11	2	2	8
2	8	—	632 8/16	2	4	8	2	7	7
2	12	—	677 11/16	2	8	6	2	12	6
2	16	—	722 14/16	2	12	3	2	17	4
2	20	—	768 —	2	16	—	2	22	2
3	—	—	813 3/16	2	19	9	2	27	—
3	4	6	864 —	3	—	—	3	2	5
4	—	—	=	3	18	4	3	26	1
5	—	—	=	4	16	11	4	25	1
6	—	—	=	5	15	6	5	24	1
7	—	—	=	6	14	1	6	23	1
8	—	—	=	7	12	8	7	22	1
9	—	—	=	8	11	4	8	21	2
10	—	—	=	9	9	11	9	20	2
11	—	—	=	10	8	6	10	19	3
12	—	—	=	11	7	1	11	18	3

Digitized by Google

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	beträgt in Konventionsgeld, in der Abrundung:			beträgt in Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
13	—	—	=	12	5	8	12	17	3
14	—	—	=	13	4	3	13	16	3
15	—	—	=	14	2	10	14	15	3
16	—	—	=	15	1	5	15	14	3
17	—	—	=	16	—	—	16	13	3
18	—	—	=	16	22	7	17	12	3
19	—	—	=	17	21	2	18	11	4
20	—	—	=	18	19	9	19	10	4
21	—	—	=	19	18	4	20	9	4
22	—	—	=	20	16	11	21	8	4
23	—	—	=	21	15	6	22	7	4
24	—	—	=	22	14	1	23	6	4
25	—	—	=	23	12	8	24	5	4
26	—	—	=	24	11	4	25	4	6
27	—	—	=	25	9	11	26	3	6
28	—	—	=	26	8	6	27	2	6
29	—	—	=	27	7	1	28	1	6
30	—	—	=	28	5	8	29	—	6
31	—	—	=	29	4	3	29	29	6
32	—	—	=	30	2	10	30	28	6
33	—	—	=	31	1	5	31	27	7
34	—	—	=	32	—	—	32	26	7
35	—	—	=	32	22	7	33	25	7
36	—	—	=	33	21	2	34	24	7
37	—	—	=	34	19	9	35	23	7
38	—	—	=	35	18	4	36	22	7
39	—	—	=	36	16	11	37	21	7
40	—	—	=	37	15	6	38	20	7
41	—	—	=	38	14	1	39	19	8
42	—	—	=	39	12	8	40	18	8
43	—	—	=	40	11	4	41	17	9
44	—	—	=	41	9	11	42	16	9
45	—	—	=	42	8	6	43	15	9
46	—	—	=	43	7	1	44	14	9
47	—	—	=	44	5	8	45	13	9
48	—	—	=	45	4	3	46	13	—
49	—	—	=	46	2	10	47	12	—
50	—	—	=	47	1	5	48	11	—
51	—	—	=	48	—	—	49	10	—
52	—	—	=	48	22	7	50	9	—
53	—	—	=	49	21	2	51	8	—
54	—	—	=	50	19	9	52	7	—
55	—	—	=	51	18	4	53	6	1
56	—	—	=	52	16	11	54	5	1
57	—	—	=	53	15	6	55	4	1
58	—	—	=	54	14	1	56	3	1
59	—	—	=	55	12	8	57	2	1
60	—	—	=	56	11	4	58	1	2
61	—	—	=	57	9	11	59	—	2
62	—	—	=	58	8	6	59	29	3
63	—	—	=	59	7	1	60	28	3
64	—	—	=	60	5	8	61	27	3
65	—	—	=	61	4	3	62	26	3
66	—	—	=	62	2	10	63	25	3
67	—	—	=	63	1	5	64	24	3
68	—	—	=	64	—	—	65	23	3
69	—	—	=	64	22	7	66	22	3
70	—	—	=	65	21	2	67	21	4
71	—	—	=	66	19	9	68	20	4
72	—	—	=	67	18	4	69	19	4
73	—	—	=	68	16	11	70	18	4
74	—	—	=	69	15	6	71	17	4
75	—	—	=	70	14	1	72	16	4
76	—	—	=	71	12	8	73	15	4
77	—	—	=	72	11	4	74	14	6
78	—	—	=	73	9	11	75	13	6
79	—	—	=	74	8	6	76	12	6
80	—	—	=	75	7	1	77	11	6
81	—	—	=	76	5	8	78	10	6
82	—	—	=	77	4	3	79	9	6
83	—	—	=	78	2	10	80	8	6
84	—	—	=	79	1	5	81	7	7
85	—	—	=	80	—	—	82	6	7
86	—	—	=	80	22	7	83	5	7
87	—	—	=	81	21	2	84	4	7
88	—	—	=	82	19	9	85	3	7
89	—	—	=	83	18	4	86	2	7
90	—	—	=	84	16	11	87	1	7
91	—	—	=	85	15	6	88	—	7
92	—	—	=	86	14	1	88	29	8
93	—	—	=	87	12	8	89	28	8
94	—	—	=	88	11	4	90	27	9
95	—	—	=	89	9	11	91	26	9
96	—	—	=	90	8	6	92	25	9
97	—	—	=	91	7	1	93	24	9
98	—	—	=	92	5	8	94	23	9
99	—	—	=	93	4	3	95	23	—
100	—	—	=	94	2	10	96	22	—
200	—	—	=	188	5	8	193	13	9
300	—	—	=	282	8	6	290	5	9
400	—	—	=	376	11	4	386	27	9
500	—	—	=	470	14	1	483	19	8
600	—	—	=	564	16	11	580	11	7
700	—	—	=	658	19	9	677	3	7
800	—	—	=	752	22	7	773	25	7
900	—	—	=	847	1	5	870	17	7
1000	—	—	=	941	4	3	967	9	6

Digitized by Google

C.

Tabelle

zur Umrechnung der Werthe in ordinärem oder Kurrentgeld, wenn 9 Thaler soviel als 8 Thaler Konventionsgeld betragen, in die Währung des Vierzehnthalerfußes, nach §. 27 des Gesetzes vom 28. November 1840.

Anmerkung. Bei der Umrechnung des ordinären oder Kurrentgelds in Konventionsgeld sind, eben so wie bei der des Konventionsgeldes in Silber-Courant, die mit oder über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	beträgt in Konventionsgeld, in der Abrundung:			beträgt in Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	—	1	— 8/9	—	—	1	—	—	1
—	—	2	1 7/9	—	—	2	—	—	2
—	—	3	2 6/9	—	—	3	—	—	3
—	—	4	3 5/9	—	—	4	—	—	4
—	—	5	4 4/9	—	—	4	—	—	4
—	—	6	5 3/9	—	—	5	—	—	5
—	—	7	6 2/9	—	—	6	—	—	6
—	—	8	7 1/9	—	—	7	—	—	7
—	—	9	8 —	—	—	8	—	—	9
—	—	10	8 8/9	—	—	9	—	1	—
—	—	11	9 7/9	—	—	10	—	1	1
—	1	—	10 6/9	—	—	11	—	1	2
—	1	1	11 5/9	—	1	—	—	1	3
—	1	2	12 4/9	—	1	—	—	1	3
—	1	3	13 3/9	—	1	1	—	1	4
—	1	4	14 2/9	—	1	2	—	1	5
—	1	5	15 1/9	—	1	3	—	1	6
—	1	6	16 —	—	1	4	—	1	7
—	1	7	16 8/9	—	1	5	—	1	8
—	1	8	17 7/9	—	1	6	—	1	9
—	1	9	18 6/9	—	1	7	—	2	—
—	1	10	19 5/9	—	1	8	—	2	1
—	1	11	20 4/9	—	1	8	—	2	1
—	2	—	21 3/9	—	1	9	—	2	2
—	2	1	22 2/9	—	1	10	—	2	4
—	2	2	23 1/9	—	1	11	—	2	5
—	2	3	24 —	—	2	—	—	2	6
—	2	4	24 8/9	—	2	1	—	2	7
—	2	5	25 7/9	—	2	2	—	2	8
—	2	6	26 6/9	—	2	3	—	2	9
—	2	7	27 5/9	—	2	4	—	3	—
—	2	8	28 4/9	—	2	4	—	3	—
—	2	9	29 3/9	—	2	5	—	3	1
—	2	10	30 2/9	—	2	6	—	3	2
—	2	11	31 1/9	—	2	7	—	3	3
—	3	—	32 —	—	2	8	—	3	4
—	3	1	32 8/9	—	2	9	—	3	5
—	3	2	33 7/9	—	2	10	—	3	6
—	3	3	34 6/9	—	2	11	—	3	7
—	3	4	35 5/9	—	3	—	—	3	9
—	3	5	36 4/9	—	3	—	—	3	9
—	3	6	37 3/9	—	3	1	—	4	—
—	3	7	38 2/9	—	3	2	—	4	1
—	3	8	39 1/9	—	3	3	—	4	2
—	3	9	40 —	—	3	4	—	4	3
—	3	10	40 8/9	—	3	5	—	4	4
—	3	11	41 7/9	—	3	6	—	4	5
—	4	—	42 6/9	—	3	7	—	4	6
—	4	1	43 5/9	—	3	8	—	4	7
—	4	2	44 4/9	—	3	8	—	4	7
—	4	3	45 3/9	—	3	9	—	4	8
—	4	4	46 2/9	—	3	10	—	4	9
—	4	5	47 1/9	—	3	11	—	5	—
—	4	6	48 —	—	4	—	—	5	1

Digitized by Google

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	beträgt in Konventionsgeld, in der Abrundung:			beträgt in Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	4	7	48 5/7	—	4	1	—	5	2
—	4	8	49 1/7	—	4	2	—	5	4
—	4	9	50 1/7	—	4	3	—	5	5
—	4	10	51 3/7	—	4	4	—	5	6
—	4	11	52 4/7	—	4	4	—	5	6
—	5	—	53 3/7	—	4	5	—	5	7
—	5	1	54 2/7	—	4	6	—	5	8
—	5	2	55 1/7	—	4	7	—	5	9
—	5	3	56 —	—	4	8	—	6	—
—	5	4	56 6/7	—	4	9	—	6	1
—	5	5	57 4/7	—	4	10	—	6	2
—	5	6	58 3/7	—	4	11	—	6	3
—	5	7	59 2/7	—	5	—	—	6	4
—	5	8	60 1/7	—	5	—	—	6	4
—	5	9	61 1/7	—	5	1	—	6	5
—	5	10	62 —	—	5	2	—	6	6
—	5	11	63 —	—	5	3	—	6	7
—	6	—	64 —	—	5	4	—	6	9
—	6	1	64 6/7	—	5	5	—	7	—
—	6	2	65 5/7	—	5	6	—	7	1
—	6	3	66 4/7	—	5	7	—	7	2
—	6	4	67 3/7	—	5	8	—	7	3
—	6	5	68 2/7	—	5	8	—	7	3
—	6	6	69 2/7	—	5	9	—	7	4
—	6	7	70 1/7	—	5	10	—	7	5
—	6	8	71 —	—	5	11	—	7	6
—	6	9	72 —	—	6	—	—	7	7
—	6	10	72 6/7	—	6	1	—	7	8
—	6	11	73 5/7	—	6	2	—	7	9
—	7	—	74 4/7	—	6	3	—	8	—
—	7	1	75 4/7	—	6	4	—	8	1
—	7	2	76 3/7	—	6	4	—	8	1
—	7	3	77 2/7	—	6	5	—	8	2
—	7	4	78 2/7	—	6	6	—	8	4
—	7	5	79 1/7	—	6	7	—	8	5
—	7	6	80 —	—	6	8	—	8	6
—	7	7	80 6/7	—	6	9	—	8	7
—	7	8	81 5/7	—	6	10	—	8	8
—	7	9	82 4/7	—	6	11	—	8	9
—	7	10	83 4/7	—	7	—	—	9	—
—	7	11	84 3/7	—	7	—	—	9	—
—	8	—	85 2/7	—	7	1	—	9	1
—	8	1	86 1/7	—	7	2	—	9	2
—	8	2	87 —	—	7	3	—	9	3
—	8	3	88 —	—	7	4	—	9	4
—	8	4	88 6/7	—	7	5	—	9	5
—	8	5	89 5/7	—	7	6	—	9	6
—	8	6	90 4/7	—	7	7	—	9	7
—	8	7	91 3/7	—	7	8	—	9	8
—	8	8	92 2/7	—	7	8	—	9	8
—	8	9	93 1/7	—	7	9	—	10	—
—	8	10	94 —	—	7	10	—	10	1
—	8	11	95 —	—	7	11	—	10	2
—	9	—	96 —	—	8	—	—	10	3
—	9	1	96 6/7	—	8	1	—	10	4
—	9	2	97 5/7	—	8	2	—	10	5
—	9	3	98 4/7	—	8	3	—	10	6
—	9	4	99 3/7	—	8	4	—	10	7
—	9	5	100 2/7	—	8	4	—	10	7
—	9	6	101 1/7	—	8	5	—	10	8
—	9	7	102 —	—	8	6	—	10	9
—	9	8	103 —	—	8	7	—	11	—
—	9	9	104 —	—	8	8	—	11	1
—	9	10	104 6/7	—	8	9	—	11	2
—	9	11	105 5/7	—	8	10	—	11	3
—	10	—	106 4/7	—	8	11	—	11	5
—	10	1	107 3/7	—	9	—	—	11	6
—	10	2	108 2/7	—	9	—	—	11	6
—	10	3	109 1/7	—	9	1	—	11	7
—	10	4	110 —	—	9	2	—	11	8
—	10	5	111 —	—	9	3	—	11	9
—	10	6	112 —	—	9	4	—	12	—
—	10	7	112 6/7	—	9	5	—	12	1
—	10	8	113 5/7	—	9	6	—	12	2
—	10	9	114 4/7	—	9	7	—	12	3
—	10	10	115 3/7	—	9	8	—	12	4
—	10	11	116 2/7	—	9	8	—	12	4
—	11	—	117 1/7	—	9	9	—	12	5
—	11	1	118 —	—	9	10	—	12	6
—	11	2	119 —	—	9	11	—	12	7
—	11	3	120 —	—	10	—	—	12	8
—	11	4	120 6/7	—	10	1	—	13	—
—	11	5	121 5/7	—	10	2	—	13	1
—	11	6	122 4/7	—	10	3	—	13	2
—	11	7	123 3/7	—	10	4	—	13	3
—	11	8	124 2/7	—	10	4	—	13	3
—	11	9	125 1/7	—	10	5	—	13	4
—	11	10	126 —	—	10	6	—	13	5

Digitized by Google

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	beträgt in Konventionsgeld, in der Abrundung:			beträgt in Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	11	11	127 $\frac{1}{2}$	—	10	7	—	13	6
—	**12**	—	128 $\frac{4}{7}$	—	10	8	—	13	7
—	12	1	128 $\frac{6}{7}$	—	10	9	—	13	8
—	12	2	129 $\frac{3}{7}$	—	10	10	—	13	9
—	12	3	130 $\frac{1}{7}$	—	10	11	—	14	—
—	12	4	131	—	11	—	—	14	1
—	12	5	132	—	11	—	—	14	1
—	12	6	133	—	11	1	—	14	2
—	12	7	134 $\frac{2}{7}$	—	11	2	—	14	3
—	12	8	135 $\frac{5}{7}$	—	11	3	—	14	5
—	12	9	136 $\frac{4}{7}$	—	11	4	—	14	6
—	12	10	136 $\frac{6}{7}$	—	11	5	—	14	7
—	12	11	137 $\frac{3}{7}$	—	11	6	—	14	8
—	**13**	—	138 $\frac{1}{7}$	—	11	7	—	14	9
—	13	1	139	—	11	8	—	15	—
—	13	2	140 $\frac{2}{7}$	—	11	8	—	15	—
—	13	3	141 $\frac{1}{7}$	—	11	9	—	15	1
—	13	4	142 $\frac{6}{7}$	—	11	10	—	15	2
—	13	5	143 $\frac{5}{7}$	—	11	11	—	15	3
—	13	6	144	—	12	—	—	15	4
—	13	7	144 $\frac{4}{7}$	—	12	1	—	15	5
—	13	8	145 $\frac{3}{7}$	—	12	2	—	15	6
—	13	9	146 $\frac{2}{7}$	—	12	3	—	15	7
—	13	10	147 $\frac{1}{7}$	—	12	4	—	15	8
—	13	11	148	—	12	4	—	15	8
—	**14**	—	149 $\frac{6}{7}$	—	12	5	—	16	—
—	14	1	150 $\frac{5}{7}$	—	12	6	—	16	1
—	14	2	151 $\frac{4}{7}$	—	12	7	—	16	2
—	14	3	152 $\frac{3}{7}$	—	12	8	—	16	3
—	14	4	152 $\frac{6}{7}$	—	12	9	—	16	4
—	14	5	153 $\frac{5}{7}$	—	12	10	—	16	5
—	14	6	154 $\frac{4}{7}$	—	12	11	—	16	6
—	14	7	155 $\frac{3}{7}$	—	13	—	—	16	7
—	14	8	156 $\frac{2}{7}$	—	13	—	—	16	7
—	14	9	157 $\frac{1}{7}$	—	13	1	—	16	8
—	14	10	158 $\frac{6}{7}$	—	13	2	—	16	9
—	14	11	159 $\frac{5}{7}$	—	13	3	—	17	—
—	**15**	—	160 $\frac{4}{7}$	—	13	4	—	17	1
—	15	1	160 $\frac{6}{7}$	—	13	5	—	17	2
—	15	2	161 $\frac{3}{7}$	—	13	6	—	17	3
—	15	3	162 $\frac{2}{7}$	—	13	7	—	17	5
—	15	4	163 $\frac{1}{7}$	—	13	8	—	17	6
—	15	5	164 $\frac{6}{7}$	—	13	8	—	17	6
—	15	6	165 $\frac{5}{7}$	—	13	9	—	17	7
—	15	7	166 $\frac{4}{7}$	—	13	10	—	17	8
—	15	8	167 $\frac{3}{7}$	—	13	11	—	17	9
—	15	9	168 $\frac{2}{7}$	—	14	—	—	18	—
—	15	10	168 $\frac{6}{7}$	—	14	1	—	18	1
—	15	11	169 $\frac{5}{7}$	—	14	2	—	18	2
—	**16**	—	170 $\frac{4}{7}$	—	14	3	—	18	3
—	16	1	171 $\frac{3}{7}$	—	14	4	—	18	4
—	16	2	172 $\frac{2}{7}$	—	14	4	—	18	4
—	16	3	173 $\frac{1}{7}$	—	14	5	—	18	5
—	16	4	174 $\frac{6}{7}$	—	14	6	—	18	6
—	16	5	175 $\frac{5}{7}$	—	14	7	—	18	7
—	16	6	176 $\frac{4}{7}$	—	14	8	—	18	8
—	16	7	176 $\frac{6}{7}$	—	14	9	—	18	9
—	16	8	177 $\frac{3}{7}$	—	14	10	—	19	1
—	16	9	178 $\frac{2}{7}$	—	14	11	—	19	2
—	16	10	179 $\frac{1}{7}$	—	15	—	—	19	3
—	16	11	180	—	15	—	—	19	3
—	**17**	—	181 $\frac{4}{7}$	—	15	1	—	19	4
—	17	1	182 $\frac{3}{7}$	—	15	2	—	19	5
—	17	2	183 $\frac{2}{7}$	—	15	3	—	19	6
—	17	3	184 $\frac{1}{7}$	—	15	4	—	19	7
—	17	4	184 $\frac{6}{7}$	—	15	5	—	19	8
—	17	5	185 $\frac{5}{7}$	—	15	6	—	19	9
—	17	6	186 $\frac{4}{7}$	—	15	7	—	20	—
—	17	7	187 $\frac{3}{7}$	—	15	8	—	20	1
—	17	8	188 $\frac{2}{7}$	—	15	8	—	20	1
—	17	9	189 $\frac{1}{7}$	—	15	9	—	20	2
—	17	10	190 $\frac{6}{7}$	—	15	10	—	20	3
—	17	11	191 $\frac{5}{7}$	—	15	11	—	20	4
—	**18**	—	192 $\frac{1}{7}$	—	16	—	—	20	6
—	18	1	192 $\frac{5}{7}$	—	16	1	—	20	7
—	18	2	193 $\frac{4}{7}$	—	16	2	—	20	8
—	18	3	194 $\frac{3}{7}$	—	16	3	—	20	9
—	18	4	195 $\frac{2}{7}$	—	16	4	—	21	—
—	18	5	196 $\frac{1}{7}$	—	16	4	—	21	—
—	18	6	197 $\frac{6}{7}$	—	16	5	—	21	1
—	18	7	198 $\frac{5}{7}$	—	16	6	—	21	2
—	18	8	199 $\frac{4}{7}$	—	16	7	—	21	3
—	18	9	200 $\frac{3}{7}$	—	16	8	—	21	4
—	18	10	200 $\frac{6}{7}$	—	16	9	—	21	5
—	18	11	201 $\frac{5}{7}$	—	16	10	—	21	6
—	**19**	—	202 $\frac{4}{7}$	—	16	11	—	21	7
—	19	1	203 $\frac{3}{7}$	—	17	—	—	21	8
—	19	2	204 $\frac{2}{7}$	—	17	—	—	21	8

Digitized by Google

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in						Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in					
			Konventionsgeld,				Vierzehnthaler-Währung:					Konventionsgeld,				Vierzehnthaler-Währung:	
			genau:	in der Abrundung:								genau:	in der Abrundung:				
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	19	3	205 1/2	—	17	1	—	21	9	—	22	11	244 1/2	—	20	4	—	26	1
—	19	4	206 1/2	—	17	2	—	22	1	—	**23**	—	245 1/2	—	20	5	—	26	2
—	19	5	207 1/2	—	17	3	—	22	2	—	23	1	246 1/2	—	20	6	—	26	3
—	19	6	208 —	—	17	4	—	22	3	—	23	2	247 1/2	—	20	7	—	26	4
—	19	7	208 1/2	—	17	5	—	22	4	—	23	3	248 —	—	20	8	—	26	6
—	19	8	209 1/2	—	17	6	—	22	5	—	23	4	248 1/2	—	20	9	—	26	7
—	19	9	210 1/2	—	17	7	—	22	6	—	23	5	249 1/2	—	20	10	—	26	8
—	19	10	211 1/2	—	17	8	—	22	7	—	23	6	250 1/2	—	20	11	—	26	9
—	19	11	212 1/2	—	17	8	—	22	7	—	23	7	251 1/2	—	21	—	—	27	—
—	**20**	—	213 1/2	—	17	9	—	22	8	—	23	8	252 1/2	—	21	—	—	27	—
—	20	1	214 1/2	—	17	10	—	22	9	—	23	9	253 1/2	—	21	1	—	27	1
—	20	2	215 1/2	—	17	11	—	23	—	—	23	10	254 1/2	—	21	2	—	27	2
—	20	3	216 —	—	18	—	—	23	1	—	23	11	255 1/2	—	21	3	—	27	3
—	20	4	216 1/2	—	18	1	—	23	2	**1**	—	—	256 —	—	21	4	—	27	4
—	20	5	217 1/2	—	18	2	—	23	3	1	2	—	277 1/2	—	23	1	—	29	7
—	20	6	218 1/2	—	18	3	—	23	4	1	4	—	298 1/2	1	—	11	1	2	—
—	20	7	219 1/2	—	18	4	—	23	6	1	6	—	320 —	1	2	8	1	4	3
—	20	8	220 1/2	—	18	4	—	23	6	1	8	—	341 1/2	1	4	5	1	6	5
—	20	9	221 1/2	—	18	5	—	23	7	1	10	—	362 1/2	1	6	3	1	8	9
—	20	10	222 1/2	—	18	6	—	23	8	**1**	**12**	—	384 —	1	8	—	1	11	1
—	20	11	223 1/2	—	18	7	—	23	9	1	14	—	405 1/2	1	9	9	1	13	4
—	**21**	—	224 —	—	18	8	—	24	—	1	16	—	426 1/2	1	11	7	1	15	7
—	21	1	224 1/2	—	18	9	—	24	1	1	18	—	448 —	1	13	4	1	18	—
—	21	2	225 1/2	—	18	10	—	24	2	1	20	—	469 1/2	1	15	1	1	20	2
—	21	3	226 1/2	—	18	11	—	24	3	1	22	—	490 1/2	1	16	11	1	22	6
—	21	4	227 1/2	—	19	—	—	24	4	**2**	—	—	512 —	1	18	8	1	24	8
—	21	5	228 1/2	—	19	—	—	24	4	2	4	—	554 1/2	1	22	3	1	29	4
—	21	6	229 1/2	—	19	1	—	24	5	2	8	—	597 —	2	1	9	2	3	9
—	21	7	230 1/2	—	19	2	—	24	6	2	12	—	640 —	2	5	4	2	8	5
—	21	8	231 1/2	—	19	3	—	24	7	2	16	—	682 1/2	2	8	11	2	13	1
—	21	9	232 —	—	19	4	—	24	8	2	20	—	725 1/2	2	12	5	2	17	6
—	21	10	232 1/2	—	19	5	—	24	9	3	—	—	768 —	2	16	—	2	22	2
—	21	11	233 1/2	—	19	6	—	25	1	3	9	—	864 —	3	—	—	3	2	5
—	**22**	—	234 1/2	—	19	7	—	25	2										
—	22	1	235 1/2	—	19	8	—	25	3										
—	22	2	236 1/2	—	19	8	—	25	3	4	—	—	=	3	13	4	3	19	6
—	22	3	237 1/2	—	19	9	—	25	4	5	—	—	=	4	10	8	4	17	—
—	22	4	238 1/2	—	19	10	—	25	5	6	—	—	=	5	8	—	5	14	4
—	22	5	239 1/2	—	19	11	—	25	6	7	—	—	=	6	5	4	6	11	9
—	22	6	240 —	—	20	—	—	25	7	8	—	—	=	7	2	8	7	9	3
—	22	7	240 1/2	—	20	1	—	25	8	9	—	—	=	8	—	—	8	6	7
—	22	8	241 1/2	—	20	2	—	25	9	10	—	—	=	8	21	4	9	4	1
—	22	9	242 1/2	—	20	3	—	26	—	11	—	—	=	9	18	8	10	1	5
—	22	10	243 1/2	—	20	4	—	26	1	12	—	—	=	10	16	—	10	28	9

Digitized by Google

Werth in ordinärem oder Kurrentgeld:			beträgt in Konventionsgeld, genau:	beträgt in Konventionsgeld, in der Abrundung:			beträgt in Vierzehnthaler-Währung:		
Thlr.	Gr.	Pf.	Pfennige	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
13	—	—	—	11	13	4	11	26	3
14	—	—	—	12	10	8	12	23	7
15	—	—	—	13	8	—	13	21	1
16	—	—	—	14	5	4	14	18	5
17	—	—	—	15	2	8	15	15	9
18	—	—	—	16	—	—	16	13	3
19	—	—	—	16	21	4	17	10	7
20	—	—	—	17	18	8	18	8	1
21	—	—	—	18	16	—	19	5	6
22	—	—	—	19	13	4	20	3	—
23	—	—	—	20	10	8	21	—	4
24	—	—	—	21	8	—	21	27	8
25	—	—	—	22	5	4	22	25	2
26	—	—	—	23	2	8	23	22	6
27	—	—	—	24	—	—	24	20	—
28	—	—	—	24	21	4	25	17	4
29	—	—	—	25	18	8	26	14	8
30	—	—	—	26	16	—	27	12	2
31	—	—	—	27	13	4	28	9	6
32	—	—	—	28	10	8	29	7	—
33	—	—	—	29	8	—	30	4	4
34	—	—	—	30	5	4	31	1	9
35	—	—	—	31	2	8	31	29	3
36	—	—	—	32	—	—	32	26	7
37	—	—	—	32	21	4	33	24	1
38	—	—	—	33	18	8	34	21	5
39	—	—	—	34	16	—	35	18	9
40	—	—	—	35	13	4	36	16	3
41	—	—	—	36	10	8	37	13	7
42	—	—	—	37	8	—	38	11	1
43	—	—	—	38	5	4	39	8	5
44	—	—	—	39	2	8	40	5	9
45	—	—	—	40	—	—	41	3	3
46	—	—	—	40	21	4	42	—	7
47	—	—	—	41	18	8	42	28	1
48	—	—	—	42	16	—	43	25	6
49	—	—	—	43	13	4	44	23	—
50	—	—	—	44	10	8	45	20	4
51	—	—	—	45	8	—	46	17	8
52	—	—	—	46	5	4	47	15	2
53	—	—	—	47	2	8	48	12	6
54	—	—	—	48	—	—	49	10	—
55	—	—	—	48	21	4	50	7	4
56	—	—	—	49	18	8	51	4	8
57	—	—	—	50	16	—	52	2	2
58	—	—	—	51	13	4	52	29	6
59	—	—	—	52	10	8	53	27	—
60	—	—	—	53	8	—	54	24	4
61	—	—	—	54	5	4	55	21	9
62	—	—	—	55	2	8	56	19	3
63	—	—	—	56	—	—	57	16	7
64	—	—	—	56	21	4	58	14	1
65	—	—	—	57	18	8	59	11	5
66	—	—	—	58	16	—	60	8	9
67	—	—	—	59	13	4	61	6	3
68	—	—	—	60	10	8	62	3	7
69	—	—	—	61	8	—	63	1	1
70	—	—	—	62	5	4	63	28	5
71	—	—	—	63	2	8	64	25	9
72	—	—	—	64	—	—	65	23	3
73	—	—	—	64	21	4	66	20	7
74	—	—	—	65	18	8	67	18	1
75	—	—	—	66	16	—	68	15	6
76	—	—	—	67	13	4	69	13	—
77	—	—	—	68	10	8	70	10	4
78	—	—	—	69	8	—	71	7	8
79	—	—	—	70	5	4	72	5	2
80	—	—	—	71	2	8	73	2	6
81	—	—	—	72	—	—	74	—	—
82	—	—	—	72	21	4	74	27	4
83	—	—	—	73	18	8	75	24	8
84	—	—	—	74	16	—	76	22	2
85	—	—	—	75	13	4	77	19	6
86	—	—	—	76	10	8	78	17	—
87	—	—	—	77	8	—	79	14	4
88	—	—	—	78	5	4	80	11	9
89	—	—	—	79	2	8	81	9	3
90	—	—	—	80	—	—	82	6	7
91	—	—	—	80	21	4	83	4	1
92	—	—	—	81	18	8	84	1	5
93	—	—	—	82	16	—	84	28	9
94	—	—	—	83	13	4	85	26	3
95	—	—	—	84	10	8	86	23	7
96	—	—	—	85	8	—	87	21	1
97	—	—	—	86	5	4	88	18	5
98	—	—	—	87	2	8	89	15	9
99	—	—	—	88	—	—	90	13	3
100	—	—	—	88	21	4	91	10	7
200	—	—	—	177	18	8	182	21	5
300	—	—	—	266	16	—	274	2	2
400	—	—	—	355	13	4	365	13	—
500	—	—	—	444	10	8	456	23	7
600	—	—	—	533	8	—	548	4	4
700	—	—	—	622	5	4	639	15	2
800	—	—	—	711	2	8	730	25	9
900	—	—	—	800	—	—	822	6	7
1000	—	—	—	888	21	4	913	17	4

Digitized by Google

D.

Tabelle

zur Uebertragung der Groschen- und Pfennig-Rechnung nach Duodecimalcourant in die nach Decimalcourant des 14 Thalerfußes, nach §. 29 des Gesetzes vom 28. November 1840.

Anmerkung. Hierbei sind die mit und über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	—	1	—	—	1	—	2	8	—	3	3	—	5	3	—	6	6
—	—	2	—	—	2	—	2	9	—	3	4	—	5	4	—	6	7
—	—	3	—	—	3	—	2	10	—	3	5	—	5	5	—	6	8
—	—	4	—	—	4	—	2	11	—	3	6	—	5	6	—	6	9
—	—	5	—	—	5	—	**3**	—	—	3	8	—	5	7	—	7	—
—	—	6	—	—	6	—	3	1	—	3	9	—	5	8	—	7	1
—	—	7	—	—	7	—	3	2	—	4	—	—	5	9	—	7	2
—	—	8	—	—	8	—	3	3	—	4	1	—	5	10	—	7	3
—	—	9	—	—	9	—	3	4	—	4	2	—	5	11	—	7	4
—	—	10	—	1	—	—	3	5	—	4	3	—	**6**	—	—	7	5
—	—	11	—	1	1	—	3	6	—	4	4	—	6	1	—	7	6
—	**1**	—	—	1	3	—	3	7	—	4	5	—	6	2	—	7	7
—	1	1	—	1	4	—	3	8	—	4	6	—	6	3	—	7	8
—	1	2	—	1	5	—	3	9	—	4	7	—	6	4	—	7	9
—	1	3	—	1	6	—	3	10	—	4	8	—	6	5	—	8	—
—	1	4	—	1	7	—	3	11	—	4	9	—	6	6	—	8	1
—	1	5	—	1	8	—	**4**	—	—	5	—	—	6	7	—	8	2
—	1	6	—	1	9	—	4	1	—	5	1	—	6	8	—	8	3
—	1	7	—	2	—	—	4	2	—	5	2	—	6	9	—	8	4
—	1	8	—	2	1	—	4	3	—	5	3	—	6	10	—	8	5
—	1	9	—	2	2	—	4	4	—	5	4	—	6	11	—	8	6
—	1	10	—	2	3	—	4	5	—	5	5	—	**7**	—	—	8	8
—	1	11	—	2	4	—	4	6	—	5	6	—	7	1	—	8	9
—	**2**	—	—	2	5	—	4	7	—	5	7	—	7	2	—	9	—
—	2	1	—	2	6	—	4	8	—	5	8	—	7	3	—	9	1
—	2	2	—	2	7	—	4	9	—	5	9	—	7	4	—	9	2
—	2	3	—	2	8	—	4	10	—	6	—	—	7	5	—	9	3
—	2	4	—	2	9	—	4	11	—	6	1	—	7	6	—	9	4
—	2	5	—	3	—	—	**5**	—	—	6	3	—	7	7	—	9	5
—	2	6	—	3	1	—	5	1	—	6	4	—	7	8	—	9	6
—	2	7	—	3	2	—	5	2	—	6	5	—	7	9	—	9	7

Digitized by Google

Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	7	10	—	9	8	—	11	8	—	14	6	—	15	6	—	19	4
—	7	11	—	9	9	—	11	9	—	14	7	—	15	7	—	19	5
—	**8**	—	—	10	—	—	11	10	—	14	8	—	15	8	—	19	6
—	8	1	—	10	1	—	11	11	—	14	9	—	15	9	—	19	7
—	8	2	—	10	2	—	**12**	—	—	15	—	—	15	10	—	19	8
—	8	3	—	10	3	—	12	1	—	15	1	—	15	11	—	19	9
—	8	4	—	10	4	—	12	2	—	15	2	—	**16**	—	—	20	—
—	8	5	—	10	5	—	12	3	—	15	3	—	16	1	—	20	1
—	8	6	—	10	6	—	12	4	—	15	4	—	16	2	—	20	2
—	8	7	—	10	7	—	12	5	—	15	5	—	16	3	—	20	3
—	8	8	—	10	8	—	12	6	—	15	6	—	16	4	—	20	4
—	8	9	—	10	9	—	12	7	—	15	7	—	16	5	—	20	5
—	8	10	—	11	—	—	12	8	—	15	8	—	16	6	—	20	6
—	8	11	—	11	1	—	12	9	—	15	9	—	16	7	—	20	7
—	**9**	—	—	11	3	—	12	10	—	16	—	—	16	8	—	20	8
—	9	1	—	11	4	—	12	11	—	16	1	—	16	9	—	20	9
—	9	2	—	11	5	—	**13**	—	—	16	3	—	16	10	—	21	—
—	9	3	—	11	6	—	13	1	—	16	4	—	16	11	—	21	1
—	9	4	—	11	7	—	13	2	—	16	5	—	**17**	—	—	21	3
—	9	5	—	11	8	—	13	3	—	16	6	—	17	1	—	21	4
—	9	6	—	11	9	—	13	4	—	16	7	—	17	2	—	21	5
—	9	7	—	12	—	—	13	5	—	16	8	—	17	3	—	21	6
—	9	8	—	12	1	—	13	6	—	16	9	—	17	4	—	21	7
—	9	9	—	12	2	—	13	7	—	17	—	—	17	5	—	21	8
—	9	10	—	12	3	—	13	8	—	17	1	—	17	6	—	21	9
—	9	11	—	12	4	—	13	9	—	17	2	—	17	7	—	22	—
—	**10**	—	—	12	5	—	13	10	—	17	3	—	17	8	—	22	1
—	10	1	—	12	6	—	13	11	—	17	4	—	17	9	—	22	2
—	10	2	—	12	7	—	**14**	—	—	17	5	—	17	10	—	22	3
—	10	3	—	12	8	—	14	1	—	17	6	—	17	11	—	22	4
—	10	4	—	12	9	—	14	2	—	17	7	—	**18**	—	—	22	5
—	10	5	—	13	—	—	14	3	—	17	8	—	18	1	—	22	6
—	10	6	—	13	1	—	14	4	—	17	9	—	18	2	—	22	7
—	10	7	—	13	2	—	14	5	—	18	—	—	18	3	—	22	8
—	10	8	—	13	3	—	14	6	—	18	1	—	18	4	—	22	9
—	10	9	—	13	4	—	14	7	—	18	2	—	18	5	—	23	—
—	10	10	—	13	5	—	14	8	—	18	3	—	18	6	—	23	1
—	10	11	—	13	6	—	14	9	—	18	4	—	18	7	—	23	2
—	**11**	—	—	13	8	—	14	10	—	18	5	—	18	8	—	23	3
—	11	1	—	13	9	—	14	11	—	18	6	—	18	9	—	23	4
—	11	2	—	14	—	—	**15**	—	—	18	8	—	18	10	—	23	5
—	11	3	—	14	1	—	15	1	—	18	9	—	18	11	—	23	6
—	11	4	—	14	2	—	15	2	—	19	—	—	**19**	—	—	23	8
—	11	5	—	14	3	—	15	3	—	19	1	—	19	1	—	23	9
—	11	6	—	14	4	—	15	4	—	19	2	—	19	2	—	24	—
—	11	7	—	14	5	—	15	5	—	19	3	—	19	3	—	24	1

Digitized by Google

Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 Gr. 1 Gr. = 12 Pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 Pf.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
—	19	4	—	24	2	—	20	11	—	26	1	—	22	6	—	28	1
—	19	5	—	24	3	—	**21**	—	—	26	3	—	22	7	—	28	2
—	19	6	—	24	4	—	21	1	—	26	4	—	22	8	—	28	3
—	19	7	—	24	5	—	21	2	—	26	5	—	22	9	—	28	4
—	19	8	—	24	6	—	21	3	—	26	6	—	22	10	—	28	5
—	19	9	—	24	7	—	21	4	—	26	7	—	22	11	—	28	6
—	19	10	—	24	8	—	21	5	—	26	8	—	**23**	—	—	28	8
—	19	11	—	24	9	—	21	6	—	26	9	—	23	1	—	28	9
—	**20**	—	—	25	—	—	21	7	—	27	—	—	23	2	—	29	—
—	20	1	—	25	1	—	21	8	—	27	1	—	23	3	—	29	1
—	20	2	—	25	2	—	21	9	—	27	2	—	23	4	—	29	2
—	20	3	—	25	3	—	21	10	—	27	3	—	23	5	—	29	3
—	20	4	—	25	4	—	21	11	—	27	4	—	33	6	—	29	4
—	20	5	—	25	5	—	**22**	—	—	27	5	—	23	7	—	29	5
—	20	6	—	25	6	—	22	1	—	27	6	—	23	8	—	29	6
—	20	7	—	25	7	—	22	2	—	27	7	—	23	9	—	29	7
—	20	8	—	25	8	—	22	3	—	27	8	—	23	10	—	29	8
—	20	9	—	26	9	—	22	4	—	27	9	—	23	11	—	29	9
—	20	10	—	26	—	—	22	5	—	28	—	1	—	—	1	—	—

Digitized by Google

46. Verordnung des Landes-Justiz-Kollegiums

zur Ausführung des §. 32. des Münzgesetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Konkurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten betr.,

vom 1. December 1840.

Zu Ausführung des §. 32 des Münzgesetzes vom 28. November 1840, die unter gerichtlicher Konkurrenz erfolgende Umrechnung von Obligationsvaluten anderer Währung als der des Vierzehnthalerfußes in letztere betreffend, verordnen auf höchsten Befehl Wir Folgendes:

1) Das Geschäft gerichtlicher Beglaubigung der nach den Grundsätzen des gedachten §. 32. zu behandelnden Uebertragung einer in gerichtlichen Urkunden verbrieften Schuldsumme in die Währung des Vierzehnthalerfußes, welche durch bloße Umrechnung oder durch Reduction der Schuldsumme einer höhern Währung auf deren Nennbetrag nach der geringern Währung des Vierzehnthalerfußes vor sich geht, ist von Seiten der dießfalls zuständigen Behörde mit möglichster Kürze und Einfachheit zu erwirken, und daher, wenn nicht schwierig zu erledigende Legitimationsfragen oder andere Differenzen dazu nöthigen, eine protokollarische Verhandlung darüber nicht aufzunehmen.

2) Ebenso wenig ist über das Geschäft eine besondere gerichtliche Urkunde auszufertigen. Es genügt mit voller Rechtswirkung der ausschließlichen Zahlbarkeit von Hauptstamm und Zinsen im Landesmünzfuß, daß die Behörde, ohne Unterschied, ob die Umrechnung oder Reduktion nach gesetzlichem oder vertragsmäßigem Maasstabe (s. §. 32. cit.) erfolgt ist, in der dem Gläubiger gehörigen Schuldurkunde am Rande der Stelle, wo darin die Schuldsumme sich angegeben befindet, oder Falls dies nicht thunlich, an einer andern passenden Stelle die amtliche Beglaubigung der Umrechnung oder Reduktion nach folgendem Schema:

„Gilt nach { Umrechnung / resp. / Reduktion } vom 1. Juli 1841 an

308 Thlr. 10 Ngr. — Pf. nach Landesmünzfuß.

Kreisamt Altenburg, den 1. Juni 1841.

(L. S.) Unterschrift."

unter Gerichtshand und Beidrückung des kleinern Gerichtssiegels kürzlich bewirke. Diese Beglaubigung ist jedoch gleich wörtlichen Inhaltes am Rande oder an einer sonst geeigneten Stelle des im Hypothekenbuche befindlichen Exemplars der frühern Haupturkunde, ingleichen der im Handels- oder Konsens-Protokoll zu findenden Originalverschreibung oder protokollarischen Verhandlung unter Gerichtsunterschrift einzutragen.

3) Erfolgt die fragliche Uebertragung der frühern Schuldsumme mittelst Reduktion durch Rückzahlung des entsprechenden Agiobetrages unter Beibehaltung des Nennbetrags der frühern Schuldsumme, so ist eine specielle Registratur oder Urkunde über Kassation der antheiligen Hypothek nicht auszufertigen; das bezügliche Hypothekenrecht gilt vielmehr durch Eintragung des Vermerkes über den Reduktionsbetrag in das Hypothekenbuch resp. Handels- und Konsensprotokoll nach Nr. 2) wegen des Agiobetrages von selbst als kassirt.

Digitized by Google

4) Für das Umrechnungs- oder Reduktionsgeschäft sind außer den, dem Jurisdiktionsfonds zur Last fallenden Verlägen gerichtliche Kosten den Betheiligten nicht abzufordern, wenn nicht über, durch die Schuld der Betheiligten herbeigeführte, Differenzen oder Berichtigung der Legitimation der Parteien protokollarische Verhandlungen (s. Nr. 1) und vielleicht auch Vermerke in dem Hypothekenbuche nöthig werden, für welche Akte dann die taxmäßige Gebühr verlangt werden darf.

5) Nach Nr. 1) unterliegt der Fall, wenn die frühere Schuldsumme durch Zuzahlung auf die Währung des Landesmünzfußes erhöht wird, nicht den in §. 32. des Münzgesetzes und gegenwärtig ausgesprochenen Bestimmungen über Umrechnung oder Reduction jener Valuta, daher eine solche Verwandlung der letztern hinsichtlich des zugezahlten Betrages nach den Grundsätzen und Formen einer neu contrahirten Verbindlichkeit resp. Nachhypothek zu behandeln ist.

6) Es versteht sich auch von selbst, daß den Betheiligten unbenommen bleibt, die unter 1) gedachte Umrechnung oder Reduktion nach Maasgabe des mehrgedachten §. 32. auch außergerichtlich unter sich zu verhandeln und zu beurkunden, wovon jedoch die Folge wird, daß das bezügliche Hypothekenrecht vom Gericht nur in der ihm bekannten Valuta so lange zu beachten ist, bis ihm die fragliche Veränderung gehörig notifizirt wurde. Der auf eine solche Notifikation etwa noch verfügte gerichtliche Vermerk zur Haupturkunde oder in das Hypothekenbuch resp. Handels- und Konsensprotokoll unterfällt jedoch dann auch den Bestimmungen 1) 2) 3) 4) gegenwärtiger Verordnung.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Landes haben sich vorkommenden Falls nach vorstehenden Vorschriften überall zu achten.

Altenburg, den 1. December 1840.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Kollegium.

C. von der Becke.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. 1840. Ausg. d. 25. Dezember 1840.

47. Verordnung der Landesregierung

die Erlaubnißertheilung zu Anlegung von Ziegel- und Kalk-Oefen betr.,

vom 3. December 1840.

(Publicirt in Nr. 101 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. dess. Mon.)

Von Herzoglicher Landesregierung wird mit höchster Genehmigung die Befugniß zur Erlaubnißertheilung zu Anlegung von Ziegel- und Kalk-Oefen, behufs der Beschaffung des eignen Bedarfs an Ziegeln und Kalk, von jetzt an und bis auf Widerruf dergestalt den Polizeibehörden übertragen, daß Letztere ermächtigt sein sollen, die gedachte Erlaubniß künftig ohne vorgängige Berichtserstattung an Herzogliche Landesregierung, von welcher bisher in jedem einzelnen Falle Bericht an die höchste Stelle zu erstatten gewesen, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen. Bei Beurtheilung, resp. Gewährung diesfallsiger Gesuche haben die betreffenden Behörden folgende Punkte zu beobachten:

1) Bei den Vorerörterungen ist die Frage gänzlich außer Berücksichtigung zu lassen, ob die gewerbsmäßig betriebenen Ziegel- und Kalkbrennereien des Orts oder der Umgegend den Bedarf dessen, der für sich die Brennerei anzulegen gedenkt, genügend zu decken vermöchten? vielmehr sind nur der feuerpolizeiliche Gesichtspunkt und die zu Verhinderung der Abgabe des zu erzeugenden Bau-Materials an dritte Personen erforderlichen Controlemaßregeln ins Auge zu fassen.

2) In letztrer Hinsicht ist bei Ertheilung der Erlaubniß jedesmal ausdrücklich zu bestimmen, und in den auszufertigenden Erlaubnißschein mit aufzunehmen, daß der Bittsteller sich aller und jeder Verabfolgung von Fabrikaten seiner Ziegel- und Kalkbrennerei an Andere, geschehe sie kauf-, tausch-, schenk-, borgweise, oder unter welchem andern Titel es wolle, gänzlich zu enthalten, widrigenfalls aber eine Geldbuße von Zwanzig Thalern, neben der sofortigen Zurückziehung der ihm ertheilten Erlaubniß, zu gewärtigen habe.

3) Die fragliche Erlaubniß ist jederzeit nur auf einen im Voraus nach dem vorliegenden Bedürfniß zu bemessenden Zeitraum von höchstens zwei bis drei Jahren zu ertheilen, nach dessen Ablauf unverzüglich das Ziegel- und Kalkbrennen einzustellen ist, und die dazu errichteten Gebäude wieder abzutragen sind.

4) Nach dem Schlusse jedes Jahres, und spätestens bis mit dem 15. Januar des darauf folgenden Jahres, haben diejenigen Unterbehörden, welche im Laufe des verflossenen Jahres derartige Erlaubniß ertheilt haben, die darüber ergangenen Akten bei Vermeidung einer Geldbuße von Fünf Thalern an Herzogl. Landesregierung mit Bericht oder auch nur Vorlegebogen einzusenden.

Altenburg, den 3. December 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

48. Patent,

eine Erläuterung des §. 176 des Grundgesetzes, in Betreff des Eintritts und Ausscheidens der landschaftlichen Stellvertreter anlangend,

vom 5. December 1840.

Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in dem Betracht, daß der Paragraph 176 des Grundgesetzes besonders für den Fall, wenn ein landschaftlicher Abgeordneter als solcher durch Tod oder Verlust seiner Qualifikation austritt, über den Eintritt des Stellvertreters keine besondere Maasgabe enthält, nach vernommenem Beirath getreuer Landschaft und im Einverständniß mit Selbiger bewogen, in Erläuterung des angezogenen Paragraphen des Grundgesetzes rücksichtlich des Eintritts und Ausscheidens der landschaftlichen Stellvertreter überhaupt zu verordnen, daß

1) sich der Eintritt des Stellvertreters bloß auf zeitige Behinderung des Abgeordneten zu beschränken habe,

2) im Fall des gänzlichen Austritts des letzteren vor beendeter Funktion oder seines gänzlich behinderten Eintritts eine neue Abgeordnetenwahl — und zwar unter einstweiliger Einberufung des Stellvertreters bis zu deren Erfolge für den Fall, daß die Vakanz während eines Landtags eintritt — zu veranstalten,

3) beim Ausscheiden des Abgeordneten nach seiner zwölfjährigen Funktion Abgeordneter und Stellvertreter und

4) im Fall der Stellvertreter zum Abgeordneten gewählt wird, ein neuer Stellvertreter zu wählen sei.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtiges, mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehenes Patent eigenhändig vollzogen und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben Altenburg, am 5. December 1840.

(L.S.) Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

49. Ministerial-Bekanntmachung,

einen Nachtrag zu den §§ 95, 96 und 97 der Gesetze für die Studirenden der Gesammt-Akademie zu Jena betr.

vom 5. December 1840.

Von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Gesammt-Universität Jena ist ein Nachtrag zu den — hier unterm 27. Mai 1831 Blatt 187 bis 214 der Gesetzsammlung v. J. 1831 publicir-

Digitized by Google

ten — Gesetze für die Studirenden der Gesammt-Akademie in Jena, namentlich zu den Paragraphen 95, 96 und 97, welcher erstere das Duell auf Stoßwaffen für kriminell erklärt, für nothwendig erachtet worden.

Derselbe lautet wie folgt:

1.

Alle Duelle, bei welchen Stoßwaffen irgend einer Art oder Benennung gebraucht worden sind, sollen nicht nach §. 96 und 97 der Disciplinar-Gesetze vom Jahre 1831, sondern, dem Zweikampfe auf Pistolen gleich, nach §. 95 derselben Gesetze behandelt werden. Schon die förmliche Herausforderung zu einem Duell auf solche Waffen hat das Consilium abeundi zur Folge und das vollbrachte Duell mit solchen Waffen ist kriminell, gehört zur Untersuchung vor das Kriminal-Gericht, und soll nach den Bestimmungen des im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach geltenden Strafgesetzbuches vom 5. April 1839, zunächst nach Art. 206, Art. 207 und Art. 210 dieses Gesetzbuches, bestraft werden.

2.

Sekundanten und Zeugen, welche sich einer Anreizung zum Zweikampfe (Art. 210 des Strafgesetzbuches) nicht schuldig gemacht haben, sind diesem Verfahren und dieser Bestrafung nicht mit unterworfen, auch soll — vorbehältlich der Bestimmung im §. 99 der Disciplinar-Gesetze — keine Bestrafung gegen diejenigen der Medicin und Chirurgie Beflissenen eintreten, welche in solcher Eigenschaft dem Duelle beigewohnt haben.

3.

Was vorstehend, unter Nr. 2, über Sekundanten u. s. w. verordnet worden, bezieht sich nicht nur auf die Fälle, welche nach dem gegenwärtigen Nachtrage, sondern auf alle Fälle, welche nach §. 95 der Disciplinar-Gesetze zu behandeln sind.

Auf höchsten Befehl wird dieser Nachtrag zur Nachachtung für Diejenigen, welche er angeht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 5. December 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

---

50. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Bestätigung der Statuten des Vereins gegen Thierquälerei betr.,

vom 7. December 1840.

(Publicirt in Nr. 100 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. dess. Mon.)

Nachdem des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht geruht haben, die Höchstdenselben vorgelegten Statuten eines Vereins achtbarer Männer, der sich in hiesiger Stadt gegen Thierquälerei gebildet hat, landesherrlich zu bestätigen und zu genehmigen, daß der Verein sich hiernach constituire, so werden auf höchsten Befehl sämmtliche Polizeibehörden des Landes hiermit angewiesen, gedachten Verein bei Verfolgung seiner löblichen Zwecke bestens zu unterstützen, und auch außerdem bei von ihnen wahrgenommenen Quälereien von Thieren selbst thätig einzuschreiten.

Altenburg, den 7. December 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Gentebrück.

Digitized by Google

51. Verordnung der Landesregierung,

die verbotenen Münzsorten betr.,

vom 7. December 1840.

(Publicirt in Nr. 100 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. dess. Mon.)

Auf höchsten Befehl wird hierdurch der Gebrauch folgender Münzsorten ganz allgemein also für den größern und Geldwechsel-Verkehr sowohl, als für den gemeinen kleinen Verkehr, verboten:

a) der weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Dukaten;
b) der halben und viertel Brabanter Kronenthaler;
c) der vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Kourant ¼ und ⅛ Thalerstücke;
d) der ausländischen Scheidemünzen aller Art, insoweit deren Annahme nicht durch das Gesetz vom 28. November d. J. und durch die Verordnung vom 30. ejd. geboten oder gestattet ist.

Zuwiderhandlungen werden nach den in § 34 des Gesetzes vom 28. November d. J. enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Es wird zwar denen, welche jetzt im Besitze verbotener Münzen sind, gestattet, sich derselben im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

Altenburg, am 7. December 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Gentebrück.

---

52. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

den Einfluß des neuen Münzgesetzes auf den Geldverkehr bei der Herzogl. Landesbank betr.,

vom 7. December 1840.

(Publicirt in Nr. 102 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. dess. Mon.)

Das Herzogliche Finanzkollegium macht in Folge des das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betreffenden Gesetzes vom 28. November d. J. Nachstehendes hierdurch bekannt.

1.

So wie die Herzogliche Landesbank schon zeither nach in den einzelnen Fällen erlangter Zustimmung ihrer Gläubiger, die bei ihr in Münzsorten des Konventions-Zwanzigguldenfußes eingeliehenen Kapitalien, unter Vergütung des gesetzlichen Aufgelds, in die Währung des 14 Thlr. Fußes umzurechnen beschäftigt gewesen ist, wird sie — im Einlaut mit §. 32 des Münzgesetzes — fortfahren, die Besitzer der bei ihr im Konv. 20 Fl. Fuße eingeliehenen, noch nicht umgerechneten Kapitalien zur Umrechnung aufzufordern, sofern nicht die Kündigung und Zurückzahlung in den eingeliehenen Münzsorten von des Gläubigers oder der Landesbank Seite vorgezogen wird.

Bei der Umrechnung in den 14 Thlr. Fuß werden von ihr, gemäs den §§. 32., 24. und 25. des Münzgesetzes, 2⅔ Procent im 14 Thlr. Fuße oder 5 Neugroschen auf je sechs Thaler für das gewöhnliche Konventionsgeld und dessen gröbere Sorten an Aufgeld vergütet, sofern die letztern nicht etwa zur Zeit der Umrechnung einen höhern Börsenkurs gegen dies Geld der Vierzehnthalerwährung haben, welchenfalls das Aufgeld nach diesem höhern Börsenkurse berechnet werden wird.

Digitized by Google

Der Betrag des Aufgelds kann von den Berechtigten entweder baar in Empfang genommen, oder, sofern sie sich darüber mit der Landesbank einigen, zu neuen Einleihungen benutzt werden.

Ueber die zu beobachtenden Geschäftsformen wird die Landesbank in den einzelnen Fällen die nöthigen Eröffnungen machen.

2.

Dagegen wird die Herzogliche Landesbank aber auch fortfahren, ihre Schuldner zur Umrechnung und Umwandlung der ihnen in Sorten des Zwanzigguldenfußes geliehenen Kapitalien aufzufordern, wenn sie nicht etwa in einzelnen Fällen vorziehen würde, die Kapitalien selbst zu kündigen und zurückzuziehen.

Bei der Umrechnung ist der vorhin unter 1. aufgestellte, dem Münzgesetze entsprechende, Maasstab für das Aufgeld anzuwenden.

Das letztere ist der Landesbank in der Regel baar zu vergüten, und somit das betreffende Kapital unter unveränderter Beibehaltung seines Nennwerths, aus der Valuta des Konventions-20 Guldenfußes auf die des 14 Thlr. Fußes zu reduciren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Befinden der Umstände von der Landesbankdirection gestattet werden, daß der Betrag des Aufgelds zu dem Kapitale geschlagen, und somit des letztern Nennwerth im 14 Thlr. Fuße erhöht werde. Es soll aber dabei thunlichst dahin gewirkt werden, daß die Kapitalsummen abgerundet bleiben, und zu dem Ende nach Befinden die Bezahlung mindestens eines Theils des Aufgelds bedungen werden.

Was in Bezug auf die Geschäftsformen zu beobachten ist, wird von der Landesbank den einzelnen Schuldnern, mit der ihnen zugehenden besondern Aufforderung, bekannt gemacht werden.

3.

Die in Münzen des Vierzehnthalerfußes eingeliehenen oder in die Währung dieses Fußes umgewandelten Passivkapitalien wird die Landesbank auch nur in Kourantsorten des 14 Thlr. Fußes verzinsen und zurückzahlen, es sei denn, daß der Gläubiger sich mit ihr über die Zahlung von Konventions- oder andern Münzsorten nach einem billigen Kurswerth einigen würde.

Bei der Verzinsung und Rückzahlung von noch nicht in die Währung des 14 Thlr. Fußes umgerechneten Passivkapitalien wird die Landesbank die Zahlung in der Regel in den verschriebenen Konventionsmünzsorten, so lange diese nicht reduzirt sein werden, leisten.

4.

So lange eine Activkapitalforderung der Landesbank, welche ursprünglich nach der Währung des 20 Fl. Fußes kontrahirt wurde, noch nicht in die Valuta des 14 Thlr. Fußes umgerechnet oder umgewandelt, oder so lange vom Schuldner die Verpflichtung noch nicht eingegangen ist, Zins- und Kapitalzahlungen in Kourantmünzen des 14 Thlr. Fußes mit einem bestimmten Aufgelde zu leisten, wird die Landesbank, in Gemäßheit der §§. 24. und 25. des Münzgesetzes, sich der Annahme der bedungenen Konventions-Münzsorten, wenn sie noch als solche gesetzlichen Umlauf haben, nicht weigern.

Wohl aber wird sie, in Anwendung der §§. 9. und 10., auch 24. und 25. des Münzgesetzes, wonach die Konventionsmünzsorten nur bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen bis auf Weiteres in den landesherrlichen Kassen, und nur bei der Bezahlung älterer, nicht in der Währung des 14 Thlr. Fußes kontrahirter oder noch nicht in dieselbe umgerechneter Forderungen, nach der Wahl des Schuldners angenommen werden müssen, im Uebrigen aber keine gesetzliche Zwangspflicht zu deren Annahme anstatt des Kourantgeldes im 14 Thlr. Fuße stattfindet, die Konventionsmünzsorten in solchen Fällen von der Annahme in der Kasse ausschließen, wo Kapitalien verzinst oder zurückgezahlt werden sollen, bei deren Ausleihung die Valuta des 14 Thlr. Fußes bedungen wurde, oder rücksichtlich deren eine Umrechnung oder Umwandlung in diese Währung, oder irgend eine nachträgliche Stipulation wegen der Zahlung im Kourantgelde des 14 Thlr. Fußes, eingetreten sein wird.

5.

Eben so wenig wird in der Regel die Landesbank, bei neuen Einleihungen von Kapitalien, Konventionsgeld für Kourant im 14 Thlr. Fuße unter Agio-Vergütung annehmen.

Ausnahmen können nur in ganz besondern Fällen, und nicht ohne ausdrückliche Bewilligung Seitens der Landesbank-Direction, gemacht werden.

Digitized by Google

6.

Sie wird aber auch nur dann, wenn es von den Anlehnsnehmern besonders beantragt wird, und eine desfallsige Einigung mit ihnen eintritt, bei Ausleihung von Kapitalien, die jedenfalls nur in Kourant des 14 Thlr. Fußes verschrieben werden, Konventionsgeld unter Agioberechnung an Zahlungsstatt geben.

Altenburg, am 7. December 1840.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
von Hopffgarten. C. Geutebrück.

---

53. Bekanntmachung der Kammer,

die Stempelabgabe von Spielkarten betr.,

vom 8. December 1840.

(Publicirt in Nr. 102 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. dess. Mon.)

In Gemäßheit höchsten Reskriptes vom 5. d. M. wird andurch bekannt gemacht, daß nach Umrechnung der Tarifsätze der Stempelabgabe von Spielkarten von Konventionsgeld in den Vierzehnthalerfuß vom 1. Januar künftigen Jahres an die Stempelabgabe von Spielkarten mit

— » 7 Ngr. — » von einer im Inlande gefertigten Tarock-Karte,
— » 4 » — » von einer dergl. französischen Karte,
— » 2 » — » von einer dergl. deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italien. Karte,
— » 16 » — » von einer im Auslande gefertigten Tarock-Karte,
— » 8 » — » von einer dergl. französischen Karte,
— » 4 » — » von einer dergl. deutschen oder italienischen Karte

zu erheben und zu entrichten ist. Altenburg, den 8. December 1840.

Herzoglich Sächsische Kammer.
von Hopffgarten.

---

54. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums,

die Einschärfung der Verordnung nach welcher dem Kreisamte zu Kahla bei Ablieferung von Sträflingen und Korrigenden auf die Leuchtenburg die bezüglichen Untersuchungs-Acten mitgetheilt werden sollen,

vom 9. December 1840.

(Publicirt in Nr. 100 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. dess. Mon.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß seit einiger Zeit die Verordnung der vormaligen Herzogl. Landesregierung vom 15. Julius 1818 (Seite 235 des Nachtrags zur 3. Beifugen-Sammlung), nach welcher dem Kreisamte zu Kahla bei Ablieferung von Verbrechern auf die Leuchtenburg die bezüglichen Untersuchungs-Acten, resp. zur weitern Mittheilung an den bei dieser Strafanstalt angestellten Geistlichen, von den betreffenden Unterobrigkeiten zuzustellen sind, nur in wenigen Fällen befolgt worden ist.

Digitized by Google

Vom Herzogl. Landes-Justiz-Kollegium werden daher, beziehungsweise im Einverständniß mit Herzogl. Landesregierung, sämmtliche Unterbehörden des hiesigen Landes hiermit angewiesen, jener Verordnung in allen vorkommenden Fällen, namentlich auch dann, wenn Sträflinge noch vor ihrer Aburtheilung in letzter Instanz in die Strafanstalt eingebracht worden sind, nach Erfolg dieser Aburtheilung pünktlichst nachzukommen, eben so aber dem Kreisamte Kahla auch diejenigen Acten mitzutheilen, welche über das Benehmen und die Vergehungen der in die Leuchtenburgische Anstalt eingelieferten Korrectionärs ergangen sind. Altenburg, am 9. December 1840.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Kollegium daselbst.
E. von der Becke.

---

55. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Heller betreffend,

vom 10. December 1840.

(Publicirt in Nr. 100 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. dess. Mon.)

In der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft, wo vom 1. Januar 1841 an, unter Wegfall aller andern zeither dort üblichen Münz- und Rechnungsfüße, nach Gulden des 24½ Fl. Fußes, zu 60 Kreuzern, gerechnet werden wird, soll nach dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gesetze vom 11. November d. J. **der Kreuzer nicht in vier, sondern in acht Heller eingetheilt werden.** Hiernach, und da ein Werth von 7 Kreuzern gleich ist einem Werthe von 2 Neugroschen, gleichen sich bei genauer Rechnung nicht sieben, sondern **vierzehn Rudolstädtische Heller mit einem halben Neu- oder Silbergroschen** ab. Daher kann dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Achtelkreuzer oder Einhellerstück der Umlauf im gemeinen Verkehre zu einem halben Pfennig nicht gestattet werden. Nur für den Grenzverkehr im Kreisamt Kahla, mit den Fürstl. Schwarzburgschen Unterthanen, wird es hierdurch nachgelassen, der einzelnen Achtelkreuzer oder Einhellerstücke Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Gepräges, jedoch höchstens zu einem **Viertelpfennig** das Stück sich zu bedienen.

Im Uebrigen ändert sich in den Bestimmungen nichts, welche in Nr. IV. c. und d. der Regierungsbekanntmachung und Verordnung zur Erläuterung und weitern Ausführung des Münzgesetzes, vom 30. November d. J., getroffen worden sind, und wonach einstweilen noch auch die unter Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischem Stempel erscheinenden andern Scheidemünzen, nämlich

die Kupferkreuzer für je 1½ Pfennig,
die Viertelkreuzer (Zweihellerstücke) für je ½ Pfennig, insbesondere aber im Grenzverkehre des Kreisamts Kahla, aber auch nur in diesem

Die Sechskreuzerstücke für je 17 Pfennige,
» Dreikreuzerstücke » » 8½ »
» Einkreuzerstücke. » » 2½ »

jedoch **höchstens**, genommen und gegeben werden dürfen.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, am 10. December 1840.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
E. Gentebrück.

Digitized by Google

56. Patent,

wegen des Depositenwesens bei den Untergerichten.

vom 18. December 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

In Erwägung des dringenden Bedürfnisses gleichmäßiger gesetzlicher Bestimmungen über das Depositenwesen bei den sämmtlichen Untergerichten Unserer Lande haben Wir, unter Beirath und beziehungsweise unter Zustimmung getreuer Landschaft, die nachstehende Depositen-Ordnung entwerfen lassen und derselben die landesherrliche Sanktion ertheilet.

§. 1.

Bei jeder Gerichtsbehörde des Landes ist binnen drei Monaten von der Publikation dieses Patentes an bei 20 Thaler Strafe jedenfalls ein, nach Befinden aber auch (z. B. zur Aufbewahrung bloßer Literalien) ein zweiter gehörig fester, eiserner oder sonst wohl verwahrter, mit mindestens zwei verschiedenen Schlössern versehener Depositen-Kasten, sofern ein solcher nicht bereits vorhanden, auf Kosten des Inhabers der Gerichtsbarkeit anzuschaffen, und es ist derselbe in einem wo möglich feuerfesten und gegen Einbruch je nach den Ortsbaulichkeiten angemessen zu sichernden Lokale des Gerichts aufzubewahren.

Es bleibt dabei den Inhabern von Patrimonialgerichten nachgelassen, wegen Einrichtung eines gemeinschaftlichen Depositorium sich zu vereinigen und die Genehmigung Unseres Justiz-Kollegium, unter solidarischer Verhaftungspflicht sämmtlicher Inhaber und öffentlicher Bekanntmachung der genehmigten Vereinigung, hierzu auszuwirken.

Wir behalten Uns auch vor, auf besonderes Nachsuchen einzelner Patrimonialgerichtsinhaber von einer oder der andern Vorschrift der gegenwärtigen Depositat-Ordnung zu dispensiren, wenn eigenthümliche Lokal- oder sonstige Verhältnisse solches rechtfertigen sollten und die Sicherheit der Depositen dadurch nicht gefährdet wird.

§. 2.

Der, mit mindestens zwei verschiedenen — nur mit besonderen Schlüsseln zu öffnenden — Schlössern versehene, Depositenkasten ist bei allen Gerichtsbehörden, wo nicht bereits ein dreifacher Verschluß desselben besteht, jedenfalls unter doppelten Verschluß zu nehmen, und es hat bei den landesherrlichen und städtischen Gerichtsbehörden der Dirigent den einen, und ein, bei Ermangelung diesfallsiger Vorschrift von der vorgesetzten Dienstbehörde zu ernennender, Unterbeamteter den andern Schlüssel zum Depositenkasten an sich zu nehmen und in beständiger Verwahrung zu halten.

Bei den Patrimonialgerichten hat der einen Schlüssel der Gerichtsherr oder ein Spezial-Bevollmächtigter desselben und den andern Schlüssel der Gerichtsverwalter aufzubewahren. Es versteht sich aber von selbst, daß ein Schlüssel-Mitinhaber, als solcher, auf die wegen Annahme und Auslieferung von Depositen zu fassenden richterlichen Entschließungen keinerlei Einfluß zu üben hat.

§. 3.

Jedes an ein Gericht gelangendes und zur Annahme geeignet gefundenes Depositum, es bestehe in baarem Gelde, Preziosen oder Urkunden, ist in dem Depositenkasten aufzubewahren, und es müssen, so

Digitized by Google

oft etwas in demselben niederzulegen oder daraus zu entnehmen ist, sämmtliche Schlüsselinhaber oder, bei unabweislicher Verhinderung derselben, die von ihnen beauftragten Stellvertreter gegenwärtig seyn.

Kein Schlüsselinhaber darf bei 20 Thlr. Strafe dem andern seinen Schlüssel zur alleinigen Eröffnung des Kastens anvertrauen, und bei gleicher Strafe darf keiner ohne Beiseyn des andern Schlüsselinhabers oder seines Stellvertreters den Depositenkasten eröffnen.

§. 4.

Alle gerichtlichen Niederlegungen von Geld, Urkunden und Preziosen müssen an Gerichts-Stelle, bei den Patrimonialgerichten namentlich an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen.

Was nicht an Gerichtsstelle übergeben worden ist, wird in der Regel, bis zur erfolgten Niederlegung in den Depositenkasten oder bis zur Ausstellung eines vorschriftmäßigen Depositenscheins (§. 11.), nicht als gerichtliches Depositum angesehen, sondern so betrachtet, als sei es dem Empfänger persönlich anvertraut.

§. 5.

Ausnahmen von diesem Grundsatze treten bei Geldern, Urkunden und Preziosen in folgenden Fällen ein:

a) Einsendungen dergleichen Depositen, begleitet von einer schriftlichen Eingabe können zwar zum Behuf der gerichtlichen Niederlegung an inländische Behörden erfolgen und unter Adresse des Gerichts an dessen Dirigenten oder seinen Stellvertreter, namentlich auch in den Privatwohnungen der Patrimonialgerichtsverwalter, abgegeben werden; es müssen jedoch die Patrimonialgerichtsverwalter bei 20 Thlr. Strafe binnen zwei Tagen dem Gerichtsherrn oder dessen Bevollmächtigten den Eingang des Depositum anzeigen, (mindestens den, binnen dieser 2 Tage erfolgten, richtigen Abgang jener schriftlichen Anzeige gehörig nachweisen), und wegen der ordnungsmäßigen Niederlegung in den Depositenkasten die erforderliche Zeitbestimmung treffen. Bei einer gleichen Strafe von 20 Thlr. hat jeder Dirigent einer landesherrlichen oder Kommunal-Gerichtsbehörde die förmliche Niederlegung übergebener oder eingesendeter und zur Annahme geeignet befundener Depositen binnen spätestens zwei Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gewordenen Eingangs der letztern an gerechnet, zu bewerkstelligen.

Bis dahin, wo diese Niederlegung erfolgt ist, haftet der Gerichts-Inhaber für die eingegangenen Gelder, Preziosen und Urkunden eben so selbstschuldnerisch als wenn die förmliche Deposition bereits geschehen wäre.

b) Dasselbe gilt von solchen Geldern, Urkunden und Preziosen, welche bei Gelegenheit einer, außer der Gerichtsstelle vorfallenden Expedition, namentlich bei Auktion, Versiegelungen und Inventuren, in Erbschaftsangelegenheiten oder Konkursen von dem Gerichte oder dessen Abgeordneten in Empfang und Verwahrung genommen worden.

Die vorerwähnte Pflicht zur Anzeige, beziehungsweise Niederlegung binnen zwei Tagen beginnt jedoch da, wo die Expedition mehre Tage ununterbrochen dauert, erst mit deren Schluß.

c) Obige Vorschrift (lit. a) gilt auch von Depositen, welche dem Vorstand des Gerichts in seiner Behausung unangemeldet und ohne begleitende Eingabe unter Umständen überbracht werden, welche die Verweigerung der Annahme als gefährdend für das Interesse der bei der schleunigen Empfangnahme Betheiligten erscheinen lassen.

Andere persönliche Depositen-Ueberantwortungen in der Behausung des Gerichtsvorstandes fallen unter die Regel §. 4., es hat jedoch Letzterer bei 20 Thlr. Strafe den Deponenten auf den Inhalt dieser Gesetzstelle aufmerksam zu machen und erst dann, wenn dieser auf der Ueberantwortung besteht, zur Annahme zu verschreiten, die hierüber auf der Stelle zu fertigende Niederschreibung von demselben unterzeichnen zu lassen und bei einer weiteren Strafe von 20 Thlr. die erforderliche Anzeige beziehungsweise Niederlegung binnen spätestens zwei Tagen zu bewirken.

§. 6.

Ueber jede gerichtliche Niederlegung ist an demselben Tage, wo sie erfolgt, eine genaue Registratur aufzunehmen, welche den Tag der Deposition, den Namen des Deponenten, die Sache, welche niedergelegt wird, und die Angabe der Partei, der Masse oder Rechtssache, für welche die Deposition geschieht, enthalten muß.

Digitized by Google

Bei Geld-Depositen ist noch überdieß die Summe und die Münzsorte, bei Kostbarkeiten die Stückzahl, der Stoff, der nach Befinden durch Würderung zu bestimmende Werth, das Gewicht und eine kurze Bezeichnung, bei Urkunden der Name des Ausstellers, das Datum, die etwa verschriebene Summe und eine kürzliche Inhaltsanzeige anzugeben. Insofern die Bestimmung des Werths und Gewichts von Preziosen nicht sofort geschehen kann, ist deren Ergebniß sobald, als möglich in einer nachträglich abzufassenden Registratur anzugeben.

§. 7.

Diese Registraturen sind von den sämmtlichen bei der Niederlegung konkurrirenden Schlüsselinhabern oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen, am Rande mit dem Allegat der bezüglichen Blattzahl und Nummer im Depositenbuche (§. 10.) zu versehen und zu den betreffenden Spezial-Akten zu bringen.

§. 8.

Die einzelnen, oder auch mehrere für ein und dasselbe Konto bestimmten Deposita sind, ehe sie in den Kasten verschlossen werden, in besondere Beutel oder andere Behältnisse zu bringen, welche mit den geeigneten Aufschriften zu versehen sind. Dabei, so wie bei der Aufbewahrung selbst, ist jede Vermengung verschiedener Depositen sorgfältig zu verhüten.

§. 9.

Bei jeder Gerichtsstelle ist ein besonderes Depositenbuch dergestalt zu führen, daß solches gleich bei der ersten Anlegung gebunden, foliirt, und die Blätterzahl von den Schlüsselinhabern durch Unterschrift und Beidruckung des Gerichtssiegels auf dem letzten Blatte amtlich beglaubigt wird.

Uebrigens ist dasselbe so einzurichten, daß über jedes Depositum zwei sich einander gegenüber liegende Seiten zur Baar- Urkunden- und Preziosen-Einnahme, so wie zur Baar- Urkunden- und Preziosen-Ausgabe angeleget, auch mit einer Nummer und mit einer die Betheiligten bezeichnenden Ueberschrift versehen werden, wie in dem unter A. beigefügten Muster angegeben ist.

Am Ende des Depositenbuchs, vor der letzten besiegelten Seite, ist ein alphabetisches Namensverzeichniß mit Nachweisung der betreffenden Blattzahl zu führen.

§. 10.

In dieses Buch ist jede auf das Depositum bezügliche Einahme, namentlich auch der Taxwerth der Preziosen, und jede vorkommende Ausgabe, sofort nach Anfertigung der nach §. 6. und 16. aufzunehmenden Registratur unter Angabe der einschlagenden Akten und der Blattzahl mit Tag, Jahr und Münzsorte, und zwar, sofern nicht besondere Dienstvorschriften ein Anderes bestimmen, von demjenigen Schlüsselinhaber einzutragen, welcher das Gericht dirigirt oder die Stelle des Dirigenten vertritt. Dieser hat ebenso, wie der andere Schlüsselinhaber, für die richtige Führung dieses Depositenbuchs zu haften und darum letzterer auf jeder Seite und bei jeder Post der Einnahme und Ausgabe seinen Namenszug beizufügen.

Jeder Schlüsselinhaber haftet übrigens — unbeschadet der Prinzipalvertretung des Gerichtsinhabers §. 18. — solidarisch für die gesetzmäßige und pflichttreue Behandlung der von ihm mit übernommenen Depositen, und ist daher befugt, auf die strenge Beobachtung aller Depositenvorschriften zu bringen und die diesfallsige Wirksamkeit des andern Schlüsselinhabers zu kontroliren.

§. 11.

Das Depositenbuch ist stets unter gemeinsamen Verschluß zu halten und daher im Depositenkasten aufzubewahren.

Zum Handgebrauch und zugleich zur Kontrole ist ein General-Aktenband in tabellarischer Form nach dem Muster lit. A. gleichlautenden Inhalts als Duplikat anzulegen, die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten darinnen vom zweiten Schlüsselinhaber einzutragen, solche ebenfalls von sämmtlichen Schlüsselinhabern zu signiren und der Aktenband selbst in der gangbaren Repositur oder auch bei Patrimonialgerichten in der Wohnung des Dirigenten, zur stets offenen Einsicht des Gerichts- oder zweiten Schlüsselinhabers aufzubewahren. Die Einträge in dasselbe selbst geschehen aber gleichzeitig und möglichst in wörtlicher Uebereinstimmung mit den Einträgen in das Haupt-Depositenbuch.

Digitized by Google

Jeder Patrimonialrichter ist aber auch verbunden, sofern der Gerichtsinhaber dies besonders verlangen sollte, ein eigenes Rechnungs-Journal über das gesammte Gerichts-Depositum in der Maaße zu halten, daß auf einer Seite die Einnahmen und auf der andern die Ausgaben chronologisch kurz eingezeichnet werden, um alltäglich abschließen und den Gesammt-Betrag des ganzen Gerichts-Depositums feststellen zu können.

§. 12.

Jedem, der etwas zur gerichtlichen Niederlegung dem Gericht übergeben oder zugesendet hat, ist nach Erfolg dieser Niederlegung ein Depositenschein, welcher das Wesentliche der im §. 6. bezeichneten Momente, so wie den Taxwerth der Preziosen enthalten muß, auszustellen und nicht bloß mit dem Gerichtssiegel, sondern auch mit der Unterschrift sämmtlicher Schlüsselinhaber zu versehen. Der Dirigent des Gerichts hat bei 20 Thlr. Strafe dafür zu sorgen, daß kein Depositenschein ausgegeben werde, welcher nicht mit dieser Mehrzahl von Unterschriften versehen ist.

Ein Deponent, der sich mit einem Depositenscheine begnüget, welcher vorstehender Anordnung zuwider, nur von einem Schlüsselinhaber unterzeichnet ist, kann diesen Schein gleichwohl gegen das Gericht und dessen Inhaber geltend machen, es sey denn, daß die Deposition selbst so geschehen sey, daß sie nach den §. 4. und 5. gegebenen Vorschriften nur als ein dem Empfänger persönlich anvertrautes Gut zu betrachten und der Depositenschein einzig und allein von diesem Empfänger unterzeichnet worden wäre. Unter diesen beiden Voraussetzungen wird nur der Empfänger den aus dem Depositionsgeschäft den Deponent betreffenden Nachtheil persönlich zu vertreten haben.

Die Konzepte aller ausgefertigten Depositenscheine sind übrigens den im Betreff des deponirten Gegenstandes ergangenen Spezial-Akten einzuverleiben.

§. 13.

Die deponirten Gegenstände sind in der nämlichen Qualität aufzubewahren, in welcher sie dem Gerichte übergeben worden sind. Es darf daher eine Veräußerung, Verwendung, Verpfändung oder Veränderung derselben ohne Zustimmung der Betheiligten oder ohne das Vorhandensein diesfallsiger rechtlicher Nothwendigkeit nicht vorgenommen werden.

Eine Ausnahme tritt ein bei Gegenständen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, oder bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet. Ueber diese hat die Behörde, wenn die Zustimmung der Betheiligten nicht sofort beizubringen ist, auf zweck- und gesetzmäßige Weise zu verfügen, und deshalb nach Befinden Verhaltungsvorschrift bei Unserm Justiz-Kollegium einzuholen.

§. 14.

Den selbstständigen Interessenten bei einem Depositum bleibet nachgelassen, auf einstweilige zinsbare Ausleihung deponirter Summen, welche nicht in kurzer Frist zur Auszahlung kommen, bei der Depositalbehörde anzutragen, welche hierauf den Rechten gemäß verfügen, auch nicht verabsäumen wird, jene Interessenten sogleich bei der Niederlegung oder bei sonstiger passender Gelegenheit auf die Füglichkeit oder Räthlichkeit diesfallsiger Anträge aufmerksam zu machen.

Geld-Depositen, welche bevormundeten Personen, oder Anstalten und Korporationen, denen gleiche Rechte mit diesen zustehen, oder Konkurs- oder Verlassenschaftsmassen angehören, und deren definitive Verwendung muthmaaslich erst in so entfernter Zeit bevorsteht, daß inmittelst ein die Kosten einer Ausleihung übersteigender Zinsgewinn erlangt werden kann, sind mit Zustimmung der Vormünder, Vorstände oder Masse-Kuratoren, oder auch, falls die Depositenbehörde zugleich Obervormundschafts- oder Konkursgericht oder Nachlaßbehörde ist, von Amtswegen an Unsre Landesbank, und, wenn Summen unter 25 Thlr. in Frage stehen, an inländische obrigkeitlich kontrolirte Sparkassen verzinslich auszuleihen.

Andere Ausleihungen derartiger Gelder können nur mit Zustimmung vorgenannter Vertreter und jedenfalls nur gegen Gewährung der in §. 16. der Vormundschaftsordnung näher bezeichneten pupillarischen Sicherheit, auch nur im Inlande erfolgen.

Von Amtswegen könnte solches nur nach ausgewirkter ausdrücklicher Ermächtigung der betreffenden Aufsichtsbehörde geschehen.

§. 15.

Die prompte Zurückzahlung und Ausantwortung eines Depositum ist, außer dem Falle einer ausgebrachten Inhibition oder eines der ersteren sonst etwa entgegenstehenden rechtlichen Behinderungsgrundes,

Digitized by Google

den selbstständigen und dispositionsfähigen Interessenten des deponirten Gegenstandes nicht zu versagen. Hat das Gericht irgend ein Bedenken, oder entsteht sonst über die Auszahlung oder Rückgabe Zweifel, so ist dieserhalb, soweit die Verbindlichkeit des Gerichts zur Gewährung oder Auslieferung in Frage steht, niemals förmlicher Prozeß einzuleiten, vielmehr vor allen Dingen von dem Gerichte an Unser Justiz-Kollegium oder, in den der Gerichtsbarkeit Unsers Konsistoriums angehörenden Fällen, an dieses Bericht zu erstatten, oder von den Betheiligten Anzeige daselbst zu machen, worauf von dieser Behörde nach bewirkter Sachererörterung die erforderliche Weisung oder Entscheidung zu ertheilen ist, gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, sondern nur bei Uns Selbst Beschwerde geführt werden kann.

§. 16.

Ueber jede ganz oder theilweise erfolgende Ausgabe oder Rückgabe eines Depositum ist an demselben Tage, wo selbige geschieht, eine sorgfältige Registratur ganz so, wie nach §. 6. bei der Annahme, abzufassen, von sämmtlichen Schlüsselinhabern und dem Empfänger zu unterschreiben und von Letzterem der Empfang ausdrücklich zu bekennen.

Alle solche Registraturen sind urschriftlich zu den betreffenden Spezial-Akten zu beingen. Bei der durch Auszahlung oder sonstige Gewährung erfolgten Erledigung einer Deposital-Einnahmepost, worüber ein besonderer Depositenschein ausgefertigt worden, ist auf die Rückhändigung des letzteren sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Alle zurückgegebenen Depositenscheine sind durch Aus- oder Durchschneiden des Siegels und Durchstreichung der Unterschriften zu kassiren und denjenigen Akten, worin die Koncepte derselben befindlich (§. 12), einzuverleiben.

§. 17.

Im Laufe eines jeden Jahres ist der Inhalt des Depositenkasten wenigstens einmal von sämmtlichen Schlüsselinhabern zu untersuchen, der gesammte Depositalbestand nach dem Depositenbuche zu revidiren und über das Resultat dieser Verhandlung eine Registratur aufzunehmen, welche in dem General-Aktenband, worinnen sich auch allgemeine Verfügungen über das Depositenwesen und insonderheit die jährlichen Depositentabellen (§. 20.) befinden, einzuschreiben ist.

§. 18.

Jeder Schade oder Verlust, welcher an den gerichtlich niedergelegten Gegenständen durch Untreue, Nachlässigkeit und andere widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen eines Depositars entstehet, ist von dem Gerichtsinhaber, bei den Justizämtern aus dem landesherrlichen Fiskus, bei dem hiesigen Stadtgericht aus diesem und antheilig der hiesigen Stadt-Kämmerei, bei den rein städtischen Gerichtsbehörden aus der Kämmerei, und bei vasallischen Patrimonialgerichten von dem Gerichtsherrn selbstschuldnerisch zu vergüten, und es soll gegen diese Vertretungspflicht der Einwand, daß nicht der Gerichtsinhaber, sondern einzelne Beamtete die Schuld des Verlusts tragen, eben so wenig als die Einrede der gegen den Urheber des Schadens anzustellenden Vorausklage oder, bezüglich der Schlüsselinhaber, die Einrede der Theilung schützen.

Der Rückanspruch gegen den Schuldigen bleibt natürlich vorbehalten.

Denjenigen Verlust oder Schaden, welcher durch ungefähren Zufall an einem Depositum sich ereignet, für dessen Sicherstellung die gesetzliche Sorgfalt beobachtet worden ist, hat dagegen, bekannten Rechten nach, der Eigenthümmer zu tragen. Indessen liegt dem Gerichtsinhaber, wenn er den Anspruch auf Ersatz des Depositum durch das (exceptivische) Anführen, daß der Verlust blos Folge des Zufalls gewesen sei, abzuwehren sucht, der Beweis dieser Einrede ob.

§. 19.

Die Verbindlichkeit der einem Patrimonialgericht anvertrauten Depositen gehet, als eine dingliche Last, auf jeden dritten Besitzer des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Rittergutes, bei Subhastationen namentlich auf den Ersteher, so wie sonst auf jeden successor singularis über, und es bleibt daher den Betheiligten überlassen, bei eintretenden Subhastationen zugleich auf Erlassung von Ediktalien wegen

Digitized by Google

etwa vorhandener Depositen anzutragen, welchen Falls, bei sonst füglich erscheinender Gewährung dieses Antrags, darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der peremtorische Liquidationstermin noch vor dem Adjudicationstermine gehalten werde.

§. 20.

Am Schlusse des Monats Juli eines jeden Jahres hat jedes Untergericht bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thlr. einen tabellarischen Auszug aus dem Depositenbuche, oder, wenn ein Depositum nicht vorhanden ist, einen Fehlschein an Unser Justiz-Kollegium einzusenden.

Dieser Auszug muß unter fortlaufenden Nummern den Bestand des Depositums am letzten Juni des laufenden Jahres, den Tag und die Ursache der erfolgten Niederlegung, die Bezeichnung der Person oder Sache, für welche das Depositum angelegt ist, den Grund, warum die Niederlegung noch fortdauert, den Tag und das Resultat der nach §. 17. vorgenommenen Revision des Depositalwesens kürzlich enthalten, ist nach dem unter B. beigefügten Muster einzurichten und ebenso, als der etwaige Fehlschein, von sämmtlichen Schlüsselinhabern zu unterzeichnen.

§. 21.

Alle die Einrichtung des Depositenwesens im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes betreffenden Verfügungen, selbst Dispensationen (§. 1.), sind als Offizial-Arbeiten zu betrachten und den Gerichtsinhabern und Unterbehörden nur dann Kosten aufzurechnen, wenn diese durch Saumsaal oder Unregelmäßigkeit besonderes Einschreiten verursachen sollten.

§. 22.

Gegenwärtiges Patent tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in gesetzliche Kraft.

Sämmtliche Untergerichte haben ein nach Vorschrift des §. 9. neu einzurichtendes Depositenbuch, beziehungsweise dessen Duplikat (§. 11.), in kürzester Frist anzulegen und die neu eingehenden Depositen vorschriftmäßig einzutragen, demnächst aber auch die bisherigen Depositen aus dem ältern Depositenbuch überzutragen und die Folgeleistung spätestens bei Einsendung des ersten tabellarischen Auszugs am letzten Juli 1841 berichtlich anzuzeigen.

Wir versehen uns zu den sämmtlichen Gerichtsbehörden der gewissenhaften Befolgung dieser Vorschriften und werden jede Unregelmäßigkeit durch geeignete Ordnungsstrafen — von denen die in vorstehenden §§. bestimmten im Falle der Nichtbeachtung des Vorgeschriebenen in verdoppelter Höhe angedroht werden können — ahnden, jede Unterschlagung oder Veruntreuung von Depositen aber nach der Strenge der Kriminalgesetze insonderheit des Patents vom 29. April 1740 bestrafen lassen.

Urkundlich haben wir diese Verordnung vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben Altenburg, am 18. December 1840.

Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

A.

Muster eines

Depositum der Konkurs=

Einnahme.

Fortlauf. Nummer der einzelnen Posten.	Jahr und Tag.	Baarschaft.			Urkunden.			Preziosen.			Chiffer der Deposi=tare.	Beschreibung der Posten.	Bezugs=folium der Akten.
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰			

Depositenbuchs.

masse N. N's zu N.

Ausgabe.

Fortlauf. Nummer.	Jahr und Tag.	Baarschaft.			Urkunden.			Preziosen.			Chiffer der Depositare.	Beschreibung der Posten.	Beleg oder Bezugsfolium.
		fl	kr	dr	fl	kr	dr	fl	kr	dr			

B.

Muster einer Depositen-Tabelle.

Laufende Nummer.	Folium des Depositenbuchs.	Gegenwärtiger Bestand des Depositi an Baarschaft, Urkunden und Preziosen.	Die Zeit, wenn, und das Subject, zu dess. Gunsten die Niederlegung, resp. zuerst geschehen ist.	Ursache der gerichtl. Niederlegung.	Ursache der dermaligen Fortdauer der Deposition.	Bemerkungen, namentlich über Tag und Ergebniß des letzten Kassensturzes.

57. Steuerausschreiben

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg auf die Finanzperiode vom 1. Januar 1841 bis zum letzten Dezember 1844,

vom 19. December 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc ꝛc.

In Folge der mit Unserer getreuen Landschaft gepflogenen Verhandlungen, und im Einverständnisse mit derselben, haben Wir beschlossen, zur Bestreitung des Bedarfs für die Staatsverwaltung in der nächst eintretenden Finanzperiode vom 1. Januar 1841 bis zum letzten Dezember 1844 die zeitherigen Landesabgaben, jedoch unter den bei einzelnen von ihnen im Nachstehenden festgesetzten Veränderungen, welche hauptsächlich durch die nach Unserm Gesetz über das Münzwesen vom 28. November dieses Jahres eintretende Erhebung des Vierzehnthalerfußes zum Landesmünzfuße veranlaßt worden sind, fortdauern und erheben zu lassen, nämlich

A. Zu Unserer Kammer.

1) Eine halbe Landsteuer jährlich, zum 1. Juni; jedoch nicht in der Währung des Konventions-Zwanzigguldenfußes, sondern wie die übrigen Landsteuern und die Abgaben vom Grundeigenthum überhaupt, in der Währung des 14 Thlr. Fußes (— vergl. unter B. I. 1. —) dergestalt, daß die Agiodifferenz der Kammer-Kasse aus der Obersteuerkasse vergütet wird.

2) Die Steuer von dem in unsern Herzogl. Landen zum Bierbrauen verwendeten Getraideschrot nach Unserem Gesetz über die Besteuerung des Biers vom 30. Oktober 1834, nach Unserer Ordnung dazu von demselben Tage, der Instruktion vom 25. November 1834, und den Verordnungen vom 1. August 1837 und vom 15. Oktober 1839.

Der Betrag der Steuer von einem Centner Getraideschrot bleibt unverändert, wird aber nicht mehr durch 16 Gr. Preußisches Kourant sondern durch Zwanzig Neugroschen ausgedrückt.

3) Die Steuer von der Essigbereitung, nach Unserm Gesetz vom 30. Oktober 1834, der Instruktion vom 25. November 1834, dem Mandat vom 3. Juli 1835 und der Verordnung vom 1. August 1837.

Auch ihr Betrag bleibt unverändert, wiewohl der in §. 6 des Gesetzes genannte geringste Steuersatz von 6 Groschen Preußisch Kourant künftig durch Sieben und einen halben Neugroschen ausgedrückt wird.

B. Zu Unserer Obersteuerkasse.

I. An direkten Steuern.

1.

Vom Grundeigenthume, jedoch mit Einschluß der unter den Landsteuern begriffenen Vieh-Gewerbe- und Hausgenossensteuern

Digitized by Google

a) Eilf ganze und eine halbe Landsteuer jährlich, nämlich
eine ganze Steuer, zum 1. Januar 1841
= = = = 1. Februar =
= = = = 1. März =
= = = = 1. April =
= = = = 1. Mai =
= halbe dergl. = 1. Juni =
außer der oben angeführten zu Unserer Kammer fließenden halben Steuer,
eine ganze dergl. zum 1. Juli 1841
= = = = 1. August =
= = = = 1. September =
= = = = 1. Oktober =
= = = = 1. November =
= = = = 1. Dezember =
und eben diese Steuern während der übrigen 3 Verwilligungsjahre und zu den nämlichen Terminen, bis und mit dem 1. Dezember 1844.

b) Die Polizeisteuer in derselben Weise, wie sie von den einzelnen Kommunen zeither einzuliefern gewesen ist, in Quartalraten praenumerando vom 1. Januar 1841 an bis zum letzten Dezember 1844.

c) Von dem zeither von der Landsteuer befreiten Grundeigenthum:

α) Zwei ganze Präsentgelder jährlich von den Rittergütern, zur Hälfte zu Lichtmeß, zur Hälfte zu Johannis zahlbar, mit Einschluß des Aequivalents von solchen Ritter- und Freigütern, die nicht Präsentgeld entrichten, ingleichen des Beitrags von unbesteuerten Grundstücken — welches Alles früher in den Reichs-Kriegs-Schulden-Tilgungsfonds geflossen ist und wozu auch Unsere Kammer- und Schatullgüter kontribuiren, — von und mit Lichtmeß 1841 bis mit Johannis 1844.

β) An ordentlichen Präsentgeldern, ein halbes Präsentgeld zu Ostern 1841 und ein halbes dergleichen zu Martini 1841 und ebenso während der drei übrigen Verwilligungsjahre, in den nämlichen Terminen bis und mit Martini 1844.

γ) Der Beitrag von Einsiebentel Procent des lehnstarmäßigen Werths der Rittergüter, jährlich halb zu Ostern und halb zu Michaelis fällig, und mit Ostern 1841 anhebend bis und mit Michaelis 1844.

δ) Der freiwillige Beitrag von Rittergütern an Einem Vierundzwanzigstel Thaler von jedem Tausend Gülden Meißnisch der Lehnstaxe, zu Ostern jeden Jahres fällig, und von und mit Ostern 1841 bis und mit Ostern 1844.

Alle im Vorstehenden unter B. I. 1. genannten Steuern, namentlich die Landsteuern, die Polizeisteuer und die Abgaben von dem zur Zeit landsteuerfreien Grundeigenthume, sollen nicht länger in der Währung des Konventions-Zwanzigguldenfußes erhoben, auch nicht mittelst Agioaufrechnung nach §. 31 des Münzgesetzes vom 28. November d. J. in die neue Landeswährung umgerechnet, sondern ohne Agioaufschlag dergestalt in die Währung des Vierzehnthalerfußes herabgesetzt werden, daß jeder einzelne Steuerpflichtige je einen terminlichen Gesammtbetrag seiner Steuern nach dem bisherigen Nennwerthe aber nicht in Konventionsgeld sondern nach der Währung des 14 Thlr. Fußes, wiewohl mit Anwendung der in §. 29 des Münzgesetzes ertheilten Vorschrift, zu entrichten hat.

Bei den genannten Steuerarten, welche von und mit dem 1. Januar 1841 fällig werden, ist daher für jeden ganzen Thaler Konventionsgeld Ein Thaler im 14 Thlr. Fuße zu erheben und bezüglich der Posten, welche weniger als einen Thaler betragen, der Grundsatz des §. 29 des Münzgesetzes zur Anwendung zu bringen, folglich für je 24 Pfennige oder Zwei Groschen der Betrag von 25 Pfennigen oder 2 und ½ Neugroschen anzusetzen, und bei geringern Summen als 2 Groschen der sich ergebende Bruchpfennig unter einem halben gar nicht, von einem halben Pfennig und darüber aber für einen vollen Pfennig — nach der, der Regierungsverordnung vom 30. November d. J. beigegebenen, mit D bezeichneten Tabelle — umzurechnen.

Digitized by Google

Diese Bestimmung leidet auf die bis zum Schlusse des Jahres 1840 fällig gewordnen aber noch nicht entrichteten Abgabenbeträge, welche nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße zu bezahlen sind, keine Anwendung, vielmehr sind alle Reste mit Zurechnung von $2\frac{7}{9}$ % Agio zu berichtigen.

2.

Die Weinbau- und die Tabakbausteuer, nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1833. Es werden jedoch in Folge des Münzgesetzes vom 28. November d. J. die in den §§. 1 und 16 des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Tarifsätze dieser Steuern, deren Fortdauer durch die Dauer der Zoll- und Handelsvereinsverträge bedingt ist, in nachstehender Weise abgeändert:

a) Bei der Weinsteuer

für die erste	Bodenklasse	statt	1	Thlr.	4	Gr.	—	Pf.	künftig	1	Thlr.	5	Ngr.	—	Pf.
" " zweite	"	"	—	"	20	"	—	"	"	—	"	25	"	—	"
" " dritte	"	"	—	"	14	"	—	"	"	—	"	17	"	5	"
" " vierte	"	"	—	"	10	"	—	"	"	—	"	12	"	5	"
" " fünfte	"	"	—	"	8	"	—	"	"	—	"	10	"	—	"
" " sechste	"	"	—	"	6	"	—	"	"	—	"	7	"	5	"

im 14 Thlr. Fuße, vom Eimer zu 60 Altenburgischen Kannen oder Preußischen Quarten.

b) Bei der Tabakbausteuer

in der ersten	Bodenklasse	statt	—	Thlr.	5	Gr.	$4\frac{1}{8}$	Pf.	künftig	—	Thlr.	6	Ngr.	7	Pf.
" " zweiten	"	"	—	"	4	"	6	"	"	—	"	5	"	6	"
" " dritten	"	"	—	"	3	"	$8\frac{7}{8}$	"	"	—	"	4	"	6	"
" " vierten	"	"	—	"	2	"	$7\frac{1}{4}$	"	"	—	"	3	"	3	"

im 14 Thlr. Fuße von je drei Altenburgischen Quadratruthen.

3.

An Vermögensteuern.

a) Die Groschenabgabe bei erblicher oder käuflicher Erwerbung und Ueberlassung von Grundstücken, wie solche nach dem Mandat vom 3. März 1806 von den Gerichtsobrigkeiten einzuheben und halbjährig zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres einzuliefern ist, auf die Termine von und mit Johannis 1841 bis und mit Weihnachten 1844.

Es soll jedoch diese Abgabe nicht mehr nach dem Verhältnisse von Einem Groschen von Einem Hundert Meißn. Gülden — Bekanntmachung vom 24. Oktober 1837 — sondern nach dem Verhältnisse von

Zwei Neugroschen von jedem Hundert Thaler im 14 Thlr. Fuße

oder

Einem Pfennig von je fünf Thalern

(von Posten aber, deren Betrag zwischen je 5 Thlr. — — inneliegt, oder bis auf 5 Thlr. — — nicht ansteigt, gar nicht) erhoben werden.

b) Die Kollateralgelderabgabe, wie solche zu $2\frac{1}{2}$ pro Cent vom Betrage der Kollateral-Erbschaften, nach den Mandaten vom 28. Mai 1788, 15. August 1794, 3. März 1819, 16. Februar 1822 und 14. Mai 1827 von den betreffenden Gerichtsstellen zu erheben, und halbjährig zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres einzuliefern ist, auf die Termine von und mit Johannis 1841 bis und mit Weihnachten 1844.

II. An indirekten Steuern.

1.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle nebst den Ausgleichungsabgaben, nach den Gesetzen, Ordnungen und Ministerialbekanntmachungen, vom 1. Mai 1838, 18. ejd. 24. Mai 1839, 29. Februar 1840, 14. März 1840, 14. November 1840 und für jetzt nach dem durch Patent vom 18. Oktober 1839 publicirten Tarif, wobei Wir gedenken, daß die weitere Fortdauer dieser Abgaben durch die Dauer der Zoll- und Handels-Vereinsverträge bedingt ist.

2.

Die in gleicher Weise bedingte Steuer vom Branntwein nach dem Gesetz und der Ordnung vom 5. Dezember 1833, dem Mandat vom 20. Juli 1838, den Ministerialbekanntmachungen vom 26. Oktober 1838, 23. März, 19. April und 11. Mai 1839 u. a. m.

Digitized by Google

3.

Die Einkünfte aus der Salzregie, welche in Folge des Gesetzes vom 11. Januar 1834 über die Versorgung Unseres Herzogthums mit Salz und über die Kontrole des Salzverbrauchs aus den Ueberschüssen der Einnahme für verbrauchtes Salz über die Kosten desselben, in Unsere Obersteuerkasse fließen und derselben verbleiben, nachdem von ihr von jedem Stücke verkauften Kochsalzes, anstatt der früher schon von Unserer Kammer bezogenen Abgabe von — 2 Gr. 4 Pf. Konv. an die Letztere drei Neugroschen abgewährt worden.

Aus Veranlassung der im Münzfuß eingetretenen Veränderung wird jedoch, in Abänderung des §. 6 des obengenannten Gesetzes und des Art. II. der Bekanntmachung vom 24. November 1834 der Verkaufspreis, um welchen das Salz vom 1. Januar 1841 an, aus den Niederlagen abgelassen wird, auf

Zwei Thaler Vier und Zwanzig Neugroschen im 14 Thlr. Fuße für das Stück Kochsalz

und auf

Einen Thlr. — — im 14 Thlr. Fuße für das Stück Viehsalz,

bei dem letztern (dem Viehsalze) jedoch außer den Kosten der Anfuhre bis in die Niederlage, deren Betrag für das Stück bei jeder Niederlage noch besonders aufgerechnet und bekannt gemacht wird, hierdurch festgestellt.

Uebrigens bleibt die Dauer der Salzregie-Einrichtung ebenfalls durch die Dauer der Zoll- und Handelsvereinsverträge bedingt.

4.

Die Fleischsteuer von allem im Lande geschlachteten Vieh und allem ins Land eingebrachten rohen und geräucherten Fleische, Speck und Wurst, in Gemäßheit der seit dem Jahre 1807 erlassenen Mandate, Circulare und Verordnungen, wie deren noch jetzt anwendbarer und gültiger Inhalt von Unserer Landesregierung unterm 28. April 1840. zusammengestellt und bekannt gemacht worden ist, jedoch mit der Beschränkung, daß der in dem dritten und vierten Paragraphen der letzt erwähnten Bekanntmachung enthaltene Steuertarif hierdurch aufgehoben und an seine Stelle folgender vom 1. Januar 1841 an gültiger

Fleischsteuertarif

gesetzt wird.

a)	für einen Ochsen					
	α) in der Stadt Altenburg nebst Vorstädten	2	Thlr.	20	Ngr.	— Pf.
	β) in allen übrigen Orten des Landes	2	=	12	=	— =
b)	Für einen Stier, worunter — nach der Circularverordnung vom 15. Februar 1813 — das männliche Rind von seiner Absetzung bis zum Ende seines zweiten Jahres verstanden wird, ...	1	=	26	=	— =
c)	für eine Kuh	1	=	18	=	— =
d)	für eine Kalbe, oder ein Kalbending worunter nach der Circularverordnung vom 22. Dezember 1808 — das weibliche Rind von der Absetzung bis zum Ende seines zweiten Jahres zu verstehen ist, ...	1	=	18	=	— =
e)	für ein Kalb	—	=	6	=	— =
f)	für ein Winterschwein oder für ein solches Schwein ohne Unterschied, welches von einem Schlächter zum Verkauf des ausgeschlachteten Fleisches geschlachtet wird, .	—	=	18	=	— =
g)	für ein Sommerschwein welches nicht vom Schlächter zum Behuf des Verkaufs, sondern von einem andern Unterthan, zum eignen Verbrauch geschlachtet wird, und wobei unter Sommerschwein überhaupt ein bis zu einem Jahre altes, nicht älteres, Schwein verstanden wird, ...	—	=	12	=	— =
h)	Für einen Schöps, für ein Schaf oder für ein Lamm, je . .	—	=	6	=	— =
i)	Für einen Bock oder für eine alte Ziege, je	—	=	6	=	— =

Digitized by Google

k) Für eine junge Ziege, worunter blos eine Saugziege verstanden wird, indem nach §. 9 des Mandats vom 28. November 1817 und dem Steuerausschreiben vom 29. November 1834 — die sogenannten Häberlinge den alten Ziegen gleich zu versteuern sind, ...	—	s	2	s	—	s
l) Für aus andern Vereinsstaaten eingebrachtes frisches oder eingepökeltes Fleisch oder frische Wurst,						
für je zwei Pfund	—	s	—	s	3	s
für das einzelne Pfund	—	s	—	s	2	s
m) Für ebendaher eingebrachtes geräuchertes Fleisch, geräucherten Schinken, Speck, Wurst						
für je vier Pfund	—	s	—	s	9	s
s drei s	—	s	—	s	7	s
s zwei s	—	s	—	s	5	s
s ein s	—	s	—	s	3	s

wobei zu gedenken, daß von denjenigen Fleischwaaren, die aus Ländern eingeführt werden, welche nicht zum Zoll- und Handelsverein gehören, der Eingangszoll zu entrichten ist.

Nach dem Verhältniß, in welchem die Sätze dieses neuen Tarifs zu denen des alten stehen, werden die fixirten Fleischsteuerbeträge erhöht.

III.

Die Konzessionsgelder für die Erlaubniß zum Kolligiren für Lotterien hören auf, eine besondere Abgabenart zu bilden, und wiewohl dieselben, wie sie in den einzelnen Fällen von Unserer Landesregierung festgesetzt wurden, von den Lotteriekollekteurs fernerhin nach ihrem jetzigen Nominalbetrage, aber in der Währung des 14Thalerfußes, zu entrichten sind, so soll dies doch nicht zu dem zeitherigen Termine geschehen, sondern der Beitrag eines Jeden auf die zwölf Landsteuertermine vertheilt und als Gewerbsteuer entrichtet werden, indem mit dieser Steuer, der Gewerbsteuer, die Konzessionsgelderabgabe der Lotteriekollekteurs vom 1. Januar 1841 an zu vereinigen ist. Bezüglich der Herabsetzung der terminlichen Abgabenbeträge findet auch hier Anwendung, was oben unter B. I. 1 darüber bestimmt worden ist. Bei künftigen Konzessions-Ertheilungen zum Kolligiren für Lotterien wird von Unserer Landesregierung der Betrag der deshalb terminlich zu entrichtenden Gewerbsteuer besonders bestimmt werden.

Wir gebieten demnach allen Obrigkeiten des Landes, und insbesondere Unsern Steuerämtern und Steuereinnahmen, wie überhaupt allen mit der Erhebung und Beaufsichtigung wegen der Abgaben Beauftragten, über dieses Unser Steuerausschreiben treulich und ernst zu halten, und darauf zu sehen, daß demselben von Unsern Unterthanen pünktlichst nachgelebt werde, hiernächst die vorgenannten Steuern und Abgaben zu den bestimmten Terminen richtig und ohne Rest einzubringen, und bezüglich selbst zu entrichten, solche zu rechter Zeit an Unsere Kammer, oder die Obersteuerkasse nach den vorhandenen und noch zu erlassenden Instruktionen mit pflichtmäßig geführten Registern einzuliefern, bezüglich Ausfallscheine einzureichen, dabei auch alle Reste zu vermeiden und gegen diejenigen, welche sich der schuldigen Entrichtung weigern, oder sich hierunter sonst säumig erzeigen, nach den diesfalls erlassenen Verordnungen gebührend zu verfahren, bei kundbarer Unvermögenheit aber Bericht zu erstatten; indem Wir Allem, was in solcher Angelegenheit von Unserer Landesregierung in ihrer Eigenschaft als Obersteuerbehörde, und so weit es die Einbringung der Steuer vom Getreideschrot zu Bier und vom Essig betrifft, von Unserer Kammer verordnet und befohlen wird, strack lich nachgegangen wissen wollen.

Altenburg, am 19. Dezember 1840.

(L.S.) **Joseph, Herzog zu Sachsen.**

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

58. Patent,

die Umrechnung der Chausseegeldertarifs betreffend,

vom 21. Dezember 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Die Einführung des neuen Landesmünzfußes vom 1. Januar 1841 an nach Maßgabe Unseres Münzgesetzes vom 28. Novbr. 1840 hat auch eine Umänderung der bestehenden Chausseegeldertarifs nothwendig gemacht und Wir verordnen gegenwärtig; unter Aufhebung unsers Patents vom 14. Februar 1834 und des der ersten Abtheilung demselben beigefügten allgemeinen Normal-Chausseegeldertarifs von demselben Tag, Folgendes:

1.

Die unter dem 19. Februar 1834 und später von Unserer Kammer bekannt gemachten, dermalen gültigen Chausseegeldertarifs für die einzelnen Chausseen werden vom 1. Januar 1841 an außer Wirksamkeit gesetzt.

2.

Von demselben Tag an ist das Chausseegeld auf den verschiedenen Chausseen nach Maßgabe der von Unserer Kammer mit dem gegenwärtigen Patent gleichzeitig bekannt zu machenden neuen Chausseegeldertarifs zu erheben und zu entrichten.

3.

Wenn künftig für neugebaute Chausseen neue Chausseegeldertarifs zu entwerfen sind, so ist dabei die Meile nicht, wie zeither, zu 1600 zehnell. Ruthen oder 16,000 Ellen, sondern, wie im Königreich Sachsen vom 1. Januar 1841 an zunächst bei dem Postwesen einzuführen beabsichtiget wird, zu 7500 französische Meters, gleich 13,241.987 Dresdener Ellen, anzunehmen, so daß sich die neue Meile zu der alten wie 6 zu 5 verhält, und auf jede solche neue Meile, ohne das bei einzelnen Chausseen vorkommende besondere Brückengeld, —= 1 Ngr. —= Chausseegeld zu rechnen.

4.

Die von Unserer Kammer auf Nachsuchen zugestandenen Chausseegelderfirationen bestehen für das Jahr 1841 unter Hinzurechnung des Agios zu $2\frac{2}{3}$ pro Cent in der zeitherigen Maaße noch fort.

Dieselben sind fortwährend als mit Ablauf eines jeden Jahres widerruflich anzusehen, und Unsere Kammer hat sie im Laufe des nächsten Jahres einer genauen Revision zu unterwerfen und spätestens zu Michaelis 1841 jedem Betheiligten den Betrag seines künftigen Fixi bekannt zu machen, worauf von diesem binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist sich darüber zu erklären ist: Ob er dieses neue Fixum auch fernerhin entrichten, oder das Chausseegeld im Einzelnen bezahlen will?

Neue Fixationen zuzugestehen, bleibt dem Ermessen Unserer Kammer überlassen.

5.

Die in dem allgemeinen Normal-Chausseegeldertarif vom 14. Februar 1834 unter Abtheilung 2 enthaltenen allgemeinen Vorschriften für die Reisenden sowohl, als auch für die Chausseegeldereinnehmer

Digitized by Google

bei der Entrichtung und Erhebung des Chausseegeldes, desgleichen die eben daselbst unter Abtheilung 3 und 4 festgesetzten Befreiungen und Strafbestimmungen, welche letztere auch in das Wegebaugesetz vom 26. Mai 1837 §. 32 übergegangen sind, bleiben bis auf Weiteres auch fernerhin in Kraft, und Wir erneuern nur noch die bereits bei Emanirung des letzteren Gesetzes ertheilte Zusicherung, daß auch alle Transportfuhren von Materialien zum Kommunikations-Wegebau auf gehörigen Nachweiß von Entrichtung des Chausseegeldes frei seyn sollen.

6.

Ebenso bleiben auch für die Folge die Chausseewärter und Straßenrapporteurs, ingleichen die Polizeiaufseher, Gensdarmen, Steueraufseher und Controleurs verpflichtet und berechtiget, auf die Beobachtung dieser Vorschriften gleich strenge Aufsicht, wie die Chausseegeldereinnehmer selbst, zu führen.

7.

Endlich sichern Wir auch für die Zukunft von allen wegen Chausseegelderdefraudationen oder Freveln zuerkannt werdenden Geldstrafen dem Denuncianten die eine Hälfte zu, während die andere Hälfte in die betreffende Rentamtskasse fließt.

Werden andere, als Geldstrafen zuerkannt, so hat der Denunciant eine angemessene Belohnung aus der Herrschaftlichen Kasse zu erwarten.

Unserer Kammer bleibt es jedoch vorbehalten, nicht blos den Herrschaftlichen sondern auch den Denunciantenantheil an den Strafgeldern in besondern Fällen herabzusetzen oder auch ganz zu erlassen.

Urkundlich ist von Uns gegenwärtiges Patent mittelst eigenhändiger Unterschrift und Beidrückung Unseres Herzogl. Siegels vollzogen und durch den Druck zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen befohlen worden.

So geschehen Altenburg, am 21. December 1840.

(L.S.) **Joseph, Herzog zu Sachsen.**

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. 1840. Ausg. d. 29. Dezember 1840.

59. Regulativ
über die Militär-Pensionen,
vom 22. December 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc ꝛc.

erlassen unter Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen folgendes Regulativ über die Militär-Pensionen:

A.
Hinsichtlich der Offiziere und des im Range der Offiziere stehenden Militärarztes und des Auditeurs.

§. 1.

Wer Anspruch auf Pension hat.

Einen Anspruch auf Entlassung mit Pension können die jetzt und künftig im aktiven Dienst bei der Linie oder Reserve stehenden Offiziere oder Militärbeamte der erwähnten Klasse nach pflichtmäßiger Dienstleistung nur machen:

a. wenn sie unmittelbar im Dienste beschädigt und dadurch invalid geworden sind, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit,
b. wenn sie in Folge des Dienstes zur Fortsetzung desselben unfähig werden und mindestens 15 Jahre gedient haben.
c. Nach einer vollendeten Dienstzeit von 45 Jahren.

§. 2.

Pensionsnorm.

Die Pension wird folgendermaßen bestimmt:

	bei einem Dienstalter von						
	16-20 J.	21-25 J.	26-30 J.	31-35 J.	36-40 J.	41-45 J.	46-50 J.
	auf						
1) Für den Bataillons-Kommandeur, den 2ten Staabsoffizier, einen der 2 ältesten Hauptleute:	8/24	9/24	11/24	13/24	15/24	17/24	20/24
2) Für die andern Hauptleute, die Ober- u. Unter-Leutenants, den Bat.-Arzt und den Auditeur:	10/24	12/24	14/24	16/24	18/24	20/24	22/24

der zu diesem Behufe angenommenen stehenden Gehaltshöhe.

Der Ruhegehalt wird nach dem Diensteinkommen berechnet, welches der Offizier zur Zeit seiner Entlassung zuletzt bezogen. Hat jedoch ein Offizier in den der Pensionirung zunächst vorhergegangenen zwei Jahren ein verschiedenes Diensteinkommen genossen, so wird der Ruhegehalt nach dem Durchschnittsbetrag desselben berechnet, dafern nicht die Pensionirung plötzlich durch einen unverschuldeten Unfall oder durch eine Verwundung im Krieg veranlaßt worden ist.

Digitized by Google

§. 3.

In welchen Fällen eine Erhöhung der Pension eintritt.

Die Offiziere u. s. w. welche entweder unmittelbar im Dienste, oder in unmittelbarer Folge desselben ganz erblinden, einen Arm, eine Hand, oder einen Fuß verlieren, oder des Gebrauchs der Sprache beraubt worden sind, oder aber vor dem Feinde eine solche Verwundung erhalten haben, daß sie zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe nicht zu entbehren vermögen, können ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit eine höhere Pension bekommen, doch nie über $\frac{2}{3}$ ihrer Gage.

§. 4.

Unterstützung an bedürftige Offiziere vor Ablauf von 15 Dienstjahren.

Wird ein Offizier ꝛc. innerhalb der ersten 15 Jahre seines Dienstes durch Krankheit oder sonstiges geistiges oder physisches Unvermögen, welches auf unverschuldeten Ursachen beruhen muß, zur Fortsetzung seines Dienstes untüchtig, so kann ihm, sofern die obigen Bestimmungen (§. 3.) nicht eintreten, wenn seine Dürftigkeit nachgewiesen ist, bei seiner Dienstentlassung eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zur Wiederherstellung und um sich zu einem andern Berufe vorbereiten zu können, gewährt werden. Diese Unterstützung besteht darin, daß die Pension des chargemäßigen Grades

a) bei einer Dienstzeit von 5 Jahren auf 1 Jahr
b) — — — 7 — — 2 —
c) — — — 9 — — 3 —
d) — — — 11 — — 4 —
e) — — — 13 — — 5 —

bewilligt werden kann. Eine derartige Unterstützung von b—e erfolgt indessen nicht durch einmalige, sondern durch alljährliche Anweisung. — Bei wirklich erdienten Pensionen kommen Vermögens-Verhältnisse nicht in Betracht.

§. 5.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Berechnung der Dienstzeit Behufs der Pensionsansprüche hebt mit dem Tage an, an welchem der in den Dienst Tretende in den Bestandlisten des aktiven Militärs in Zuwachs gekommen ist, vorausgesetzt, daß er mindestens das neunzehnte Jahr angetreten hat.

Nur wenn ein junger Mann vor dem genannten Lebensjahre einem Feldzuge beigewohnt hat, wird seine Dienstzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das aktive Militär in mobilen Etat trat.

§. 6.

Fortsetzung.

Jedes Dienstjahr, in welchem der Offizier ꝛc. einem Feldzuge — und zwar von jetzt an in einem Bundeskrieg — beigewohnt, wird hinsichtlich der Pensionsbestimmung für Zwei gerechnet.

Den in Gefangenschaft gerathenen Officieren ꝛc. wird nur das Jahr als Campagnejahr doppelt angerechnet, in welchem sie in Gefangenschaft geriethen. — Die fernern Jahre der wirklichen Gefangenschaft gelten als einfache Dienstjahre.

§. 7.

Fortsetzung.

Die in ausländischem Militärdienst verbrachte Zeit kommt bei Berechnung des hiesigen Dienstes nicht in Ansatz, wenn nicht in einzelnen Fällen sogleich beim Eintritt in den hiesigen Kriegsdienst das Gegentheil bestimmt wird.

§. 8.

Nachweisung der Invalidität.

Jedes auf Invalidität begründete Pensionsgesuch erfordert:

a. Ein Zeugniß des Militärarztes nach der unter A. enthaltenen Anleitung. In demselben muß der Invaliditätszustand des Bittenden, die Veranlassung desselben und das Wesentliche der ärztlichen Behandlung möglichst ausführlich angegeben und bemerkt sein, in welchem Maaße die Invalidität die Dienstunfähigkeit bewirke;

b. ein nach Anleitung unter B. abzufassendes Invaliditätszeugniß des Kommandeurs.

Anträge auf Pensionsertheilung gehen durch das Militär-Kollegium zum Ministerialvortrag an den Landesherrn. — Betrifft der Antrag den Bataillons-Kommandeur selbst, so genügt das von der Obermedicinalbehörde bestätigte Zeugniß des Bataillons-Arztes, mit des Antragenden pflichtmäßiger Versicherung über die Veranlassung seiner Invalidität.

Digitized by Google

§. 9.

Pensionsansprüche ehemaliger Offiziere ꝛc. welche in den Civildienst getreten sind.

Die Pension wird eingezogen, wenn der Pensionär wieder angestellt wird. Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst erfolgt, oder ob sie definitiv oder interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht. — Einem im Civil angestellten Militär-Pensionär wird jederzeit wenigstens die Hälfte seines Civilgehalts an der Pension gekürzt. —

Tritt eine Gehaltsverbesserung im Civildienste ein, so wird entweder der Pensionsantheil geschmälert, oder nach Befinden die Pension ganz eingezogen.

Wird ein im Civildienst angestellter und aus diesem Grunde verabschiedeter Offizier vor Ablauf der ersten zwei Jahre, oder vermöge des Aufkündigungsrechts, seiner Civilanstellung wieder enthoben, ohne daß jedoch eine der §. 11 und 14 angegebenen Ursachen Veranlassung dazu giebt, so hat er auf diejenige Militärpension Ansprüche, welche ihm zur Zeit seines Austritts aus dem Militär, vermöge seines Militärdienstes zustand, wie denn auch die Pension eines derselben schon früher theilhaft gewesenen in einem solchen Falle wieder völlig eintritt.

§. 10.

Verpflichtung der Pensionärs zu landesherrlichen Aufträgen.

Pensionirte Offiziere sind verbunden, einzelne ihren frühern Dienstverhältnissen angemessene Aufträge, soweit es ihre physischen Kräfte gestatten, zu übernehmen, sobald sie hierzu berufen werden. Sie erhalten in einem solchen Falle für die Dauer des Auftrags eine angemessene Entschädigung und bei Versendung außerhalb ihres Wohnortes Vergütung des Reiseaufwandes und des Unterkommens.

§. 11.

Verlust des Pensionsanspruchs.

Aller Ansprüche auf Pension verlustig ist ein Offizier ꝛc. wenn gegen denselben auf förmliche Kassation erkannt, oder Entlassung ohne Pension verfügt worden ist.

§. 12.

Ausnahmen in dergleichen Fällen.

Ob und wie lange jedoch bei erweislich vorhandener Dürftigkeit eines Entlassenen oder Kassirten, dessen Gattin oder Kinder oder (doch nur in außerordentlichen Fällen) nächsten Ascendenten eine jährliche Unterstützung zu bewilligen sei, hängt lediglich von der Entschließung des Landesherrn ab. Es darf aber diese Unterstützungssumme in keinem Falle die Hälfte desjenigen Pensionssatzes übersteigen, welcher dem Entlassenen nach seiner Dienstzeit zugestanden hätte.

Besitzt letzterer keine Frau, Kinder und bezüglich Eltern, so kann ihm ein für alle Mal höchstens der Betrag einer Jahrespension zu seinem weitern Fortkommen bewilligt werden.

§. 13.

Verzehren der Pension im Auslande.

Nimmt der Pensionär seinen wesentlichen Aufenthalt im Auslande, so erleidet er, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Procent, dafern ihm nicht dieser Abzug vom Landesherrn erlassen wird.

§. 14.

Verlust der Pension.

Der Pensionär verliert seinen Ruhegehalt:

1) wenn er wegen eines erst nach seiner Entlassung entdeckten Verbrechens oder Dienstvergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt haben würde, verurtheilt, oder wegen eines im Pensionsstande begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe, oder wegen eines Verbrechens, welches nach allgemeinen Begriffen für entehrend gehalten wird, mit Arbeitshausstrafe belegt wird; doch bleibt dem Ermessen der Staatsbehörde vorbehalten, seiner Familie und bezüglich ihm selbst nach §. 12. dieses Regulativs eine Unterstützung zu bewilligen,
2) wenn der Pensionär im Auslande eine Anstellung annimmt,
3) wenn die Pension zwei Jahre hinter einander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch blos die nicht erhobenen Pensionsgelder verloren gehen und dem Pensionär die Berechtigung verbleibt, die künftig gefällig werdenden Pensionsgelder zu erheben. Sollten aber dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen des Verzugs der Erhebung der Pension zur Seite stehen, so kann ihm die Behörde auf sein Bitten auch die Erhebung der von ihm zwei Jahre hinter einander nicht erhobenen Pensionsgelder ganz oder zum Theil gestatten.

Digitized by Google

B.

Hinsichtlich der Unteroffiziere, Gemeinen und diesen im Range gleichstehenden und in den Listen des Militärs geführt werdenden Beamten.

§. 15.

Wer Anspruch auf Pension hat.

Die bei dem aktiven Militär angestellten und in dessen Listen stehenden Chargen, auch wenn sie in administrative Stellen übergehen, so wie die Gemeinen, haben auf Militär-Pension Anspruch:

1) nach zurückgelegter fünf und dreißigjähriger wirklicher Dienstzeit, wobei jedoch die Jahre der Stellvertretung nur zur Hälfte gerechnet werden,
2) wegen überkommener Unfähigkeit zu fernerer Militärdienstleistung, sofern dieselbe durch den Dienst selbst oder in unzweifelhafter Folge desselben eingetreten ist, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.

§. 16.

Fortsetzung.

Dienstunvermögen (Invalidität) ist nach Zwei Graden zu beurtheilen.

§. 17.

Fortsetzung.

Als Invalid ersten Grades wird Derjenige angesehen, welcher zur Dienstleistung als Soldat und zur Erwerbung seines Unterhaltes im bürgerlichen Leben ganz unfähig geworden ist.

§. 18.

Fortsetzung.

Invalid zweiten Grades ist Derjenige, welcher zum Dienst als Soldat nicht mehr geeignet, doch aber noch im Stande ist, sich einen wesentlichen Theil seines Unterhaltes zu erwerben.

§. 19.

Pensionssätze nach 35jähriger Dienstzeit und bei Invaliden 1. Grades.

Die Pensien für die §. 17. bezeichneten Militärpersonen, welche entweder 35 Jahre gedient haben oder als Invaliden 1. Grades dazu berechtigt sind, bestehet:

1) für Feldwebel, Stabsfourier, Bataillons- und Kompagnie-Chirurgen und Musikmeister in monatlich Sechs Thalern des 14 Thaler Fußes.
2) Für Sergeanten, Fouriere, Profos, Hautboist 1ster Klasse in monatlich Vier Thalern.
3) Für Oberjäger, Korporale, Bataillonstambour, Hautboisten 2ter Klasse in monatlich Drei Thalern.
4) Für Gefreite, Hornisten, Tambours, Handwerker und sämmtliche Gemeine in monatlich Zwei und einem halben Thaler.

Diejenigen, welche vor dem Feinde einen Arm, eine Hand, einen Fuß, oder die Sehkraft verloren haben, können bei obwaltender Dürftigkeit in den Klassen 1. und 2. eine monatliche Pensionserhöhung von 2 Thalern erhalten.

§. 20.

Pensionsnorm für Invaliden 2. Grades.

Pensionen für Invaliden 2. Grades richten sich zwar auch nach den §. 19. näher bezeichnten Feststellungen, es wird jedoch nach dem Verhältnisse der fernern Erwerbsfähigkeit in bürgerlichen Leben ein Abzug von ¼ bis zur Hälfte Statt finden.

Sind sie durch Invalidität nicht behindert, ihren nothwendigen Lebensunterhalt zu erwerben, so empfangen sie ein für alle Male Gratifikationen bis höchstens 25 Thaler.

§. 21.

Pensionserhöhung.

Wegen außerordentlicher Verhältnisse, insbesondere wegen geleisteter ganz ausgezeichneter Dienste kann von dem Militär-Kollegium auf eine besondere Pensionserhöhung von 1 bis 2 Thalern monatlich angetragen werden. Dergleichen Anträge sind jedoch besonders zu begründen.

§. 22.

Unterstützung für ohne dienstliche Veranlassung invalid gewordene Unteroffiziere und Gemeine.

Unteroffizieren und Gemeinen, welche ohne dienstliche Veranlassung so invalid wurden, daß die künftige Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes ermangelt, kann, wenn sie vorwurfsfrei gedient haben, bei ihrer Verabschiedung nach dem Ermessen des Militär-Kollegiums eine jährliche Unterstützung verabreicht werden, welche jedoch die Hälfte der normalmäßigen Pension nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

§. 23.

Invaliditätsatteste.

Die Invaliditätsatteste werden von dem Bataillonsarzt nach Anleitung des beigefügten Schema unter C. ausgestellt, und von dem Bataillons-Kommandeur, ingleichen dem Kompagnie-Kommandeur mit unterzeichnet. Weichen die Ansichten der vorgesetzten Militärbehörde von der des attestirenden Militärarztes ab, so hat selbige dies ausdrücklich zu bemerken. Das Militär-Kollegium hat die Meinungsverschiedenheit zu entscheiden.

Die Anträge auf Pensionirung werden nach §. 8. behandelt.

§. 24.

Pensionsbewilligung für bereits entlassene Unteroffiziere und Gemeine.

Bereits entlassene Unteroffiziere und Gemeine haben wegen später eingetretener Erwerbsunfähigkeit oder vermehrter Invalidität zwar keinen Anspruch auf Pension, jedoch ist für einzelne besondere Fälle das Militär-Kollegium ermächtigt, den Invaliden 1. und 2. Grades solche zu gewähren, sobald auf den Grund eines ausführlichen ärztlichen Zeugnisses und unter Bestätigung der Obermedicinalbehörde erweislich dargethan werden kann, daß die eingetretene Erwerbsunfähigkeit die unzweifelhafte Folge der unmittelbar im Dienste überkommenen Invalidität ist. Altersschwäche, oder sonst nach dem Austritt aus dem Militär sich erzeugte Krankheitsfälle können keine Pensionsansprüche begründen.

§. 25.

Vermögen kommt nicht in Betracht.

Vermögensumstände kommen bei Pensionsbewilligungen für Invaliden 1. Grades und für Unteroffiziere und Gemeine, welche wegen 35jähriger Dienstzeit ausscheiden, nicht in Betracht.

§. 26.

Verpflichtung der Pensionärs.

Invaliden sind gehalten, Anstellungen im Staatsdienste, insoweit sie ihren Geistes- und Körperkräften angemessen sind, anzunehmen. Wollen sie dies nicht, so sind sie ihrer Pension verlustig. Dabei wird ihnen nicht angesonnen werden, eine Stelle zu übernehmen, welche ihrem vormaligen Verhältnisse im Militär unentsprechend ist.

§. 27.

Verlust der Pension.

Der pensionirte Unteroffizier ꝛc. wird der Pension ebenfalls in den §. 14. dieses Regulativs bezeichneten Fällen verlustig.

§. 28.

Unterstützung der Wittwen und Waisen.

Hinterlassene von Unteroffizieren und Gemeinen haben keinen Anspruch auf Gnadengenuß; bei denen aber, deren Männer und Väter vor dem Feinde geblieben, oder im Laufe des Feldzugs gestorben sind, wird den hinterlassenen Wittwen eine monatliche Unterstützung von Einem Thaler, jedem hinterlassenen Kinde aber eine von Sechzehn Groschen bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre gewährt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Anweisung auf Pensionen; Kummerschlag.

Hinsichtlich der Anweisung und des Kummerschlags auf Pensionen finden die Bestimmungen des Patents vom 26. Februar 1836 (S. 13 d. Gesetz-Samml. von 1836) Anwendung.

§. 30.

Anwendbarkeit der Bestimmungen des Regulativs.

Gegenwärtiges Regulativ ist auf die bereits angestellten Militärpersonen aller Grade anzuwenden.

Auf die vor Erlaß dieses Regulativs entlassenen, auf Disponibilität gesetzten oder in Pension gestellten Individuen jeden Grades, ingleichen auf die jetzt oder künftig in Friedenszeiten zur Reserve versetzten Unteroffiziere und Gemeine leiden die neuen Bestimmungen keine Anwendung. Auch werden alle früheren, dem vorstehenden Regulative entgegenstehenden Verordnungen und Observanzen hiermit außer Gültigkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Altenburg den 22. December 1840.

(L.S.) Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

Beilagen.

A.

Bestimmungen

über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über Invalidität der Offiziere und Militärbeamten (zu §. 8. des Regulativs).

§. 1.

Jedes ärztliche Zeugniß über Invalidität eines Offiziers oder Militärbeamten soll von dem Bataillonsarzte ausgestellt werden.

Es ist hierzu jedesmal Seiten des Vorgesetzten des Offiziers oder des Beamten eine Aufforderung an den Arzt nothwendig.

§. 2.

Es soll darin der Zustand des Invaliden mit seiner Veranlassung und Behandlung ausführlich, und seine Einwirkung auf die Dienstfähigkeit bestimmt angegeben werden.

§. 3.

Der Zustand des Invaliden ist die ganze Basis des Attestes, und muß daher von seiner Entstehung an bis zu seiner dermaligen Beschaffenheit mit seiner seitherigen Einwirkung auf die Dienstverrichtung so ausführlich, als es die Schranken eines Attestes erlauben, von dem Militärarzte beschrieben, besonders aber müssen bei innerlichen körperlichen Fehlern, die Krankheitserscheinungen und andere, aus dem Habitus hergenommene Merkmale angeführt werden, die den Arzt auf das wirkliche Vorhandensein solcher Fehler zu schließen berechtigen. Die Angaben der Betheiligten allein dürfen den Arzt nicht leiten oder vermögen, einen Krankheitszustand als vorhanden anzugeben, von welchem er sich nach Zusammenstellung und Vergleichung aller Umstände nicht vollkommen — so weit solches nach ärztlichen Einsichten möglich ist — hat überzeugen können.

§. 4.

Wo die Veranlassung zu dem, die Invalidität begründenden Zustande, dem Arzte bekannt ist, weil dieser bei der erlittenen Beschädigung, oder bei anderer auf den Körper nachtheilig eingewirkter Schädlichkeit entweder zugegen war, oder gleich darauf zur ärztlichen oder wundärztlichen Hülfsleistung hinzugerufen wurde, und den Kranken behandelte, hat der Arzt Solches anzugeben; wo dies aber nicht der Fall war, hat derselbe die desfalls von dem Invaliden gemachte Aussage anzuführen und sich noch darüber auszusprechen, ob er sich aus der Beschaffenheit des vorhandenen körperlichen Fehlers überzeugt halte, daß derselbe nach ärztlichen Grundsätzen mit Konsequenz aus der von dem Invaliden angegebenen Veranlassung herzuleiten sei. Es bleibt nun Sache des Kommandeurs, sich über die Aussage nähere Gewißheit zu verschaffen, oder, wenn dies unmöglich, zu bezeugen, daß kein Grund vorhanden sei, die Richtigkeit derselben in Zweifel zu ziehen.

§. 5.

Es ist nothwendig, eine allgemeine Uebersicht des ärztlichen Verfahrens überhaupt, mit einer ganz allgemeinen Bemerkung über die innerlich und äußerlich angewendeten Arzneien zu geben. Starkwirkende Arzneien, desgleichen künstliche oder natürliche Mineralbrunnen oder Bäder müssen aber besonders namhaft gemacht werden. Ferner ist die Dauer der Kur, ob selbige ununterbrochen fortgesetzt worden, wie der Kranke den Anordnungen Folge geleistet habe und wie der Erfolg der Kur gewesen, anzuführen. Bei der Kur solcher Krankheiten und körperlichen Fehler, deren Unheilbarkeit nicht deutlich am Tage liegt, muß übrigens die gehörige Zeit genommen und kein zur möglichen Heilung schicklich geglaubtes Arzneimittel unversucht gelassen werden, indem es auf eine etwas längere oder kürzere Zeit nicht ankommt.

§. 6.

Wenn aber nach langer fruchtloser Behandlung das Uebel sich entweder ganz unheilbar gezeigt hat, oder doch nicht in dem Maase gewichen ist, daß der Offizier ꝛc. im Stande ist, seinen Dienst verrichten zu können, und der Arzt hiernach die Ueberzeugung erlangt hat, daß eine Wiederherstellung zum Dienste nicht abgesehen werden kann, so muß er diese Ueberzeugung, mit der bestimmten Erklärung über den Grad der Invalidität, dahin aussprechen, daß der Offizier ꝛc. entweder zum fernern Dienste bei den Feldtruppen untauglich oder zu jedem fernern Militärdienste und zur militärischen Anstellung unfähig sei.

§. 7.

Ist der Offizier ꝛc. in der Krankheit, welche den Grund zu seiner Invalidität abgiebt, nicht von dem Herzogl. Militärarzte, sondern von einem andern Militärarzte behandelt worden, so muß dieser letztere

Digitized by Google

das ärztliche Zeugniß über die Invalidität unter Beobachtung der vorangeführten Vorschriften ausstellen. Hat die Behandlung aber von einem Civilarzte stattgefunden, so bleibt es Sache des Offiziers ꝛc., von diesem Arzte ein genaues Zeugniß über seinen Zustand, dessen Veranlassung und über die zeitherige Behandlung in der Art, wie es §. 4. und 5. gefordert ist, beizubringen, und sich hiernach von dem Militärarzte untersuchen zu lassen, der sich demnächst darüber pflichtmäßig auszulassen hat, ob er nach erfolgter Untersuchung des Körperzustandes die Ueberzeugung gewonnen, daß der in dem jedesmal beizufügenden ärztlichen Atteste angegebene Krankheitszustand wirklich vorhanden sei; daß alle zur möglichen Heilung schicklich geglaubte Mittel versucht worden, und daß bei der Art des Uebels und bei dessen langer fruchtloser Behandlung keine völlige Beseitigung desselben oder Wiederherstellung des Offiziers ꝛc. zum Dienste zu erwarten stehe, daher die Invalidität zum fernern Militärdienste (§. 6.) ausgesprochen werden müsse. Auf gleiche Weise muß verfahren werden, wenn der Militärarzt über die Invalidität eines Militärbeamten ärztlich bestimmen soll, der von einem Civilarzte behandelt worden ist.

§. 8.

In besondern Fällen steht es dem Militärarzt zu, darauf anzutragen, daß noch ein anderer im unmittelbaren Staatsdienst stehender Arzt, unter Umständen deren zwei beauftragt werden, ihm bei der Untersuchung beizutreten und mit ihm gemeinschaftlich das Zeugniß auszustellen. Sollte sich auch diese Kommission weder durch ärztliche, noch durch andere, allgemein aus dem Habitus ꝛc. hergenommene Merkmale von dem wirklichen Vorhandensein des Uebels und dessen Unheilbarkeit überzeugen, mithin sich über die wirklich eingetretene dauernde Dienstuntauglichkeit nicht aussprechen können; so hat sie Solches in ihrem Atteste anzugeben, zugleich aber auch: ob nach ärztlichem Wissen, bei der Natur des Uebels, dergleichen Abwesenheit aller Krankheitsmerkmale öfter vorkommen.

§. 9.

Der Militärarzt muß bei Abfassung seiner Invaliditätsatteste auch die verschiedenen Verhältnisse und Dienstobliegenheiten der Militärpersonen gehörig berücksichtigen und hiernach beurtheilen: inwiefern die körperlichen Fehler und Gebrechen bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger die Dienstverrichtungen erschweren oder behindern können.

§. 10.

Es wird dem jetzigen und den künftigen Militärärzten auf den geleisteten Amtseid hiermit alles Ernstes eingeschärft, bei Ausstellung der Invaliditätsatteste ohne Rücksicht auf alle etwanigen Nebenumstände und Verhältnisse zu verfahren und lediglich nur der besten Einsicht und Ueberzeugung zu folgen.

Jede erwiesene absichtliche Unrichtigkeit in den Angaben des Militärarztes, welche bei einer anderweitig unternommenen Untersuchung des Zustandes des Offiziers oder Beamten, oder durch die Folge der Zeit entdeckt wird, soll an dem Aussteller des Attestes mit Festungsarrest geahndet werden und, nach Befinden der Umstände, Kassation zur Folge haben.

B.

Schema

(zum Invaliditätszeugniß eines Offiziers welches der Kommandeur ausstellt.)

Da der . . . . . auf seine Verabschiedung angetragen und nachgewiesen hat, daß er

A. im Jahr . . . als . . . (wo?) in den Dienst getreten; im Jahr . . . befördert ꝛc. vor seinem Eintritt in den Militärdienst als . . . im Herzoglichen Dienst angestellt worden, und bis . . . . darin activ geblieben ist;

B. den Feldzug von . . . (in welchem Verhältniß) mitgemacht;

C. im Dienst (wie und wodurch) beschädigt, oder in Folge des Dienstes (woran) leidet, und dadurch unfähig sei, den Dienst fortzusetzen:

so erkläre ich hiermit, nach Einsicht der vorgelegten ärztlichen und Dienstzeugnisse, und nachdem ich mir von dem Gesundheitszustande und dem Einflusse desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N. genaue Kenntniß verschafft habe, daß ich denselben

durch die erlittene Beschädigung — oder — durch die Folgen des Dienstes zur Fortsetzung desselben für unfähig halte.

Ort und Datum ꝛc. (Unterschr. des Chefs.)

Digitized by Google

Allgemeine Bemerkung.

Jede, als absichtlich erwiesene Unrichtigkeit in den Angaben und Bescheinigungen wird nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge geahndet werden und soll für Den, der sich dadurch unrechtmäßige Vortheile bei der Pensionirung verschafft hat, nicht nur deren Verlust, sondern auch den des Pensionsanspruchs selbst, zur Folge haben.

C.

Invaliditätszeugniß für Unteroffiziere und Gemeine.

(§. 23. des Regulativs.)

Der Unteroffizier N. N. von der N. N. Kompagnie leidet in Folge einer . . . . . während der Schlacht von N. N., an Steifheit und Krümmung des rechten Arms im Ellenbogengelenk, gegen welche alle Heilmittel (vergebens) (nur mit unvollkommenem Erfolge) angewendet worden und wegen welcher derselbe nicht nur zu allem und jedem Militärdienste untüchtig, sondern auch selbst zum theilweisen Erwerb seines Unterhalts unfähig, folglich Invalid 1ster Klasse (zwar zu allem und jedem Militärdienste untüchtig, jedoch zum Erwerb [eines Theils] [des größern Theils] seines Lebensunterhalts, durch Betreibung seiner Profession, als annoch fähig, folglich Invalid 2ter Klasse) ist. Genanntes Leiden ist von der Art, daß sich eine Verbesserung nicht erwarten läßt.

N. N. den ꝛc.

N. N.
Arzt.

N. N.
Charge.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Militairpensionen hinsichtlich der Offiziere und des im Range der Offiziere stehenden Militärarztes und des Auditeurs.

§. 1. Anspruch auf Pension.
§. 2. Pensionsnorm.
§. 3. Fälle, in welchen eine Erhöhung der Pension eintritt.
§. 4. Unterstützung an bedürftige Offiziere vor Ablauf von 15 Dienstjahren.
§. 5. Berechnung der Dienstzeit.
§. 6. Fortsetzung.
§. 7. Fortsetzung.
§. 8. Nachweisung der Invalidität.
§. 9. Pensionsansprüche ehemaliger Offiziere ꝛc. welche in den Civildienst getreten sind.
§. 10. Verpflichtung der Pensionärs zu landesherrlichen Aufträgen.
§. 11. Verlust des Pensionsanspruchs.
§. 12. Ausnahme in dergleichen Fällen.
§. 13. Verzehren der Pension im Auslande.
§. 14. Verlust der Pension.

B. Militärpensionen hinsichtlich der Unteroffiziere, Gemeinen und diesen im Range gleichstehenden und in den Listen des Militärs geführt werdenden Beamten.

§. 15. Anspruch auf Pension.
§. 16. Fortsetzung.
§. 17. Fortsetzung.
§. 18. Fortsetzung.
§. 19. Pensionssätze nach 35jähriger Dienstzeit und bei Invaliden 1. Grades.
§. 20. Pensionsnorm für Invaliden 2. Grades.
§. 21. Pensionserhöhung.
§. 22. Unterstützung für ohne dienstliche Veranlassung invalid gewordene Unteroffiziere und Gemeine.
§. 23. Invaliditätsatteste.
§. 24. Pensionsbewilligung für bereits entlassene Unteroffiziere und Gemeine.
§. 25. Vermögen kommt nicht in Betracht.
§. 26. Verpflichtung der Pensionäre.
§. 27. Verlust der Pension.
§. 28. Unterstützung der Wittwen und Waisen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29. Anweisung auf Pensionen, Kummerschlag.
§. 30. Anwendbarkeit d. Bestimmungen d. Regulativs.

Beilagen:

A. Bestimmungen über die Ausstellung der ärztlichen Atteste über Invalidität der Offiziere und Militärbeamten (§. 1 bis 10.)
B. Schema zum Invaliditätszeugniß, eines Offiziers welches der Kommandeur ausstellt.
C. Invaliditätszeugniß für Unteroffiziere und Gemeine.

Digitized by Google

60. Patent,

Erläuterung und Umrechnung der bisherigen Gerichts- Sachwalter- und Notariats-Taxordnung betreffend,

vom 23. Dezember 1840.

Die mit dem 1. Januar 1841 eintretende neue Münzverfassung macht die Umrechnung der, unterm 27. Juni 1823 erlassenen, Taxordnung für Niedergerichte, Sachwalter und Notare (Ges. Samml. v. J. 1823, S. 134 — 222) und dem zu Folge besondere Erläuterung, nach Befinden auch wohl billige Ermäßigung, beziehungsweise ausgleichende Abrundung der einzelnen Ansätze nothwendig.

Unter ständischer Zustimmung ist damit eine Umarbeitung des dieser Taxordnung vorangestellten Promulgations-Patentes (Ges. Sammlung v. J. 1823, S. 123 — 133), unter Benutzung der bei deren mehrjähriger Anwendung bisher gemachten Erfahrungen, zu verbinden gewesen.

Dem gemäß verordnen wir denn Folgendes:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1841 tritt das Promulgations-Patent zur bisherigen Taxordnung (G. S. 1823, S. 123 — 133) außer Wirksamkeit und an seiner Statt gegenwärtiges Patent in gesetzliche Kraft.

Dagegen behält die Taxordnung vom 27. Juni 1823 (G. S. 1823, S. 134 — 222) soweit solche nicht hinsichtlich des Münzfußes (§. 6) oder in einzelnen Ansätzen (§. 3. §. 6 u. beil. Erläut.) erläutert oder abgeändert wird, noch fernerhin Gesetzeskraft.

Im Uebrigen bewendet es bei der durch Unser Justiz-Kollegium unterm 23. Mai d. J. (G. S. v. 1840, S. 74) bekannt gemachten Verordnung, wonach Personen, welche im hiesigen Herzogthume weder als Sachwalter, noch als Notarien verpflichtet und immatriculirt worden sind, von den bezüglichen Bestimmungen der Gebühren-Taxordnung für Sachwalter und Notare für sich keinen Gebrauch machen dürfen, und überhaupt nicht befugt sind, für die Fertigung schriftlicher Aufsätze oder Eingaben, für persönlichen Beistand oder für andere Bemühungen in solchen Angelegenheiten, zu deren gehöriger Beurtheilung Rechts- und Gesetzeskunde erforderlich ist, oder welche der Kognition, Entscheidung oder Bestätigung von inländischen oder Verwaltungs-Behörden unterliegen, von Andern Gebühren irgend einer Art zu erheben. Sollten dergleichen Personen die Bezahlung diesfallsiger Gebühren verlangen oder annehmen, so sind sie für jeden Kontraventionsfall mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe, welche bis zu Funfzig Thaler oder achtwöchentlicher Haft aufsteigen kann, zu belegen, übrigens aber die etwa empfangenen Gebühren zurückzuerstatten verbunden.

Eben so wenig können, außer den untern Justiz- und Verwaltungsbehörden, andern Behörden oder Personen von den Bestimmungen der Taxordnung bezüglich der Gerichtsgebühren Gebrauch machen.

§. 2.

Alle zwischen Gerichts- oder Lehnsherrn und Unterthanen aufgerichtete, das Sportelwesen regulirende Rezesse und Erbregister, sowie die dasselbe etwa betreffende rechtskräftige Entscheidungen werden vom 1. Januar 1841 an außer Wirksamkeit gesetzt; es versteht sich jedoch von selbst, daß gegenwärtiges Patent sich nicht auf Abgaben erstreckt, welche nicht als Sportelgebühren, sondern aus einem andern Grunde an die Gerichtsinhaber oder Lehnsherren zu entrichten sind, als: Gewerbsabgaben, Siegelgelder, Erbgülden, Frohn-, Wacht- oder Heerde-Gelder, Beiträge zu Kriminalkosten, Erbzinsen, Lehngelder und dergl., indem es hinsichtlich aller solcher Leistungen, wo solche und in wie weit sie rechtmäßig bestehen, bei dem bisherigen Rechtsverhältniß verbleibt.

Digitized by Google

§. 3.

Eben so findet von demselben Zeitpunkte an eine weitere Beziehung auf die Gewohnheitsrechte und Gerichtsobservanzen, welche, unter Voraussetzung des Nachweises einer ununterbrochenen Dauer eines derartigen Herkommens auf vierzig Jahre vom 1. Septbr. 1823 zurück, in dem Publikations-Patent vom 27. Juni gedachten Jahres §. 3. 4. und der angehängten Taxordnung für einzelne, in solcher genau bezeichnete Ansätze nachgelassen geblieben war, — mit alleiniger Ausnahme dessen, was in der, dem gegenwärtigen Patent beigefügten, Erläuterung (I. Nr. 2 u. 3, zu Nr. 35 u. 38 g. d. T. O.) hinsichtlich der Erb- und Abtheilungsgebühren besonders verordnet ist — fernerweit nicht mehr Statt.

§. 4.

Die Sportelpflichtigkeit ist bei allen gerichtlichen Geschäften Regel, in allen durch gerichtliche Behörden expedirten Verwaltungs-Angelegenheiten hingegen Ausnahme. Es sind daher alle Expeditionen in reinen Polizeisachen, ingleichen alle Verfügungen, welche in die Kategorie der öffentlichen Sicherheits- und Wohlfahrtspflege gehören, als Officialarbeiten anzusehen, und können nur ausnahmsweise liquidirt werden, wenn

a) die betreffende Expedition direkt nicht auf Beförderung der allgemeinen Sicherheit oder Wohlfahrt und überhaupt des öffentlichen Interesses, sondern allein auf das Privatinteresse eines Betheiligten Bezug hat, oder

b) eine zur Schadenvertretung verpflichtende oder an sich ahndenswerthe Nachlässigkeit (culpa) oder Argliſt (dolus) eines Individuums vorliegt.

§. 5.

Niemals darf für eine obrigkeitliche Handlung etwas gefordert werden, für die sich nicht in der Taxordnung ein bestimmter Ansatz nach unzweifelhaftem Wortverstande findet. Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andre ähnliche Fälle, ist durchaus verboten. Sollten aber in der Taxordnung Gebühren für vorkommende Geschäfte unerwähnt geblieben sein, so ist vorkommenden Falles davon Anzeige zur höchsten Stelle zu erstatten, worauf deren Nachtragung landesherrlich angeordnet werden wird.

§. 6.

Sämmtliche in der Taxordnung enthaltenen Ansätze, ohne alle Ausnahme, sind vom 1. Januar 1841 an in Münzsorten nach dem Vierzehnthalerfuße zu entrichten.

Hinsichtlich der einzelnen Ansätze bewendet es ohne Aufschlag gegen den früheren Zwanzigguldenfuß (Konventionsgeld) lediglich bei denjenigen, welche nach Thalern vergütet werden; auch wird wegen einiger Ansätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit billige Ermäßigung, bezüglich Abänderung, eintreten.

Dagegen sind alle hiervon nicht betroffene einzelne Ansätze, soweit solche mit Groschen oder Pfennigen vergütet werden, zur theilweisen Ausgleichung dieser Ermäßigungen und zugleich zur Abrundung an der Stelle der früheren Konventions-Ansätze, mit einem angemessenen Geldaufschlage zu verrechnen und zu erheben.

Beilage. In beiderlei Beziehung sind die entsprechenden Vorschriften in der, diesem Patent beigegebenen, besonderen Erläuterung und Umrechnung mit gleicher gesetzlicher Wirkung zur pünktlichsten Nachachtung zusammengefaßt worden.

§. 7.

Ansätze, welche in einer Quote des Gegenstandes bestehen, richten sich genau nach dem Münzfuße desselben, und es ist daher derselbe, sofern er ein andrer als der Vierzehnthalerfuß ist, auf diesen letztern, nach Maasgabe der Vorschriften des Münzgesetzes vom 28. November 1840, umzurechnen und hiernach erst der zugebilligte Antheil zu berechnen.

§. 8.

Alle Sporteln, deren Berichtigung gefordert wird, müssen sich, wenn sie anders nicht als unberücksichtlich abgestrichen werden sollen, aus gerichtlichen Akten und, was die außergerichtlichen Gebühren betrifft, wenigstens aus gehörig geordneten Privat-Akten, sofort als liquid darlegen.

Digitized by Google

§. 9.

Die in der Taxordnung auf einen einzigen Ansatz bestimmten Gebühren sind unter keiner Bedingung zu überschreiten, und wo der geringste und der höchste Ansatz zugleich gegeben ist, bildet der letztere die Grenzlinie, über welche hinaus keine weitere Erhöhung, wenn solche nicht ausdrücklich vorbehalten worden, passiren kann.

In Ansehung dieser letztern Ansätze hängt die Anwendung des geringsten oder höchsten, oder irgend eines Mittel-Satzes auf die zu honorirende Arbeit, von folgenden drei Rücksichten ab:

a) von dem durch die Arbeit verursachten geringfügigen, oder größeren Müh-Aufwand und vornämlich von der Zweckmäßigkeit derselben, dann

b) von der Geringfügigkeit, oder Wichtigkeit des Gegenstandes, und zuletzt

c) von der kundbaren Armuth oder Wohlhabenheit der Parthei.

§. 10.

Glaubt aber ein Richter, Sachwalter oder Notarius gleichwohl bei außerordentlichen Fällen auf eine außergesetzliche Erhöhung seines Honorars gerechten Anspruch machen zu können, so hat sich derselbe zuerst an das Justizkollegium oder resp. an das Konsistorium und die Landesregierung, je nach deren besonderem Geschäftsbereiche, zu wenden, welche Kollegien Wir zur Zubilligung eines dergleichen außerordentlichen Honorars, wiewohl in seltenen und zu einer besonderen Ausnahme geeigneten Fällen, andurch ermächtigen wollen. Desfallsige Resolutionen dieser Kollegien erfolgen kostenfrei, wenn nicht wegen ungebührlicher und unzulässiger Wiederholungen des Gesuches das Kollegium einem Richter, Anwalt oder Notar die Kostengeltung für diesen Fall angedroht hat.

§. 11.

Da Zweckmäßigkeit der Arbeit die nächste Vorbedingung der niederen, oder höheren Vergütung ist, so haben die Behörden und Notarien alle unnütze Expeditionen, Spaltungen und Verweitläuftigungen der Geschäfte, um die Anwendung mehrerer Sportelsätze möglich zu machen, zu vermeiden, und insbesondere die Sachwalter der Einbringung zweckloser Schriften, oder unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger Ausschweifungen in demselben sich gänzlich zu enthalten. Unnütze Expeditionen und Schriften werden ohne alle Rücksicht abgestrichen und weitläuftige, aber gehaltlose Schriften ohne Beabsichtigung des Müh-Aufwandes nur mit dem geringsten Ansatze honorirt. Es gilt in der Regel der für eine Expedition gestattete Ansatz auch für die Herstellung aller nothwendigen Vorbedingungen derselben. Die nicht zur gehörigen Zeit eingebrachten und daher unberücksichtigt zu lassenden Sachwalter-Schriften bleiben ohne alle Vergütung.

Hinsichtlich der gerichtlichen wie der außergerichtlichen Gebühren versteht es sich — mit Ausnahme der ausdrücklich als zulässig bezeichneten Vorschüsse — von selbst, daß nur wirklich gefertigte Arbeiten liquidirt und honorirt werden können, und es ist unstatthaft, Gebühren für zwar verlangte oder angeblich bevorstehende, aber noch nicht wirklich gefertigte Arbeiten anzusetzen.

§. 12.

Ueberhaupt ist sich bei der gerichtlichen Prüfung und Feststellung von Liquidationen jederzeit streng an die Taxordnung und an die in gegenwärtigem Patent enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu halten u. es sind dieselben um so genauer zu berücksichtigen, wenn die Liquidation eine Kosten-Rückerstattung betrifft, indem alsdann diejenigen Gebühren, welche der Wiedererstattung unterliegen, von denjenigen, welche der eigene Client zu übertragen hat, speciell zu sondern sind.

Uebrigens ist von der Behörde, welche die Prüfung und Feststellung einer Liquidation bewirkt, der herabgesetzte Betrag derselben nicht blos im Ganzen, sondern bei jeder einzelnen ermäßigten Post der als statthaft anerkannte Betrag, nach Befinden mit Bezug auf die betreffende Nummer der Taxordnung, zu bemerken, und dies namentlich in dem der Parthei, dem Gericht oder dem Sachwalter zurückzustellenden Exemplare der Liquidation nie zu unterlassen.

Digitized by Google

§. 13.

Bei richterlicher Absonderung der von dem unterliegenden Theil zurückzuerstattenden Kosten ist insonderheit der Grundsatz zu beobachten: daß jeder gerichtliche sowohl, als außergerichtliche Aufwand, welcher zur rechtsförmlichen Verfolgung des in Streit befangen gewesenen Rechts nothwendig erforderlich war, und sofort klar nachgewiesen werden kann, der Erstattung unterliegt, daß aber davon derjenige Aufwand gänzlich auszuscheiden, oder beziehungsweise zu ermäßigen ist, ohne welchen der Zweck eben so sicher, oder doch mit minderen Kosten erreicht werden sein würde, und welcher daher ganz unbezweifelt als überflüssig erscheint. (S. auch das Gesetz über den summarischen Prozeß §. 157.)

§. 14.

Zu den außergerichtlichen Kosten, welche einer Erstattung unterliegen, sind im Ordinar-, wie im summarischen Prozeß (Gesetz über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechnungsverfahren vom 7. April 1823, §. 54, 55, 153), die nach dem Stand der Parthei, Ortsentfernung und Jahreszeit richterlich billigmäßig zu ermessenden Reisekosten der Parthei, durch persönliche Abwartung der Termine, nicht durch die Instruktion des Sachwalters veranlaßt, ohne Ausnahme zu zählen.

§. 15.

Es gehören weiter zu den, von der hierzu pflichtigen Parthei zu erstattenden, außergerichtlichen Gebühren in der Regel die Termins-Reisekosten des gegnerischen Sachwalters, wiewohl mit der Beschränkung, daß die Reisen der Advokaten zu den Terminen, welche eine schriftliche Anmeldung zulassen, oder durch substituirte Bevollmächtigte abgewartet werden können (s. §. 15 u. 28 des Mandats vom 7. April 1823, Erläuterungen und Zusätze zu der Prozeß- und Advokaten-Ordnung enthaltend), ingleichen an den Gerichtsorten, wo wenigstens zwei inländische Advokaten seßhaft sind und diese die Assistenz nicht verweigern, dem zu Kostenerstattung pflichtigen Theile nicht mit aufzurechnen sind. Eben so hat bei Terminsabwartungen auf dem Lande der zur Kostenerstattung pflichtige Theil den Reise-Aufwand des gegentheiligen Sachwalters nur von der nächsten Stadt, wo wenigstens zwei, den rechtlichen Beistand nicht verweigernde, inländische Advokaten wohnen, zu erstatten, und ist von den Kosten der gegentheiligen Prorogations- und Dilations-Gesuche, — auch wenn die Verhinderung in der Person der Gegenparthei selbst, und nicht des Sachwalters läge — gänzlich freizulassen.

§. 16.

Die außergerichtlichen Liquidationen sind in allen Prozeßsachen vor der Bescheidsertheilung zu den Akten zu bringen und eben so wie die gerichtlichen Gebühren (§. 23) von dem Richter in dem Erkenntniß von Amtswegen und ohne Aufrechnung einiger Gebühr festzustellen.

Nur wenn, außer dem so eben gedachten Falle, in Prozeßsachen die Ermäßigung von Liquidationen durch den besondern Antrag des Sachwalters oder der Parthei veranlaßt wird, sowie außerhalb eines Prozesses kann für die besonders erbetene Ermäßigung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Gebühren der taxordnungsmäßige Ansatz erhoben werden. Er ist, wenn das Gesuch vom Unterrichter an den Oberrichter oder von dem Sachwalter ausgeht, der Parthei zuzurechnen, wird aber von dieser selbst auf Ermäßigung angetragen, so hat die Ermäßigungsgebühren, wenn die Liquidation wenigstens um ein Zehntel zu hoch befunden wird, der Unterrichter oder der Sachwalter, denen sie bei der Bezahlung der Liquidation mit aufgerechnet werden können, außerdem, dafern die Liquidation nicht blos von Amtswegen geprüft wurde, derjenige, der auf Feststellung antrug, zu berichtigen.

§. 17.

Diejenigen Gerichtspersonen, Sachwalter, oder Notarien, welche bei ihren Liquidationen die einzelnen höchsten Ansätze, welche ihnen die Tax-Ordnung für ihre Mühewaltung verstattet, willkührlich überschreiten, oder von ihren Gerichts-Unterthanen, oder respect. Klienten ganz unzulässige Gebühren ohne Auswirkung vorheriger richterlicher Feststellung derselben erheben, sind zur Wiedererstattung des zu viel Erhobenen verpflichtet, und zugleich das erste Mal, wenn solches die Summe von Drei Thalern nicht erreicht, mit einem Verweise, außerdem aber mit dem zweifachen, das zweite Mal mit dem vierfachen, das dritte Mal mit dem sechsfachen und das vierte Mal mit dem achtfachen Betrage desselben,

Digitized by Google

bei ferner sich ergebender Sportelsucht aber mit zeitiger Suspension und nach Befinden mit gänzlicher Remotion zu bestrafen. Die Straffteigerung im Wiederholungsfalle tritt bei jeder Wiederkehr des Vergehens ein, gleichviel, ob es dieselbe, oder eine dritte Person oder Sache betrifft.

§. 18.

Die Gerichtsbehörden sind zwar im Allgemeinen für ihre Liquidationen verantwortlich; doch sind insonderheit der Richter, oder, wenn das Sportel-Rechnungswesen nicht unmittelbar unter dessen Kontrole stehen sollte, derjenige Beamte, dem das Directorium actorum zukommt, zugleich mit dem Konzipienten der die Taxordnung verletzenden Liquidation, sowohl wegen der Zurückerstattung des zu viel Erhobenen, als auch wegen der sie betreffenden Strafe, solidarisch verhaftlich.

§. 19.

Die Untersuchung und Bestrafung steht dem Justizkollegium, und eine gleiche Berechtigung hinsichtlich der Geldstrafen dem Konsistorium, in den dahin gehörenden Rechtssachen, gleich wie der Landesregierung in Verwaltungs- und Polizeisachen zu.

Den Unterbehörden, und insbesondere der, einen Prozeß leitenden Gerichtsstelle, bleibt zwar das Recht der Ermäßigung außergerichtlicher Kosten-Verzeichnisse, sobald solche von dem Anwalt, oder Notar selbst zu den Akten gebracht, oder von der Parthei zum Behuf der Ermäßigung überreicht werden, auch fernerhin überlassen; es wird ihnen jedoch zur Pflicht gemacht, sich bei diesem Geschäft streng nach den hiergegebenen Vorschriften zu richten, und in den geeigneten Fällen (§. 17) auf Kosten des sportelsüchtigen Sachwalters oder Notars, von Amtswegen an die betreffende Oberbehörde zu Fällung des Straferkenntnisses Bericht zu erstatten.

Beschwerden über die Sportelsucht der Unterbehörden aber sind unmittelbar bei dem Oberrichter anzubringen, so wie denn auch derselbe von Amtswegen auf die Untersuchung der in den zu seiner Einsicht kommenden Akten befindlichen Liquidationen, ohne Rücksicht, ob solche bereits abgezahlt sind oder nicht, Rücksicht zu nehmen hat.

§. 20.

Um aber den durch übermäßiges Sportuliren beeinträchtigten Personen desto schneller zu ihrem Rechte zu verhelfen, bedarf es blos einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Anzeige mit Ueberreichung der betreffenden Liquidation, worauf das Justizkollegium, oder resp. das Konsistorium und die Landesregierung die einschlägenden Akten einzufordern, den wegen übermäßigen Sportulirens Angeschuldigten eine kurze, auch auf besonderes Ansuchen nach Befinden der Umstände und bei nachgewiesener Behinderung billig zu erstreckende Präclusiv-Frist zu seiner Verantwortung einzuräumen und sodann die Entscheidung über die Wiederbezahlung der Nichtschuld und über die Bestrafung in Reskriptsform zu fällen hat.

§. 21.

Ein Schriftenwechsel bei der dieser Entscheidung vorausgehenden Erörterung (§. 20) ist durchaus unstatthaft. Gegen diese Entscheidung selbst steht dem Betheiligten, mit Ausschluß jeden andern Rechtsmittels, nur der Rekurs auf Unsern Ausspruch zu, wobei Wir Uns vorbehalten, in vorkommenden wichtigen Fällen, wenn auf die Strafe gänzlicher Remotion oder doch langandauernder Suspension erkannt worden sein sollte, vor der Fassung einer endlichen Entschließung über den eingelegten Rekurs, noch Unser Ober-Appellations-Gericht mit seinem Gutachten hierüber zu vernehmen.

§. 22.

Der Anspruch auf Rückerstattung gesetzwidrig zu viel erhobener Sporteln geht, sowohl in aktiver als passiver Hinsicht, auf die Erben über. Um jedoch durch zu sehr verzogene Anzeigen nicht Schwierigkeiten in die hierselbst einzuleitenden Untersuchungen zu bringen, oder die Erben des vielleicht immittelst verstorbenen Liquidanten wegen Mangel der Privat-Akten in Verlegenheit zu setzen, wird hiermit das Recht der Rückforderung — mit alleiniger Ausnahme minderjähriger und diesen gleichstehender Personen, ingleichen der jura minorum genießenden öffentlichen Anstalten, — an einen Zeitraum von zwei Jahren, vom

Digitized by Google

Tage der Auszahlung der Gebühren an gerechnet, gebunden, über welchen hinaus jener Anspruch, ingleichen die, resp. die Erben ohnehin nicht betreffende, Bestrafung von selbst hinwegfällt.

§. 23.

Es sind auch die Behörden, Advokaten und Notarien verbunden, diejenigen Vorschriften streng zu beobachten, welche von Unserer vormaligen Landesregierung durch besonderes Cirkular vom 24. Febr. 1794 §. 3. in der dritten Sammlung der Beifügen zur Landes-Ordnung S. 478 und durch die Bekanntmachung vom 15. Jan. 1831 (Gesetz-Sammlung S. 2), auch im Edikt vom 18. April 1831 §. 36, den Gerichtsstellen insbesondere zur Pflicht gemacht worden sind. Sie haben daher in den, den Kostenpflichtigen zuzustellenden, Liquidationen ihre Gebühren, unter Verweisung auf die eingreifenden Stellen der Gerichts- oder resp. Privat-Akten, genau und bedürfenden Falls mit ausdrücklicher Hinweisung auf die Nummer der Taxordnung einzeln zu verzeichnen, insbesondere die Behörden die Konzepte der Liquidationen, zum Zweck der Kontrole, und damit die Oberbehörden die Feststellung oder Ermäßigung sofort bei jedesmaliger Vorlegung der Akten von Amtswegen bewirken können, diesen letztern vorzuheften und sie regelmäßig fortzuführen, auch bei erfolgender Berichtigung des Gebührenbetrages mit Bemerkung des Tages der Abzahlung, zu quittiren, außerdem ist der, welcher die Kosten zu bezahlen hat, berechtiget, die Zahlung so lange, bis diesen Vorschriften ein Genüge geleistet worden ist, zu verweigern, so wie es sich denn die Behörden, Sachwalter und Notare, von welchen die Liquidationen gefertiget worden sind, selbst beizumessen haben, wenn, bei unterlassener Bemerkung des Tages der Zahlung, auf die ihnen wegen des zweijährigen Zeitabflusses zugestandene besondere Begünstigung keine Rücksicht genommen werden kann.

§. 24.

Gerichtliche Kosten sind in der Regel dem Impetranten zuzurechnen, selbst dann, wenn sich deren Erstattung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt; vornämlich hat der Kläger in Schuldsachen, wenn auch die Schuld selbst nicht streitig ist, die Kosten bis zur wirklichen Hülfsvollstreckung, wo sodann dieselben unmittelbar aus der Masse bezogen werden, ohne Ausnahme vorzuschießen.

Verfügungen hingegen, welche die beiderseitigen Rechte der Partheien betreffen, ingleichen gemeinschaftliche Termine, außer in klaren Schuldsachen, werden den Partheien in der Regel zu gleichen Antheilen zuliquidirt.

§. 25.

Von jedem Kosten-Verlag bleiben jedoch Kirchen und fromme Stiftungen, auch alle die öffentlichen Anstalten befreit, denen in den Landes-Gesetzen eine dergleichen Kosten-Befreiung zugestanden worden ist. Doch sind ihnen die, nach obigen Grundsätzen sie betreffenden Kosten einstweilen zu annotiren und, wenn dem Gegentheil eine Kosten-Erstattung zuerkannt wird, dem gerichtlich festgestellten Schuldbetrage (dem Liquido) mit einzurechnen und von dem zur Kostengeltung Verpflichteten beizubringen.

Träte dagegen eine Kosten-Vergleichung ein, so sind sie zwar mit den eigentlichen Sporteln zu verschonen, haben aber gleichwohl die baaren Auslagen dem Gericht zu vergüten.

§. 26.

Auf eine gleiche Befreiung vom Kosten-Verlag haben diejenigen Partheien gerechten Anspruch zu machen, denen das Armenrecht ertheilt worden ist. Auch ihnen sind die Kosten einstweilen zu annotiren, doch haben sie solche, wenn sie zu Vermögen gelangen, in Maßgabe der Vorschriften der Prozeß-Ordnung P. I. Cap. 9. §. 7. nachzuzahlen, oder aber, Falls sie im Prozeß obsiegen, von dem ihnen zugesprochenen Streit-Objekt, in so weit es sich dazu eignet, kürzen zu lassen.

§. 27.

Kein Gericht ist verbunden, die Ausfertigung eher auszuhändigen, bis der, welcher dieselbe ausgebracht, die Kosten dafür erlegt hat; es wäre denn, daß die Parthei das Armenrecht bereits erlangt hätte, oder in der Ausfertigung ein Rechts-Präjudiz ausgesprochen wäre, oder sonst bei dem Verzug Gefahr für das Recht der Parthei entstehen könnte, auf welchen Fall zwar die Ausfertigung ohne Bezahlung auszuhändigen, das Gericht aber nach Abfluß der nächsten acht Tage Erinnerung zu erlassen und nach einem

Digitized by Google

gleichen Zeitraume sofort Exekution einzulegen berechtiget ist. Insonderheit steht dem Gerichte die Befugniß zu, der Parthei, welche im Publikations-Termine die ihr mit der Ladung einzeln bekannt zu machenden Verläge und Gebühren nicht entrichtet, die Eröffnung des Erkenntnisses zu verweigern und es Mittags 12 Uhr als Folge des Ungehorsams für eröffnet anzunehmen; es ist aber dasselbe der Parthei in den nächsten drei Tagen in Kraft der Eröffnung zuzufertigen (s. Mandat vom 7. April 1823, Erläuterungen und Zusätze zur Prozeß- und Advokaten-Ordnung enthaltend), und es sind bei weiter unterlassener Zahlung die Kosten auf die nun angegebene Weise beizutreiben.

Hierbei versehen Wir Uns jedoch zu den Behörden, daß sie gegen solche Personen, welche das Armenrecht gesucht, aber noch nicht erhalten haben, und gegen diejenigen, deren geringe Vermögensumstände in der Kundbarkeit beruhen, die Billigkeit überall walten und ihnen ausreichende Zahlungs-Fristen verstatten, auch wohl nach Befinden Erlaß angedeihen lassen, oder sie resp. hierzu an die Gerichtsherrn empfehlen werden.

§. 28.

Die Kosten inländischer Partheien sind nicht von ihren Bevollmächtigten, sondern von ihnen selbst unmittelbar zu erheben; wogegen jeder Bevollmächtigte, insbesondere aber jeder Advokat (Advokaten-Ordnung §. 10) für die Kosten seines im Auslande wohnenden Klienten einzustehen hat, und solche bei jeder ihm zugehenden Zufertigung sofort zu erlegen verbunden ist. Es hat sich derselbe es daher selbst zuzuschreiben, wenn er sich nicht zeitig mit ausreichendem Verlag versehen hat und gegen ihn dieselben Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden, die gleich vorhergehend den säumigen Partheien angedroht worden sind.

§. 29.

Die Sachwalter machen sich einer groben Pflichtverletzung schuldig, wenn sie sich für Prozeßführungen ein gewisses Honorar überhaupt, oder einen Theil des Streit-Objekts, oder die Vergünstigung ohne Ermäßigung oder in höheren Sätzen liquidiren zu dürfen, oder dasjenige, was über die Taxe liquidirt worden ist, als Schenkung stipuliren, oder auch ganze Prozesse an sich kaufen und sich die Forderungen ihrer Klienten gegen eine gewisse Abfindung überhaupt, oder im Falle des Prozeßgewinnes abtreten lassen (Advokaten-Ordnung §. 10). Alle diese Verabredungen und Verträge, wenn solche gleich in einem andern erlaubten Geschäft mit begriffen wären, sind gesetzwidrig und durch sich selbst null und nichtig und es ist der Klient berechtigt, alles dasjenige, was der Sachwalter in Folge einer solchen gesetzwidrigen Verabredung erworben hat, mit Zinsen des Verzugs, von Zeit der Einhebung an, als eine Nichtschuld zurückzufordern. Selbst eine ausdrückliche, oder eidliche Entsagung dieser Berechtigung ist wirkungslos. Der Richter hat auch eine auf die Erfüllung einer solchen Verabredung gerichtete Klage, sobald die Gesetzwidrigkeit daraus erhellet, Amtshalber zurückzuweisen. Hierüber wird der Advokat wegen einer solchen zwar geschlossenen, aber durch Zahlung noch nicht erfüllten Verabredung mit der doppelten Summe desjenigen, was er auf solche Weise an sich zu bringen gesucht hat, oder, wenn dies nicht auszumitteln sein sollte, mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, Falls aber bereits Geldeinhebungen in Folge des Vertrags Statt gefunden haben, mit dem vierfachen Betrag des zu viel Erhobenen bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt nach Befinden sofortige Suspension, oder Remotion von der sachwalterischen und notariellen Praxis ein.

§. 30.

Rechtswidrig und an sich nichtig ist die Umwandlung einer gerichtlichen oder einer Sachwalter-Liquidation, welche nicht durch Ermäßigung, oder sonst vorher richterlich festgestellt worden ist, in einen Darlehns-Vertrag. Der Schuldner ist befugt, die Zahlung einer solchen Darlehnsschuld zu verweigern, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung der betreffenden Liquidation nach deren vorgängiger richterlicher Feststellung und Ermäßigung. Nicht minder ist der Schuldner berechtiget, das in Folge eines solchen Darlehnsvertrages bereits Gezahlte als eine Nichtschuld, mit Zinsen des Verzugs vom Zahlungstage an zurückzufordern. Ueberdies wird der Richter oder Sachwalter mit einer im ersten Falle nicht unter zehn Thalern betragenden, in Wiederholungsfällen bis zu 50 Thalern zu steigernden Geldstrafe, auch bei weitern Rückfällen mit zeitiger Suspension, nach Befinden selbst mit gänzlicher Remotion (§. 17) bestraft.

§. 31.

Eben so ist ein Vertrag zwischen dem Sportelberechtigten (Richter, Sachwalter, oder Notar) und dem zur Sportelzahlung Verpflichteten, wornach Letzterer die den Ersteren betreffenden Strafgelder und

Digitized by Google

Unkosten zu übertragen, oder zu erstatten sich verpflichtet, schlechterdings ungültig und der Klient gleichfalls berechtiget, die bereits erstatteten Strafgelder und Kosten als Nichtschuld zurückzuverlangen.

§. 32.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 29. und 30. erwähnten Vergehen steht ausschließend dem Justiz-Kollegium zu, welches die Führung der Untersuchung nach Befinden auch einem Untergericht auftragen kann, die Entscheidung aber jeder Zeit selbst in Reskriptsform zu fällen hat.

Gegen eine solche Entscheidung findet in derselben Maße, wie §. 21 verordnet, lediglich der Rekurs auf Unseren Ausspruch Statt.

§. 33.

Botenlöhne und Frohngebühren sind nur dann von den Partheien zu bezahlen, wenn sie in den Liquidationen mit verzeichnet worden sind. Diejenigen Boten oder Frohne, welche sich eigenmächtig Gebühren anzusetzen und zu erheben erlauben, sind das erste Mal mit dem zweifachen Betrage der erhobenen Summe, im Wiederholungsfall mit Dienstentlassung zu bestrafen und haben das Erhobene der Parthei zu erstatten, auch ihr jeden Aufwand und Versäumniß zu vergüten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent unter Beidrückung Unsers landesfürstlichen Siegels in verfassungsmäßiger Form vollzogen, und nebst der angefügten Erläuterung und Umrechnung der Taxordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen befohlen.

Altenburg, am 23. Dezember 1840.

(L.S.) Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Erläuterung und Umrechnung

der Gerichts-Sachwalter- und Notariats-Taxordnung vom 27. Juni 1823,

als

gesetzliche Beilage des Patents vom 23. December 1840.

I. Erläuterung.

Nach Maasgabe des Patents §. 1 behält die bisherige Taxordnung, soweit sie nicht im §. 2 und 3 absichtlich der bestandenen Sportel-Rezesse und der einzelnen Gewohnheitsrechte und Observanzen außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, gesetzliche Kraft; nur hinsichtlich einiger weniger Ansätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit ordnet §. 6. des Patents billige Ermäßigung, beziehungsweise Abänderung an. Es betrifft dies allein die 7 Nummern der Taxordnung: 25 d., 35, 38 g. 43, 48, 50 und 440. In Beziehung auf dieselben wird, unter gänzlicher Aufhebung der betreffenden früheren Tax-Vorschriften, andurch Folgendes verordnet:

1) Zu Nr. 25 Buchst. d. Consens-Ertheilung:

Für Ausfertigung und Bestätigung, von 20 Thalern passiren (im Vierzehnthalerfuß):

α) bis Einschluß zu 50 Thlr. Kapital . . . . . — Thlr. 4 Ngr. — Pf.
β) bis zu 300 Thlr. einschl. . . . . — „ 5 „ — „
γ) von größeren Kapitalien . . . . . — „ 6 „ — „

Auch sind bei kleinen Konsensen alle Nebengebühren nur nach den niedrigsten Sätzen zu berechnen.

2) Zu Nr. 35. Erbgebühren, als Sporteln — nicht der, den Lehnsherrn hier und da als Erbabgabe herkömmlich zukommende Erbgülden, bei welchem es bewendet (Patent §. 2) — bestehen ausnahmsweise fernerhin noch in soweit, als deren Rechtsbestand binnen Jahresfrist gnügend nachgewiesen werden kann, jedoch unter dieser Voraussetzung lediglich mit der Beschränkung, daß

a) der nachgewiesene Betrag nur in der neuen Währung ohne Aufschlag und

in den Fällen, wo der Erbtheil, von welchem die Erbgebühren als Sporteln zu entrichten sind, 50 Thlr. Reinbetrag nicht übersteigt, nur die Hälfte zu erheben ist.

3) Zu Nr. 38 Buchst. g. Abtheilungsgebühren fallen künftig bei Erbschaften und Erbrezessen gänzlich aus; dagegen werden dieselben denjenigen Behörden, welche das Herkommen derselben binnen Jahresfrist ausreichend beweisen können, bei denjenigen Immobiliar-Kauf- und Schenkungs-Verträgen, welche zugleich eine von dem Verkäufer oder Schenkgeber verfügte Erbvertheilung in sich fassen, ausnahmsweise zugestanden, wiewohl nur wegen der vom Käufer oder Schenknehmer herauszuzahlenden Erbtheile, nach dem auf Herkommen beruhenden Betrage, keinesfalls aber höher als von 20 Thlr. einer solchen Herauszahlung mit — Thlr. 3 Ngr. — Pf.

Digitized by Google

Besondere Vorschrift zu 2 (Nr. 35) und 3 (Nr. 38 g.)

Diejenige Behörde, welche in einem dieser beiden Ausnahmefällen auf den Grund des Herkommens Erb- oder Abtheilungsgebühren in Anspruch nehmen zu können glaubt, hat den Beweis dieses Herkommens auf vierzig Jahre vom 1. September 1823 zurück, bei unbedingtem Verlust des Anspruchs, bis spätestens zum letzten Dezember 1841 dem Justiz-Kollegium in der in dem Patent vom 27. Juni 1823 §. 4 vorgezeichneten Maaße (Ges. Samml. 1823 S. 125) kürzlich, doch gnügend darzulegen, und dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

Das Justiz-Kollegium hat diejenigen Behörden, welchen es das Forterheben der Erb- oder Abtheilungsgebühren zuerkennt, zugleich mit dem von ihm festzustellenden Betrage derselben in dem Amtsblatte alsbald öffentlich bekannt zu machen. Die übrigen Behörden haben sich deren Anrechnung bei Vermeidung der im Patent §. 17 angedroheten Ahndungen gänzlich zu enthalten, auch, wenn sie im Jahre 1841 dergleichen erhoben hätten, solche den Betheiligten zurückzuerstatten.

4) Zu Nr. 43. Gerichtspersonen:

Da das Patent §. 3 alle auf bloße Observanz sich gründenden Gebühren außer Kraft setzt, so kann auch den Gerichtspersonen fernerhin ein herkömmlicher Antheil nach der Kontraktssumme nicht zugestanden werden; vielmehr sind den sämmtlichen Gerichtspersonen, gemeinschaftlich und ohne Rücksicht auf ihre Zahl, auch ohne Unterschied von Stadt und Land, bei Käufen und anderen das Grundeigenthum betreffenden Verträgen ein Mehreres nicht zu berechnen, als folgende, je nach der Größe der Vertragssumme anzusetzende, feste Beisitzer-Gebühren:

von einer Vertragssumme

a) bis zu 100 Thlr. einschl.	—	Thlr.	3	Ngr.	—	Pf.	bis	—	Thlr.	6	Ngr.	— Pf.
b) bis zu 500 Thlr.	—	"	6	"	—	"	bis	—	"	15	"	— "
c) bis zu 1500 Thlr.	—	"	15	"	—	"	bis	1	"	10	"	— "
d) bis zu 5000 Thlr.	1	"	10	"	—	"	bis	2	"	—	"	— "
e) darüber	2	"	—	"	—	"	bis	4	"	—	"	— "

wiewohl mit der Beschränkung, daß es bei den Behörden, wo bisher niedere Ansätze üblich waren, unter Aufrechnung des nachberechneten Aufschlags (II.), hierbei das Bewenden behalte.

5) Zu Nr. 48. Kaufvertrag:

An die Stelle der sämmtlichen Ansätze dieser Nummer unter den Buchstaben a bis einschl. m treten in allen Fällen, wo künftig Kaufverträge über Grundstücke zur Bestätigung angebracht werden, folgende, im Vierzehnthalerfuße zu erhebende Ansätze:

a) Anerkenntniß eines Kaufaufsatzes, einschl. Niederschrift, überhaupt — Thlr. 5 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf.

b) sind noch besondere Verhandlungen, welche eine Abänderung, wesentliche Erläuterung oder Vermehrung der Stipulationen des in Mitte liegenden Kontrakts enthalten, nöthig, einschließlich der Niederschrift,

1 bis 100 Thlr. Kaufsumme: überhaupt	—	Thlr.	4	Ngr.	—	Pf.	bis	—	Thlr.	12	Ngr.	— Pf.
2 " 500 " " "	—	"	8	"	—	"	"	—	"	21	"	— "
3 " 1000 " " "	—	"	10	"	—	"	"	—	"	27	"	— "
4 darüber " " "	—	"	10	"	—	"	"	1	"	12	"	— "

c) mündlich angebrachten Kauf aufzunehmen, einschl. Protokoll

ad 1	—	"	8	"	—	"	"	—	"	15	"	— "
" 2	—	"	16	"	—	"	"	—	"	27	"	— "
" 3	1	"	—	"	—	"	"	1	"	15	"	— "
" 4	—	"	—	"	—	"	"	2	"	—	"	— "

d) Betrifft das Kaufanbringen Afterlehnstücke, welche in dem bei der Hauptlehns-Behörde abgeschlossenen Kaufkontrakte erwähnt und mitbegriffen, so passiren obige Ansätze nur . . . . . nur Hälfte.

e) Schreibegebühren oder Kaufschilling für Ausfertigung und Bestätigung von je 25 Thlr. des Lehnwerths der verkauften Immobilien oder der Kaufsumme:

Digitized by Google

1) bei Häusern und Gütern über 500 Thlr. Lehnwerth oder Kaufsumme, ingleichen bei andern mit einem Wohnsitze nicht versehenen einzelnen Grundstücken . . . . . — Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.
2) bei Häusern und Gütern über 200 Thlr. . . . . — „ 4 „ — „
3) bei geringern Häusern und Gütern . . . . . — „ 3 „ — „

In Fällen, wo mehrere unter eine und dieselbe Gerichtsbehörde gehörige Grundstücke gleichzeitig zur Veräußerung kommen, und die Kontrahenten, der Veräußernde und Erwerbende, dieselben Personen sind, kann für den ganzen Bestätigungs- und resp. Beleihungs-Akt nur nach dem gesammten Lehns- oder Kaufwerth aller Grundstücke liquidirt, auch nur eine Bestätigungs- resp. Beleihungs-Urkunde ausgefertiget werden.

f) Auflassung der Lehn überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Verkäufer, resp. der einzelnen Grundstücke, je nach der Werthshöhe, — Thlr. 4 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf.

g) Reichung der Lehn, wenn das die Ueberlassungs-Urkunde bestätigende Gericht zugleich die Lehnsbehörde, indem, Falls die Lehnsbehörde eine andere, diese nur die Ansätze Nr. 50 zu erheben berechtigt ist, von jedem Käufer:

1) wenn die von ihm resp. antheilig zu verlehnende Summe oder die antheilige Kaufsumme bis 50 Thlr. beträgt . . . . . — Thlr. 4 Ngr. — Pf.
2) „ 200 „ „ . . . . . — „ 8 „ — „
3) „ 500 „ „ . . . . . — „ 12 „ — „
4) „ 1000 „ „ . . . . . — „ 15 „ — „
5) „ 3000 „ „ . . . . . — „ 24 „ — „
6) darüber . . . . . 1 „ — „ — „

h) Vorbehalt der Hypothek und Eintragen derselben in das Konsens- oder Hypothekenbuch für jeden Hypothekengläubiger — Thlr. 5 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf. wenn aber auf ausdrückliches Verlangen des Hypothekengläubigers ein besonderer Hypothekenschein ausgefertigt und in das Konsens- oder Hypothekenbuch eingetragen wird, dafür von je 20 Thlr.

1) bis 100 Thlr. unterpfändlich versicherte Kaufsumme — Thlr. 2 Ngr. — Pf.
2) „ 300 „ dergl. — „ 2 „ 5 „

und bei größern Summen von jeden 20 Thlr. . . . . — „ 3 „ — „

Für die in dem Kaufe bedungenen, und durch Hypotheken-Vorbehalt gesicherten Leistungen außer der Kaufsumme passiren, auch wenn Hypothekenscheine darüber ausgefertiget werden, die vorstehenden Quotenansätze nicht, vielmehr ist desfalls nur der allgemeine Ansatz von — Thlr. 5 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf. für Hypothekenvorbehalt zulässig.

Eben so wenig kann für diejenigen Kaufgelder, welche schon vor der Bestätigung des vorliegenden Kaufes mit ausdrücklicher Hypothek versehen waren, eine Gebühr für Hypotheken-Vorbehalt erhoben werden (s. Nr. 45).

i) Quittung, einschließlich Verzicht:

1) sofort beim Kauf von dem Schuldner allein, nach Verhältniß der Summe der geleisteten Quittung einschließlich der Annotation der Quittung, von 20 Thlr. . . . . — Thlr. 1 Ngr. 2 Pf.
2) eine Quittung außer dem Kaufvertrag (s. Nr. 61)
3) einen vom Verkäufer geleisteten Hauptverzicht (s. Nr. 79)

k) Notiz an Lehnsbehörde . . . . . — Thlr. 4 Ngr. Pf. bis — Thlr. 8 Ngr. — Pf.

l) Eintrag des Kaufs in das Handelsbuch, gewöhnliche Kopial- und Beglaubigungs-Gebühren.

Digitized by Google

Besondere Lehnsscheine neben den Kaufbestätigungs-Urkunden können nur dann ausgefertiget werden, wenn die Lehnsbehörde getrennt von der Gerichtsbehörde besteht, nie aber von der letztern, wenn dieselbe zugleich Lehnsbehörde ist.

Für die Ausfertigung besonderer Urkunden über die Abtheilung der Kaufgelder passirt keine Gebühr.

6) Zu Nr. 50. Lehen.

Auch statt dieser Ansätze unter den Buchstaben a. bis mit c. passiren ferner nur folgende:

I. bei solchen Lehnstellen, welche nicht zugleich die konfirmirende Gerichts-Behörde sind,

a) für Registratur über Anbringen und Lehns-Akt — Thlr. 4 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 8 Ngr. — Pf.

b) Auflassung der Lehn, wenn solche nicht schon, wie zulässig, bei der Gerichtsbehörde erklärt, und von letzterer der Lehnsbehörde darüber Notiz gegeben worden ist, wie Nr. 48 f.

c) Reichung der Lehn, wie Nr. 48. g.

d) Ausfertigung besondern Lehnscheines ausschließlich der Reinschrift, wenn die resp. antheilig zu verlehnende Summe oder der antheilige Kaufwerth beträgt:

α) bis	50 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	. .	— Thlr.	6 Ngr.	— Pf.	bis	— Thlr.	10 Ngr.	— Pf.
β)	„ 200 „	— „	— „	. .	— „	15 „	— „	„	— „	20 „	— „
γ)	„ 1000 „	— „	— „	. .	— „	24 „	— „	„	1 „	24 „	— „
δ) darüber	. . . . .				2 „	— „	— „	„	3 „	— „	— „

II. Gesammtbeleihung

a) für Registratur über Anbringen und Lehns-Akt — Thlr. 6 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 20 Ngr. — Pf.

b) Reichung der Lehn überhaupt ohne Rücksicht auf die Zahl der zu Beleihenden resp. der denselben in Lehn zu reichenden einzelnen Grundstücke nach dem letzten Lehns- oder Kaufwerthe, wie Nr. 48. g. 1. bis 6.

c) Ausfertigung gesammten Lehnscheines dergestalt, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der zu beleihenden Personen oder der in Lehn zu reichenden einzelnen Grundstücke nur Ein Gesammt-Lehnschein ausgefertiget werden darf, nach dem letzten resp. Gesammt-Lehn- oder Kaufwerthe des oder der Lehnstücke,

α) von Grundstücken unter 200 Thlrn. Werth	— Thlr.	6 Ngr.	— Pf.	bis	— Thlr.	10 Ngr.	— Pf.
β) bis 1000 Thlr.	— „	12 „	— „	„	1 „	— „	— „
γ) darüber	1 „	6 „	— „	„	2 „	— „	— „

Anmerkung. Die Erhebung von Schreibegebühren bei Gesammtbeleihungen ist durchaus unzulässig.

7) Zu Nr. 440. Dienergebühren bei Verträgen.

Statt der Bestimmungen dieser Nummer wird Folgendes geordnet:

Für Behändigung der Urschriften der vom Gericht bestätigten Verträge an die sämmtlichen Betheiligten empfängt der Gerichtsdiener, ausschließlich des Botenlohns wegen der außerhalb des Gerichtsorts Wohnenden:

a) wenn die Vertragssumme beträgt

α) bis 100 Thlr. einschließl. . . .	— Thlr.	2 Ngr.	— Pf.	bis	— Thlr.	4 Ngr.	— Pf.
β) „ 1000 „	— „	5 „	— „	„	— „	12 „	— „
γ) „ 3000 „	— „	15 „	— „	„	1 „	— „	— „
δ) darüber von jedem 1000 Thlr.					— „	10 „	— „

b) enthält der Vertrag keine bestimmte Summe, je nach der Wichtigkeit des Vertragsgegenstandes . . . . . — Thlr. 2 Ngr. — Pf. bis — Thlr. 25 Ngr. — Pf.

Digitized by Google

e) Vorstehende Ansätze finden nicht Statt, wenn die Aushändigung an Gerichtsstelle oder mittels Postzusendung erfolgt.

II. Umrechnung.

Das Patent verordnet §. 6., daß nur nach dem künftig allein gültigen Vierzehnthalerfuße die Gebühren berechnet und erhoben werden, hierbei die Thaler-Ansätze der bisherigen Taxordnung ohne allen Aufschlag, Groschen- und Pfennig-Ansätze hingegen — einschließlich der nicht in Thalern ausgeworfenen Quoten-Ansätze — mit Aufschlag und zwar zur billigen Ausgleichung in abgerundeten Zahlensätzen berechnet werden sollen.

Es sind daher die einzelnen Ansätze der bisherigen Taxordnung, so weit sie nicht im vorigen Abschnitt (I.) bereits speziell abgeändert worden sind, nicht in den taxordnungsmäßigen, nach dem Konventionsfuße berechneten Beträgen unter Aufrechnung des dem Münzgesetz vom 28. November 1840 zu Grunde liegenden Agios von $2\frac{7}{9}$ Prozent, sondern lediglich in folgender Umrechnung zu liquidiren und zu erheben:

Der Ansatz von								passirt jetzt mit							
—	Thlr.	—	Gr.	1½	Pf.			—	Thlr.	—	Ngr.	2	Npf.
—	"	—	"	3	"			—	"	—	"	4	"
—	"	—	"	6	"			—	"	—	"	7	"
—	"	—	"	8	"			—	"	1	"	—	"
—	"	1 gGr.		—	"			—	"	1	"	3	"
—	"	1	"	4	"			—	"	1	"	8	"
—	"	1	"	6	"			—	"	2	"	—	"
—	"	2	"	—	"			—	"	2	"	5	"
—	"	2	"	8	"			—	"	3	"	5	"
—	"	3	"	—	"			—	"	4	"	—	"
—	"	4	"	—	"			—	"	5	"	—	"
—	"	5	"	—	"			—	"	6	"	5	"
—	"	5	"	4	"			—	"	7	"	—	"
—	"	6	"	—	"			—	"	8	"	—	"
—	"	8	"	—	"			—	"	10	"	—	"
—	"	10	"	—	"			—	"	13	"	—	"
—	"	10	"	6	"			—	"	13	"	5	"
—	"	12	"	—	"			—	"	15	"	—	"
—	"	15	"	—	"	}		—	"	20	"	—	"
—	"	16	"	—	"	}							
—	"	18	"	—	"			—	"	24	"	—	"
—	"	20	"	—	"			—	"	25	"	—	"
—	"	21	"	—	"			—	"	27	"	—	"
1	Thlr.	—	"	—	"			1	Thlr.	—	"	—	"
1	"	4	"	—	"			1	"	5	"	—	"
1	"	6	"	—	"			1	"	8	"	—	"
1	"	8	"	—	"			1	"	10	"	—	"
1	"	10	"	—	"			1	"	13	"	—	"
1	"	12	"	—	"			1	"	15	"	—	"
1	"	16	"	—	"			1	"	20	"	—	"
1	"	18	"	—	"			1	"	24	"	—	"
1	"	20	"	—	"			1	"	27	"	—	"
"	"	"	"	—	"			2	"	—	"	—	"
"	"	12	"	—	"			2	"	15	"	—	"

Digitized by Google

Der	Ansatz	von	2	Thlr.	16	gGr.	—	Pf.	passirt	jetzt	mit	2	Thlr.	20	Ngr.	—	Npf.
"	"	"	3	"	—	"	—	"	"	"	"	3	"	—	"	—	"
"	"	"	5	"	—	"	—	"	"	"	"	5	"	—	"	—	"
"	"	"	10	"	—	"	—	"	"	"	"	10	"	—	"	—	"
							u.	f.	w.	u.	f.	w.					

Register.

§. 1. Aufhebung des Promulgations-Patentes zur Taxordnung vom 27. Juni 1823 — Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Patentes — Fortbestand der Taxordnung selbst unter Erläuterung — Verbot des Gebrauches der letztern von Personen, die weder Sachwalter noch Notare sind.

§. 2. Aufhebung der Wirksamkeit von Rezessen, Erbregistern und rechtskräftigen Entscheidungen, bezüglich der Erhebung von Gerichtsgebühren.

§. 3. Abschaffung der Gewohnheitsrechte und Gerichts-Observanzen.

§. 4. Sportelpflichtigkeit ist in gerichtlichen Geschäften Regel, in Verwaltungssachen Ausnahme.

§. 5. Verbot jeder mit dem strengen Wortverstande der Vorschriften der Tax-Ordnung nicht übereinstimmenden Anwendung von Taxsätzen.

§. 6. Münzfuß, nach welchem die Gebühren-Ansätze zu entrichten sind — Umrechnung und Erläuterung derselben.

§. 7. Berechnung von Quotensätzen.

§. 8. Nachweis der liquidirten Gebühren aus den betreffenden Akten.

§. 9. Anwendung der auf einzigen bestimmten, ingleichen auf einen geringsten und höchsten Satz festgesetzten Gebühren.

§. 10. Erhöhung der taxordnungsmäßigen Ansätze in besonderen Fällen.

§. 11. Beschaffenheit der Arbeit bedingt die Zulässigkeit der Gebühren-Erhebung überhaupt, so wie die Anwendung der höhern oder geringern Sätze.

§. 12. Die richterliche Prüfung von Liquidationen ist streng nach den gegebenen Vorschriften zu bemessen, und die Ermäßigung einzelner Sätze auf den Liquidationen speziell zu bemerken.

§. 13. Grundsätze bei der richterlichen Absonderung wieder zu erstattender Gebühren.

§. 14. Erstattung der Reisekosten einer Parthei.

§. 15. Erstattung des Reiseaufwandes der Sachwalter-Nichterstattung der Gebühren für gegentheilige Prorogations- und Dilationsgesuche.

§. 16. Unentgeldliche richterliche Feststellung der ge- und außergerichtlichen Liquidationen in Erkenntnissen — Gebühr für die richterliche Feststellung solcher Liquidationen außer dem vorgedachten Falle und außerhalb eines Prozesses.

§. 17. Bestrafung der willkührlichen Ueberschreitung der einzelnen höchsten Taxsätze, ingleichen der Erhebung ganz unzulässiger Gebühren.

§. 18. Verhaftlichkeit der Gerichtsbehörden resp. der einzelnen Beamten für ihre Liquidationen.

§. 19. Zuständige Behörden für Untersuchung und Bestrafung von Ausschreitungen in der Gebühren-Erhebung, ingleichen für das Anbringen der Beschwerden über Sportelsucht der Unterbehörden.

§. 20. Verfahren bei Beschwerden wegen übermäßigen Sportulirens.

§. 21. Rekursinstanz.

§. 22. Der Anspruch auf Wiedererstattung gesetzwidrig erhobener Gebühren geht auf die Erben über. — Erlöschung derartiger Ansprüche.

§. 23. Vorschriften für die formale Behandlung des Liquidirgeschäftes, ingleichen über die Quittirung bezahlter Liquidationen.

§. 24. Verbindlichkeit zur Kostenverlegung.

§. 25 u. 26. Befreiung vom Kostenverlage.

Digitized by Google

§. 27. Vorschriften über die Bezahlung und Beitreibung gerichtlicher Gebühren.
§. 28. Erhebung der Gerichtsgebühren von den im Inlande oder im Auslande wohnenden Partheien.
§. 29. Verbot gewisser Verträge zwischen Sachwalter und Klienten bezüglich der Honorirung des erstern — Nichtigkeit dieser Verträge und Bestrafung des Sachwalters.
§. 30. Verbot der Umwandlung nicht ermäßigter gerichtlicher oder außergerichtlicher Liquidationen in Darlehns-Verträge. — Bestrafung der Zuwiderhandlungen.
§. 31. Ungültigkeit eines mit dem zur Sportelzahlung Verpflichteten abgeschlossenen Vertrags wegen Uebertragung der den erstern treffenden Strafgelder und Unkosten durch den letztern.
§. 32. Zuständige Behörde für Untersuchung und Bestrafung der §. 29 und 30. erwähnten Vergehen der Anwalte.
§. 33. Liquidirung der Botenlöhne und Frohngebühren. — Verbot der eigenmächtigen Erhebung solcher Gebühren durch Boten oder Frohne.

Beilage: Erläuterung und Umrechnung der Tax-Ordnung vom 27. Juni 1823 als gesetzliche Beilage zu dem Patent vom 23. December 1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. 1840. Ausg. d. 19. Januar 1841.

61. Verordnung der Landesregierung,

die polizeiliche Ueberwachung der Ausführung der münzgesetzlichen Vorschriften betr., vom 30. November 1840.

(Publicirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. December dess. J.)

Das Münzgesetz vom 28. dieses Monats überträgt in seinem 40. §. die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, und der danach zu erlassenden Verordnungen, den Behörden, welche mit der Handhabung der Polizei beauftragt sind. Diesen Behörden wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung eröffnet.

Die Veränderungen, welche in Folge des Münzgesetzes und der Ausführungsverordnungen theils in der Zulässigkeit der verschiedenen Münzsorten, theils in ihrer Geltung, theils auch in der Rechnungsweise überhaupt, statt zu finden haben, sind von der Art, daß es selbst den unterrichteteren Personen, geschweige denn der großen Menge, nicht ganz leicht fallen dürfte, sofort alle jene Veränderungen in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange, vollständig und folgerichtig zu erfassen.

So wie sich daher die Polizeibehörden doppelt verpflichtet fühlen werden, auch ihrer Seits nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die neueintretenden münzgesetzlichen Bestimmungen zur vollständigen und genauen Kenntniß des Publikums kommen und von letzterem nicht mißverstanden werden; so werden sie auch unvergessen sein, mit erhöhter Aufmerksamkeit, bezüglich mit Hülfe der hierdurch besonders dazu angewiesenen Gensdarmerie, darüber zu wachen, daß in allen Zweigen des Verkehrs, insbesondere aber im gemeinen Verkehre, dem gewöhnlichen Handel und Wandel, die ertheilten Vorschriften pünktlich und genau befolgt werden, damit die Beobachtung der letztern desto eher zur Gewohnheit werde, und desto eher Zuwiderhandlungen aus Unkenntniß unterbleiben.

Damit den Polizeibehörden diese ihre Berufspflicht erleichtert werde, ganz besonders aber auch im Hinblick auf die Schwierigkeit des Uebergangs von der alten zu der neuen Rechnungsweise, werden auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht ausdrücklichen gnädigsten Befehl die Polizeibehörden hierdurch ermächtigt, bis zum letzten Juni des Jahres 1841, in solchen Fällen, wo sie Grund haben, anzunehmen, es seien Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Münzgesetzes und der Verordnungen aus entschuldbarer Unkenntniß oder Mißverstehung derselben und ohne Absicht, auch nicht aus abndungswürdiger Unachtsamkeit und Nachlässigkeit geschehen, nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle eine angemessene Milde vorwalten zu lassen. In den andern Fällen aber, und vom 1. Juli 1841 an allgemein, haben sie nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren.

Altenburg, am 30. November 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
C. Geutebrück.

---

62. Verordnung des Finanzkollegiums,

die Verpackung der Königl. Sächsischen, nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße geprägten, auf die Währung des 14 Thaler Fußes herabgesetzten, Einsechstelthalerstücke, ingleichen der Königl. Hannöverschen Einthalerstücke betr., vom 1. Dezember 1840.

(Publicirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. dess. Mon.)

Es wird hierdurch verboten, unter die nach dem Vierzehnthalerfuße geprägten Einsechstelthalerstücke, bei deren Verpackung in Beuteln und Patronen, Königlich Sächsische nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuße geprägte, aber auf die Währung des 14 Thaler Fußes herabgesetzte Einsechstelthalerstücke, oder umgekehrt jene unter diese, zu mischen.

Digitized by Google

Die Beutel oder Paquete und Patronen, in welchen die Königl. Sächsischen Sechstel des Konv. 20 Fl. Fußes gepackt sind, sollen in ihren Aufschriften neben der Benennung der Summe und der Geltung in der Vierzehnthalerwährung die Angabe enthalten, daß die Münzsorte in Königl. Sächsischen Konventions-Einsechstelthalern besteht.

Ebenso wird es verboten, Königlich Hannöversche, nach dem 14 Thalerfuße geprägte Einthalerstücke unter andere Einthalerstücken des Vierzehnthalerfußes zu verpacken; sie sind vielmehr abgesondert und unvermischt in Beutel oder andere Hülsen zu packen, und in den Aufschriften derselben ausdrücklich als Königl. Hannöversches Geld zu bezeichnen.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 39 des Münzgesetzes vom 28. November 1840, mit willkührlicher Geldstrafe bis zu 5 Thalern geahndet.

Altenburg, am 1. December 1840.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
von Hopffgarten. C. Geutebrück.

---

63. Bekanntmachung der Kammer,

die Streubenutzung in den Herrschaftlichen Waldungen betr.,

vom 21. Dezember 1840.

(Publicirt in Nr. 1 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Januar 1841.)

Es hat Herzogl. Kammer nicht entgehen können, daß die Streubenutzung, hauptsächlich die Entziehung der Rechstreu und in gewissen Fällen auch der Pflanzenstreu dem Walde höchst verderblich ist und daß die Anforderungen an Waldstreu sich in mehreren Landestheilen seit einiger Zeit sehr gesteigert haben, ja fortwährend im Zunehmen begriffen sind.

Wenn nun auf der einen Seite dem Feldbau in Waldgegenden eine Unterstützung durch Streumaterial zu gönnen seyn mag; so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß für die Bewohner jener Gegenden der Wald die Hauptquelle ihres Lebensunterhaltes darbietet und daher das eigene wohlverstandene Interesse derselben, eine Beschränkung jenes übermäßigen Streusammelns erheischt, damit nicht die dadurch bezweckte Förderung des Feldbaues mit dem allmählichen Ruine der Waldungen erkauft werde, indem durch eine ausgedehnte Benutzung der Rechstreu nicht nur die Holzproduction, sondern auch die Erzeugung der Streu selbst sich immer mehr vermindert und zuletzt ganz aufhören muß.

Kann es auch nicht die Absicht Herzogl. Kammer seyn, den Bewohnern der Waldgegenden die ihnen durch die Waldstreu zeither gewordenen Erleichterungen ihres Wirthschaftsbetriebes gänzlich zu entziehen; so muß Sie doch von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Streubenutzung in der Herrschaftlichen Waldung nur eine, den Unterthanen widerruflich zugestandene Vergünstigung ist und daß sie nur in soweit statt finden darf, als es ohne Schaden für den Wald geschehen kann.

Zu diesem Behufe hat Herzogl. Kammer, nach erfolgter höchster Genehmigung, die Herzogl. Forstämter mit ausführlicher Instruktion versehen und ihnen hauptsächlich die Weisung ertheilt, daß sie die Abgabe der Schneidel- und unter Umständen der Pflanzenstreu an die Bedürftigen der benachbarten Ortschaften befördern, dagegen die Benutzung der Rech- oder Bodenstreu in der Herrschaftlichen Waldung da, wo sie zur Zeit noch stattgefunden hat, nur an unschädlichen Orten nach vorhergegangener Erlaubniß und unter strenger Aufsicht gestatten, auch die Rechstreubenutzung dergestalt immer mehr beschränken sollen, daß die Erholung derselben mit dem Schlusse des Jahres 1843 gänzlich aufhört.

Herzogl. Kammer erwartet die genaue Befolgung derjenigen Vorschriften, welche die Forstbehörden rücksichtlich der Streubenutzung in der Herrschaftlichen Waldung ertheilen werden, um so zuverlässiger, je mehr den Unterthanen durch Anwendung von Schneidelstreu und durch die neuerlich bereits mit großem Vortheil benutzte Erdstreu, Ersatzmittel für die Rechstreu in hinlänglicher Menge dargeboten sind.

Digitized by Google

Indem Dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an alle Diejenigen, welche irgend eine Art Streu aus der Herzogl. Waldung zu beziehen wünschen, die ernste Weisung, den Anordnungen des Forstpersonals unweigerlich Folge zu leisten, oder strenge Strafe und den Verlust der Vergünstigung zu gewarten. Altenburg, am 21. December 1840.

Herzoglich Sächsische Kammer das.
von Hopffgarten.

---

64. Gesindeordnung,

vom 24. Dezember 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc ꝛc.

Auf den Antrag getreuer Stände und nach deren vernommenem Beirath haben Wir Uns bewogen gefunden, diejenige Gesindeordnung für Unser Herzogthum zu erlassen, welche gegenwärtig zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Gesetzeskraft bekannt gemacht wird und durch welche die frühern bezüglichen Bestimmungen der Gesetzgebung, namentlich

der Gesindeordnung von 1744, S. 491 der 1. Beif. Samml.

aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gesindeordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff des Gesindedienstvertrags.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf eine Uebereinkunft, durch welche der eine Theil zu Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längern Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer, dafür zu gebenden, bestimmten Vergütung sich verbindlich macht.

§. 2.

Auf wen die Gesindeordnung anwendbar sei?

Die Gesindeordnung bezieht sich daher auf das Gesinde beiderlei Geschlechts, sowohl in den Städten als auf dem Lande. Sie findet Anwendung auf Revierjäger und Kunstgärtner, insofern erstere nicht mit den Rechten eines auf Lebenszeit angestellten patentirten landesherrlichen Beamten versehen sind.

§. 3.

Auf wen nicht?

Sie leidet dagegen keine Anwendung:

1) auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistungen zum Gegenstande haben,
2) auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche Ausbildung erfordern.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Vorschriften die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

§. 4.

Wer Gesinde miethen kann.

Jede selbstständige Person kann sich Gesinde miethen, insofern nicht Seiten der Polizeibehörde ein gegründetes Bedenken dabei gefunden wird.

§. 5.

a) Der Ehemann.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch des Hausstandes, der eigenen oder gepachteten Landwirthschaft zu miethen.

§. 6.

b) Die Ehefrau.

Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei, der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit (§. 19. und 20.) ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung entfernen.

§. 7.

c) Getrennt lebende Ehefrauen.

Ehefrauen, welche von ihrem Ehemann gesetzlicher Weise getrennt leben, oder deren Ehemänner auf längere Zeit abwesend sind, können Dienstboten miethen.

§. 8.

d) Gutsverwalter und andere ihnen gleichstehende Personen.

Ob und wieweit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen in der Stadt oder auf dem Lande, oder einer ganzen Oekonomie vorstehen, berechtigt sind, das erforderliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu ermiethen, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab, im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß die Besorgung des ganzen Hauswesens, oder einer ganzen Oekonomie, oder eines besondern, in sich abgeschlossenen Theils derselben, hierzu unbeschränkte Vollmacht gewähre.

§. 9.

Wer sich als Gesinde vermiethen kann und in wie weit solches gestattet sei.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei verfügen können, daher Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, und Bevormundete nicht ohne Zustimmung des Vormunds sich in Dienste vermiethen dürfen. Außereheliche und solche Kinder, deren Vater auf längere Zeit abwesend oder verstorben ist, bedürfen zu ihrer Vermiethung der Zustimmung der Mutter und zwar, wenn ein Vormund vorhanden ist, neben der des Letzteren. Miethverträge, gegen diese Vorschrift abgeschlossen, sind für das Gesinde unverbindlich und geben gegen dasselbe keine Ansprüche auf Entschädigung.

§. 10.

a) Kinder und Bevormundete.

Wird diese Einwilligung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert und ergiebt sich, daß es den Eltern an den nöthigen erlaubten Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder daß sie die Kinder schlecht halten, oder diese um ihrer eignen bessern Ausbildung willen in Dienste zu gehen wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes — jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts — nach Befinden von der Obrigkeit ergänzt werden. Zu einer zweiten und weitern Vermiethung bedarf es dieser Bewilligung (§. 9. 10.) überhaupt nicht.

Digitized by Google

sofern nicht dieselbe gleich anfangs nur auf eine gewisse Zeit, oder auf den Dienst bei einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden ist.

§. 11.

Unmündige bedürfen dann auch zur ersten Dienstvermiethung der Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder nicht, wenn sie bei denselben nicht mehr im Hause sind, sondern sich mit deren ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung außerhalb des Kreises befinden und sich daselbst bereits ihr Fortkommen selbst haben suchen müssen.

§. 12.

Das Vermiethen noch nicht konfirmirter, also noch schulpflichtiger Kinder ist gänzlich untersagt. (S. Konsist.-Verordn. vom 1. Aug. 1837 in der Gesetzsammt. von 1837, S. 235.)

§. 13.

b) Militärpflichtige.

Haben sich Militärpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht die Militärverpflichtung der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt vor, so, daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militärdienste ausgehoben oder einberufen wird. (§. 95. No 20.) Freiwilliger Eintritt in Militärdienste hebt jedoch die Rechte der Dienstherrschaft nicht auf.

§. 14.

c) Ehefrauen.

Verheirathete Frauen bedürfen zu jeder Vermiethung als Ammen oder sonst, oder Verlängerung derselben, der Einwilligung ihrer Ehemänner. Diese Einwilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Ehefrau vom Ehemann gesetzlicher Weise getrennt, oder wenn der Aufenthalt des Ehemannes gänzlich unbekannt ist. (Vergl. §. 7.)

§. 15.

Polizeiliche Erlaubniß zur Vermiethung.

Die Erlaubniß, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, beruht auf den gesetzlichen Vorschriften über die Erlaubniß zum Aufenthalte überhaupt.

§. 16.

Nähere Bestimmung über dasjenige, was bei Nachsuchung dieser Erlaubniß polizeilich zu beobachten ist, können nach örtlichen Verhältnissen, durch Lokalverordnungen gegeben werden. Dergleichen Lokalpolizeiverordnungen dürfen jedoch nichts enthalten, was den gebietenden und verbietenden Vorschriften dieses Gesetzes und dem gleichzeitig mit selbigem ergehenden Mandat, oder den im Heimathsgesetze enthaltenen allgemeinen Bestimmungen entgegen ist und bedürfen, vor ihrer Bekanntmachung, zur Gültigkeit derselben der Genehmigung der Landesregierung.

§. 17.

Abschluß des Dienstvertrags.

Der Gesindedienstvertrag ist für beide Theile als verbindlich geschlossen anzusehen, wenn sie über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns sich vereinigt haben.

Daß diese Vereinigung wirklich Statt gefunden habe, ist zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

§. 18.

Mündlicher oder schriftlicher.

Die Bedingungen des Dienstvertrags bleiben der freien Vereinigung beider Theile überlassen, wenn nicht ausdrücklich verbietende Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

Digitized by Google

Zur Erleichterung des Beweises darüber kann jeder Theil die Abfassung eines schriftlichen Kontrakts verlangen, wozu ein Formular unter ⊙, hier beigefügt ist.

§. 19.

Antrittszeit.

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besondern Verabredung Statt findende Antrittszeit bei städtischen Dienstboten ist bis auf Weiteres der 2. Januar, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Octob., beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar.

Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so zieht das Gesinde am nächsten Werkeltage an. Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jedes Monats. Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende. Die Dienstherrschaft ist nicht verbunden, die Effekten des antretenden, oder abgehenden Gesindes herbei- oder fortzuschaffen.

Wegen der Schäfer und Hutleute verbleibt es vor der Hand bei der Circularverordnung vom 25. Juni 1803 (S. 369 der III. Beif. Samml. z. L. O.) wonach der gesetzliche Termin zu Annahme derselben auf Weihnachten und zu An- und Abzug derselben auf Lichtmeß jedes Jahres bestimmt worden ist.

§. 20.

Dauer der Miethzeit.

Die Miethzeit dauert, wo nichts Anderes bedungen ist, beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei städtischem Gesinde welches vierteljährig seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, wenn es Monatsgehalt empfängt, einen Monat.

§. 21.

Verbindlichkeit beider Theile zur Vollziehung des Mieth-Kontrakts.

Nach einmal abgeschlossenem Dienstvertrage ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. — Weder der eine, noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit einseitig entziehen.

§. 22.

Folgen der Weigerung,
a) auf Seiten der Herrschaft.

Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist. (§. 105.) Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie bevorrechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§. 95.). Auch ist sie dazu berechtiget, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§. 23.

b) Auf Seiten des Gesindes.

Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Verlangen des Dienstgebers von der Polizeiobrigkeit durch Zwang dazu anzuhalten und, unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens, durch die Polizeibeamten oder Gerichtsfolge in den Dienst einzuführen. Bleibt diese Maaßregel fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, so hat das Gesinde den Schaden, welcher der Herrschaft dadurch erwächst, zu ersetzen, und das empfangene Miethgeld zurückzugeben, verfällt auch in eine Gefängnißstrafe, welche jedoch nicht über acht Tage auszudehnen ist.

§. 24.

Rechtmäßige Weigerungsgründe des Gesindes, den Dienst anzutreten.

Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahr gegen den Dienstboten, an dessen Stelle es von derselben gemiethet worden war, sich solche Handlungen, wie §. 97. unter 1 — 5. bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden.

Digitized by Google

§. 25.

Das Gesinde ist nicht verbunden, den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermiethung eröffnet zu haben, auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, in dessen Begleitung eine weite Reise in das Ausland unternehmen, oder ihren Wohnsitz außer Landes verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

Auch bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande, an welcher das Gesinde Theil nehmen soll, braucht letzteres, falls ihm der Umstand nicht bei der Vermiethung bekannt gemacht worden, den Dienst nur dann anzutreten, wenn sich die Herrschaft verbindlich macht, den Dienstboten nach seiner Wahl entweder an den Ort der Vermiethung, oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückzusenden. —

§. 26.

Wird das Gesinde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten außer Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 27.

Schließt nach geschehener Vermiethung und vor Antritt der Dienstzeit ein weiblicher Dienstbote eine Heirath, oder erhält ein männlicher Gelegenheit zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft, oder wird ein Dienstbote seinen Eltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Feldwirthschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Gewerbe — alles dies nach obrigkeitlichem Ermessen, — unentbehrlich, so kann zwar ein solcher Dienstbote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle ermietheten Gesinde gegeben werden muß, auf die Dauer Einer Dienstperiode (§. 20.) zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

§. 28.

Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist (§. 31.)

§. 29.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 30.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner um höhern Lohn miethen muß.

§. 31.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit Gefängnißstrafe, die bis zu acht Tagen ansteigen kann, zu belegen.

§. 32.

Abspenstigmachung des Gesindes.

Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, daß er bereits anderweit vermiethet ist, ausmiethet, d. h. selbst miethet, oder zum Rücktritt von dem früher eingegangenen Miethvertrage verleitet, namentlich der Gesindemäkler, verfällt in eine Strafe von 25 Ngr. bis 5 Rthlr. an Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen Dienstboten zu verleiten sucht, vor Ablauf der Dienstzeit aus dem eingegangenen Dienstverhältniß auszutreten, es sei denn, daß der Dienstbote zum früheren Austritt gesetzlich befugt sei (§. 97 — 100).

§. 33.

Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den frühern Dienst nach erfolgter weiterer Vermiethung.

Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal befugter Weise gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermiethung zu widersprechen, und eben so wenig

Digitized by Google

kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, aus dem Grunde verweigern, daß es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

A. Pflichten des Gesindes.

§. 34.

Pflichten des Gesindes überhaupt.

Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und in gesetzlich nicht verbotenen Dingen Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, sie haben sich der bestehenden häuslichen Einrichtung zu unterwerfen, stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich sich zu verhalten, mit dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen sittlichen Lebenswandels zu befleißigen und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit in und außer dem Dienst der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern verbunden.

§. 35.

1. Besondere Vorschriften in Bezug auf Dienstverrichtung.

Bei jedem Dienstboten sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das zu landwirthschaftlichen Verrichtungen oder zu gemeiner Hausarbeit gemiethete Gesinde alle und jede seinen Kräften angemessene Arbeit nach dem Willen der Dienstherrschaft zu verrichten, auch wenn dasselbe vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§. 36.

Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben, oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

§. 37.

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe doch nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, vorübergehend verhindert wird, es wäre denn, daß sich der Dienstbote bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§. 38.

Ebenso ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich bei Einbringung der Feld- und Wiesenfrüchte, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen, auch bei solchen Arbeiten jederzeit mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist, und es kann dafür eine besondere Vergütung nicht in Anspruch nehmen.

§. 39.

Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

§. 40.

Kein Dienstbote ist ohne Erlaubniß der Herrschaft berechtiget, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch andere Dienstboten oder sonst verrichten zu lassen. Schlägt ein Dienstbote der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vor, so haftet er für den durch selbige verursachten Schaden.

Digitized by Google

§. 41.

Ein Dienstbote ist verbunden, für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten und nach der bestehenden häuslichen Ordnung sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf unter dem Vorgeben zu verrichtender Arbeit wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, wo sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben.

§. 42.

Kein Dienstbote darf ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in seinen eigenen Verrichtungen, oder unter sonst einem Vorwande ausgehen, oder Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 43.

2. Den Schadenersatz betreffend.

Aller Schade, welcher von dem Gesinde aus Vorsatz oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden, der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

§. 44.

Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann sich die Herrschaft an den Lohn desselben halten.

Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

Wegen geringerer und sich nicht mehrfach wiederholender Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 45.

3. Veruntreuung, Diebstahl u. dgl. betreffend.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte, oder andere Privatdiener und Dienerinnen, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen, sind in Kriminal-Untersuchung zu nehmen, und in sofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei vorliegt, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen (C. G. B. §. 322).

§. 46.

Dienstboten, welche von Veruntreuungen und Diebstählen ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden und werden durch Unterlassung dieser Anzeige strafbar, auch für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners verhaftlich.

§. 47.

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Effekten öffne.

§. 48.

4. Ueber allgemeines sittliches Verhalten und diesfallsige, der Herrschaft zustehende Korrektionsmittel.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

Ueber die sittliche Aufführung steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu, und muß sich jeder Dienstbote den diesfallsigen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft fügen.

§. 49.

Der Dienstherrschaft kommt es zu, den Dienstboten solchen Aufwand in der Kleidung, in seinen Vergnügungen und andern Genüssen, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eignes Geld geschehe.

Digitized by Google

§. 50.

Scheltworte, welche nicht die Anschuldigung eines Verbrechens enthalten oder geringe thätliche Ahndungen, wozu das Gesinde der Herrschaft durch ungebührliches Betragen Veranlassung gegeben, begründen kein Strafverfahren und keinen Anspruch auf gerichtliche Genugthuung.

Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.

Wohl aber gebührt dem Gesinde für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch ihm sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gerichtliche Genugthuung.

§. 51.

Wenn das Gesinde sich Widerspenstigkeit, schimpfliche Begegnung der Herrschaft, Prellerei, Zank oder Schlägerei mit dem Nebengesinde zu Schulden kommen läßt, steht der Polizeibehörde Untersuchung und Bestrafung zu bis zu 14 Tagen Gefängniß. Größere Vergehungen gegen die Herrschaft als die obengenannten sind kriminell zu ahnden.

§. 52.

Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf es sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 53.

5. Verbot der Aufhetzung des Nebengesindes.

Aufwiegelung des Nebengesindes, und Aufhetzung zu Zänkereien und übeln Nachreden gegen die Dienstherrschaft sind dem eigenen Ungehorsam und eigener Verunglimpfung derselben gleich zu achten und zu strafen.

§. 54.

6. des Ausplauderns aus dem Hause.

Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann, sowohl während des Dienstverhältnisses, als auch nach dessen Auflösung, strenges Stillschweigen beobachten, und die Ausflucht, daß die von ihm sich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe, schützt dasselbe nicht gegen diesfallsige Verantwortung und nach Befinden Bestrafung, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein Jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten kann.

Auch versteht es sich von selbst, daß Dienstboten allen von Obrigkeitswegen an sie ergehenden Anfragen über Verhältnisse ihrer Herrschaft und ihres Mitgesindes unbedingt Folge geben.

B. Obliegenheiten der Dienstherrschaften.

§. 55.

Obliegenheit und Leistungen der Dienstherrschaft.

Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und wie weit solches durch baares Geld oder durch Naturalien mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem städtischen, als landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 56.

1. Lohn, Kostgeld, Naturalbeköstigung.

Insofern bei der Vermiethung hierüber nichts Bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde, und die Obrigkeit hat hierüber nach Umständen zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 57.

2. Weihnachts- und Jahrmarktsgeschenke.

Weihnachts- und Jahrmarktsgeschenke kann das Gesinde nur auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein- oder mehreremal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Jahrmärkte überhaupt, oder in derselben Maase und Quantität wieder zu geben. Trauergelder oder Kleidungsstücke zur Trauer können vom Gesinde in keinem Falle beansprucht werden, eben so wenig Geschenke bei Kindtaufen und Hochzeiten.

§. 58.

3. Livreestücken.

Wenn männliche Dienstboten Livree erhalten, so ist dieselbe als Theil des Lohnes anzusehen, und fällt, mit Ausnahme der daran befindlichen, mit dem Wappen der Herrschaft versehenen Knöpfe, nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu, wo nichts Anderes bestimmt ist.

§. 59.

Ist über den Zeitpunkt, wenn die Livreestücken verdient sein und neue angeschafft werden sollen, etwas bestimmtes nicht festgesetzt worden, so ist anzunehmen, daß einem männlichen Bedienten Weste, Beinkleider, Hut und Stiefeln alle Jahre, ein Frack alle zwei Jahre und ein Oberrock aller drei Jahre gebühren. Nach Ablauf dieser Zeiten fallen dem Dienstboten die genannten Livreestücken eigenthümlich zu.

§. 60.

Hört jedoch der Dienst auf, ehe die Livreestücken nach der §. 58. vorausgesetzten Verabredung, oder in deren Ermangelung, nach der §. 59. enthaltenen gesetzlichen Bestimmung für verdient anzusehen sind, so gebührt dem Dienstboten oder dessen Erben der Theil des durch Taxation auszumittelnden Werths derselben, welcher nach dem Verhältniß der Dienstzeit zu dem zur eigenthümlichen Erwerbung der Livree erforderlichen Zeitraume auf die erstere zu rechnen ist.

§. 61.

Es ist jedoch der Dienstherrschaft freigestellt, ob sie diesen Antheil der Taxe baar herauszahlen, oder ob sie die Livreestücke selbst ganz oder zum Theil dem abgegangenen Dienstboten oder seinen Erben überlassen will.

§. 62.

Wird außer der täglichen noch eine besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Dienstbote nur im Fall eines besondern Versprechens einen Anspruch.

§. 63.

Mäntel, Kutscherpelze, Ueberziehbeinkleider und überhaupt alle solche Stücken, welche nicht zu gewissen Zeiten, ohne Rücksicht ob sie unbrauchbar worden sind oder nicht, von der Herrschaft erneuert werden, sind in der Regel zu der von dem Dienstboten zu verdienenden Livree nicht zu rechnen.

§. 64.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn eine Herrschaft, ohne bestimmte Livree zum täglichen Gebrauche zu geben, ihre Dienstboten nur zu gewissen Zeiten oder bei gewissen Gelegenheiten Livree tragen läßt, die dazu gehörigen Stücken bleiben Eigenthum der Herrschaft.

§. 65.

4. Wie die Kost beschaffen sein muß.

Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden.

Digitized by Google

§. 66.

In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet im Mangel bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit über die Menge und Beschaffenheit derselben nach den §. 56. vorgezeichneten Grundsätzen. Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

§. 67.

5. Wann das Kostgeld zahlbar.

Die anstatt der täglichen Beköstigung versprochenen Kostgelder oder Naturaldeputate sind in Mangel anderer ausdrücklicher Bestimmungen dem Gesinde am Anfange jeder Woche zu verabreichen.

§. 68.

Wann der Lohn zahlbar.

Der Dienstlohn ist in den verabredeten oder jedes Orts gewöhnlichen Terminen, oder wenn darüber nichts bedungen oder hergebracht ist, in vierteljährigen und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde, in monatlichen Fristen jedesmal mit deren Ablauf zu bezahlen.

§. 69.

6. Trinkgelder und deren Vertheilung.

Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekömmt, sofern die Annahme derselben nicht von der Dienstherrschaft, wie ihr zu thun frei steht, überhaupt verboten worden ist, sind nicht auf den Lohn oder andere versprochene Gebührnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihnen geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung der letztern unter mehres nebeneinander dienendes Gesinde entscheidet, wenn sie darüber uneins werden, ein vorhandener Vertrag und bei Einwendungen gegen denselben, oder falls kein solcher Vertrag vorhanden ist, der Ausspruch der Herrschaft.

§. 70.

7. Verschonung mit allzuschweren oder gefährlichen Dienstleistungen.

Dem Gesinde dürfen nicht mehrere und nicht schwerere Dienste zugemuthet werden, als dasselbe nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann. Die Pflege von Kranken, welche an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermiethet hat, wider Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann (s. §. 95. 3.), um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen.

§. 71.

8. Anhalten zum Gottesdienst, Feierstunden.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zur Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde, zur Ausbesserung und Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke die unentbehrliche Zeit lassen. Es sind jedoch dessenungeachtet die Dienstboten auch an diesen Tagen verpflichtet, die unverschieblich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten.

§. 72.

Ebenso kann sich das Gesinde der zur Einbringung der Feld- und Wiesenfrüchte erforderlichen Arbeit an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste in der Heu- und Getreide-Erndte nicht entbrechen, wenn die Arbeit an diesen Tagen zum unvermeidlichen Nothfall geworden ist.

Digitized by Google

§. 73.

9. Festzeiten.

Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag, und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten, so, daß, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maasgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der, von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

§. 74.

10. Pflege erkrankter Dienstboten und Bestreitung der Kurkosten.

Wenn ein Dienstbote während des Dienstes erkrankt, so ist hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Krankenpflege und zur Bestreitung der Kurkosten zu unterscheiden:

1) ob die Krankheit lediglich aus natürlichen Ursachen, oder
2) durch die eigne grobe Verschuldung des Dienstboten, oder
3) durch grobe Verschuldung der Dienstherrschaft entstanden, oder
4) ob sie eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen sei.

Bleibt zweifelhaft, ob die Krankheit als eine Folge der Verschuldung des Dienstboten, oder der Dienstherrschaft, oder der Dienstverrichtungen anzusehen sei, so streitet die Vermuthung dafür, daß die Krankheit durch eine natürliche Ursache entstanden sei.

§. 75.

Spezielle Bestimmungen hierüber.

Im ersten Fall hat bis zu dem Zeitpunkte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrags (§. 84.) die Herrschaft für die Kur und Pflege des Dienstboten zu sorgen, darf ihm jedoch solchenfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters auf den Lohn und das Kostgeld anrechnen, letzteres findet auch nicht Statt, wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteren Lohn und Kostgeld auf.

Im zweiten Falle hat der Dienstbote die Kurkosten selbst zu tragen, muß auch, dafern ihn nicht der Dienstherr des Dienstes sofort entläßt, (§§. 84. und 85.) die Bezahlung des Stellvertreters aus eigenen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes seinen Lohn und die Beköstigung, oder das bedungene Kostgeld unverkürzt zu empfangen. Behält die Dienstherrschaft den kranken Dienstboten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung oder des Kostgeldes.

Im dritten Fall muß die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung; es findet auch ein Abzug an Lohn wegen nicht geleisteter Dienste oder Bezahlung eines Stellvertreters nicht Statt.

Im vierten Fall kommt es darauf an, ob die Dienstverrichtung, durch welche der Dienstbote erkrankt, eine zu seinem Dienste ordentlicher Weise gehörige ist, oder eine ungewöhnliche, von ihm jedoch freiwillig übernommen worden war, oder ob die Dienstherrschaft ihn zu einer ihm nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlicherweise nicht zukommenden und an sich für die Gesundheit gefährlichen Verrichtung genöthigt hat. Ist ersteres beides geschehen, so treten dieselben Bestimmungen, wie im ersten Fall ein, war das letztere geschehen, so gelten die Vorschriften wegen des dritten Falles, wenn nicht die Dienstherrschaft beweisen kann, daß der Dienstbote bei einer solchen Verrichtung seinerseits sich einen hohen Grad von Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, wo ebenfalls wieder die Bestimmungen des ersten Falles eintreten.

Auch in den Fällen, wo die Dienstherrschaft nicht verbunden ist, die Kurkosten aus eignen Mitteln zu tragen, ist sie dennoch, wenn sie den Dienstboten der Krankheit ungeachtet im Hause behält, dieselben vorschußweise zu leisten schuldig; sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohns und, wenn solches nicht möglich, durch Geltendmachung ihrer Ansprüche an die Habe des Dienstboten sofort bezahlt machen. Wird das erkrankte und des Dienstes bereits entlassene Gesinde nur auf den Grund der Vorschrift §§. 86. und 88. noch im Hause behalten, so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur die

Digitized by Google

zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohnes angesonnen werden. Von da an ist aber die Ortspolizeibehörde den diesfallsigen Verlag zu bestreiten verbunden.

§. 76.

Uebrigens kann kein Dienstbote sich im Fall der Erkrankung weigern, in eine öffentliche Krankenanstalt der Kur halber untergebracht zu werden, wenn er nicht sofort sich selbst ein anderweites Unterkommen zu verschaffen im Stande ist. Doch hat die Herrschaft ihn jeden Falls so lange im Hause zu behalten, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist. Im Verhältniß zur Ortsarmenkasse greifen die Bestimmungen der §§. 92. 93. und 94. des Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 hier Platz.

§. 77.

11. Vertretung des Gesindes gegen dritte Personen.

In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer dem Hause verantwortlich werde, ist im Allgemeinen nach den rechtlichen Grundsätzen über die Verbindlichkeit zu Vertretung eines Bevollmächtigten zu beurtheilen.

Was jedoch das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten und Handwerkern an Waaren abholt oder bestellt, ist erstere zu bezahlen nicht schuldig, wenn die letzteren nicht den Empfang des Abgelieferten von Seiten der Herrschaft, oder den Auftrag derselben zur Bestellung, im Läugnungsfalle besonders darzuthun vermögen.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

§. 78.

Aufhebung des Dienstes.

1. Bei Todesfällen.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist. (Vergl. §. 75.)

§. 79.

Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 80.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§. 19. 20.) zu behalten, wenn auch durch besondern Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 81.

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist (§. 89.) ohne daß eine Kündigung vorhergegangen, oder war das Gesinde wieder auf's Neue gemiethet, so muß dasselbe, es sei nun zu häuslichen Verrichtungen, zur Bedienung des verstorbenen Dienstherrn und der Seinigen, oder zur Landwirthschaft angenommen gewesen, im Entlassungsfalle den baaren Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr erhalten. Das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich wird, entlassen und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.

§. 82.

Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §§. 80. und 81. auch auf jene anzuwenden.

Digitized by Google

§. 83.

Dienstboten, welche monatsweise gemiethet sind, erhalten in den §. 80 und 82 genannten Fällen Lohn und Kostgeld auf den laufenden und folgenden Monat.

§. 84.

2. Durch Krankheit.

Krankheit, von welcher der Dienstbote während des Dienstes befallen wird, ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund, den Dienst aufzuheben, wenn selbige entweder an sich zum Dienste unfähig macht, wozu auch der Fall §. 95. unter 14 zu rechnen ist, oder länger als 14 Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert.

§. 85.

Diese vierzehntägige Frist kommt, wenn nicht sogleich beim Eintritt der Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Dienstboten, ohne Unterschied der Entstehungsursache zu statten.

§. 86.

Bei der Entlassung eines Dienstboten wegen Erkrankung treten im Fall seiner Armuth die Vorschriften des Heimathsgesetzes vom 9. Aug. 1833 §. 93. und 94. ein.

§. 87.

3. Durch Aufkündigung.

Außer diesen Fällen (§. 80. 82. 84.) kann der Dienstvertrag in der Regel während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 88.

Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen, dafern nicht bei Eingehung des Vertrags ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe stillschweigend nicht verlängert werden dürfe.

§. 89.

Bei städtischem Gesinde ist die Aufkündigungsfrist sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, bei dem landwirthschaftlichen Gesinde sind es drei Monate vor Ablauf des Dienstjahres. Bei monatsweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung am ersten jedes Monats Statt.

§. 90.

4. Stillschweigende Verlängerung des Kontrakts.

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Monatsgesinde auf einen Monat, bei landwirthschaftlichem Gesinde auf das nächstfolgende Jahr für stillschweigend verlängert angesehen. —

§. 91.

Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, demungeachtet sich bei einer andern Herrschaft auf's Neue vermiethet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des ältern Dienstes nicht aufgehoben; in Ansehung des Schadenanspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, treten jedoch in diesem Falle dieselben Bestimmungen in Kraft, welche die §§. 29. und 30. gegen das gleichzeitige Vermiethen bei mehreren Herrschaften enthalten.

§. 92.

5. Durch Besitzveränderung.

Wird eine landwirthschaftliche Besitzung, sie möge nun in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen sein, aus freier Hand oder durch Subhastation veräußert, oder verpachtet, oder es tritt an die Stelle eines zeitherigen Pachters ein anderer, oder der Eigenthümer selbst wieder ein, so bleiben demungeachtet

Digitized by Google

der Käufer, Ersteher, Pachter oder Nachfolger im Pachte oder der Wirthschaft eben so, wie andern Seits das Gesinde, welches zur Bewirthschaftung des Grundstücks gemiethet ist, an den mit dem Vorbesitzer oder dem abgegangenen Pachter geschlossenen Miethvertrag für die Zeit, auf wie lange der letztere ausdrücklich oder stillschweigend eingegangen worden ist, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§. 19. 20.) gebunden, wenn nicht der eine Theil auf Verlangen des andern in die sofortige Aufhebung willigt. Im letzteren Fall hat das abgehende Gesinde an Lohn und andern Gebührnissen über die Zeit des Abzugs hinaus keinen Anspruch weder an den neuen Besitzer, noch an den Besitzvorfahrer, als seinen Miether.

§. 93.

Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn nicht eine ganze landwirthschaftliche Besitzung, sondern nur ein einzelner Zweig einer Oekonomie, der aber einen abgesonderten, in sich geschlossenen, Theil derselben ausmacht, z. B. ein Vorwerk, Brauerei u. s. w. für sich allein veräußert oder verpachtet wird.

§. 94.

Die freiwillige oder unfreiwillige Aufhebung eines solchen besondern Oekonomiezweigs von Seiten des Besitzers, wenn dabei keine Veränderung in der Person des letztern vorgeht, befreit denselben nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen das zu diesem Geschäft gemiethete Gesinde, vielmehr treten solchenfalls wegen der Entschädigung die Bestimmungen der §§. 105. und 106. ein.

§. 95.

6. Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Kontraktes.

a. Auf Seiten der Herrschaft.

Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1) wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

2) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeiten gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;

3) wenn das Gesinde in dem §. 70. genannten Falle die Krankenpflege verweigert;

4) wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsoffizianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt;

5) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

6) wenn es die Kinder, die ihm zur Wartung anvertraut sind, durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt;

7) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder seine Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen Veruntreuungen oder Entwendungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt;

8) wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt;

9) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

10) wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist;

11) wenn es mit Feuer oder Licht unvorsichtig umgeht;

12) wenn ein Dienstbote das ihm zur Aufsicht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaaßen schlecht abwartet oder mißhandelt;

13) wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthume vorsätzlich Schaden zugefügt hat;

14) wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei;

15) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu den Geschäften erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;

Digitized by Google

16) wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unkeuschen Lebenswandel führt;

17) wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;

18) wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er, auf Befragen, bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;

19) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als Acht Tage gefänglich eingezogen wird;

20) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch falsche Angaben bezüglich der Militärpflicht hintergangen worden ist; desgleichen, wenn das Gesinde in seinem nächst vorhergehenden Dienst sich eines solchen Betragens, weshalb es nach Nr. 1. 2. 4. bis 13. 15. bis 17. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugniß verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht freiwillig bekannt hat;

21) wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist oder wird, wobei demselben jedoch, um ein anderweitiges Unterkommen zu suchen, eine vierzehntägige Frist gestattet werden muß, insofern nicht die Niederkunft noch früher zu erwarten steht;

22) wenn ein Dienstbote ohne Vorwissen der Herrschaft in das Haus nicht gehörigen Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet, oder bei Tage übelberüchtigte Personen, dem Verbote der Herrschaft zuwider, in das Haus einläßt;

23) wenn verheirathete Dienstboten beiderlei Geschlechts, daß sie verheirathet sind, ingleichen Wittwer oder Wittwen, oder weibliche Dienstboten, welche eheliche oder uneheliche Kinder haben, diesen Umstand der Dienstherrschaft bei Eingehung des Kontrakts auf Befragen nicht angezeigt haben;

24) wenn sich Gesinde während der Dienstzeit ohne Erlaubniß der Herrschaft verheirathet.

§. 96.

Schickt die Herrschaft einen Dienstboten außer der Zeit fort, wohin auch der Fall gehört, wenn der Dienstbote nach Ablauf der Dienstzeit ohne vorher erfolgte, durch Vertrag bestimmte, oder gesetzliche Kündigung entlassen wird, so ist anzunehmen, daß er in eine Aufhebung des Dienstvertrags gewilligt, wenn er nicht binnen Acht Tagen seine Beschwerde gegen die Dienstherrschaft bei der Obrigkeit angebracht hat; es gilt jedoch die Rückgabe und Annahme des Dienstzeugnißbuchs, in welches die Entlassung eingetragen worden, jedesmal als Beweis, daß der Vertrag von beiden Theilen freiwillig aufgehoben worden sei.

§. 97.

b. Auf Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

1) wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens und der Gesundheit versetzt worden;

2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;

3) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze und guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

4) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

5) wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält, und diesfallsiges Einschreiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist;

6) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes in das Ausland verlegen will, ingleichen bei Veränderung des Wohnorts im Inlande, an der das Gesinde Theil nehmen soll, wenn sich die Herrschaft nicht verbindlich macht, ihren Dienstboten nach seiner Wahl, entweder an den Ort der Vermiethung oder bei gleicher Entfernung in seine Heimath auf ihre Kosten zurückbringen zu lassen; beides jedoch nur in dem Falle, wenn der Dienstbote von der Sache nicht bei seiner Ermiethung in Kenntniß gesetzt worden ist.

Digitized by Google

§. 98.

Es hat jedoch der Dienstbote auch in diesen Fällen davon, daß er den Dienst aufgibt, der Herrschaft sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls er in Strafe verfällt, die nach dem Ermessen des Richters bis zu 8 Tagen Gefängniß ansteigen kann.

§. 99.

Gelangt ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung, oder erhält ein männlicher zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen würde, so muß derselbe zwar sowohl bei städtischem, als ländlichem Gesinde das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweise gemiethet worden, den laufenden Monat aushalten, darf aber von da an den Dienst, wenn er solchen vier Wochen zuvor der Herrschaft gekündigt hat, noch vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen, so jedoch, daß er die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher dem an seine Stelle gemietheten Gesinde auf die eigentliche Dauer der Dienstzeit gegeben werden muß, zu entschädigen hat.

§. 100.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter, oder in Krankheiten ihn in ihrer Wirthschaft nach obrigkeitlichem Ermessen nicht entbehren und die ordentliche Abzugszeit mit dessen Abberufung nicht abwarten können, oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten schleunig eine weite Reise auf längere Zeit zu unternehmen genöthigt wird, so kann derselbe zwar sofort seine Entlassung fordern, er ist aber verbunden, die Dienstherrschaft durch Uebertragung des, dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden höhern Lohnes und unter Umständen wegen der Livree auf die eigentliche Dauer der Dienstzeit zu entschädigen.

§. 101.

In allen Fällen (§. 95.), in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Geld- und Naturallohn, so wie Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 102.

In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, (§. 97.) muß ihm Geld- und Naturallohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 103.

Hat die Ursache zum Austritt aus dem Dienste (§. 97.) erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist Statt gefunden, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 104.

In den §. 95. gedachten Fällen hat der abgehende Dienstbote auf den Werth derjenigen Livreestücken, welche einen Theil des Lohnes ausmachen, nur nach Verhältniß der Zeit, wie lange er sie getragen hat, und noch hätte tragen sollen, Anspruch und es steht auch hier der Herrschaft die ihr §. 61. nachgelassene Wahl zu.

§. 105.

Eine Herrschaft, die aus andern, als gesetzmäßigen Gründen (§. 95.) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Geld- und Naturallohns, der Kost und der Livree auf die ganze Dienstzeit anzuhalten. Als Vergütung für die Kost gebührt einem Dienstboten auf dem Lande wöchentlich 18 Ngr., einem städtischen Gesinde jede Woche 27 Ngr., wenn nicht vorher vertragsmäßig ein Höheres bestimmt worden ist.

§. 106.

Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit der Herrschaft (§. 102. 103. 105.) nur bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eine, oder das Andere erfolgt ist, und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohn sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen.

Den Beweis der erstern beiden Thatsachen hat die Herrschaft, den der letztern beiden das Gesinde zu führen.

§. 107.

Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, und weigert sich hingegen das Gesinde, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres von Zeit der Erklärung der Herrschaft an, keine Vergütung fordern.

§. 108.

Weigert sich aber das Gesinde, wieder in den Dienst zu treten aus einem Grunde, weshalb es seiner Seits den Dienst nach §. 97. zu verlassen berechtigt seyn würde, so gebührt demselben die §. 102. und 103. bestimmte Vergütung.

§. 109.

Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen andern Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 106. Anwendung.

§. 110.

Verhältniß der Vertreter der Dienstherrschaft.

Allenthalben, wo in vorstehenden Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während des Dienstes (§. 34. bis 77.) und über die Ursachen der Aufhebung des Dienstvertrags (§. 87. bis 109.) der Dienstherrschaft gedacht ist, gelten diese Vorschriften in demselben Maase auch von denjenigen Personen, welche im Hauswesen, oder in der Wirthschaft, oder in einzelnen Theilen derselben die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. Verwalter, Vögte, Schaafmeister, Wirthschafterinnen, Haushälterinnen ꝛc. (vergl. §. 8.), insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach ganz ausschließend nur auf die Person der Dienstherrschaften sich beziehen.

§. 111.

Zwangsmittel gegen eigenmächtig aus dem Dienste sich entfernendes Gesinde.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Verlangen der Dienstherrschaft von der Polizeiobrigkeit durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten und unter Androhung des Schadenersatzes und des eintretenden Strafverfahrens durch die Gerichtsfolge in den Dienst zurück zu führen.

§. 112.

Bleibt das ungehorsame Gesinde dennoch nicht in seinem Dienste, oder will die Herrschaft solches nicht wieder annehmen, so ist sie in beiden Fällen berechtigt, ein anderes Gesinde an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, allen der Herrschaft verursachten Schaden zu erstatten, sondern er ist auch in dem ersten Falle mit einer, nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden Gefängnißstrafe zu belegen, welche jedoch nicht über 14 Tage ausgedehnt werden kann.

§. 113.

Was beim Abzuge der Dienstboten zu beobachten.

a. auf Seiten der Dienstherrschaft.

Jede Dienstherrschaft hat einem auf gesetzliche Weise von ihr abgehenden Dienstboten beim Abzuge ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und dessen Verhalten zu ertheilen.

§. 114.

Dienstzeugnisse; deren Inhalt.

Ein solches Zeugniß muß enthalten

1) Die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient;

Digitized by Google

2) die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient;
3) das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Treue und Ehrlichkeit, oder doch, daß der Dienstbote frei von wirklichen Verbrechen sey, wenn solches mit Grund der Wahrheit abzugeben ist.

§. 115.

b. auf Seiten der Dienstboten.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, auch solchen die Sachen und Effekten, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 116.

Vertretung wahrheitswidriger, für abgehendes Gesinde ausgestellter, Zeugnisse.

Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen, und wird ihm, wenn die Beschuldigung für ungegründet befunden wird, von Obrigkeitswegen auf Kosten der Herrschaft ein angemessener Abschied ausgefertigt.

Stellt aber die Herrschaft das §. 113. vorgeschriebene Zeugniß über das Verhalten des von ihr abziehenden Gesindes wissentlich wider die Wahrheit aus, so ist sie mit 1 — 5 Thlr. straffällig und haftet dem nachfolgenden Dienstherrn für den aus der wahrheitswidrigen Angabe entstandenen Schaden.

Fünfter Abschnitt.

Von dienstlosem Gesinde.

§. 117.

Dienstloses Gesinde, wer darunter zu rechnen.

Als dienstloses Gesinde sind alle diejenigen außer Dienst gegangenen oder gekommenen Dienstboten anzusehen, welche weder zu ihren Eltern, noch sonst zu derjenigen Familie, in welcher sie vorher, ehe sie zuerst in Dienst traten, sich als Mitglied wesentlich aufgehalten haben, zurückgekehrt, noch zu einer andern Lebensart übergetreten sind, sondern sich in Erwartung eines wieder zu erlangenden Dienstes nur einstweilen irgendwo aufhalten.

§. 118.

Polizeiliche Aufsicht über dasselbe.

Alles dienstlose Gesinde steht unter der Aufsicht der Lokalpolizei des Orts, wo sich dasselbe aufhält.

§. 119.

Diese Aufsicht ist insbesondere auf:

1) die von dem dienstlosen Gesinde sich zum Aufenthalte zu wählende Wohnung;
2) das von ihm einstweilen zu betreibende Gewerbe;
3) den sonstigen Lebenswandel und
4) den Wiedereintritt desselben in Dienste

zu richten.

§. 120.

Die zur Handhabung dieser Aufsicht nöthigen Einrichtungen sind nach jedes Orts Bedürfniß und Verhältnissen zu ordnen.

Die hierbei im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften sind in der gleichzeitig ergehenden Polizeiverordnung enthalten.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren in Gesindesachen.

§. 121.

Gesindesachen gehören:
a. zur Justiz.

Die Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über ihre, aus dem Dienstvertrage sowohl vermöge gegenwärtiger Gesindeordnung, als ausdrücklichen Versprechens entspringenden, Civilansprüche gehören vor die Civilgerichte und sind bei selbigen nach Beschaffenheit des jedesmaligen Klaggegenstandes in Gemäßheit der Civilgesetze zu verhandeln.

§. 122.

b. zur Polizei.

Die polizeiliche Aufsicht über das Gesinde, die Handhabung der in der mit gegenwärtigem Gesetze gleichzeitig ergehenden Verordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften, sowie die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt werden, gehören vor die Polizeibehörden.

§. 123.

Auch können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justizsachen zu betrachten und zu behandeln sind, auf Anrufen des einen oder des andern Theils über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen treffen. Nicht minder sind die Polizeibehörden über diejenigen, zu den geringfügigen Sachen gehörenden Civilansprüche zu entscheiden mit berechtigt, welche als Folgen einer polizeilichen Zuwiderhandlung anzusehen sind insofern deren Objekt die Summe von 10 Thlr. nicht übersteigt.

§. 124.

Verfahren in Gesindesachen.

Das Verfahren in Gesindesachen, insoweit sie vor die Civilgerichte gehören, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Bagatellsachen (s. Gesetz über den unbest. summ. Proceß v. 7. April 1823 §. 207. ff.) — Die Verhandlungen vor der Polizeibehörde finden möglichst mündlich und in kürzester Form Statt.

§. 125.

Geldkurs.

Die im gegenwärtigen Gesetze erwähnten Geldsummen sind — wo nicht durch Vertrag auf rechtsbeständige Weise etwas Anderes festgesetzt ist — stets im 14Thalerfuß zu verstehen. (Vergl. §. 18 des Münzgesetzes vom 28. November 1840.)

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Gesinde-Ordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Herzogl. Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Altenburg, den 24. Dec. 1840.

(L.S.) **Joseph, Herzog zu Sachsen.**

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

65. Mandat,

die nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend,

vom 24. December 1840.

Wir, Joseph, von Gottes Gnaden,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf die von Uns unterm heutigen Tage erlassene Gesindeordnung bestimmen Wir zu deren Erläuterung und Ausführung annoch Folgendes.

§. 1.

Haltung der Gesindeverzeichnisse.

Es sind an jedem Orte Verzeichnisse über das daselbst in Diensten stehende und dienstlose Gesinde, jedes jedoch besonders, nach den unter 1. und 2. beiliegenden Schema's zu halten.

§. 2.

Diese Obliegenheit gehört A. in Städten, nebst den übrigen die Aufsicht über das Gesinde betreffenden polizeilichen Verrichtungen, derjenigen Behörde, welche die Lokalpolizei auszuüben hat; auf dem Lande B. den jedes Orts mit der Lokalpolizei beauftragten öffentlichen Personen oder Gemeindegliedern, letztere jedoch C. unter Kontrole und Leitung der Herzogl. Aemter und beziehungsweise der Patrimonialgerichte, welchen die Jurisdiktion in Gemeindesachen zusteht.

§. 3.

Meldung der in Dienste Tretenden bei der Polizeibehörde.

Wer zum ersten Male in Dienste gehet, muß bei der Polizeibehörde (§. 2. A. und resp. B.) des Orts, wo dieses geschieht, die nach der Gesindeordnung §. 9. erforderliche Genehmigung beibringen.

§. 4.

Jeder, welcher an einem andern Orte, als wo er vorher sich aufgehalten hat, in Dienste sich begiebt, ist längstens sofort beim Antritte des Dienstes, von seinem neuen Dienstherrn bei derselben Behörde zu melden, hierbei ist seine Legitimation (§. 10.) vorzuzeigen und er in das Gesindeverzeichniß einzutragen.

§. 5.

Der Eintritt in Gesindedienste ist, wenn der Dienstsuchende sich über seine Herkunft, Unbescholtenheit und den letzten Ort seines Aufenthaltes, so wie in den in der Gesindeordnung §§. 9. 10 genannten Fällen, über die erforderliche specielle Genehmigung ausweisen kann, Niemandem zu verweigern.

Digitized by Google

§. 6.

Wer dagegen ohne die §§. 3. und 4. vorgeschriebene Meldung eine Person in Dienste genommen hat, ist um 1 Thlr. bis mit 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen; auch kann der fremde in Dienste genommene Dienstbote, wenn er von seinem letzten Aufenthaltsorte aus legitimirt ist, an diesen, im entgegengesetzten Falle aber in seine Heimath zurückgewiesen werden.

§. 7.

Anzeige des Dienstwechsels.

Der Anzug eines neuen Dienstboten sowohl, als der Abzug des abgehenden ist von der Dienstherrschaft längstens binnen zweitägiger Frist bei der Polizeibehörde (§. 2. A. und resp. B.) zu melden, damit selbige das Nöthige im Gesindeverzeichniß anmerken könne. — Die Unterlassung dieser Meldung ist mit 20 Ngr. oder im Unvermögensfalle zwei Tage Gefängniß zu bestrafen.

§. 8.

Gesinderevisionen.

Die Polizeibehörden in Städten und die Ortsgerichte (§. 2. A. und resp. C.) auf dem Lande haben von Zeit zu Zeit, wenn sie es für nöthig erachten, in ihrem Bezirke Gesinderevisionen anzustellen und befundene Unrichtigkeiten hinsichtlich dieser Meldung zu bestrafen und bezüglich zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 9.

Gesindezeugnißbücher.

Zur bessern Uebersicht und Beisammenhaltung der Legitimationen des Gesindes sind nach Art der Wanderbücher der Handwerksgesellen Gesindezeugnißbücher einzuführen, wozu das Schema beiliegend sub 3 angefügt ist. In diesem Buche, wenn es einem Dienstboten, welcher zum ersten Male in Dienste geht, ausgestellt wird, ist zugleich obrigkeitlich zu bezeugen:

a) ob ihm die Blattern geimpft,
b) ob er konfirmirt worden,
c) ob er bezüglich von der Militärpflicht frei sey, oder nicht?

§. 10.

Deren Form, Inhalt und Gebrauch.

Ein solches Buch ist jedem innerhalb Landes wohnhaften Gesinde, welches zum ersten Mal, oder wenn es zur Zeit der Publikation dieser Verordnung dienstlos war, wieder in Dienste tritt von der Ortsobrigkeit (§. 2. A. und resp. C.) auszufertigen. Für ausländische in das Herzogthum ziehende Dienstboten genügt, um sie zum Eintritt in einen hierländischen Dienst zuzulassen, jede andere polizeiliche, zuverlässige Legitimation, und sie haben sich erst alsdann von der Polizeibehörde des Orts, wo sie zum ersten Male gedient haben, ein Gesindezeugnißbuch geben zu lassen, wenn sie innerhalb Landes weiter in Dienste gehen wollen.

§. 11.

Von jeder Dienstherrschaft ist bei der Entlassung des Gesindes das in der Gesindeordnung §. 113. vorgeschriebene Dienstzeugniß in dieses Buch eigenhändig einzuzeichnen, oder durch eine andere Person in deren Auftrag einzutragen, gedachtes Buch auch von dem antretenden Gesinde der neuen Dienstherrschaft zur eigenen Verwahrung während des Dienstes auszuhändigen. Dienstboten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der Gesindeordnung und dieser Verordnung innerhalb Landes in Diensten stehen, haben beim nächsten Dienstwechsel sich bei der Polizeiobrigkeit des Orts ein Gesindezeugnißbuch gegen die vorgeschriebene Gebühr §. 14. ausfertigen zu lassen und ihrer Dienstherrschaft zur Eintragung des Zeugnisses auszuhändigen.

§. 12.

Wenn ein Dienstbote wegen Verbrechen in Untersuchung gekommen und in deren Folge mit Strafe belegt worden ist, so daß der Dienstherrschaft nicht angesonnen werden kann, dem Dienstboten das in der Gesindeordnung §. 113. und 114. Nr. 3. vorgeschriebene Zeugniß der Unbescholtenheit zu ertheilen, so hat die Obrigkeit das Gesindebuch einzufordern und dasjenige, was sich der Dienstbote zu Schulden

Digitized by Google

kommen lassen, aktenmäßig zu bemerken. Bei kleinern Vergehungen, wenn sie zur gerichtlichen Ahndung gekommen und vom Dienstboten abgebüßt worden, ist sich im Zeugnisse so auszudrücken, daß dem weitern Fortkommen des Dienstboten kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 13.

Diese Gesindebücher und neben denselben ein gedruckter Auszug aus der Gesindeordnung und dieser Verordnung, so wie die §. 1. gedachten Schemata werden den Gerichts- und Polizeiobrigkeiten (§. 2. A. und resp. C.) gegen Erstattung des baaren Verlags von einer Seiten der Landesregierung dazu ausschließend beauftragten Druckerei zugestellt werden. Der Verkauf, oder das Verschenken derselben durch andere Pripatpersonen ist bei 20 Thlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

§. 14.

Die Gebühr für Ausfertigung eines Dienstzeugnißbuches mit Inbegriff des Verlags für ein neues Buch und der Abgabe des Auszugs aus der Gesinde-Ordnung beträgt 3 Neugroschen, für einen gerichtlichen Eintrag in ein solches Buch 2 Ngr.

§. 15.

Bei jeder Dienstveränderung muß das Gesindezeugnißbuch der betreffenden Lokalpolizeibehörde zur unentgeldlichen Visirung vorgelegt werden.

§. 16.

Die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten annimmt, der mit einem Gesindezeugnißbuch nicht versehen, oder dessen Gesindezeugnißbuch, falls er früher schon in Diensten gestanden hat, von der betreffenden Orts-Polizeibehörde (§. 2. A. und B.) nicht visirt ist, verfällt in eine Geldstrafe von 1—5 Thlrn.

§. 17.

Das Gesindezeugnißbuch kann nach Ablauf der Dienstzeit unter keinem Vorwande von der Herrschaft zurückbehalten werden. Glaubt eine Herrschaft ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Forderungen begründen zu können, so muß sie das Buch bei der Orts-Polizeibehörde (§. 2. A. resp. C.) deponiren, bis über den streitigen Anspruch entschieden worden ist. Wegen anderer aus dem Dienstvertrage nicht entsprungener Ansprüche kann gar kein Zurückbehaltungsrecht an dem Gesindezeugnißbuche begründet werden.

Uebrigens hat der Dienstherr auch das in seiner Verwahrung befindliche Dienstzeugnißbuch dem Dienstboten zu dem Zwecke herausgeben, damit derselbe solches der Dienstherrschaft, zu der er sich anderweit verdingen will, vorzeigen kann.

§. 18.

Wenn einem Dienstboten sein Gesindezeugnißbuch entweder während eines Dienstes, oder in der Zeit, wo er sich dienstlos befindet, abhanden kommt, so hat er solches im ersten Falle der Polizeibehörde des Orts, wo er dient, im letztern Falle aber der Polizeibehörde des Orts (§. 2. A., resp. C.), wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen, welche nach erfolgter Erörterung der betreffenden Umstände, nach pflichtmäßigem Ermessen entweder demselben ein neues auszustellen, oder bedenklichen Falls ihn wegen der Ausfertigung einer neuen Legitimation an die Behörde seiner Heimath zu verweisen haben.

§. 19.

Aufenthaltserlaubniß für dienstlos werdendes Gesinde.

Dienstlos werdendes Gesinde (Gesindeordnung §. 117.) kann sogleich vom Orte ausgewiesen werden, wenn es daselbst nicht heimathsangehörig ist. Nöthigenfalls haben ihm seine noch lebenden Eltern, oder Andere, denen nach den Gesetzen oder vertragsmäßig die Verpflichtung zur Aufnahme und Versorgung obliegt, bei sich Unterkommen zu verschaffen.

§. 20.

Bei der Erlaubniß zum Zurückbleiben des dienstlos werdenden, am Orte nicht heimathsangehörigen Gesindes, um auf anderweitigen Dienst zu warten, oder sich auf andere Art daselbst weiter zu ernähren, ist hauptsächlich darauf zu sehen:

1) Aus welchen Gründen das Gesinde außer Dienst gekommen, ob die Schuld davon ihm selbst beizumessen sey, oder nicht?

Digitized by Google

2) Welches Zeugniß ihm von seinem Dienstherrn, insbesondere von dem letzten ertheilt werde;
3) Ob er für die nächste Zukunft eigne Subsistenzmittel nachzuweisen habe;
4) Ob im Orte Aussicht zur baldigen Erlangung eines anderweiten Dienstes vorhanden sey?
5) Ob dasselbe in seiner Heimath Eltern oder andere Anverwandten habe, welche für den Dienstboten sorgen können oder nicht?
6) Ob das Gesinde eigene Fertigkeiten in irgend einer Gattung von Gewerbe oder Hanthierung besitze, welche ihm sein Fortkommen außer Dienst mit Grund erwarten lassen?

§. 21.

Die Erlaubniß zum Aufenthalt eines gewesenen Dienstboten außer Dienst an einem Orte, wo er nicht heimathsangehörig ist, darf immer nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden, nach deren Ablauf allemal wieder um Verlängerung nachzusuchen ist. —

§. 22.

Polizeiaufsicht über das dienstlose Gesinde.

Das dienstlos sich aufhaltende Gesinde muß sich zu gewissen, ihm in Voraus anzukündigenden Zeiträumen und jedenfalls bei der zu suchenden Verlängerung der Erlaubniß zum Aufenthalte, bei der Polizeibehörde des Orts persönlich stellen, über sein Gewerbe, Thun und Treiben ausweisen und auf die diesfalls an dasselbe zu richtenden Fragen Rede stehen und genaue Auskunft geben.

§. 23.

Auch außerdem ist von den Polizeibehörden über den Lebenswandel und die bekannte Aufführung des dienstlosen Gesindes durch Lokalvisitationen Aufsicht zu führen, welche in den Städten von der Polizeibehörde, auf den Dörfern von den §. 2. B. genannten Personen zu veranstalten sind.

§. 24.

Von dem Ergebnisse dieser Aufsichtsführung hängt jedesmal die weiter zu ertheilende Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthalts außer Dienst für nicht einheimisches dienstloses Gesinde ab.

Einheimisches dienstloses Gesinde ist wegen absichtlichen müssigen oder sittenlosen Lebenswandels, so viel es nach den Verhältnissen des Orts und nach den daselbst vorhandenen und thunlichst einzurichtenden Anstalten ausführbar ist, durch obrigkeitlichen Zwang zur Arbeit anzuhalten.

§. 25.

Wenn Gesinde, welches eine Zeitlang dienstlos gewesen, wieder in Dienste tritt, oder sich von dem Orte seines Aufenthaltes anders wohin begiebt; so hat die Polizeibehörde (§. 2. A. und resp. B.) in dem Gesindebuche zu bezeugen, wie lange dasselbe sich außer Dienst befunden, und ob wider selbiges während dieser Zeit etwas Polizeiwidriges oder sonst Unerlaubtes vorgekommen sey oder nicht.

§. 26.

Gesindemäkelei.

Das Geschäft, das Unterkommen des Gesindes in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu vermitteln, oder die Betreibung der Gesindemäkelei ist zwar erlaubt, jedoch unter polizeilicher Aufsicht und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften.

§. 27.

Concession zu deren Betreibung.

Es darf sich bei 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Niemand mit der Gesindemäkelei befassen, welcher nicht von der Ortsobrigkeit ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat. Bei Ertheilung solcher Concessionen ist auf das wirklich vorhandene Lokalbedürfniß, ob nämlich die größere Bevölkerung des Orts eine hinreichende Bekanntschaft der Einwohner unter sich und mit den daselbst sich aufhaltenden einzelnen Dienstboten nicht voraussetzen läßt, dergleichen Mittelspersonen daher nöthig sind, so wie darauf, ob diesem Bedürfnisse etwa schon durch öffentliche Einrichtungen Genüge geschehen ist, jedenfalls aber darauf zu sehen, daß nur ganz unbescholtene, zuverlässige Personen dazu gelassen werden.

Digitized by Google

§. 28.

Obliegenheiten der Gesindemäkler.

Die Gesindemäkler haben sich bei ihrem Geschäft nach den in der Gesindeordnung und der gegenwärtigen Verordnung über die Befähigung zum Gesindedienste über die Legitimationen der Dienstboten, über die Dienstaufkündigung und Dienstwechsel enthaltenen Vorschriften zu richten, besonders aber sich aller Anreizung des schon dienenden Gesindes zu willkührlicher Dienstveränderung zu enthalten, sondern sich darauf zu beschränken, dem Dienstsuchenden die ihm, dem Mäkler, bekannt wordenen Gelegenheiten zum Dienstunterkommen, und den Dienstherrschaften, welche sich an ihn wenden, annehmliche Dienstboten, welche sich deshalb bei ihm angegeben haben, nachzuweisen.

§. 29.

Gesindemäkler können wegen allen Schadens, den sie durch wissentliche oder unachtsame Empfehlung dem einen oder dem andern Theile zugezogen haben, nach den allgemeinen über Empfehlung geltenden Rechtsgrundsätzen in Anspruch genommen werden, wenn die von ihnen empfohlene Person denselben nicht selbst ersetzen kann.

§. 30.

Wenn der Gesindemäkler die wegen der Gesindemiethe geltenden Polizeivorschriften, so weit sie von ihm selbst zu berücksichtigen sind, verabsäumt oder untaugliches, untreues Gesinde wider besseres Wissen oder aus nicht zu entschuldigender Unachtsamkeit als brauchbar oder zuverlässig empfohlen hat, ist er mit einer bis zu 10 Thlr. zu steigernden Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, auch nach dem Grade der Verschuldung ihm zugleich die Betreibung des Geschäfts gänzlich zu untersagen.

§. 31.

Die Aufhebung der Konzession tritt auch in dem Falle ein, wenn der Gesindemäkler den ihm nach §. 26. obliegenden Schadenersatz nicht zu leisten vermag.

§. 32.

Mäklerlohn.

Den Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler-Konzession ertheilen, liegt ob, die denselben für ihre Bemühung zu entrichtende Gebühr nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Versorgungsbureaus.

Die vorstehenden Bestimmungen §§. 28 — 32. sind auch auf die unter dem Namen: Geschäftscomptoirs, Versorgungsbureaus u. s. w. bestehenden Privatinstitute, wenn sie sich mit Vermittelung von Gesindevermiethungen abgeben, anwendbar.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Herzogl. Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Altenburg den 24. Dec. 1840.

(L.S.) **Joseph, Herzog zu Sachsen.**

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

Formular.

Zu einem Gesindemiethkontrakte.

Zu §. 18.

Zwischen N. N. zu N. und N. N. daselbst (oder zu N.) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden.

Es verspricht N. N. am . . . . auf (ein Jahr, ein halbes Jahr — oder — auf vierteljährige, halbjährige, monatliche Aufkündigung) bei N. N. als (Bedienter, Kutscher, Ackerknecht, Köchin, Hausmagd ꝛc.) in Dienste zu treten, und allen ihm (ihr) obliegenden Arbeiten und Pflichten treu, fleißig und nach bester Kenntniß nachzukommen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Dienstherrschaft willig und gehorsam zu bezeugen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

	Rthlr.	Ngr.	Pf.
an Lohn			
ein Weihnachtsgeschenk von	"	"	"
zu jedem (hiesigen) Jahrmarkt . . .	"	"	"
Kostgeld (wöchentlich)	"	"	"

oder die im Hause (auf dem Gute) übliche
Gesindekost,
an Kleidungsstücken,
an Leinwand,

Uebrigens bedingen sich sowohl obbenannter Dienstherr als genannter N. N. noch gegenseitig Folgendes:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Worüber unter ihnen nicht vorstehend etwas besonderes festgesetzt worden, soll von beiden Theilen der Gesindeordnung vom . . . . nachgegangen werden, und begeben sie sich hierdurch aller gegen die Anwendung derselben zu begebenden Ausflüchte.

Zu dessen Bestätigung haben sie diesen Kontrakt eigenhändig unterzeichnet.

N. N. den ꝛc.

Digitized by Google

1.

Stadt }
Dorf }

Verzeich-

des daſelbſt in Dienſten

Nummer.	Name des Dienſtboten, Angabe des Geburtsortes und Alters.	Zeit des Dienſtantritts und des Dienſtwechſels.	Benennung der Dienſtherrſchaften, bei denen der Dienſtbote im Orte nach und nach Dienſt erhalten und ſich in Dienſt befindet.
83.	Johann Gottfried Richter aus Meuſelwitz, 23 Jahr alt	Oſtern 18..	Bei dem Bauer und Anſpanner Heike als Großknecht.
		den 2. Januar 18..	Bei der Wittwe Sachſin als Schirrmeiſter.
96.	Johanna Roſine Kühn aus Röhrsdorf, 16 Jahr alt	den 2. April 18..	Bei dem Gaſtwirth Fleiſcher als Kindermädchen.
		den 2. October 18..	Bei dem Gutsbeſitzer Zimmermann als Hausmagd.
		den 2. Januar 18..	Bei dem Pfarrer Schöne als Küchenmagd.

Anmer-

1) In volkreichen Orten iſt es angemeſſen für die männlichen und weiblichen Dienſtboten beſondere
2) Es iſt in den Verzeichniſſen für jeden einzelnen Dienſtboten hinlänglicher Raum zu laſſen, um einander eintragen zu können.
3) Wenn ein Dienſtbote den Ort verläßt, ſpäter aber wiederkommt und daſelbſt anderweit in Dienſte zufahren, bei hierzu ermangelndem Raum aber unter Hinweiſung auf die frühern Nummern der
4) Unter der Rubrik „Beſondere Bemerkungen" iſt vornehmlich einzutragen, was von der ſittnach Befinden mehrmals und oft gewechſelt hat, beſonders anmerkungswerth iſt. —

Man vergleiche übrigens die oben zur Probe erſichtlichen Einträge.

Digitized by Google

N. N.

niß

ſtehenden Geſindes ꝛc. ꝛc.

Zeit, wenn der Dienſtbote (die Stadt) (das Dorf), wo er diente, wieder verlaſſen hat, und Angabe des Orts, wo er ſich hingewendet hat.	Beſondere Bemerkungen.
	Wurde von ſeinen beiden hieſigen Dienſtherrſchaften mit vorzüglich guten Zeugniſſen entlaſſen.
Iſt den 2. Januar 18.. wieder in ſeinen Geburtsort Meuſelwitz zurückgegangen.	
Iſt am 6. Mai 18.. zur unentbehrlichen Pflege ihrer kranken Mutter nach Hauſe zurückgekehrt.	

kungen.

Verzeichniſſe anzulegen.

die mit deſſen Dienſten im Orte eintretenden Veränderungen unter einer und derſelben Nummer hinter

tritt, ſo iſt mit dem Eintrag in das Regiſter auf derſelben Seite und unter derſelben Nummer fort-

Eintrag unter einer neuen Nummer zu bewirken.

lichen Aufführung des Dienſtboten, deſſen Tüchtigkeit und den Urſachen, weßhalb derſelbe den Dienſt

2.

(Stadt)
(Dorf)

Verzeich-

des dienstlos sich

No.	Name des Dienstboten, Geburtsort und Alter.	Wo er zuletzt in Diensten gestanden und wenn er dienstlos worden?	Wo er sich im Orte dienstlos aufhält, und was er betreibt?
34.	Caroline Friederike Beckerin, 29 Jahr, aus Wintersdorf.	Bei dem Kaufmann N. N., von welchem sie am 1. April 18.. entlassen wurde.	Bei einer Verwandtin N. N. am Markte No. 230 im Hintergebäude, beschäftigt sich einstweilen mit Waschen und Aufwartungen.
		Ist am 18. Nov. 18.. wieder dienstlos geworden.	Eben daselbst, jedoch nicht länger, als bis zum 1. Januar 18..

Anmer-

1) In größern Orten ist es nach Befinden zweckmäßig auch für das dienstlose Gesinde zwei Ver-
2) Auch in diesem Verzeichnisse ist durch Offenlassen des nöthigen Raumes dafür zu sorgen, daß
3) Die letzte Columne (besondere Bemerkungen) ist dazu bestimmt, hauptsächlich die vorhandenen Man vergleiche übrigens die oben befindliche Probe eines Eintrags.

Digitized by Google

N. N.
N. N.

niß

aufhaltenden Gesindes.

Ob und wo er wieder Dienste erlangt, oder, ob, und wohin er gewiesen worden.	Besondere Bemerkungen.
Ist am 1. October 18.. bei dem Schneidermeister N. N. als Küchen- und Hausmagd wieder in Dienste getreten.	Wegen Nachlässigkeit in ihren Dienstverrichtungen und wiederholten späten Außenbleibens über die ihr gegebene Urlaubszeit hinaus, ist diese Person auf Verlangen ihrer Dienstherrschaft an Polizeistelle mehrmals verwarnt worden.
Ist, da sie keinen Dienst wieder gefunden, am 9. Januar 18.. in ihren Geburtsort zurückgegangen.	

kungen.

zeichnisse, eins für das männliche, das andere für das weibliche zu halten.
alles, was einem einzelnen Dienstboten angeht, sich beisammen aufgezeichnet vorfinde.
Notizen über den Ruf und das Betragen des dienstlosen Gesindes einzuzeichnen.

Digitized by Google

3.

Formular

zu einem Gesindezeugnißbuch.

No.

Gesindezeugnißbuch.

für
aus
alt
Statur
Haare
Augen
Nase
Mund
Gesicht
besondere Merkmale
will sich in Dienste begeben und wird zu dem Ende hierdurch bezeugt, daß

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

N. N., den ..... 18..

(L. S.) Amt (Gericht)

Anmerkung. In diesem Zeugnisse ist alles zu bemerken, was §. 5 und 9 der Verordnung zur Legitimation eines Dienstsuchenden erforderlich ist.

Formular

zu einem in das Buch einzuschreibenden Zeugnisse.

Inhaber dieses Buchs hat (bei mir)
gedient
von
bis
als:
und sich während dieser Zeit ..... ꝛc. betragen.

N. N., den 18. ..... 18..

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen . . §. 1—3.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

Personen, welche Gesinde miethen können . §. 4.
a. der Ehemann . . . . . §. 5.
b. die Ehefrau . . . . . §. 6.
c. getrennt lebende Ehefrauen . . . . §. 7.
d. Gutsverwalter . . . . . §. 8.
Personen, die sich als Gesinde vermiethen können.
a. Kinder und Bevormundete . . §. 9.—12.
b. Militairpflichtige . . . . . §. 13.
c. Ehefrauen . . . . . §. 14.
Polizeiliche Erlaubniß zur Vermiethung §. 15. 16.
Abschluß des Dienstvertrags . . . §. 17. 18.
Antrittszeit . . . . . §. 19.
Dauer der Miethzeit . . . . . §. 20.
Verbindlichkeit beider Theile zu Vollziehung des Miethkontrakts . . . . . §. 21.
Folgen der Weigerung.
a. auf Seiten der Herrschaft . . . . §. 22.
b. auf Seiten des Gesindes . . . . §. 23.
Rechtmäßige Weigerungsgründe des Gesindes den Dienst anzutreten . . . . §. 24—27.
Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Herrschaften . . . . . §. 28—31.
Abspenstigmachung des Gesindes . . . §. 32.
Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den frühern Dienst nach weiterer Vermiethung . §. 33.

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

A. Pflichten des Gesindes überhaupt . . §. 34.
1) besondere Vorschriften in Bezug auf Dienstverrichtung . . . . . §. 35—42.
2) den Schadenersatz betreffend . . §. 43—44.
3) Veruntreuung, Diebstahl ꝛc. . . §. 45—47.
4) Sittliches Verhalten und der Herrschaft zustehende Korrektionsmittel . . §. 48—52.
5) Verbot der Aufhetzung des Nebengesindes §. 53.
6) Verbot des Ausplauderns aus dem Hause §. 54.

B. Obliegenheiten der Dienstherrschaften.
1) Lohn, Kostgeld, Naturalbeköstigung §. 55. 56.
2) Weihnachts- und Jahrmarktsgeschenke . §. 57.
3) Livreestücken . . . . . §. 58—64.
4) Beschaffenheit der Kost . . . . §. 65. 66.
5) Wenn das Kostgeld . . . . . §. 67.
und der Lohn zahlbar ist . . . . . §. 68.
6) Trinkgelder . . . . . §. 69.
7) Verschonung mit allzuschweren Dienstleistungen . . . . . §. 70.
8) Anhalten zum Gottesdienst, Feierstunden . . . . . §. 71. 72.
9) Festzeit . . . . . §. 73.
10) Pflege erkrankter Dienstboten und Bestreitung der Kurkosten . . . §. 74—76.
11) Vertretung des Gesindes gegen dritte Personen . . . . . §. 77.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

Aufhebung des Dienstes
1) bei Todesfällen . . . . . §. 78—83.
2) durch Krankheit . . . . . §. 84—86.
3) durch Aufkündigung . . . . §. 87—89.
4) stillschweigende Verlängerung des Kontrakts . . . . . §. 90. 91.
5) durch Besitzveränderungen . . §. 92—94.
6) Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Kontrakts
a. auf Seiten der Herrschaft . §. 95. 96.
b. auf Seiten des Gesindes . §. 97—109.
Verhältniß der Vertreter der Dienstherrschaft §. 110.
Zwangsmittel gegen eigenmächtig sich aus dem Dienst entfernendes Gesinde . . §. 111. 112.
Was beim Abzuge der Dienstboten zu beobachten
a. auf Seiten der Dienstherrschaft §. 113. 114.
b. auf Seiten der Dienstboten . . §. 115.
Vertretung wahrheitswidriger für abgehendes Gesinde ausgestellter Zeugnisse . . §. 116.

Fünfter Abschnitt.

Von dienstlosem Gesinde.

Dienstloses Gesinde, wer darunter zu rechnen §. 117.
Polizeiliche Aufsicht über dasselbe §. 118—120.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren in Gesindesachen §. 121—124.

Digitized by Google

Verordnung

die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend.

Haltung der Gesindeverzeichnisse bei den Polizeibehörden . . . . . §. 1, 2.
Meldung der in Dienste Tretenden bei der Polizeibehörde . . . . . §. 3 — 6.
Anzeige des Dienstwechsels . . . . . §. 7.
Gesinderevisionen . . . . . §. 8.
Gesindezeugnißbücher . . . . . §. 9.
Deren Form, Inhalt und Gebrauch §. 10 — 15.
Aufenthaltserlaubniß für dienstlos werdendes Gesinde . . . . . §. 16 — 18.
Polizeiaufsicht über das dienstlose Gesinde §. 19 — 22.
Gesindemäkelei . . . . . §. 23.
Konzession zu deren Betreibung . . . . §. 24.
Obliegenheiten der Gesindemäkler . §. 25 — 28.
Mäklerlohn . . . . . §. 29.
Versorgungsbüreaus . . . . . §. 30.

Formulare.

Formular zu einem Gesindemieth-Kontrakt.
1. Formular zu einem Verzeichniß des im Dienste stehenden und
2. des dienstlos sich aufhaltenden Gesindes
3. Formular zu einem Gesindezeugnißbuch.

---

66. Verordnung der Landesregierung,

die Umrechnung der Handwerksgebühren in die Währung des Vierzehnthalerfußes und in Decimalmünze betr.

vom 23. December 1840.

(Publicirt in Nr. 1 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Januar 1841.)

Auf dem Grund der §§. 30 und 31 des Münzgesetzes vom 28. vor. Mon. wird hierdurch verordnet, daß die sämmtlichen in den Artikeln der hierländischen Innungen oder sonst geordneten Beiträge und Leistungen zu den Innungskassen für Aufdingen, Lossprechen, Meisterrechtsertheilung und dergleichen, sowie die in besagten Artikeln festgesetzten Ordnungsstrafen, mag nun deren Erhebung bisher in Konventionsgeld oder in einem der ortsüblichen Kurrentfüße oder auch nach Preußischem Duodecimal-Kourant stattgefunden haben, nach Maßgabe der der Regierungsverordnung vom 30. vor. Mon. beigegebenen Tabellen A., B. und C. oder D. in die Währung des 14Thalerfußes und in Decimalmünze umgerechnet, und nur in dieser ferner erhoben und verrechnet werden, sofern die Fälligkeit solcher Gebühren oder Leistungen nicht früher als im Jahre 1841 oder doch nicht vor demjenigen Zeitabschnitte eingetreten sein wird, mit welchem im Jahre 1841 das neue Rechnungsjahr der betreffenden Innung beginnt.

Hierbei bleibt es jedoch den Innungen überlassen, wegen Abrundung der bei der Umrechnung sich herausstellenden ungleichen, in ganzen und halben Neugroschen nicht aufgehenden Beträge, mit Genehmigung der ihnen zunächst vorgesetzten Behörden, Beschluß zu fassen, welche dazu hiermit im Voraus unter der Bedingung ermächtiget werden, daß bei den einzelnen Innungen die etwanige Erhöhung einzelner Gebühren- und dergleichen Sätze durch angemessene Abminderung anderer dergestalt wieder ausgeglichen wird, daß im Ganzen genommen weder für die Innung eine merkliche Vermehrung noch für die städtischen und Rentamtskassen, eine Verminderung der zeitherigen Einkünfte eintritt.

Sämmtliche Innungen und betreffende Behörden des Landes werden sich hiernach genau achten und das Geeignete unverzüglich wahrnehmen.

Altenburg, am 23. December 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

67. Bekanntmachung der Landesregierung,

den Einfluß des neuen Münzgesetzes auf den Preis der Wanderbücher betr.,

vom 23. December 1840.

(Publicirt in Nr. 1 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Januar 1841.)

Da in Folge des Münzgesetzes vom 28. November d. J. eine neue Bestimmung des Preises der Wanderbücher erforderlich wird, so werden die in §. 2 des Erläuterungs-Mandats vom 18. December 1835 festgesetzten Preise hiermit dahin bestimmt, daß vom 1. Januar 1841 an bei der Regierungskanzlei für ein Wanderbuch ohne Futteral 2 Neugroschen, mit Futteral 2 Neugroschen 2 Pfennige, bei den Unterbehörden aber nach erfolgter Ausfertigung für ein Wanderbuch ohne Futteral 7 Neugroschen 1 Pfennig, mit Futteral 7 Neugroschen 3 Pfennige zu vergüten sind.

Altenburg, den 23. December 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

68. Ministerial-Bekanntmachung.

den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zur allgemeinen Münzkonvention betr.,

vom 28. December 1840.

(Publicirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Januar 1841.)

Einer von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gelangten Benachrichtigung zufolge ist die Fürstlich Waldeckische Regierung der allgemeinen Münzkonvention d. d. Dresden 30. Juli 1838, so wie nicht minder, unter Annahme des 14Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landesmünzfuße, der gleichzeitigen besonderen protokollarischen Uebereinkunft der zu diesem Münzfuße sich bekennenden Staaten für das Fürstenthum Waldeck beigetreten und derselben die Annahme dieses Beitritts im Namen des ganzen Münz-Vereins förmlich erklärt worden. Solches wird auf höchsten Befehl mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß hiernach das Fürstenthum Waldeck als in dem allgemeinen Münz-Vereine mit eingegriffen anzusehen ist.

Altenburg, am 28. December 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

69. Bekanntmachung der Cammer,

die Umrechnung des von den Lohnkutschern und Hauderern bei den Postanstalten zu entrichtenden Passiergeldes in die Währung des Vierzehnthalerfußes betr.,

vom 29. December 1840.

(Publicirt in Nr. 1 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Januar 1841.)

Nachdem das nach §. 105 der Post-Ordnung vom 10. December 1830 von den Lohnkutschern und Hauderern für den zu lösenden Passierschein mit 2 Gr. Conv. von jedem Pferde für die Ab- und Zurückreise bei den Postanstalten zu entrichtende Passiergeld vom 1. Januar des k. J. an in

2 Ngr. 5 Npf. in der neuen Münzwährung

von jedem Pferd erhoben werden soll, und hiernach unter dem heutigen Tag die betreffenden Postanstalten allhier, sowie zu Schmölln und Cahla, mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind; so wird solches hiermit zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die dabei betheiligt sind, öffentlich bekannt gemacht. Altenburg, den 29. December 1840.

Herzoglich Sächsische Cammer das.
von Hopffgarten.

Digitized by Google

70. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Ueberleitung des Rechnungswesens bei der Brandversicherungsanstalt von dem Konventionsmünzfuß auf den 14Thaler Fuß betr.,

vom 30. December 1840.

(Publicirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Januar 1841.)

Da Inhalts §. 1 des Gesetzes, das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betr., vom 28. November 1840, mit dem 1. Januar 1841 an die Stelle des Konventionsmünzfußes, als des zeitherigen Rechnungsfußes, der Vierzehnthalerfuß als Landes- Münz- und Rechnungsfuß tritt, so macht solches auch eine Abänderung des zeither im Konventionsfuße geführten Rechnungswesens bei der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt erforderlich.

In Gemäßheit höchsten Befehls wird daher, nach vernommenem Beirath löbl. Landschaft, hierdurch Nachfolgendes zu öffentlicher Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1.

Alle jetzt in den Katastern aufgeführten Brandversicherungstaxen werden mit ihrem Nominalbetrage vom 1. Januar 1841 an auf den neuen Landesmünzfuß, die Währung des 14Thalerfußes herabgesetzt, dagegen

2.

bleibt es jedem Hauseigenthümer nachgelassen, bei seiner Erdgerichts- oder bezüglich bei der betreffenden Verwaltungsbehörde darauf anzutragen, daß bei dem nächsten, zur Anzeige der Veränderungen bei den Brandversicherungstaxen bestimmten Termine (Ende Juni 1841) seine auf solche Weise herabgesetzte bisherige Brandversicherungstaxe in angemessener oder der Maße wieder erhöht werde, als solches überhaupt nach den Bestimmungen des Brandassekurationsreglements zulässig ist.

3.

Die bis zum Ablauf des ersten Halbjahrs 1841 vorkommenden Brandschäden werden nach der Höhe der bisherigen, auf Konventionsgeld gestellten Versicherungssummen in Konventionsgeld oder auch nach dem 14Thalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{8}$ vergütet, wogegen nach Ablauf dieser Frist die Vergütung etwaiger Brandschäden nur nach dem Nennwerth der Versicherungssumme im 14Thalerfuße, ohne Aufgeld, geleistet wird.

4.

Die Beiträge zu den nach dem 1. Januar 1841 auszuschreibenden Brandsteuern werden nur nach dem neuen Landesmünzfuße berechnet und erhoben werden.

Altenburg, den 30. December 1840.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. 1840. Ausg. d. 26. Februar 1841.

71. Ministerial-Bekanntmachung,

die von dem hiesigen Schneiderhandwerk errichtete Begräbnißkasse betr.,

vom 14. November 1840.

(Publicirt in Nr. 98. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. December 1840.)

Das hiesige Schneiderhandwerk hat eine Begräbnißkasse errichtet, deren Statuten unterm heutigen Tage höchsten Orts genehmigt worden sind. Behufs der Beförderung des hiermit beabsichtigten lobenswerthen Zweckes haben Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog Sich gnädigst bewogen gefunden, nicht nur dieser Kasse die Rechte milder Stiftungen sowohl hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als rücksichtlich der Lokation bei ausbrechendem Konkurs zum Vermögen der Vorsteher, Rechnungsführer oder sonstiger Mitglieder resp. wegen der aus der Verwaltung der ersteren und etwaiger Resthängigkeit der letzteren für die Kasse entstehenden Ansprüche einzuräumen, sondern auch dem wörtlich also:

„Um weiterhin das Fortbestehen und den Zweck des Fiskus möglichst zu sichern, wird es nicht zugelassen, daß ein Mitglied in Abschlag auf die dereinst seinen Erben zukommende Auszahlung Geld im Voraus erhebe oder Andere, die ihm Geld leihen, darauf anweise; auch kann das Begräbnißgeld nie mit Kummer belegt oder zum Gegenstand gerichtlicher Hülfe genommen werden."

lautenden Paragraph 22 der Statuten, da dieser die Rechte dritter Personen berührt, Gesetzeskraft beizulegen, was hierdurch auf höchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, am 14. November 1840.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

72. Verordnung des Finanzkollegiums,

den Kurs der Gothaischen Sechser betr.,

vom 30. November 1840.

(Publicirt in Nr. 96. des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. December 1840.)

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht auf den Antrag Höchstihrer getreuen Landschaft beschlossen und befohlen haben, daß die, nach dem Münzedict vom 9. April 1821 in den öffentlichen Kassen nur zur Ausgleichung und für je $5\frac{1}{4}$ Pfennige anzunehmenden, Herzoglich-Sachsen-Gothaischen $\frac{1}{24}$. Thalerstücke oder Sechser vom 1. Januar 1841 an, in den öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen Verkehre, für je Fünf Pfennige, oder einen halben Neugroschen, oder $\frac{1}{20}$stel Thaler der Währung des 14 Thalerfußes, zur Ausgleichung gegeben und genommen werden sollen; so wird hierdurch auf besondern höchsten Befehl verordnet:

1) daß zwar bis zum letzten December 1840 die Gothaischen Sechser bei allen Kameral- und Steuer-Einnahmen des Landes noch zu ihrem bisherigen gesetzlichen Werthe von

Digitized by Google

5½ Pfennigen zur Ausgleichung angenommen, nicht aber wieder in den gemeinen Verkehr gebracht, sondern nach dem Jahresschluß in die betreffenden Hauptkassen geliefert werden sollen;

2) daß außerdem, im gewöhnlichen Verkehre der Privaten unter einander, schon von jetzt an Niemand verpflichtet ist, die Gothaischen Sechser höher als zu Fünf Pfennigen das Stück anzunehmen und

3) daß dagegen die Königlich Sächsischen Sechser oder $\frac{1}{20}$. Thalerstücke — welche eben so wie die übrigen Königlich Sächsischen Silber- und Kupfer-Scheidemünzen künftig, in dem gemeinen Verkehre sowohl, als in den öffentlichen Kassen, nach ihrem Pfennig-Nennwerthe, also der Sechser für Sechs Pfennige der neuen Landeswährung, umlaufen sollen — schon von jetzt an in allen öffentlichen Kassen für sechs Pfennige zur Ausgleichung unweigerlich angenommen werden sollen.

Altenburg, am 30. November 1840.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
von Hopffgarten. C. Geutebrück.

---

73. Bekanntmachung der Kammer,

die Erhebung des Floß- und Wasserzolls, sowie des Stempelgeldes von den Langholzflößern auf der Saale vom 1. Januar 1841 an, betr.

vom 23. December 1840.

(Publicirt in Nr. 104 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. December 1840.)

In Folge höchster Ermächtigung vom 19. d. M. ist der Floß- und Wasserzoll, so wie das Stempelgeld von den Langholzflößern auf der Saale vom 1. Januar 1841 an nach dem neuen Landes-Münzfuße in folgenden Sätzen zu erheben und zu verrechnen, und zwar

a) Der Floß- und Wasserzoll:

1)	für	1	Bo.	Bauholz	. . . . .	—	Thlr.	16	Ngr.	—	Npf.
2)	"	1	"	Gängelbäume	. . . . .	—	"	8	"	—	"
3)	"	1	"	8ell. Schneide-Klötze	. . .	—	"	16	"	—	"
4)	"	1	"	16ell. " "	. . .	1	"	1	"	—	"
5)	"	1	"	24ell. " "	. . .	1	"	16	"	—	"
6)	"	1	"	32ell. " "	. . .	1	"	24	"	—	"
7)	"	1	"	40ell. " "	. . .	2	"	4	"	—	"
8)	"	1	"	Röhrenstämme	. . . .	—	"	16	"	—	"
9)	"	1	"	starke Bohlen	. . . .	—	"	5	"	—	"
10)	"	1	"	2zollige dergl.	. . . .	—	"	4	"	—	"
11)	"	1	"	Spinde-Breter	. . .	—	"	3	"	—	"
12)	"	1	"	gemeine Breter	. . .	—	"	1	"	5	"
13)	"	1	"	Bottichriemen	. . . .	—	"	8	"	—	"
14)	"	1	"	gespaltene oder geschnittene Latten auch Bottichreife	. .	—	"	4	"	—	"
15)	"	1	"	kleine Bottichreife	. . .	—	"	1	"	—	"
16)	"	1	"	Schindeln	. . . .	—	"	—	"	5	"
17)	"	1	"	Weinpfähle	. . . .	—	"	1	"	—	"
18)	"	1	"	Zaunpfähle	. . . .	—	"	2	"	—	"
19)	"	1	"	Radefelgen	. . . .	—	"	3	"	—	"

Digitized by Google

20)	für 1 Bo. Achsen	—	Thlr.	2	Ngr.	—	Npf.
21)	» 1 » Hopfenstangen	—	»	1	»	—	»
22)	» ein Schiff oder Kahn	—	»	4	»	—	»
23)	» ein zugelegtes Haus von 2 oder 3 Stockwerken	1	»	11	»	—	»
24)	» eins dergl. von 1 Stockwerk oder eine Scheune	—	»	21	»	—	»
25)	» einen Pferde-, Kuh- oder Schafstall	—	»	9	»	—	»
26)	» einen doppelten Schweinestall	—	»	6	»	—	»
27)	» einen einfachen dergl.	—		3	»	—	»

b) das Stempelgeld:

1)	von jedem Thaler des von dem Saalen-Floßamte zu Cahla im Vierzehnthalerfuß auszuwerfenden Werths der zufließenden Stammhölzer	—	»	1	»	3	»
2)	von jedem Thaler des Werths bei Bohlen, Bretern und Latten	—	»	—	»	8	»

was hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 23. December 1840.

Herzoglich Sächsische Kammer.
von Hopffgarten.

Repertorium
der
Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1840.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl.
A.	
Ablösungen, s. Frohnden und Dienstbarkeiten.	
— die Feststellung der Gebühren ökonomischer Beistände in solchen Angelegenheiten	92.
Advokaten, Einschärfung des unterm 6. Juni 1820 erlassenen Mandats in Ansehung der Erhebung fremder Gelder von den Sachwaltern.	85.
— ausländische, sollen auch in Administrativ- Justizsachen nicht zugelassen werden	97.
Aerzte und Wundärzte, wie sich solche bei ihrer Praxis im Königreich Sachsen zu verhalten haben	97.
Ameiseneier, das Sammeln von solchen wird bis auf weiteres untersagt	97.
Ameisenhaufen, das Zerstören derselben in den Holzungen wird bis auf weiteres untersagt.	97.
Apotheker, sollen die Recepte bis zum Empfang der Bezahlung dafür aufbewahren.	11.
Arzneitaxe, Abänderung derselben	61.
Ausgewiesene, s. Vagabunden und Ausgewiesene.	
B.	
Begleitschein-Ordnung, das dieserhalb unterm 31. Julius 1834 erlassene Gesetz wird aufgehoben	15—58.
Begleitschein-Regulativ, neues, wird bekannt gemacht	15—58.
Begräbnißkasse, s. Schneiderhandwerk.	
Bettler und Vagabunden, Instruktionen Behufs des Verfahrens gegen aufgegriffene und die Einrichtung der halbjährig einzureichenden Tabellen betreffend.	86—89.
Brandversicherungsanstalt, inländische, die Ueberleitung des Rechnungswesens bei derselben von dem Konventionsmünzfuß auf den Vierzehnthalerfuß.	232.
Braunkohlenziegel, wie solche fabricirt werden sollen	13.
— Erläuterung dieser Vorschrift.	91.
Bremen, s. Handelsvertrag.	
Bücher-Nachdruck, s. Nachdruck.	
C.	
Chausseegelder-Tarifs, Patent wegen deren Umrechnung nach dem neuen Landesmünzfuße	170. 171.
Chirurgie, Bestimmungen darüber, wer zur Praxis hierin zugelassen werden kann.	94.
Corrigenden, s. Sträflinge.	
D.	
Denunciationsgebühren und Strafantheile der Gendarmerie, s. Gendarmen.	
Depositenwesen, Patent wegen desselben bei den Untergerichten.	156—164.
Dienstbarkeiten, s. Frohnden.	
Dienstboten, s. Gesindeordnung.	

Digitized by Google

	Seitenzahl.
E.	
Einsechsteltha lerstücke, Königl. Sächsische, s. Sächsische.	
F.	
Fleischsteuer, Zusammenstellung der in Bezug auf selbige jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmungen	62—71.
Flosse, (Langholz) die Erhebung des Floß- und Wasserzolls, sowie des Stempelgeldes hiervon auf der Saale vom 1. Januar 1841 an	234.
Frohnden und Dienstbarkeiten, die mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffene Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von solchen verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung in dem Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist . .	9. 10.
Frohnden und Dienstbarkeiten, die mit der Königl. Preußischen Regierung getroffene Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von solchen verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung im Territorium des andern Staates gelegen ist. . . . . :	7. 8.
G.	
Gebühren, s. Rechtspraktikanten.	
— s. Ablösungen.	
Gefängnißstrafen sollen pünktlich vollstreckt werden	86.
Geldpatronen, s. Sächsische Einsechsteltha lerstücke.	
— s. Thalerstücke, Königlich Hannöversche.	
Gendarmen, die von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden einzusenden gewesenen halbjährigen Tabellen über Denunciationsgebühren und Strafantheile für die Gendarmen, so wie die Berichte über die Diensterweisung derselben betr. . .	59. 60.
Gesindeordnung, neue, wird bekannt gemacht	199—217.
— die nach Vorschrift derselben über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betr.	218—230.
Gewichtsgröße, s. Zollgewicht.	
Göthe's Werke, s. Nachdruck.	
Gothaische Sechser, deren Kurs	233.
Grundgesetz, Erläuterung des § 176. desselben in Betreff des Eintritts und Ausscheidens der landschaftlichen Stellvertreter	150.
H.	
Hamburg, s. Handelsvertrag.	
Handelsvertrag, eine mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.	5. 6.
— eine mit der freien Hansestadt Bremen getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Verkehrs-Erleichterungen betr.	93.
Handwerksgebühren, deren Umrechnung in die Währung des Vierzehnthalerfußes und in Dezimalmünze	230.
Hannover, s. Reisedocumente.	
Hannöversche, Königl., Thalerstücke, s. Thalerstücke.	
Hausierer, s. Postordnung.	
Hausiren, s. Spielkarten.	
Hebammen, auch ledige Frauenspersonen können als solche zugelassen werden. . .	90.
Heiler, Rudolstädtische, deren Annahme betr.	155.

Digitized by Google

Seitenzahl.

J.

Immobilien, deren Versicherung, s. Brandversicherungsanstalt.

K.

Kalk-Oefen, s. Ziegel-Oefen.
Königlich Hannöversche Thalerstücke, s. Thalerstücke.
Königl. Sächsische Einsechstelthalerstücke, s. Sächsische Einsechstelthalerstücke.
Königreich Hannover, s. Reisedocumente.

L.

Landesbank, der Einfluß des neuen Münzgesetzes auf den Geldverkehr bei selbiger. 152—154.
Landes-Vermessungs-Karten und Register, die Hinterlegung von Kopieen solcher bei den Herzogl. Steuerämtern . . . . . 14.
Landschaftliche Abgeordnete und Stellvertreter, Patent, einige Bestimmungen über die Erwählung und den Eintritt derselben . . . . . 1—4.
Landschaftliche Stellvertreter, Erläuterung des § 176 des Grundgesetzes in Betreff des Eintritts und Ausscheidens derselben . . . . . 150.
Langholzflosse, s. Flosse.
Leuchtenburg, s. Sträflinge.
Limburg an der Lahn, s. Steuer-Amt.
Lohnkutscher, s. Postordnung.
Lumpenzucker, s. Zolltarif.

M.

Militär-Pensionen, neues Regulativ über selbige . . . . . 173—180.
Münze, Gesetz über das neue Münzwesen . . . . . 103—117.
— Erläuterung und weitere Ausführung vorgedachten Gesetzes. . . . 118—146.
— die Ausführung des § 32 vorgedachten Gesetzes hinsichtlich der unter gerichtlicher Konkurrenz erfolgenden Umrechnung von Obligationsvaluten . . . . 147. 148.
— wem die polizeiliche Ueberwachung der Ausführung der münzgesetzlichen Vorschriften zusteht . . . . . 197.
Münzkonvention, allgemeine, der Beitritt des Fürstenthums Waldeck hierzu . . 231.
Münzsorten, Angabe der verbotenen. . . . . 152.

N.

Nachdruck, den der neuesten Ausgabe von Göthe's Werken dieserhalb angediehenen Schutz 62.
— das dieserhalb den Jean Paul Friedrich Richterschen Werken ertheilte Privilegium . . . . . 98.

O.

Obligationsvaluten, s. Münze
Oekonomische Beistände s. Ablösungen.

P.

Packhof, Aufhebung der §§. 47, 56 und 59 in dem Reglement für solchen bei dem Haupt-Steueramte zu Altenburg . . . . . 15—58.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Packhofs- und Begleitschein-Ordnung, das dieserhalb unterm 31. Julius 1834 erlassene Gesetz wird aufgehoben	15—58.
Passirzettel s. Postordnung.	
Pensionen, s. Militair-Pensionen.	
Postordnung, die Umrechnung des nach § 105. derselben von den Lohnkutschern und Hauderern bei den Postanstalten zu entrichtenden Passirgeldes in die Währung des Vierzehnthalerfußes	231.
Postvorschüsse, s. Prokuragebühren.	
Prokuragebühren, deren Erhebung von Postvorschüssen	94.

Q. R.

Recepte, s. Apotheker.	
Rechtspflege, die zu deren Beförderung mit der Königl. Sächsischen Regierung geschlossene Uebereinkunft	77—84.
Rechtspraktikanten, unbefugte, das Verbot einer Gebühren-Erhebung von solchen	74.
Reisedocumente, die Gültigkeit der im Königreich Hannover nach dem 1. October 1838. ausgestellten betr.	85.
Richter, Jean Paul Friedrich, s. Nachdruck.	
Rudolstadt, s. Heller.	

S.

Sachwalter, s. Advocaten.	
Sächsische, Königl. Einsechstelthalerstücke, deren Einwechselung und Umwandlung auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuß	95. 96.
— — — nach dem Konventions-Zwanzigguldenfuß geprägte, auf die Währung des Vierzehnthalerfußes herabgesetzte, sollen besonders verpackt werden . . .	197.
Schneiderhandwerk hiesiger Stadt, die von selbigem errichtete Begräbnißkasse .	233.
Selbstmörder und Verunglückte, Abänderung der §§. II. und IV. des höchsten Mandats vom 10. Februar 1832 über das Verfahren der geistlichen und weltlichen Behörden bei Beerdigungen derselben	71, 72.
Sonntagsfeier, Erläuterung der dieserhalb unterm 17. November 1831 erlassenen Bekanntmachung	5.
Spielkarten, das Hausiren mit solchen wird untersagt.	61.
— wie das Zuwiderhandeln gegen das Begleitscheinverfahren bezüglich des Verkehrs mit solchen bestraft wird	90.
— die Erhebung der Stempelabgabe hiervon im Vierzehnthalerfuß vom 1. Januar 1841 an betr.	154.
Stempelabgabe, s. Spielkarten.	
Stempelgeld, s. Flosse.	
Steuer-Amt, die Einrichtung eines solchen in Limburg an der Lahn . . .	86.
Steuer-Ausschreiben, auf die Finanzperiode vom 1. Januar 1841 bis zum letzten December 1844.	165—169.
Sträflinge und Carrigenden, Einschärfung der Verordnung wegen Mittheilung der Untersuchungsakten an das Kreisamt Kahla bei Ablieferung von solchen auf die Leuchtenburg	154.
Strafantheile, s. Gendarmen.	
Streu, deren Benutzung in den herrschaftlichen Waldungen	198.
Studirende, Erläuterung der für solche bei der Gesammt-Akademie zu Jena bestehenden Gesetze hinsichtlich des Umfangs der akademischen Halbjahre und der Ferien.	91. 92.
— ein Nachtrag zu den §§ 95, 96 und 97 der für solche bei der Gesammt-Akademie zu Jena bestehenden Gesetze	150. 151.

Digitized by Google

	Seitenzahl.
T.	
Taxordnung, der Gerichts-, Sachwalter- und Notariats-Gebühren, Erläuterung und Umrechnung der bisherigen	181—195.
Thalerstücke, Königl. Hannöversche, sollen besonders verpackt werden. . . .	197.
Thierquälerei, die Bestätigung der Statuten des Vereins gegen solche . .	151.
Torf, s. Braunkohlenziegel.	
U.	
Universität zu Jena, s. Studirende.	
V.	
Vagabunden und Ausgewiesene, Erläuterung und Ergänzung der wegen gegenseitiger Uebernahme derselben unterm 7. April 1823 mit der Herzogl. Sachsen Meiningenschen Staatsregierung geschlossenen Konvention	4.
— — Erläuterung der wegen wechselseitiger Uebernahme derselben unterm 30. October 1822 mit der Fürstl. Reußischen Regierung zu Gera getroffenen Uebereinkunft	72—74.
— s. Bettler.	
Vereins-Zolltarif, s. Zolltarif.	
Verunglückte, s. Selbstmörder.	
Vögel, wiederholte Einschärfung des Verbots gegen das Wegfangen und Schießen aller Insekten fressender, mit Ausnahme der Elstern	91.
— Erläuterung vorstehenden Verbots	97.
Volkszählung im Herzogthum Altenburg, wie bei solcher zu verfahren . .	98—101.
W.	
Waldeck, Fürstenthum, s. Münzkonvention.	
Wanderbücher, den Preis derselben nach dem neuen Münzfuße	231.
Wasserzoll, s. Flosse.	
Wundärzte, s. Aerzte.	
Z. Y. Z.	
Ziegel- und Kalk-Oefen, wem die Erlaubnißertheilung zu Anlegung von solchen zusteht	149.
Zoll, Erläuterung des § 3 des Regulativs vom 20. December 1833 wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zoll-Vereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren	1.
Zollgesetz, Erläuterung des § 17. des demselben angehängten Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838	11.
Zollgewicht, die allgemeine Zugrundlegung des Zoll-Zentners als Gewichtsgröße betr.	75.
Zollstrafgesetz, s. Zollgesetz.	
Zolltarif, die Herabsetzung der im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840 bis 1842 enthaltenen Tarasätze bei dem für inländische Raffinerien in Fässern eingehenden Lumpenzucker.	102.

Berichtigungen.

Seite 85 lies Unten statt der Signatur 11, Signatur 12.
Seite 93 lies Unten statt der Signatur 12, Signatur 13.
Seite 118 in der vierten Zeile von Oben lies: „vom 30. November" statt, „vom 28. November."
Seite 193 auf der dritten Zeile von Unten lies: „1 Thlr. 25 Ngr." statt, „1 Thlr. 27 Ngr."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google